



Internationale Göttinger Reihe

Herausgeber: J.-P. Cuvillier

RECHTSWISSENSCHAFTEN

Kathrin Hammon

Karl Binding/Alfred E. Hoche

**„Die Freigabe der Vernichtung lebens-
unwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form.“**

Band 30



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

Internationale Göttinger Reihe
Rechtswissenschaften
Band 30

Karl Binding/Alfred E. Hoche
„Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens.
Ihr Maß und ihre Form.“

- Überlegungen zur zeitgenössischen Einordnung und historischen Bewertung -

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2011

Zugl.: Jena, Univ., Diss., 2011

978-3-86955-861-5

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2011

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2011

Gedruckt auf säurefreiem Papier

978-3-86955-861-5

Vorwort

Diese Arbeit ist einen langen Weg gegangen.

Sie lag der Juristischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena im Frühjahr 2010 in leicht veränderter Form als Dissertation vor.

Mein aufrichtiger und herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, *Herrn Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Günter Jerouschek*, der nicht nur die Arbeit zu diesem interessanten Thema angeregt hat, sondern mir als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl alle akademischen Freiheiten ließ und mir in stetiger Gesprächsbereitschaft und mit zahlreichen Anregungen bei der Erstellung dieser Arbeit zur Seite stand. Diese Zeit wird mir immer in bester Erinnerung bleiben. *Herrn Prof. em. Dr. Udo Ebert* danke ich für die bereitwillige Übernahme des Zweitgutachtens und seine kritischen Gedanken.

Darüber hinaus danke ich meiner guten Freundin und Kollegin *Dr. Elisabeth Schmuhl*, die mir zu jeder Zeit als Gesprächspartnerin zur Seite stand - Je ressentirai l'absence ce temps.

Meinen Eltern und meinen Freunden fühle ich mich besonders verbunden. Danke, dass ihr mir voller Optimismus den Rücken gestärkt habt.

Abschließend möchte ich mich bei meinem Freund *Sebastian Braune* bedanken, für seine beständige Geduld, sein Verständnis und seinen unerschütterlichen Glauben an mich. Ich weiß, dass ich dir viel abverlangt habe.

Jena, im August 2011

Dr. Kathrin Hammon

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Einleitung | 1 |
| Erstes Kapitel Der gute Tod - Euthanasiedebatten in den Jahren 1895-1920 | 5 |
| I. Historischer Überblick | 5 |
| II. Biologismus, Darwinismus und Sozialdarwinismus | 11 |
| 1. Charles Darwin und die Lehre der Deszendenz | 11 |
| 2. Ernst Haeckel und der Monismus..... | 12 |
| 3. Inhalt, Ziele und Ursachen der Rassenhygiene | 18 |
| III. Die Enttabuisierung der Tötung Kranker in der Literatur ab 1895 | 26 |
| 1. „Das Recht auf den Tod“ | 26 |
| 2. Die Utopie des „idealen Rassenprocesses“ | 28 |
| 3. „Dem Hunde einen Gnadenstoss, dem Menschen keinen“ | 31 |
| 4. Ernst Haeckels „Lebenswunder“ | 32 |
| 5. „Das monistische Jahrhundert“ | 33 |
| 6. Zusammenfassung | 38 |
| IV. Historische Situation nach dem Ersten Weltkrieg..... | 39 |
| Zweites Kapitel Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens | 43 |
| I. Biographisches | 43 |
| 1. Karl Binding (1841-1920) | 43 |
| 2. Alfred Erich Hoche (1865-1943)..... | 47 |
| II. Karl Binding und die „Rechtliche Ausführung“ | 57 |
| 1. Suizid und Suizidteilnahme | 57 |
| 2. „Euthanasie“ | 64 |
| 3. „Ansätze zur weiteren Freigabe“ | 69 |
| 4. „ Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ | 72 |

| | | |
|--|---|-----|
| III. | Alfred Erich Hoche und die „Ärztlichen Bemerkungen“ | 78 |
| IV. | Die Entstehungsgeschichte der Freigabeschrift | 90 |
| 1. | 1913 oder 1919 - Der Entstehungszeitpunkt der Freigabeschrift | 90 |
| a.) | Die Motive: Bindings Tagebuchaufzeichnungen | 91 |
| b.) | Das Menschenbild Bindings | 95 |
| 2. | Hoches Motive zur Mitarbeit am Freigabetraktat | 98 |
| a.) | Motivsuche in den Kindheitstagen | 99 |
| b.) | Kriegswirren und Nachkriegssituation | 100 |
| c.) | Aus dem Schatten treten: Die Charaktere Binding und Kraepelin | 101 |
| d.) | Hoches Ansichten zum Freigabetraktat nach 1920 | 103 |
| V. | Zusammenfassung | 109 |
| Drittes Kapitel Die Rezeption der Freigabeschrift von 1920 bis zur Gegenwart | | 113 |
| I. | Reaktionen von 1920 bis 1933 | 115 |
| 1. | Das Freigabewerk in Gedächtnisschriften | 116 |
| 2. | Argumentationsmuster der Binding/Hoche Diskussion | 120 |
| a.) | Die Forderung nach „gesetzlicher Freigabe“ | 121 |
| b.) | Der „Lebenswille“ in juristischen Abhandlungen zur Euthanasie | 129 |
| c.) | Lebenswert und Kosten-Nutzen-Analyse in juristischen Werken | 131 |
| d.) | Abweichende Argumentationsmuster von Medizinern? | 133 |
| 3. | Bemerkungen zur Qualität der Rezeption der Freigabeschrift | 135 |
| II. | Rezeption von 1933 bis 1945 | 139 |
| 1. | Die Denkschrift des Preußischen Justizministers von 1933 | 139 |
| 2. | Argumentationsmuster in der NS-Zeit | 141 |
| 3. | Die Freigabeschrift in der Strafrechtskommission 1933-1936 | 144 |

| | | |
|--|--|-----|
| 4. | Rezeptionsspuren in den Jahren 1939-1945 | 146 |
| 5. | Zusammenfassung | 150 |
| III. | Das Freigabewerk in Euthanasie-Prozessen nach 1945 | 151 |
| IV. | Die Binding/Hoche-Schrift in der Gegenwart..... | 156 |
| Viertes Kapitel | Schlussbetrachtung | 163 |
| Literatur- und Quellenverzeichnis..... | | 167 |

Einleitung

Im Jahr 1920 erschien im renommierten Felix Meiner Verlag Leipzig in erster Auflage eine 62 Seiten umfassende Schrift mit dem Titel „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form.“ von *Prof. Dr. Karl Binding* und *Prof. Dr. Alfred Erich Hoche*.

„Die letzte Tat Bindings für die leidende Menschheit“ nannte die Verlagsbuchhandlung die schmale Schrift¹, über deren Drucklegung *Binding* verstarb und die bis in die Gegenwart Gegenstand zahlreicher Beiträge in der wissenschaftlichen Literatur ist.

Binding, als einer der führenden deutschen Verfassungs- und Strafrechtler des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, und *Hoche*, Professor für Psychiatrie in Freiburg, der bereits zu Lebzeiten mehr für seine zynischen Kritiken und seine melancholisch-depressiven Gedichtzyklen berühmt war als für seine neuropathologischen Studien über die elektrische Erregbarkeit des Rückenmarks bei enthaupteten Personen², werden dabei wiederholt zu Schrittmachern der Vernichtungspolitik des Nationalsozialismus erklärt, die mit dieser Schrift der „NS-Euthanasie“ den Weg als Vordenker und Begründer gewiesen haben sollen³. Üblicherweise werden hierfür einige wenige - zumeist gleiche - Argumentationslinien gewählt.⁴

Über die Wissenschaft hinaus war die Freigabeschrift, mehr noch die Person *Binding*, im Jahr 2010 ein Politikon, beinahe ein Skandalon. Am 19. Mai 2010 wurde *Binding* die ihm anlässlich der 500-Jahr-Feierlichkeiten der Universität Leipzig im Jahr 1909

¹ Zitiert nach: *Ebermeyer*, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1920, S. 599 (599).

² *Burleigh*, Tod und Erlösung, S. 27.

³ *Klee*, Euthanasie im NS-Staat, S. 25; ähnlich auch *Fuchs*, Life Science, S. 129: „Die euphemistische Umdeutung des Begriffs „Euthanasie“ bietet später eine Vorlage für nationalsozialistische Verbrechen“.

⁴ Im Sinne einer traditionellen, teilweise undifferenzierten Argumentation folgend auch: *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, Berlin 2006.

verliehene Ehrenbürgerwürde im Leipziger Stadtrat postum aberkannt.⁵ Ein symbolisch-politischer Akt, da die Ehrenbürgerwürde mit dem Tod des Geehrten nach der Sächsischen Gemeindeordnung automatisch erlischt.⁶ Der Grund für die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft war die Freigabeschrift. Der Leipziger Bürgermeister *Prof. Dr. Thomas Fabian* erklärte hierzu: „Da Karl Binding 1920 schon verstorben war, kann er mit den Verbrechen zwischen 1933 und 1945 nicht direkt in Verbindung gebracht werden. Bei der Entscheidung zur Aberkennung muss aber der Fakt, dass die Schrift als Grundlage für die massenhafte ‚Vernichtung‘ behinderter Menschen in der Zeit des Nationalsozialismus herangezogen wurde, berücksichtigt werden.“⁷

Inwieweit diese Deutung im Hinblick auf das historische Umfeld des Ersten Weltkrieges für das Verständnis des Werkes überhaupt Erklärungskraft besitzt und gleichsam für sich allein genommen zu kurz greift, bedarf jedoch einer kritischen Reflexion.

Dies um so mehr, als in den Jahrzehnten ab 1880 in den Abhandlungen der Naturwissenschaften, der Philosophie und des Rechts das „Gesunde“ als das „ökonomisch Wertvolle“ dargestellt wurde.⁸ Damit wurde gleichzeitig die Vorstellung verbunden, dass Krankheit und Behinderung potentiell schädlich und verlustbringend für den „Lebenswert“ des Einzelnen sei.⁹ Das Spiegelbild dieser Grundstimmung sind Werke der schöngestigen Literatur jener Epoche. So thematisierten etwa *Theodor Storms* Novelle „Das Bekenntnis“ (1887) und *Paul Heyses* Werk „Um Tod und Leben“ (1885) ebenso wie dessen Trauerspiel „Die schwerste Pflicht“ (1887) erbetene Tötungshandlungen,

⁵ Der Vorsitzende der Kommission „Wissenschaft und Werte“ der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig *Prof. em. Dr. Udo Ebert* gab in einem Brief vom 11.01.2010 an den Bürgermeister Prof. Dr. Thomas Fabian zu bedenken, dass „ein solcher Schritt gründlicher bedacht werden [muss], als es gegenwärtig im Allgemeinen geschieht. Im Fall Karl Bindings mag dessen mit Alfred Hoche verfasste Schrift „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ von 1920 dem späteren Nationalsozialismus Argumente für dessen menschenverachtende, rassenhygienisch motivierte „Euthanasie“-Aktion geliefert haben. Allein hierauf den Blick zu richten, bedeutet aber, sowohl die Motive als auch den Traditionszusammenhang der Schrift von Binding/Hoche zu ignorieren, von der Frage einer Gesamtbewertung des Binding'schen Lebenswerkes ganz abgesehen. [...]“ Die Bedenken und Überlegungen von *Prof. Ebert* wurden - wohl vorrangig aus politischer Motivation heraus - nicht reflektiert und berücksichtigt. Für die freundliche Überlassung des Briefes vom 11.01.2010 bin ich Herrn *Prof. Ebert* zu herzlichem Dank verpflichtet.

⁶ *Thalheim*, Leipziger Internetzeitung vom 19.05.2010, <http://www.l-iz.de/Leben/Gesellschaft/2010/05/Der-Stadtrat-tagt-Ehren%C3%BCrgerw%C3%BCrde-des-Euthanasiebef%C3%BCrworters.html> (letzter Abruf: 07.08.2011).

⁷ *Ibrügger*, LVZ-Online, 14.04.2010, <http://nachrichten.lvz-online.de/leipzig/citynews/stadtrat-stimmt-ueber-die-aberkennung-der-ehrenbuergerschaft-von-karl-binding-ab/r-citynews-a-26001.html> (letzter Abruf: 07.08.2011).

⁸ *Roelcke*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 14 (20).

⁹ *Roelcke*, aaO.

nahmen die tragenden Motive, die die spätere Euthanasiediskussion bestimmten, bereits in unverdächtiger, belletristisch verklärender Weise vorweg und befreiten dadurch sowohl die Tötung auf Verlangen als auch die Euthanasie von moralischer Anrüchigkeit.¹⁰ Weit vor dem *Binding/Hoche* Traktat im Jahr 1920 fand eine zunehmende Entwertung „defizitären“ Lebens statt, die letztlich in eine Enttabuisierung ärztlicher Tötungshandlungen einmündete.¹¹ Trotz dieses in der Forschungsliteratur detailliert dokumentierten Diskurses werden bis heute kritische Stimmen, die die *Binding/Hoche*-Schrift in eine breite sozialdarwinistische Strömung eingebettet sehen¹² und deren besondere Verflechtung mit der Psychatriegeschichte in den Vordergrund stellen¹³, als zu weitgehend verworfen¹⁴.

Binding und *Hoche* waren Zeitzeugen grundlegender politischer Veränderungen. In die Lebenszeit beider Autoren fiel der Zusammenbruch des Deutschen Kaiserreiches, die Gründung der Weimarer Republik und der Erste Weltkrieg. *Hoche* erlebte über die Weltwirtschaftskrise von 1929 hinaus in seinem frei gewählten Exil in Baden-Baden ein nationalsozialistisches Deutschland und den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.

¹⁰ *Roelcke*, aaO. *Roelcke* weist in Fn. 2 mit entsprechenden Nachweisen auf den interessanten Umstand hin, dass die Bedeutung der breiteren Kultur, insbesondere der „schönen“ Literatur als Experimentierraum für wissenschaftliche oder ethische Probleme in den meisten Bearbeitungen, die sich mit der Geschichte der Euthanasie beschäftigen, unerwähnt bleibt; *Reumshüssel*, Euthanasiepublikationen in Deutschland, S. 35 zeigt in diesem Zusammenhang auf, dass *Storm* und *Heyse* im regen Briefwechsel über die Thematik der Sterbehilfe standen, vgl. hierzu: *Plotke* (Hrsg.), Der Briefwechsel zwischen Paul Heyse und Theodor Storm, Bd. 2, München 1918; *Grübler*, Quellen zur deutschen Euthanasie-Diskussion 1895-1941, S. 16.

¹¹ *Roelcke*, aaO.

¹² *Jerouschek*, JZ 2005, S. 514 (514).

¹³ *Burleigh*, Tod und Erlösung, S. 27.

¹⁴ *Schwartz*, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1998, S. 617 (628); ebenso: *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. XXVIII, dort heißt es: „[...] Mit dem nach Wissenschaft klingenden Etikett „verrechtlichter Sozialdarwinismus“ tut man aber der „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ zu viel Ehre an und unterdrückt die Lebensgefahr, die ein solches Etikett erzeugt [...]“; in ähnlicher Weise: *Vormbaum*, Strafrechtsdenker der Neuzeit, S. 628, der die Ansicht vertritt, dass die Freigabeschrift der Euthanasie-Aktion der Nationalsozialisten das Stichwort gab; *Weingart/Kroll/Bayretz*, Rasse, Blut und Gene, S. 524, dort heißt es: „Als 1920 das Buch von Binding und Hoche über die *Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens* erschien - die Autoren waren ein Jurist und ein Arzt - und damit die Diskussion über die Euthanasie in Deutschland begann, fand diese Diskussion außerhalb der Rassenhygienebewegung statt [...]“; zurückhaltender, im Ergebnis jedoch übereinstimmend: *Schumann*, Dignitas - Voluntas - Vita, S. 21 f.: „Als geistigen Wegbereiter der Euthanasieaktionen im Dritten Reich muss man Binding dennoch begreifen, zumal den beteiligten Ärzten im Juli 1939 vor Beginn der Aktionen mitgeteilt worden war, dass für die Durchführung ein „Begutachtungssystem eingerichtet werden sollte, ähnlich wie in dem Werk von Hoche-Binding [...]“.

Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Freigabeschrift erfolgt daher vor dem Hintergrund der Fragestellung, ob und in welchem Maße die *Binding/Hoche*-Schrift Zäsur oder Kontinuität in der im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert mit Breitenwirkung geführten Sterbehilfe- und Euthanasiedebatte darstellt. In diesem Kontext ist zu reflektieren, ob durch die von *Binding* und *Hoche* proklamierte „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ eine direkte Verbindungslinie zu den Unmenschlichkeiten des Dritten Reiches führte.¹⁵

Dies eröffnet die Möglichkeit für eine weitergehende Überlegung: Ist die *Binding/Hoche*-Schrift in ihrer spezifischen Zeitbedingtheit, insbesondere im Bewusstsein der kollektiven Erfahrungen von 1918 und 1933 und den damit verbundenen massiven Radikalisierungsschüben in der Euthanasiedebatte gelesen, nicht vielmehr ein zeitloses, fortwirkendes Problem der Moderne?¹⁶

¹⁵ von Hehl, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 5 (6); vor allem in der älteren Geschichtsschreibung wird eine solche stringente Verbindungslinie von der Rassenhygiene eines *Alfred Ploetz* zu den Gaskammern von Auschwitz gesehen. Zu den Irrungen diesbezüglich, siehe: *Kröner*, Von der Rassenhygiene zur Humangenetik, S. 10.

¹⁶ von Hehl, aaO.; *Schwartz*, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1998, S. 617 (620).

Erstes Kapitel Der gute Tod - Euthanasiedebatten in den Jahren 1895-1920

Der Begriff der Euthanasie ist vielschichtig und seine Geschichte mit tiefgreifenden Wandlungen verbunden.¹⁷ Würdiges Sterben, Todeslinderung, Sterbebegleitung, Sterbehilfe und systematischer Krankenmord stehen dabei ebenso für seine synonyme Verwendung wie für seine Komplexität. In seiner ursprünglichen Bedeutung bezeichnet „Euthanasie“ einen sanften, guten, aber auch würde- und ehrenvollen Tod. Eine der weitreichendsten Metamorphosen vollzog der Euthanasiebegriff im ausgehenden 19. Jahrhundert, die nahezu die Umkehrung des Begriffes zum Inhalt hatte, indem nunmehr auch die Vorstellung vom „negativen“ Wert eines menschlichen Lebens für die Familie und die Gesellschaft propagiert wurde und in die Euthanasiedebatte Eingang fand.¹⁸ Diese Enttabuisierung der Tötung Kranker im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert war dabei eng mit einer veränderten Wahrnehmung von der Stellung des Menschen in seiner unmittelbaren Lebenssphäre und im Kosmos durch die Einbindung der Naturwissenschaften als universelle Deutungsmacht verbunden.¹⁹ Biologismus und Populärdarwinismus im Sinne von *Ernst Haeckel* stehen dabei schlagwortartig für Wissenschaftsbereiche, deren Leitbilder die Euthanasiedebatte nachhaltig beeinflussten.

I. Historischer Überblick

Der Begriff der Euthanasie in seiner ursprünglichen Bedeutung als sanfter, guter und ehrenhafter Tod entstammt der Tradition der Antike.²⁰ Im hellenistischen und rö-

¹⁷ *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 25.

¹⁸ *Hasiba*, in: *Bernat* (Hrsg.), Ethik und Recht, S. 27 (29).

¹⁹ *Roelcke*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 14 (26).

²⁰ Gute zusammenfassende Darstellungen zur Geschichte der Euthanasie finden sich bei: *Hoffmann*, Der Inhalt des Begriffs Euthanasie im 19. Jahrhundert, Berlin 1969; *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, Göttingen 1992; *Benzenhöfer*, Der „gute“ Tod, München 1999, *Linder/Ort*, in: *Barsch/Hejl* (Hrsg.), Menschenbilder, S. 260-319.

mischen Sprachgebrauch charakterisierte das griechische Wort „Euthanasia“²¹ zwei philosophische Grundhaltungen zum Sterben - entweder ein glückliches, angenehmes Sterben im Sinne der epikureischen Philosophie („felici vel honesta morte mori“)²² oder einen in der Tradition der Stoa stehenden guten und ehrenvollen Tod.²³

Bereits in dieser Epoche lassen sich auch Positionen finden, die mit besonderer Vorsicht zu interpretieren sind. So tragen Teile des Werkes von *Platon* im Ansatz durchaus utilitaristische Züge, wenn er bezüglich des Heilgottes Asklepios und dessen Tätigkeit als Arzt schreibt: Todkranke Menschen „glaubte er auch nicht pflegen zu müssen, weil er weder sich selbst noch dem Staat nützt“.²⁴ Der Einsatz von Heilkunst nur für ein sinnvolles, nützliches Leben im Staat erklärt sich vor dem Hintergrund der komplexen Staatsphilosophie *Platons*. In seinem „Staat“, in dem er die Utopie eines idealen Gemeinwesens entwarf, gestaltete *Platon* eine Bevölkerungspolitik, die mit seinen Vorstellungen hinsichtlich der Empfängnisverhütung, Abtreibung und der Kindesaussetzung einhergingen. Bei der „staatstragenden“²⁵ Wissensaristokratie, dem herrschenden Stand in *Platons* „Staat“, ging es ihm insbesondere um eine geregelte Aufzucht der Nachkommen. Diejenigen Frauen und Männer aus diesem Stand, die die besten Eigenschaften aufwiesen, sollten - behördlich kontrolliert - die meisten Chancen erhalten, sich fortzupflanzen.²⁶ *Platon* beabsichtigte folglich nicht, wie die Rassenhygieniker der späteren Jahrhunderte, das gesamte Volk mittels eugenischer Maßnahmen aufzuwerten, sondern er wollte lediglich eine Elite seinen Ausleseprinzipien unterwerfen.²⁷ Der Nützlichkeitsbegriff bei *Platon* ist dabei von dem Gedanken eines erfüllten, von einer Aufgabe bestimmten Lebens durchdrungen und nicht streng utilita-

²¹ Etwa im 5. Jahrhundert v. Chr. ist die erste Verwendung des Adverbs „euthanatos“ (Präfix „eu“ = gut; Wortstamm „thanatos“ = Tod) in einem Fragment des attischen Komödiendichters *Kratinos* belegt. Allerdings kann nicht mehr nachvollzogen werden, in welcher Bedeutung *Kratinos* den Begriff verwandt hat, da er nur als einzelnes Wort überliefert worden ist. Das Substantiv „euthanasia“ wurde wahrscheinlich erstmals durch den Dichter *Poseidippos* um ca. 300 v. Chr. gebraucht. Im Sinne der stoischen Philosophie findet sich die Verwendung des Substantivs „euthanasia“ bei *Cicero* in der Korrespondenz mit seinem Freund *Atticus* (*Cicero*, *Atticusbriefe*, 16,7,3), ebenso bei *Chrysippos* und *Philon von Alexandria*. Vgl. dazu die grundlegenden Ausführungen bei: *Hoffmann*, *Der Inhalt des Begriffs Euthanasie im 19. Jahrhundert*, S. 24 ff.

²² *Suetonius*, *Cäsarenleben*, S. 157: „Denn fast stets, wenn er [Augustus] früher vernommen hatte, dass jemand schnell und ohne Qualen gestorben sei, bat er die Götter für sich und die Seinen um die gleiche „Euthanasie“ - denn dieses griechische Wort pflegte er zu gebrauchen [...]“.

²³ *Schmuhl*, *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie*, S. 25.

²⁴ Zitiert nach: *Frewer*, *Schleswig-Holsteinisches Ärzteblatt* 2002, S. 58 (59).

²⁵ *Schmidt, M.*, *Hephaistos* Bd. 5/6, 1983/4, S. 133 (144).

²⁶ *Weingart/Kroll/Bayretz*, *Rasse, Blut und Gene*, S. 28 f.

²⁷ *Schmidt, M.*, aaO.

ristisch - wie in späteren Jahrhunderten - ausgerichtet.²⁸ Die Maßnahme, für die *Platon* bei unheilbar Kranken eintrat, war das Sterbenlassen.²⁹ Dabei sollte der Arzt aufgrund seiner umfassenden Bildung berechtigt sein, über den „Wert“ des Lebens zu entscheiden.³⁰

Bei der Auseinandersetzung mit der Historie des Euthanasiebegriffs werden wiederholt moderne Pauschalbehauptungen dergestalt aufgestellt, dass „dem klassischen Altertum die Beseitigung lebensunwerten Lebens eine Selbstverständlichkeit [war]“.³¹ Bezug genommen wird hierbei wiederholt auf die angeblich von den Spartanern verfolgte Praxis, ihre missgebildeten Kinder zu töten.

Mit Vorliebe finden sich diese Verweise auf Sparta - zumeist ohne die unterschiedliche historische Situation zu würdigen - in späteren Jahrhunderten bei Eugenikern, Sozialdarwinisten und Protagonisten der NS-Vernichtungsstrategien wieder und geben bis heute Anlass zur Diskussion über ihre vermeintliche Bedeutung.³²

Deutlich ist, dass es bereits in der Antike philosophische Vordenker und Fürsprecher für ein Verbot des Aufziehens der „debiles“ und „monstrosi“, wie *Aristoteles*, gegeben hat.³³ Unbedacht und unreflektiert bleibt hierbei jedoch, dass es im Rahmen der antiken Schriften stets um körperliche Behinderungen gegangen ist, nicht um geisteskranken Kinder, die die modernen Befürworter der Euthanasie vor allem töteten oder zu töten wünschten.³⁴ Darüber hinaus ist der Gedanke der Aussetzung und Abtötung schwacher, kranker oder missgebildeter Neugeborener in Griechenland und in Italien in der Antike selbst nicht mit dem griechischen Wort „Euthanasia“ bezeichnet wor-

²⁸ *Rehse*, Euthanasie, Vernichtung unwerten Lebens und Rassenhygiene in Programmschriften vor dem Ersten Weltkrieg, S. 14.

²⁹ *Rehse*, Euthanasie, Vernichtung unwerten Lebens und Rassenhygiene in Programmschriften vor dem Ersten Weltkrieg, S. 15.

³⁰ *Rehse*, aaO.

³¹ *Schmidt, M.*, Hephaisotos Bd. 5/6, 1983/4, S. 133 (133).

³² Die Verweise auf Sparta finden sich u.a. bei *Ploetz*, Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, S. 144 f. und bei *Haeckel*, Natürliche Schöpfungsgeschichte 1. Teil, S. 176-180. *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 30 ff. deutet dies im Sinne einer „Konkretisierung der eugenisch fundierten Euthanasieidee aus“. *Schwartz*, IWK 1989, S. 465 (480 f.); *ders.*: Bernhard Bavink, S. 9 ff. sieht die Verweise auf das geschichtliche Vorbild der spartanischen Kindstötungen bei *Ploetz* wie auch bei *Haeckel* dagegen als „historisch-traditionsbildend“ und nicht „aktualistisch“ im Kontext des Sozialdarwinismus und später der Rassenhygiene eingebunden.

³³ Sehr instruktiv: *Jerouschek*, Lebensschutz und Lebensbeginn, S. 24 ff., hier S. 25; *Schmidt, M.*, Hephaisotos Bd. 5/6, 1983/4, S. 133 (150).

³⁴ *Schmidt, M.*, aaO. *Schmidt* macht im Rahmen seiner Untersuchung auch darauf aufmerksam, dass der u.a. bei *Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte, Rn. 2129 angeführte Verweis auf *Seneca*, De Ira I, 15 im Hinblick auf die Praxis der Tötung missgebildeter Kinder sich als nicht tragfähig erweist.

den.³⁵ Die unreflektierte Verknüpfung der antiken Vorstellung von Kindesaussetzung und -tötung mit der modernen Euthanasie- und Sterbehilfedebatte ist daher ahistorisch. Eine weitergehende Metamorphose erfuhr der Begriff der Euthanasie durch den Umgang mit Tod und Sterben im christlichen Mittelalter. Euthanasie im antiken Sinne verschwand aufgrund der vom Christentum getragenen Vorstellungen vom „Tod als der Sünde Sold“³⁶ aus dem Wortschatz des mittelalterlichen Lateins³⁷. Sterbekunst („ars moriendi“) korrespondierte mit der Lebenskunst („ars vivendi“), wobei sich erstere im 15. Jahrhundert zu einer eigenen Literaturgattung entwickelte.

Im frühen 17. Jahrhundert erfuhr der Begriff der Euthanasie durch *Thomas Morus* und *Francis Bacon* eine weitere Akzentuierung.³⁸

Von Priestern beraten und dazu aufgefordert, wurden in *Morus* vordergründig literarisch zu verstehenden Werk „Utopia“ (1516) unheilbare Kranke gepflegt, um sie zur Einwilligung in ihre Einschläferung zu veranlassen, da diese Art zu sterben als ehrenvoll galt.³⁹ Wer seinem Leben jedoch nicht aus eigenem Antrieb ein Ende setzen wollte, so *Morus* weiter, sollte auch uneingeschränkt weiterbehandelt werden.⁴⁰

Während *Morus* das literarische Genre als Experimentierraum für den Bedeutungsgehalt des „guten Todes“ benutzte, versah *Bacon* in seiner Schrift „De dignitate et augmentis scientiarum“ im Jahr 1605 den Euthanasiebegriff mit einem neuen, über die Vorstellung des würdevollen, schmerzfreien Sterbens hinausgehenden Inhalt. Nunmehr in lateinischer Transkription unterschied *Bacon* die „euthanasia exterior“ („[...] excessum tantum praebeat e vita magis lenum & placidum [...]“⁴¹), also ärztliche Handlungen, die geeignet waren, das Leiden des Sterbenden zu mildern und die

³⁵ *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 379, dort Fn. 3.

³⁶ *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 25.

³⁷ *Hoffmann*, Der Inhalt des Begriffs Euthanasie im 19. Jahrhundert, S. 33.

³⁸ *von Engelhardt*, Schleswig-Holsteinisches Ärzteblatt 9/2007, S. 55 (56 f.).

³⁹ *Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte, Rn. 2129.

⁴⁰ *Morus*, Utopia, S. 106: „Wen sie [...] überzeugen, der endet sein Leben freiwillig durch Fasten oder findet in der Betäubung ohne eine Todesempfindung seine Erlösung. Gegen seinen Willen aber schaffen sie niemanden beiseite, vernachlässigen auch um der Weigerung willen in keiner Weise die Pflege des Kranken [...]“. Was *Morus* augenscheinlich forderte, war eine aktive Lebensbeendigung Moribunder, in heutigen Kategorien gelesen eine Befürwortung aktiver Sterbehilfe. „Utopia“ sollte jedoch nicht überinterpretiert und als ein literarisches Werk verstanden werden, das wenig Gesichertes auf die vermeintlich wahren Ansichten *Morus* enthält. So zu Recht auch: *Stolberg*, in: *Czeguhn/Hilgendorf/Weitzel*, Eugenik und Euthanasie 1850-1945, S. 9 (15).

⁴¹ *Bacon*, Opera Omnia, De dignitate et augmentis scientiarum, Liber IV, S. 108.

„*euthanasia interior*“ - die seelische Vorbereitung auf das Sterben („[...] *Euthanasia, quae animae praeparationem respicit* [...]“⁴²).⁴³

In den medizinischen Abhandlungen des 17. Jahrhunderts wandten sich *Peter Memmius*, *Francois Ranchin* und *Michael Boudewijns* unter Bezugnahme auf antike Praktiken der Frage zu, ob ein Arzt den Tod beschleunigen darf.⁴⁴ Durch das Werk „*De pulvinari morientibus non subtrahendo*“ des Juristen *Caspar Questel* aus dem Jahr 1678 wurde die Diskussion über das Recht, Leben zu verkürzen, weiter angefacht und zunehmend ins Blickfeld der Öffentlichkeit und der Wissenschaft gerückt⁴⁵, bevor in der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert durch die Forderung der Aufnahme der „*euthansia medica*“⁴⁶ in die ärztliche Therapeutik der Euthanasiebegriff eine weitere Bedeutungsebene erhielt. Als sich in diesem Zusammenhang *Christoph Wilhelm Hufeland* 1806 an seine Kollegen mit den Worten wandte:

„[Der Arzt] soll und darf nicht anderes thun als Leben erhalten; ob es ein Glück oder Unglück sey, ob es Werth habe oder nicht, dies geht ihn nichts an, und maß er sich einmal an, diese Rücksicht in sein Geschäft mit aufzunehmen, so sind die Folgen unabsehbar, und der Arzt wird der gefährlichste Mensch im Staate; denn ist einmal die Linie überschritten, glaubt sich der Arzt einmal berechtigt, über die Nothwendigkeit eines Lebens zu entscheiden, so braucht es nur stufenweise Progressionen, um den Unwerth und

⁴² *Bacon*, aaO.

⁴³ *Bacon*, Über die Würde und den Fortgang der Wissenschaft, Bd. 1, S. 394. *Bacon* verstand es als Pflicht der Ärzteschaft in Abkehr vom „*Christus medicus*“ als göttlichen, wohlthuenden und todesmächtigen Arzt, das Leiden der Kranken zu lindern, „auch dann, wenn ganz und gar keine Hoffnung mehr vorhanden, und doch aber durch die Linderung der Qualen ein mehr sanfter und ruhiger Übergang aus diesem zu jenem Leben verschafft werden kann“, vgl. zum Ganzen: *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 25; von *Engelhardt*, Schleswig-Holsteinisches Ärzteblatt 9/2007, S. 55 ff.

⁴⁴ *Stolberg*, in: *Czeguhn/Hilgendorf/Weitzel*, Eugenik und Euthanasie 1850-1945, S. 9 (13).

⁴⁵ *Stolberg*, in: *Czeguhn/Hilgendorf/Weitzel*, Eugenik und Euthanasie 1850-1945, S. 9 (15 ff.).

⁴⁶ Der Begriff „*euthanasia medica*“ ist 1735 durch *Zacharias Philippus Schulz* geprägt worden. Da *Schulz* davon ausging, dass ein leichter, schmerzfreier Tod eine göttliche Fügung sei, die durch den Arzt lediglich unterstützt werden könnte, ist der Begriff nicht deckungsgleich mit der „*euthanasia exterior*“, wie sie von *Bacon* postuliert worden ist. Vgl. dazu *Hoffmann*, Der Inhalt des Begriffs Euthanasie im 19. Jahrhundert, S. 38 ff.

folglich die Unnötigkeit eines Menschenlebens auch auf andere Fälle anzuwenden“⁴⁷,

war dies nicht nur weitsichtig, sondern erfolgte auch deshalb, weil sich Mediziner im Vorfeld öffentlich dazu bekannten, aktive Sterbehilfe geübt zu haben oder zu solcher aktiv aufforderten⁴⁸. *Hufeland* war sich bewusst, welche tiefgreifenden Möglichkeiten die Ausweitung der ärztlichen Machtbefugnisse auf die Euthanasie bedeutete.

Den Schriften zur „euthanasia medica“, wie sie rege in der folgenden Zeit zwischen 1830 und 1850 entstanden sind, war vieles gemeinsam: Euthanasie wurde im Sinne von Sterbebegleitung, als Hilfe beim Sterben aufgefasst, die sich durch pflegerische Maßnahmen, die behutsame Gabe von schmerzstillenden Medikamenten und der Herstellung eines dem Sterbenden zugewandten Umfeldes auszeichnete.⁴⁹ Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass bereits seit dem frühen 19. Jahrhundert vereinzelt in wissenschaftlichen und populären Veröffentlichungen das Spannungsfeld zwischen indirekter und aktiver Sterbehilfe überschritten und der Einsatz von Betäubungsmitteln und die Benutzung von Palliativa, bei denen ein lebensverkürzendes Risiko für den Kranken als unbeabsichtigte Nebenfolge in Kauf genommen wurde, eingefordert worden ist.⁵⁰

Mit der im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in der Philosophie, Biologie, Medizin und im Recht beginnenden, breit geführten Kontroverse, die den Lebenswert des Menschen und die Sinnhaftigkeit des Lebens von dessen ökonomischen Nutzen abhängig machte, wurde der Bedeutungsinhalt der Euthanasie als gutes, würdevolles aber auch ehrenhaftes Sterben ad absurdum geführt und durch utilitaristische Erwägungen ersetzt.

Der Gedanke des „ökonomisch Wertvollen“ als das „Gute“ und „Schöne“ findet dabei in den Strömungen des Biologismus, Sozialdarwinismus und Monismus seine Wurzeln.

⁴⁷ Zitiert nach: *Burleigh*, Tod und Erlösung, S. 23.

⁴⁸ *Stolberg*, in: *Czeguhn/Hilgendorf/Weitzel*, Eugenik und Euthanasie 1850-1945, S. 9 (17 ff.).

⁴⁹ *Winau*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), Medizin im Dritten Reich, S. 162 (162).

⁵⁰ *Linder/Ort*, in: *Barsch/Hejl* (Hrsg.), Menschenbilder, S. 260 (264), vgl. insbesondere auch Fn. 7 auf S. 264; *Stolberg*, in: *Czeguhn/Hilgendorf/Weitzel*, Eugenik und Euthanasie 1850-1945, S. 9 (18 f.). Zu pauschal dagegen *Winau*, in: *Falck*, (Hrsg.), Sterbebegleitung älterer Menschen, S. 7 ff.

II. Biologismus, Darwinismus und Sozialdarwinismus

1. Charles Darwin und die Lehre der Deszendenz

Der Biologismus als philosophische Richtung betrachtet den Staat und die Gesellschaft als lebenden Organismus entsprechend dem menschlichen Körper und überträgt biologische Modelle auf gesellschaftliche Phänomene.⁵¹ Mit seiner Lehre von der Abstammung, auch Deszendenz genannt und natürlicher Selektion hat *Charles Darwin* die Grundlage dafür geschaffen, dies erstmals naturwissenschaftlich begründen zu können.⁵² Nach seiner Theorie stellt die Selektion unter Lebewesen eine Form der „natürlichen Auslese“ und die Deszendenz einen Umstand der Höherentwicklung der Spezies dar, nach der „im Kampf ums Dasein die Untüchtigen ausgemerzt werden und nur die Tüchtigen sich durchsetzen“.⁵³ *Darwins* Interesse war dabei zunächst vorrangig auf die Vielfalt der Lebensformen und -erscheinungen im Pflanzen- und Tierreich gerichtet. Dass die Grundsätze der Selektion und Deszendenz für die Evolution aller Lebewesen, mithin auch für den Menschen galten, bezog *Darwin* in einer sehr zurückhaltenden Form erst in seinem Werk „Die Abstammung des Menschen auf bestehende menschliche Zivilisationen und Kulturen“ im Jahr 1871 ein⁵⁴:

"Unter den Wilden werden die an Körper und Geist Schwachen bald eliminiert; die Überlebenden sind gewöhnlich von kräftigster Gesundheit. Wir zivilisierten Menschen dagegen tun alles mögliche, um diese Ausscheidung zu verhindern. Wir erbauen Heime für Idioten, Krüppel und Kranke. Wir erlassen Armengesetze, und unsere Ärzte bieten alle Geschicklichkeit auf, um das Leben der Kranken so lange als möglich zu erhalten [...]. Infolgedessen können auch die schwachen Individuen der zivilisierten Völker ihre Art fortpflanzen. Niemand, der etwas von der Zucht der Haustiere kennt,

⁵¹ *Burkhardt*, Euthanasie, S. 17.

⁵² *Zankl*, in: *Henke* (Hrsg.), Tödliche Medizin im Nationalsozialismus, S. 46 (55) konstatiert zutreffend, dass die Furcht vor einer „Entartung der Menschheit“ bereits vor der Publizierung der Darwinschen Evolutionstheorie bestand, wengleich weniger präsent in der Öffentlichkeit war; *Baader*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), Medizin im Dritten Reich, S. 36 (36).

⁵³ *Lilienthal*, *Medizinhistorisches Journal* 14/1979, S. 114 (114).

⁵⁴ *Mann*, *Deutsches Ärzteblatt* 17/1988, S. 16 (19); ebenso: *Weingart/Kroll/Bayretz*, *Rasse, Blut und Gene*, S. 80.

wird daran zweifeln, daß dies äußerst nachteilig für die Rasse ist. Es ist überraschend, wie bald Mangel an Sorgfalt [...] zur Degeneration einer domestizierten Rasse führt."⁵⁵

Auch wenn die Verwendung der Begriffe „Idiot“ und „Krüppel“ Raum für vieldeutige Interpretationen zulassen, sollte dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Wortwahl mit dem Sprachgebrauch der Zeit *Darwins* korrespondierte und in dieser unverfälschten Weise auch verstanden werden sollte.⁵⁶ *Darwins* Theorie war und ist eine naturwissenschaftliche Theorie und keine Sozialtheorie und auch kein Modell dafür, wie menschliche Gesellschaften organisiert sein sollten.⁵⁷

Gleichwohl hatte die Deszendenztheorie - kurz gesprochen - eine substantielle Veränderung der Wahrnehmung der Gesellschaft zur Folge.⁵⁸

Nunmehr war es möglich, die Beeinflussbarkeit der Quantität und der Qualität der Bevölkerung unter dem Siegel der naturwissenschaftlichen Begründung ins Betrachtungsfeld zu ziehen.⁵⁹

2. Ernst Haeckel und der Monismus

Bereits im Jahr 1868, d.h. noch bevor *Darwin* 1871 „Die Abstammung des Menschen auf bestehende menschliche Zivilisationen und Kulturen“ schrieb, übertrug der deutsche Mediziner und Zoologe *Haeckel*⁶⁰ in seinem Werk „Natürliche Schöpfungsgeschichte“ die Darwinistische Selektionstheorie in monistischer Denkart auf die Völkergeschichte und deutete sie im Sinne des Sozialdarwinismus um.⁶¹ Der Monismus,

⁵⁵ *Darwin*, Die Abstammung des Menschen, S. 171.

⁵⁶ *Wuketits*, Darwin und der Darwinismus, S. 95; *Benzenhöfer*, Der „gute“ Tod, S. 79 f. deutet die Rede *Darwins* über die Schwachen als „eindeutig pejorativ“, gesteht ihm jedoch zu, dass sich dieser über die Ambivalenz seiner Sätze wohl nicht bewusst gewesen ist.

⁵⁷ *Wuketits*, in: *Brüne/Payk*, Sozialdarwinismus, Genetik und Euthanasie, S. 25 (46); *Weber*, Zeit online, 42/2008, S. 16 [<http://www.zeit.de/2008/42/ST-Darwin> (letzter Abruf: 07.08.2011)].

⁵⁸ *Weingart/Kroll/Bayretz*, Rasse, Blut und Gene, S. 31.

⁵⁹ In diesem Sinne: *Weingart/Kroll/Bayretz*, Rasse, Blut und Gene, S. 32.

⁶⁰ Bemerkenswerte Facetten der Biografie *Ernst Haeckels* sind dem Schriftwechsel *Ida Altmann-Bronn* und *Haeckel* zu entnehmen. Siehe dazu: *Reuther/Heyn*, in: *Lenz/Müller* (Hrsg.), Darwin, Haeckel und die Folgen, S. 297 (303 ff.).

⁶¹ Vgl. zum Ganzen: *Baader*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), Medizin im Dritten Reich, S. 36 ff.; ebenso: *Weingart/Kroll/Bayretz*, Rasse, Blut und Gene, S. 27 ff.

der im Wesentlichen von *Haeckel* geprägt wurde, geht dabei als naturwissenschaftlich-materialistische Weltanschauung davon aus, dass sich alle Lebensformen, auch die geistigen, aus materiellem Substrat, das Gott und Natur zugleich ist, entwickeln.⁶² Anders gesagt, alle Vorgänge der Welt sollten sich auf ein einziges Ordnungsprinzip zurückführen lassen, so dass sich scheinbare Gegensätze wie Natur und Geist oder Körper und Seele aufheben. Der Monismus war damit die philosophische Konsequenz der Evolutionsbiologie *Darwins*, so wie sie *Haeckel* verstand.⁶³ Nach *Haeckel* stellte die natürliche Zuchtwahl das für die Völker- und Menschengeschichte grundlegend bestimmende Element dar.⁶⁴ Hinzu käme die künstliche Züchtung vergleichbar der Praxis der Spartaner, die bereits Neugeborene einer Auslese unterwarfen und alle schwächlichen Kinder töteten.⁶⁵ Das Gegenteil zu dieser positiven künstlichen Züchtung bilde die individuelle Auslese durch die Medizin, die die Gesetzmäßigkeiten der natürlichen Selektion aufhebe, da sie es durch ihre therapeutischen Fortschritte ermögliche, z.B. Schwindsucht, Syphilis und viele Formen der Geisteskrankheiten, die alle erblich wären, hinauszögere und dazu führe, dass immer mehr kranke, "schwache" Menschen überleben und sich fortpflanzen können, was zu einer Degeneration menschlicher Zivilisationen führe.⁶⁶ Das Gegengewicht zu ungezählten verderblichen künstlichen Züchtungsprozessen bilde, wie *Haeckel* annimmt, der dominierende Einfluss der natürlichen Züchtung durch den Kampf ums Dasein, bei dem der Stärkere über den Schwächeren siegt, auch wenn er anfügt, dass dieser Kampf stets ein Kampf des Geistes sein werde, da das Gehirn durch die natürliche Zuchtwahl immer mehr vervollkommnet werden würde.⁶⁷

⁶² *Rehse*, Euthanasie, Vernichtung unwerten Lebens und Rassenhygiene in Programmschriften vor dem Ersten Weltkrieg, S. 21 m. w. N. Das wohl bekannteste monistische Werk veröffentlichte *Ernst Haeckel* 1899 unter dem Titel „Die Welträtsel“, das in insgesamt 25 Übersetzungen erschien. Der Erfolg dieses Werkes dürfte maßgeblich darauf zurückzuführen sein, dass *Haeckel* den Gedanken der Evolutionstheorie in einer leicht verständlichen Weise einem breiten, naturwissenschaftlich nicht vorgebildeten Publikum zugänglich gemacht hat. Vgl. zum Ganzen: *Weber/Breidbach*, in: *Lenz/Mueller* (Hrsg.), *Darwin, Haeckel und die Folgen*, S. 157 (159 f.). Dass *Haeckel* durch seine zuweilen eifrige Art nicht nur viele Missverständnisse erzeugte, sondern auch den Nährboden für gefährliche ideologische Interpretationen des Evolutionsgedankens geschaffen hat, führt *Wuketits*, in: *Lenz/Mueller* (Hrsg.), *Darwin, Haeckel und die Folgen*, S. 11 (26) in anschaulicher Art aus.

⁶³ Zum Inhalt des Monismus als Weltanschauung vgl. *Weber/Breidbach*, in: *Lenz/Mueller* (Hrsg.), *Darwin, Haeckel und die Folgen*, S. 157 (159, 161); *Mayer, Helmut*, FAZ vom 04.08.2008, Nr. 180, S. 33.

⁶⁴ *Weingart/Kroll/Bayretz*, *Rasse, Blut und Gene*, S. 80.

⁶⁵ *Haeckel*, *Natürliche Schöpfungsgeschichte* 1. Teil, S. 176-180; ebenso: *Baader*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), *Medizin im Dritten Reich*, S. 36 (36).

⁶⁶ *Baader*, aaO.

⁶⁷ *Baader*, aaO.

Dass sich *Haeckel* im Rahmen seiner Überlegungen auf die klassische Antike zurückbesann, erfolgte nicht grundlos. So war es ihm möglich, die bedeutend jüngere christliche Lehre von der Heiligkeit des Lebens zu relativieren.⁶⁸ Eine direkte und eindeutige Antwort, ob *Haeckel* das historische Sparta tatsächlich als übertragbares Vorbild auf die „zivilisierte“ Gesellschaft verstanden wissen wollte, vermied *Haeckel* im Rahmen der „Natürlichen Schöpfungsgeschichte“, wohl nicht zuletzt deshalb, weil er zu diesem Zeitpunkt nach eigenen Angaben noch der Ansicht war, dass die „natürliche Züchtung“ die „künstliche Züchtung“ beim Menschen überwiege.⁶⁹

Haeckels Anschauungen sind insgesamt typisch für diese frühe Periode des Sozialdarwinismus.⁷⁰ Die Gesellschaft wurde zum einen als ganzheitlicher Organismus aufgefasst, in der der immerwährende Konkurrenzkampf zwischen den Individuen einen „zivilisatorisch-sittlichen Fortschritt“⁷¹ gewährleistete.⁷² Zum anderen klang bei *Haeckel* bereits das in späteren Phasen viel verwandte Argument des gesellschaftlichen Nutzens an.⁷³ Besonders *Robert J. Richards* ist in seiner minutiösen *Haeckelbiographie* darum bemüht, aufzuzeigen, dass die „kreative Potenz“ von *Haeckel* in das Denkgerüst des 19. Jahrhunderts aus Fortschrittsglaube, Optimierung der Gesellschaft und Auslese durch Konkurrenz eingebettet war und es keine direkte Verbindungslinie zur NS-Politik gegeben hat⁷⁴, auch wenn dies Autoren wie *Daniel Gasman*⁷⁵ und *Richard Weikert*⁷⁶ suggerieren. *Richards* zeigt auch, dass *Haeckel* ein Denker war, der in den mitleidlosen Prinzipien des 19. Jahrhunderts dachte. Wie sehr *Haeckel* ein Vertreter des Geistes seiner Zeit war, vermögen auch seine Mitgliedschaften im Alldeutschen Verband (ADV)⁷⁷, der ausgesprochen sozialdarwinistische und national-

⁶⁸ *Burleigh*, *Tod und Erlösung*, S. 342, dort Fn. 15.

⁶⁹ *Benzenhöfer*, *Der „gute“ Tod*, S. 81 f.

⁷⁰ *Zmarlik*, *VfZ* 1963, S. 247 (249 ff.); *Baader*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), *Medizin im Dritten Reich*, S. 36 (37).

⁷¹ *Baader*, aaO.

⁷² *Baader*, aaO.

⁷³ *von Hehl*, in: *Riha*, *Die Freigabe*, S. 5 (9).

⁷⁴ *Richards*, *The tragic sense of life*, S. 269 ff. (hier besonders S. 275), 449, 506 ff.; weniger überzeugend in Bezug auf rassistische und antisemitische Vorstellungen in *Haeckels* Werken dagegen *Gruber*, *Die Universität Jena 1850-1918*, S. 147, 238; ebenso *Neffe*, *Darwin*, S. 386 f.

⁷⁵ *Gasman*, *Haeckel's Monism and the Birth of Fascist Ideology*, N. Y. 1998.

⁷⁶ *Weikert*, *From Darwin to Hitler*, N.Y. 2004.

⁷⁷ Zur Geschichte des Alldeutschen Verbandes: *Peters*, *Der Alldeutsche Verband*, Frankfurt a. M. 1992; *Breuer*, *Die Völkischen in Deutschland*, S. 57 ff.; ein Personenverzeichnis der Mitglieder des Alldeutschen Verbandes findet sich bei: *Kruck*, *Geschichte des Alldeutschen Verbandes*, S. 251 ff.

imperialistische Inhalte verfolgte, sowie seine Zugehörigkeit zu dem 1898 gegründeten Deutschen Flottenverein zu belegen⁷⁸, der maßgeblichen Einfluss auf die Militärpolitik des Deutschen Reiches hatte und exemplarisch für das spätwilhelminische, imperialistische und nationalistische Denken *Haeckels* ist.

Über diese Frühform des Sozialdarwinismus hinaus, zeigt das Beispiel des ultraradikalen Sozialdarwinisten *Alexander Tille*, dass *Haeckels* Ansichten nicht singulärer Art geblieben sind.⁷⁹ Im Jahre 1893 erschien - noch anonym - sein Werk mit dem Titel „Volksdienst“, in dem er *Haeckels* Auffassungen im Wesentlichen folgend ausführte:

„Man hat die Notwendigkeit des Fortschritts schon früh empfunden und wo die natürliche Auslese versagte, eine künstliche geschaffen. Künstliche Züchtung tüchtiger Menschen gab es bereits im alten Sparta. Jedes untüchtige gebrechliche Kind ward ausgesetzt. Allein die Tüchtigen hinterließen Nachkommen. So veredelte das Volk bewusst schon heute seine Kinder [...]“.⁸⁰

Bezüglich der behinderten Erwachsenen und vermeintlich Untüchtigen ging *Tille* noch einen Schritt weiter. Er schrieb: „Es ist eine Notwendigkeit, daß so lange man die Untüchtigsten nicht töten will, es eine Stufe giebt, auf die sie heruntersinken könnten [...]“.⁸¹ Durch ein Hinabsinken auf die Stufe des „Lumpenproletariats“, dem *Tille* eine hohe Sterblichkeitsrate beimaß, sollten die „Schwachen, Unglücklichen und Überflüssigen“ der natürlichen Auslese (rück)überantwortet werden.⁸² Die sowohl von *Haeckel* als auch von *Tille* verfolgte Philosophie des „Beiseitedrängens“ der Schwachen aus der Gesellschaft bereitete im Sinne einer Verschiebung des Evolutionsgedankens in Richtung Selektion damit den geistigen Boden für die weitere Entwicklung der Entwertung menschlichen Lebens.⁸³

⁷⁸ Der Flottenverein wurde am 30.04.1898 gegründet. Er setzte sich federführend für eine breite Zustimmung für das von Kaiser Wilhelm II. betriebene Flottenbauprogramm und für das Zustandekommen der Flottengesetze ein, mit dem die deutsche Kriegsmarine zur führenden Seemacht aufgerüstet werden sollte. Der Flottenverein unterhielt auch enge Verbindungen zum Alldeutschen Verband und zur Deutschen Kolonialgesellschaft. Zur Geschichte des Flottenvereins sehr instruktiv: *Marienfeld*, Wissenschaft und Schlachtflottenbau, Frankfurt a. M. 1957.

⁷⁹ *Benzenhöfer*, Der „gute“ Tod, S. 82 ff.

⁸⁰ Zitiert nach: *Benzenhöfer*, Der „gute“ Tod, S. 83.

⁸¹ *Benzenhöfer*, aaO.

⁸² *Benzenhöfer*, aaO.

⁸³ *Benzenhöfer*, Der „gute“ Tod, S. 91.

Der Sozialdarwinismus war dabei weder eine einheitliche Erscheinung, noch monokausale Ursache für die aktive Anwendung der Selektionstheorie im Nationalsozialismus.⁸⁴ Verfehlt erscheint überdies, in der sozialdarwinistischen Ideologie ein deutsches Spezifikum zu sehen.⁸⁵ Bei allen Unterschieden im Detail wurde die Idee der natürlichen Selektion in einer Vielzahl imperialistisch geprägter Nationen im Zuge der Industriellen Revolution vertreten. Autoren wie der englische Philosoph und Soziologe *Herbert Spencer*, dessen Sozialphilosophie zusammen mit *Darwins* Biologie die sozialdarwinistische Idee maßgeblich beeinflusst hatte, vertrat, bei aller Schwierigkeit der Einordnung seines Werkes in eine philosophische oder soziologische Strömung⁸⁶, ebenso wie der amerikanische Soziologe *William Graham Sumner* und der englische Zoologe *Thomas Huxley* die Wichtigkeit einer intrasozialen Selektion. Mit seiner Lehre vom „Survival of the fittest“ wollte *Spencer* aufzeigen, dass sich Gesellschaft und Wirtschaft durch kompetitive Prozesse weiterentwickeln, was in Verbindung mit seiner laissez-faire Sozialpolitik wiederholt einer einseitigen Interpretation seiner Lehren als böswillig ökonomische Ausbeutung der Bevölkerung Vorschub geleistet hat.⁸⁷ Wie *Spencer* vertrat auch der durch ihn beeinflusste *Sumner*, dass soziale Reformen eine „societal selection“ hemmen und im Ergebnis dazu führen würden, die schwächsten Mitglieder einer Gesellschaft künstlich zu erhalten.⁸⁸ Seine Forderung nach politischen laissez-faire als einem Naturgesetz, in dessen Konsequenz ein soziales Milieu entstehe, das eine natürliche Selektion begünstige, war dabei vor allem durch die Werke *Georges Vacher de Lapouge*, *Ludwig Gumplowicz*, *Otto Ammon* und *Sir Francis Galton* beeinflusst worden.⁸⁹ Daneben trat *Huxley* bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert, ähnlich wie *Haeckel*, für die Deszendenztheorie ein. *Huxley* war ein gemäßigter Vertreter des Sozialdarwinismus, der im Gegensatz zu ultraradikalen Anhängern wie *Tille* auch grundlegende Problemfelder der Politik und Gesellschaft von philosophischer und gesellschaftswissenschaftlicher Seite betrachtete, um eine reflektierte Basis für seine Lehren zu schaffen.⁹⁰ Einen radikalen Vertreter eines biologischen Sozialdarwi-

⁸⁴ *Reusch*, Die Ethik des Sozialdarwinismus, S. 37.

⁸⁵ In diesem Sinne aber: *Wirsching*, Der Spiegel 3/2008, S. 44 (45).

⁸⁶ Zur Klassifizierung des Werkes *Spencers*, siehe: *Reusch*, Die Ethik des Sozialdarwinismus, S. 42 ff.

⁸⁷ *Kellermann*, in: *Käsler* (Hrsg.), Klassiker des soziologischen Denkens, S. 159 (183).

⁸⁸ *Hawkins*, Social Darwinism in European and American Thought 1860-1945, S. 117.

⁸⁹ *Hawkins*, aaO.

⁹⁰ *Reusch*, Die Ethik des Sozialdarwinismus, S. 62; *Conrad-Martius*, Utopien der Menschengzucht, S. 56 f.

nismus fand sich demgegenüber in *John Berry Haycraft*. Seiner Ansicht nach sei der Rückschluss von der tierischen Rassenentwicklung auf die menschliche Gesellschaft richtig und notwendig, um der Degeneration der Menschheit entgegenzuwirken.⁹¹ Frei von moralischen Bedenken gegenüber der streng analogen Übertragung zwischen Mensch und Tier sind *Haycrafts* Werke von einer nüchternen Argumentationsführung getragen.⁹²

Neben der vordergründigen Orientierung an den innergesellschaftlichen Folgerungen, die aus der Selektionstheorie gezogen werden konnten, betonten andere Autoren, wie *Gumplowicz*, vor dem Hintergrund imperialistischer Ausdehnungsbemühungen Europas im 19. Jahrhundert und dem Streben nach einer Weltmachtposition im Rahmen der europäischen Kolonialmächte die Wichtigkeit der Kämpfe zwischen verschiedenen Gesellschaften.⁹³

Gumplowicz prognostizierte bereits 1883 in seiner soziologischen Untersuchung „Der Rassenkampf“ eine kriegerische Auseinandersetzung, da der Wettbewerb zwischen sozialen Gruppen ein natürlicher Aspekt des sozialen Lebens sei, der nicht ausgeschalten werden könne.⁹⁴ Im Gegensatz zu „klassischen“ Sozialdarwinisten fehlte in den Ausführungen *Gumplowicz* eine Glorifizierung des ökonomischen Kampfes, der Tüchtigkeit und Konkurrenz im Sinne der Degenerationstheorie.⁹⁵

Die komplexe Erscheinung des Sozialdarwinismus, dessen Spannungsfeld von der Legitimierung der bestehenden Gesellschaftsordnung als Status quo bis zur Hervorhebung des Selektionsprinzips durch geeignete eugenische Maßnahmen reichte,⁹⁶ trat in Deutschland, ebenso wie u.a. auch in England, Frankreich und den USA im ausgehenden 19. Jahrhundert auf. Gemeinsam ist ihnen, dass sie Selektion, Anpassung und Vererbung als Grundlage sozialer Änderung und die Menschheit in ein deterministisches Konzept eingebunden sahen. Rasse, gesellschaftliche Klasse, Tauglichkeit und Geschlecht verbanden sich dabei zu einem Geflecht aus verschiedenen Konzepten, die zum Teil synonym oder antagonistisch verwendet wurden und letztlich zu einer Enthumanisierung führten. Auf einen Hauptunterschied der europäischen zu den amerika-

⁹¹ *Conrad-Martius*, Utopien der Menschengzucht, S. 198.

⁹² *Reusch*, aaO.; *Conrad-Martius*, Utopien der Menschengzucht, S. 199.

⁹³ *Sieferle*, in: *Baumunk/Rieß* (Hrsg.), Darwin und Darwinismus, S. 134 (137 ff.).

⁹⁴ Kritisch zur unbedingten Einordnung *Gumplowicz*' als Sozialdarwinist: *Hohmeier*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1970, S. 24 (27 ff., 35).

⁹⁵ *Hohmeier*, aaO.

⁹⁶ *Sieferle*, in: *Baumunk/Rieß* (Hrsg.), Darwin und Darwinismus, S. 134 (139 ff.).

nischen Sozialdarwinisten weist *Mike Hawkins* hin: die Akzeptanz der Religion im Rahmen der Deszendenzmodelle. Während beispielsweise *Spencer*, *Huxly* und *Haeckel* antireligiöse Konzepte verfolgten, vertraten *John Fiske*, *William James* und *Charles Loring Brace* die Auffassung, dass sich Darwinismus und Religion nicht ausschließen.⁹⁷ Dass sich die Grundüberlegung der Sozialdarwinisten einer „natürlichen Hierarchie der Begabungen“⁹⁸ innerhalb einer Gesellschaft in das ideologische Konzept der Nationalsozialisten einfügte, ist eine spezifisch deutsche Tragik. Für den Sozialdarwinismus als solche gilt dies hingegen nicht.⁹⁹

3. Inhalt, Ziele und Ursachen der Rassenhygiene

Seine institutionelle Gestalt und seine konkreten programmatischen Inhalte erhielt biologisches Gedankengut darüber hinaus in Form der Eugenik, die in Deutschland die anfänglich sinngleiche Bezeichnung Rassenhygiene trug.¹⁰⁰

Im Jahre 1883 bezeichnete *Galton*, ein Vetter *Darwins*, „eugenes“ als „good in stock, hereditarily endowed with noble qualities“.¹⁰¹ *Galton* bemühte sich darum, die Vererblichkeit der geistigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften beim Menschen nachzuweisen und daraus resultierend eine Strategie zur genetischen Verbesserung der menschlichen Rasse zu entwickeln.¹⁰² Als erste Zielsetzung der Eugenik formulierte *Galton* „die Geburtenrate der Ungeeigneten zu kontrollieren, anstelle es ihnen zu gestatten, ins Dasein zu treten, obschon sie in großer Zahl dazu verdammt sind, bereits vor der Geburt umzukommen. Die zweite Absicht ist die Verbesserung der Rasse durch Förderung der Produktivität der Geeigneten mittels früher Heiraten und gesunder Aufzucht der Kinder“.¹⁰³ Die Anfänge der Eugenik lagen jedoch weit vor dem 19. Jahrhundert. Die Forderung nach einer Verbesserung der Rasse durch Eingriffe in

⁹⁷ *Hawkins*, *Social Darwinism in European and American Thought 1860-1945*, S. 148.

⁹⁸ *Sieferle*, in: *Baumunk/Rieß* (Hrsg.), *Darwin und Darwinismus*, S. 134 (142).

⁹⁹ Ein prägnantes Beispiel für die Verbreitung des Sozialdarwinismus bis in den asiatischen Raum findet sich bei: *Chun*, *Die Funktion des Sozialdarwinismus in Korea*, Seoul 1992.

¹⁰⁰ Zur Diskussion, die um den Begriff der Rassenhygiene und seiner antisemitischen und rassistischen Tendenzen in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts in der Deutschen Gesellschaft für Rassenhygiene geführt worden ist, siehe: *Kröner*, *Von der Rassenhygiene zur Humangenetik*, S. 61.

¹⁰¹ *Galton*, *Inquiries into Human Faculty and Its Development*, S. 24 f.

¹⁰² *Weingart/Kroll/Bayretz*, *Rasse, Blut und Gene*, S. 36.

¹⁰³ *Dietl*, *Eugenik. Entstehung und gesellschaftliche Bedingtheit*, S. 19 f.

die menschliche Fortpflanzung ist, wie *Michael Stolberg* mit Verweis auf den Mediziner *Paolo Zacchia*, der Taubstummen die Ehe verwehren wollte und die dazugehörige Replik des Schweizer Mediziners *Feldmanns* belegt, wesentlich älter und bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts in engen wissenschaftlichen Kreisen diskutiert und bejaht worden.¹⁰⁴ In der Geschichte der biologischen Anthropologie schrieb *Francois Bernier* 1684 einen unter dem Titel „Nouvelle division de la terre par les différentes espèces ou races qui l'habitent“ veröffentlichten Brief, in dem er den Vorschlag machte, die Erde nicht nur in geographische Regionen zu unterteilen, sondern den Menschen nach körperlichen Merkmalen zu kategorisieren und deutete damit bereits die Eugenik mitbestimmende Selektionselement an.¹⁰⁵ In ähnlicher Weise wie *Zacchia* argumentierte *Johann Peter Frank* in dem mehrbändigen, im Jahr 1779 erschienen Werk über eine „Medizinische Polizey“ in den Kategorien, die im 19. Jahrhundert eine Breitenwirkung entfalteten: Dort, wo nötig, seien Heiratsverbote ein geeignetes Mittel zur physischen Verbesserung des Menschengeschlechts.¹⁰⁶

Ausgehend von den Theorien *Darwins* gelangten auch die deutschen Mediziner *Alfred Ploetz*, der im Jahr 1895 „Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen“ publizierte, jenes Werk, das in Deutschland die Rassenhygiene konstituierte, und *Wilhelm Schallmayer* zu sozialdarwinistisch begründeten gesellschaftspolitischen Forderungen.¹⁰⁷ *Ploetz* und *Schallmayer* betonten, dass eine Folge der neuzeitlichen Zivilisation darin bestehe, „dass die Lebenstüchtigen sich weniger stark fortpflanzen als früher. Vermehren sich aber die Tüchtigen langsamer als die Untüchtigen, nehme das Potential an wertvollen Erbanlagen in der Bevölkerung allmählich ab.“¹⁰⁸ Um diesen Prozess aufzuhalten und schließlich umzukehren, forderte *Schallmayer* etwa, dass „die Träger besonders schlechter leiblicher und geistiger Erbanlagen soweit als möglich von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden [...]“¹⁰⁹

¹⁰⁴ *Stolberg*, in: *Czeguhn/Hilgendorf/Weitzel*, Eugenik und Euthanasie 1850-1945, S. 9 (20).

¹⁰⁵ *Fuchs*, *Life Science*, S. 27 ff.

¹⁰⁶ *Stolberg*, in: *Czeguhn/Hilgendorf/Weitzel*, Eugenik und Euthanasie 1850-1945, S. 9 (21).

¹⁰⁷ Ausführlich zu den Biographien von *Ploetz* und *Schallmayer* und deren rassenhygienischen Forderungen: *Weingart/Kroll/Bayretz*, *Rasse, Blut und Gene*, S. 38 ff., 90 ff., 104 ff., 156 ff., 199 ff.; ebenso: *Becker*, *Zur Geschichte der Rassenhygiene*, Stuttgart und New York 1988; *Heesch*, *Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein* 1995, S. 55 (57).

¹⁰⁸ *Lilienthal*, *Medizinhistorisches Journal* 14/1979, S. 114 (115).

¹⁰⁹ *Schallmayer*, *Ergebnisse der Hygiene, Bakteriologie, Immunitätsforschung und experimentellen Therapie* 1917, S. 433 (489 f.).

De facto hatte es sich die Rassenhygiene zur Aufgabe gemacht, theoretische Konzepte und praktische gesundheitspolitische Maßnahmen zu entwickeln, die der Aufklärung und Bekämpfung der vermeintlich drohenden Entartung der Kulturvölker dienen.¹¹⁰ Im Grundtenor ging es den Eugenikern weniger um das Wohl des Einzelnen, sondern vorrangig um den Erfolg der Zivilisation im vermeintlichen Kampf ums Dasein, wobei eine strenge begriffliche Unterscheidung zwischen Rasse, Völkern und Nationen zu meist fehlte.¹¹¹

Die Ursachen für den angenommenen kontinuierlichen Verfall des Menschengeschlechtes sahen Rassenhygieniker hierbei in den angeblich „verweichlichten“ und „kontraselektorisches“ Lebensbedingungen in der industriellen Gesellschaft.¹¹² Fortschrittsglaube und Zukunftsangst standen sich zwiespältig gegenüber.¹¹³ Nutzbringend und damit „brauchbar“ für das neue industrielle System war zunehmend die Fähigkeit zum reibungslosen, monotonen Funktionieren unter Unterdrückung störender persönlicher Eigenarten.¹¹⁴ „Unbrauchbare“, sei es, dass sie sich den vorgegebenen Zwängen nicht beugen wollten oder aber auch nicht konnten, wurden in Pflegeheimen, Waisenhäusern, „Idioten- und Irrenanstalten“ oder ihnen vergleichbaren Institutionen zu „ihrer Behandlung und/oder Aussonderung bewahrt“.¹¹⁵ Die Ambivalenz des Denkens des „fin de siècle“ zeigt sich pointiert in dem Umstand, dass mit dem technischen Fortschritt zugleich auch die Kritik an der wachsenden Ausdehnung des Wohlfahrtsstaates wuchs und damit nicht zuletzt auch der Ausbau der Heil- und Pflegeanstalten als Ausfluss des Verteilungskonflikts der vorhandenen Ressourcen dem Grunde nach in der Kritik stand.¹¹⁶ So wurden vor allem die psychisch Kranken mehr und mehr in das Blickfeld der Psychiatrie und Psychologie, aber auch der Kriminologie und Nationalökonomie gerückt.¹¹⁷

In der Konsequenz führte dies dazu, dass die Rassenhygieniker Konzepte „positiver“ und „negativer“ Eugenik entwickelten, worunter sie die Förderung der Fortpflanzung

¹¹⁰ Weber, in: Brüne/Payk, Sozialdarwinismus, Genetik und Euthanasie, S. 71 (72).

¹¹¹ Weber, aaO.

¹¹² Weber, aaO.

¹¹³ Schmuhl, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 64.

¹¹⁴ Dörner, Tödliches Mitleid, S. 22.

¹¹⁵ Malina, in: TAFIE (Hrsg.), Pädagogik und Therapie ohne Aussonderung, S. 131 (135).

¹¹⁶ Schwartz, FAZ vom 24.07.2000, Nr. 169, S. 13.

¹¹⁷ Dörner, Tödliches Mitleid, S. 23.

„Brauchbarer“ beziehungsweise die Verhinderung von Nachkommen „Unbrauchbarer“ z. B. durch Eheverbot, Sterilisierung und Zwangsasylie verstanden¹¹⁸ und damit empfindliche Eingriffe in die privaten Lebensbereiche des Einzelnen propagierten¹¹⁹. Es wäre jedoch zu kurzfristig, die Rassenhygiene als ein spezifisch deutsches Phänomen aufzufassen, das einem konservativen Lager vorbehalten sein sollte, da Gedankengut dieser Art in beinahe allen westlichen Staaten in der Mitte des 19. Jahrhunderts propagiert wurde und überdies ein enges Netz innerhalb der internationalen eugenischen Bewegung bestand.¹²⁰ Dass die Rassenhygiene weder national noch parteipolitisch eingrenzbar war, dürfte ihre Ursache vor allem in dem Umstand gehabt haben, dass sie aufgrund ihres wissenschaftlichen und zukunftsweisenden Charakters eine führende Rolle im Prozess des Zweckmäßigkeitstrebens der Gesellschaft einnehmen konnte.¹²¹

Eines der grundlegenden deutschsprachigen Werke über Rassenhygiene erschien von 1903 bis 1920 in insgesamt vier Auflagen von *Schallmayer* unter dem Titel „Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker“.¹²² Die Grundgedanken zu diesem Werk hatte *Schallmayer* schon 1891 unter dem Titel „Die drohende physische Entartung der Culturvölker“ veröffentlicht, in welchem er u.a. ausführte, dass die Säuglingsfürsorge eine kontraselektorische Wirkung habe und daher der natürlichen Auslese entgegenwirke, wofür er zahlreiche statistische Belege anführte.¹²³

Durch *Schallmayer* und *Ploetz* wurden die grundlegenden Hypothesen bezüglich der Effektivität und Notwendigkeit eugenischer Maßnahmen aufgestellt¹²⁴, was in der Konsequenz eine wesentliche Verschärfung im Umgang mit Kranken und sozial Schwachen zur Folge hatte. Diese wurden zunehmend als gesellschaftliche Last aufgefasst und als solche stigmatisiert.

Um die optimale Erhaltung und Vervollkommnung der Rasse auch durchsetzen zu können, wurde 1905 die „Gesellschaft für Rassenhygiene“ unter maßgeblicher Beteiligung von *Ploetz* gegründet.¹²⁵ Rassenhygieniker wie der Münchner *Max von Gruber*

¹¹⁸ *Weber*, aaO.

¹¹⁹ *Weber*, in: *Brüne/Payk*, Sozialdarwinismus, Genetik und Euthanasie, S. 71 (73).

¹²⁰ *Kühl*, Die Internationale der Rassisten, S. 11; *Kevles*, in: *Kuntz* (Hrsg.), *Deadly Medicine*, S. 41 ff.

¹²¹ *von Behren*, Die Geschichte des § 218 StGB, S. 106.

¹²² *Heesch*, Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig Holstein 1995, S. 55 (57).

¹²³ *Heesch*, aaO.

¹²⁴ *Heesch*, aaO.

¹²⁵ *Weingart/Kroll/Bayretz*, Rasse, Blut und Gene, S. 201.

und *Ernst Rüdin*, mit dem *Ploetz* seit 1904 bereits das „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie“ herausgab, waren zudem im Jahre 1911 auf der „Internationalen Hygiene-Ausstellung“ in Dresden vertreten und förderten damit eine weitere Breitenwirkung der eugenischen Idee in der Gesellschaft.¹²⁶ In dem von *Rüdin* und *von Gruber* unter dem programmatischen Titel „Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene“ herausgegebenen Katalog wurde der Begriff der „Degeneration“ zum großen Leitmotiv erhoben.¹²⁷ Zur insgesamt ungünstigen gesellschaftlichen Situation gehöre u.a., dass man „eine außerordentlich große Zahl von Minderwertigen, Schwächlichen, Kränklichen und Krüppeln mit sich schleppen“¹²⁸ müsse sowie die „wachsende Zahl (der) in den öffentlichen Anstalten verpflegten Irrsinnigen“^{129 130}.

Die Mitgliederzahl der Gesellschaft für Rassenhygiene blieb mit ca. 350 Mitgliedern im Jahr 1914 insgesamt gering.¹³¹ Der elitäre „Orden“ sah bis zum Ersten Weltkrieg seine zentrale Aufgabe im Ausbau der wissenschaftlichen Grundlegung der Rassenhygiene, während eine publikumswirksame Außenpräsenz ein nachrangiges Ziel darstellte.¹³² Einen nachhaltigen Einfluss auf die staatliche Gesundheitspolitik bezüglich der Sterilisation der Minderwertigen konnte die Rassenhygienebewegung zu diesem Zeitpunkt daher auch nicht ausüben.¹³³

Dem Betrachter stellt sich ein vielschichtiges Ursachengeflecht für den Umstand dar, dass gerade in dieser Zeit Zug um Zug immer deutlichere „Aussonderungsstrategien“ gegenüber sogenannten „Minderwertigen“ formuliert wurden. Auf der Grundlage von

¹²⁶ *Baader*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), *Medizin im Dritten Reich*, S. 36 (40); *von Behren*, *Die Geschichte des § 218 StGB*, S. 109 f.

¹²⁷ *Baader*, aaO.

¹²⁸ *Gruber/Rüdin*, *Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene*, S. 102.

¹²⁹ *Gruber/Rüdin*, *Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene*, S. 113.

¹³⁰ Vgl. zum Ganzen: *Baader*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), *Medizin im Dritten Reich*, S. 36 (40 f.).

¹³¹ *Klee*, *Euthanasie im NS-Staat*, S. 19; eine Aufzählung bekannter Mitglieder findet sich bei: *Schmuhl*, *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie*, S. 91.

¹³² *Schmuhl*, *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie*, S. 92.

¹³³ *Blasius*, *Einfache Seelenstörung*, S. 139.

*Friedrich Nietzsches*¹³⁴ Herrenmoral, der von *Joseph Arthur Gobinaeu* geschaffenen Grundlagen der Rassenanthropologie in seinem „Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen“, sowie des sich seit dem 19. Jahrhundert stetig verschärfenden Imperialismus entstand eine veränderte Weltanschauung, in der auch der Sozialdarwinismus und die Rassenhygiene an allgemeiner Plausibilität gewannen.¹³⁵ In zunehmendem Maße wurde „Intelligenz“ zum Maßstab für soziale Anpassungsfähigkeit und „Entartung“ zu einem sozialdarwinistisch determinierten diagnostischen Kriterium.¹³⁶

Der Begriff der „Entartung“ geht dabei zurück auf den französischen Psychiater *Bénédict Augustin Morel*, der bereits 1857 Geisteskranke als Entartete bezeichnete, deren Krankheit das Ergebnis vererbter, krankhafter Phänomene sei.¹³⁷ Die Entartung unterliege einer fatalen Progression dergestalt, dass die Entartung in der Generationenfolge um sich greife, so dass in wenigen Generationen die erbgesunde Bevölkerung ausgestorben sein werde.¹³⁸ Diesen Gedanken nahm der deutsche Psychiater *Emil Kraepelin* in seinem „Compendium der Psychiatrie“ im Jahre 1883 wieder auf und formulierte unter dem terminologischen Einfluss des Darwinismus, dass „also diese Art von Züchtung von selbst mit Nothwendigkeit den Untergang des degenerierten Geschlechts herbei[führt]“.¹³⁹¹⁴⁰ In den Jahren 1891-1893 entwickelte der Mediziner und damalige Direktor der Pflegeanstalt Zwiefalten *Julius Ludwig August Koch* auf dem sozialdarwinistisch geprägten Degenerationsbegriff basierend sein Konzept von den „psychopathischen Minderwertigkeiten“ und belegte damit den Begriff der Psychopathie als Oberbegriff für Persönlichkeitsstörungen mit einem neuen Sinn.¹⁴¹ Dieser Psychopathiebegriff wurde schließlich durch *Kraepelin* mit der Entartungslehre mit

¹³⁴ *Benzenhöfer*, Der „gute“ Tod, S. 88 ff. gibt m. w. N. auch Einblicke in die Philosophie *Friedrich Nietzsches*, der sich u.a. in die „Fröhliche Wissenschaft“ (1882), „Zarathustra“ (1883-1885) und der „Götzendämmerung“ (1889) zur Thematik der „Aussonderung der Schwachen“ und zur Problematik des „besten Todes“ äußerte und durch seine ambivalenten Formulierungen Missverständnisse geradezu herausforderte. *Nietzsche* wurde in den folgenden Jahren, besonders in der NS-Zeit, wiederholt zitiert, wenn es um die Begründung der Tötung vermeintlich Minderwertiger ging, vgl. dazu: *Klee*, Euthanasie im NS-Staat, S. 16 f.

¹³⁵ *Baader*, aaO.; zur Frage, in welchem Maße die Rassenhygiene in der Wissenschaft und Gesellschaft Anerkennung erfuhr, siehe: *Weingart/Kroll/Bayretz*, Rasse, Blut und Gene, S. 188 ff.

¹³⁶ *Malina*, in: TAFIE (Hrsg.), Pädagogik und Therapie ohne Aussonderung, S. 131 (141).

¹³⁷ *Schmidt, J.*, Darstellung, Analyse und Wertung der Euthanasiedebatte in der deutschen Psychiatrie von 1920-1933, S. 52.

¹³⁸ *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 63.

¹³⁹ *Kraepelin*, Compendium der Psychiatrie, S. 63.

¹⁴⁰ *Baader*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), Medizin im Dritten Reich, S. 36 (37 f.).

¹⁴¹ *Malina*, in: TAFIE (Hrsg.), Pädagogik und Therapie ohne Aussonderung, S. 131 (141).

der Konsequenz in Zusammenhang gebracht, dass soziale Untauglichkeit und anlagebedingte psychopathische Minderwertigkeit identisch wären und letztere schließlich unweigerlich zur Entartung des Volkes führen müsse.¹⁴²

Hinzutrat, dass das ausgehende 19. Jahrhundert die Zeitepoche war, in dem die Medizin unter dem Leitbild der aufstrebenden Bakteriologie sich zunehmend „prophylaktischen“ und „hygienischen“ Problemen zuwandte.¹⁴³ Im Jahr 1883 hielt der Prager Hygieniker *Ferdinand Hueppe* auf der Versammlung der Deutschen Naturforscher und Ärzte einen Vortrag über „Die Ursachen der Gärung und Infektionskrankheiten und deren Beziehung zum Kausalproblem und zur Energetik“, der Aufsehen erregte und in welchem er zu der Schlussfolgerung gelangte, dass Krankheit nichts anderes als „eine Funktion der Auslösung ererbter und erworbener Krankheitsanlagen durch veränderte Krankheitsreize unter veränderlichen Bedingungen“ sei und infolgedessen die „entscheidende Bedeutung der Krankheitsanlage als Ursache und die Vererbbarkeit der Krankheitsanlage“ nicht zu bestreiten sei; die Geburtsstunde der modernen Konstitutionspathologie und der Sozialhygiene.¹⁴⁴ Zum anderen lässt sich konstatieren, dass die Ärzteschaft im ausgehenden 19. Jahrhundert von einer eher untergeordneten Beratungstätigkeit für die Obrigkeiten zur monopolistischen „Deutungselite“ in Fragen von Gesundheit, Krankheit, Leben und Tod aufstieg.¹⁴⁵ Dies spiegelte sich auch in der öffentlichen Selbstdarstellung der Ärzteschaft vor allem in ihrer Ratgeberliteratur wider. Vielleicht am deutlichsten wird die Haltung der Ärzte in dem 1896 erschienenen Vademecum des Berliner Arztes *Jacob Wolff* dargestellt. An erster Stelle stand für *Wolff* der unbedingte Anspruch auf Gehorsam des Patienten, der sich der fachlichen Kompetenz des Arztes vollumfänglich zu unterwerfen habe.¹⁴⁶ Während *Wolff* dem Arzt unbedingte professionelle Autorität zusprach, dachte er dem Patienten die Rolle eines bloßen Befehlsempfängers zu.¹⁴⁷

Auch wenn insgesamt diskutierbar ist, in welchem Ausmaß Mediziner bei der Entwicklung und Institutionalisierung rassenhygienischer Anschauungen eine Rolle gespielt haben, lässt sich zumindest eines festhalten: Die Leitbilder des Sozialdarwinismus und der Rassenhygiene veränderten die Medizin sowohl in ihren theoretischen

¹⁴² *Baader*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), *Medizin im Dritten Reich*, S. 36 (38).

¹⁴³ *Weber*, in: *Brüne/Payk*, *Sozialdarwinismus, Genetik und Euthanasie*, S. 71(73).

¹⁴⁴ Zitiert nach: *Baader*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), *Medizin im Dritten Reich*, S. 36 (39).

¹⁴⁵ *Huerkamp*, *Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert*, S. 131 ff.

¹⁴⁶ *Huerkamp*, *Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert*, S. 153 f.

¹⁴⁷ *Huerkamp*, *Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert*, S. 154.

Konzepten wie auch in ihren praktischen Ansätzen und wirkten damit nachhaltig auf die Wahrnehmung der Kranken in der Gesellschaft.¹⁴⁸

De facto eröffnete die Frage nach der Stellung des Menschen in der Naturordnung und deren Beantwortung im Sinne biologistischer Ideologien eine grundsätzliche Umwertung aller Vorstellungen vom menschlichen Sozialleben.¹⁴⁹ Mit den Wertvorstellungen des Sozialdarwinismus und bald auch der Rassenhygiene entstand eine „neue Moral“ vom Vorrang der „biologischen Gesamtheit“ und des „ökologisch Wertvollen“, die es ermöglichte, die christlich-theologischen Aussagen über die Heiligkeit des menschlichen Lebens aufzugeben und eine neue Bewertung in Kategorien von „brauchbar“ und „unbrauchbar“ vorzunehmen.¹⁵⁰

In seiner vortrefflichen und viel zitierten Kritik des Sozialdarwinismus warnte *Oscar Hertwig* im Jahre 1918:

„Die Auslegung der Lehre Darwins, die mit ihren Unbestimmtheiten so vieldeutig ist, gestattete auch eine sehr vielseitige Verwendung auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen, des sozialen und des politischen Lebens. Aus ihr konnte jeder, wie aus einem delphischen Orakelspruch, je nachdem es ihm erwünscht war, seine Nutzenwendungen auf soziale, politische, hygienische, medizinische und andere Fragen ziehen. [...] Man glaube doch nicht, dass die menschliche Gesellschaft ein halbes Jahrhundert Redewendungen wie unerbittlicher Kampf ums Dasein, Auslese der Passenden, des Nützlichen, des Zweckmäßigen, Vervollkommnung durch Zuchtwahl usw. in ihrer Übertragung auf die verschiedensten Gebiete wie täglich Brot gebrauchen kann, ohne in der ganzen Richtung der Ideenbildung tiefer und nachhaltiger beeinflusst zu werden“.¹⁵¹

Die Verschiebung der Bewertung menschlichen Lebens im Spektrum „brauchbar“ und „unbrauchbar“ sowie das Leiden und das Leben unheilbar Kranker zog ein breites wis-

¹⁴⁸ *Schmidt, J.*, Darstellung, Analyse und Wertung der Euthanasiedebatte in der deutschen Psychiatrie von 1920-1933, S. 54.

¹⁴⁹ *Roelcke*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 14 (22).

¹⁵⁰ *Roelcke*, aaO.

¹⁵¹ *Hertwig*, Zur Abwehr des ethischen, des sozialen, des politischen Darwinismus, S. 2.

senschaftliches Interesse auf sich, was sich in speziell dieser Thematik gewidmeten und im folgenden Abschnitt zu behandelnden Abhandlungen niederschlug.¹⁵²

III. Die Enttabuisierung der Tötung Kranker in der Literatur ab 1895

1. „Das Recht auf den Tod“

Im Jahr 1895 schrieb der Göttinger Student der Philosophie, Mathematik und Physik *Adolf Jost* im Alter von ca. 20 Jahren die Streitschrift „Das Recht auf den Tod“¹⁵³ und markierte damit einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg der Entkoppelung der Euthanasie vom Willen des Leidenden hin „zur sozialdarwinistisch und insbesondere materialistisch begründeten Erlösung der Gesellschaft von den Leidenden“.¹⁵⁴ Für *Jost* stellte sich dabei die zentrale Frage: „Giebt es Fälle, in welchen der Tod eines Individuums sowohl für diese selbst als auch für die menschliche Gesellschaft überhaupt wünschenswerth ist?“¹⁵⁵ Zentrales Argument in der Beantwortung der Frage war dabei der „Wert des Lebens“, der sich nach *Jost* aus zwei Faktoren zusammensetzte:

„Der erste Factor ist der Werth des Lebens für den betreffenden Menschen selbst, also die Summe von Freude und Schmerz, die er zu erleben hat. Der zweite Factor ist die Summe von Nutzen oder Schaden, die das Individuum für seinen Mitmenschen darstellt. Die Fragestellung für das Recht auf den Tod ist jetzt identisch mit der Frage: „Giebt es Fälle, in denen beide Factoren negativ werden?“¹⁵⁶

¹⁵² *Roelcke*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 14 (23).

¹⁵³ Die Streitschrift trägt den Untertitel „Sociale Studie“, dies wohl nicht zuletzt deshalb, weil *Jost* u.a. vom Werk des politischen Schriftsteller *Lazar Baron von Hellenbach* beeinflusst war, der 1893 einen Separatdruck des ersten Bandes seines dreiteiligen Hauptwerkes „Die Vorurtheile der Menschheit“ unter dem Titel „Die Lösung der socialen Frage“ herausgegeben hatte und hier die „Freigabe“ der Tötung auf Verlangen für unheilbar Kranke gefordert hatte. Vgl. dazu: *Benzenhöfer*, Der „gute“ Tod, S. 233, dort Fn. 6 m. w. N.

¹⁵⁴ *von Hehl*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 5 (9).

¹⁵⁵ *Jost*, Das Recht auf den Tod, S. 1 ff.

¹⁵⁶ *Jost*, Das Recht auf den Tod, S. 13.

Im Folgenden diskutierte *Jost* verschiedene Fälle, in denen sich die Frage nach dem konkreten Wert des Lebens nach seiner Ansicht stellte und kam dabei zu dem Schluss, dass „der Werth des menschlichen Leben [...] eben nicht blos Null, sondern auch negativ werden [...]“¹⁵⁷ kann. Dabei bezog *Jost* insbesondere auch geisteskranke Menschen in seine Überlegungen mit ein.¹⁵⁸ Nach seiner Ansicht führe der Geisteskranke häufig, „überhaupt in der Regel, nicht nur ein nutzloßes, sondern auch ein höchst qualvolles Leben“.¹⁵⁹ Es erstaunt wahrlich, wie *Volker Roelcke* zu Recht betont, wie *Jost* ohne jegliche Reflektion oder Auseinandersetzung die Fremdbewertung des Geisteskranken als „nutzlos“ mit seinem Eigenverständnis des Zustandes des Geisteskranken als „höchst qualvoll“ und einem Recht auf den Tod zusammenbringt.¹⁶⁰ *Jost* suggerierte, dass es sich hierbei um ein Recht des Kranken selbst handle.¹⁶¹ Dass er tatsächlich ein Recht der Gesellschaft meinte, wird verständlich, wenn er später im Text festhält, „im Falle des unheilbar Kranken aber trifft beides zusammen, das Mitleid und das Interesse der Gesellschaft fordern den Tod“.¹⁶² Für *Jost* diene der Kranke daher lediglich als Vehikel, um seiner Auffassung der Relativität menschlichen Lebens Beweiskraft zu verleihen. Dass nach *Jost* das individuelle Leben keinen absoluten Wert mehr besaß, sondern auf die Gemeinschaft zu relativieren war, wird auch daran verdeutlicht, dass er die Unbedingtheit des Lebens mit dem lapidaren Hinweis abtat, dass der Staat und die Gesellschaft im Krieg Hunderttausende opferten.¹⁶³ Auch wenn *Jost* dabei nicht *expressis verbis* von lebensunwerten Leben sprach, wird der Begriff inhaltlich durch seine Ausführungen hier bereits geprägt.¹⁶⁴ Konsequenter trat *Jost* schließlich für die prinzipiell straffreie Tötung Unheilbarer ein, auch wenn er aus Gründen der gesellschaftlichen Akzeptanz zunächst lediglich den Ärzten erlaubte, körperlich Unheilbare auf deren Verlangen zu töten, bevor in einer weiteren Entwicklungsstufe, die Geisteskranken, staatlich geregelt, getötet werden konnten, ohne dass sie es begehrten.¹⁶⁵ In-

¹⁵⁷ *Jost*, Das Recht auf den Tod, S. 26.

¹⁵⁸ Einen Vorschlag, den in ähnlicher Weise *William Newman* bereits 1873 gemacht hatte und entgegen der Ansicht *Josts* damit keineswegs „neu“ war. Vgl. dazu: *Benzenhöfer*, Der „gute“ Tod, S. 234, dort Fn. 7.

¹⁵⁹ *Jost*, Das Recht auf den Tod, S. 16.

¹⁶⁰ *Roelcke*, aaO.

¹⁶¹ *Roelcke*, aaO.

¹⁶² *Jost*, Das Recht auf den Tod, S. 18; in diesem Sinne auch: *Roelcke*, aaO.

¹⁶³ *Dörner*, VfZ 1967, S. 121 (124).

¹⁶⁴ *Winau*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), *Medizin im Dritten Reich*, S. 162 (163).

¹⁶⁵ *Roelcke*, aaO.

soweit genügte *Jost* die Diagnose der Unheilbarkeit.¹⁶⁶ Einwände bezüglich diagnostischer Unsicherheiten wischte *Jost* mit dem Argument weg, dass ein Irrtum im Einzelfall leicht wiege gegenüber den Qualen von Tausenden und dem Vorteil der Gesellschaft.¹⁶⁷ Zusammengefasst zeigt sich daher, dass die entscheidende Frage bei *Jost* bereits nicht mehr nur lautete, ob der einzelne leidende Mensch ein Recht auf Sterbehilfe hat, sondern inwieweit dem Kranken noch ein Anspruch auf Hilfe der Gemeinschaft zusteht und inwieweit diese letztlich in das Leben des Einzelnen eingreifen darf.¹⁶⁸

Im Hinblick auf die Unmenschlichkeiten des Dritten Reiches drängt sich dabei der Gedanke auf, Phänomene wie Eugenik, Rassenhygiene, Rassepolitik und Euthanasie im Sinne einer aktiven Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens als notwendig miteinander verschränkte Entwicklungslinien zu definieren.¹⁶⁹ In dieser Weise ist die NS-Euthanasie vor allem in Publikationen der 80er Jahre als Spielart des Rassismus¹⁷⁰ beziehungsweise als stringente und notwendige Fortführung der Rassenhygiene¹⁷¹ aufgefasst worden, obgleich die von *Jost* angesprochene Problematik zunächst nur in einigen wenigen Schriften aufgegriffen wurde, während sich die Mehrheit der Beiträge auf das Problem der „Aufartung“ der Gesellschaft beschränkte¹⁷².

2. Die Utopie des „idealen Rassenprocesses“

Im Jahr 1895 erschien in erster Auflage ebenfalls das bereits erwähnte Werk von *Ploetz* „Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen“. In einem zentralen Kapitel, das die Überschrift „Der ideale Rassenprocess“ trägt, entwarf *Ploetz* eine rassenhygienische Utopie „über deren komisches und grausames Äußeres der Leser nicht zu erschrecken braucht“ und deren Darstellung „von einem einseitigen,

¹⁶⁶ Vgl. dazu die erweiterte Darstellung bei: *Rehse*, Euthanasie, Vernichtung unwerten Lebens und Rassenhygiene in Programmschriften vor dem Ersten Weltkrieg, S. 67 ff.; *Schmidt, J.*, Darstellung, Analyse und Wertung der Euthanasiedebatte in der deutschen Psychiatrie von 1920-1933, S. 16 f.

¹⁶⁷ *Dörner*, VfZ 1967, S. 121 (124).

¹⁶⁸ *Rehse*, Euthanasie, Vernichtung unwerten Lebens und Rassenhygiene in Programmschriften vor dem Ersten Weltkrieg, S. 70.

¹⁶⁹ Vgl. die kritische Darstellung zur Eugenik/Rassenhygiene: *Schwartz*, Bernhard Bavink, S. 9 ff.

¹⁷⁰ *Bock*, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 1 ff.

¹⁷¹ *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 31 ff.

¹⁷² In diesem Sinne auch: *Winau*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), Medizin im Dritten Reich, S. 162 (163).

durchaus nicht allein berechtigten Standpunkt aus, welcher nur den Konflikt der bis in ihre Konsequenzen verfolgten Anschauungen gewisser darwinistischer Kreise mit unseren Culturidealen deutlich hervortreten lassen soll“, ausgeht.¹⁷³ Das vordergründige Interesse von *Ploetz* galt dabei stets der Aufrechterhaltung und Förderung der Rasse.¹⁷⁴ Hierbei fasste er die Rasse im Sinne einer sogenannten Vitalrasse auf, d.h. als eine Vielzahl von abstammungsverwandten Individuen, die durch ihre Fortpflanzungs- und Vererbungsfunction neue und ähnliche Individuen erzeugen.¹⁷⁵ Dabei soll, seiner Utopie zufolge, die Fortpflanzung nicht dem Zufall überlassen werden, sondern nur solchen Eltern gestattet werden, die eine rassische Hochwertigkeit besitzen.¹⁷⁶ *Ploetz* konstatierte weiter:

„Stellt sich trotzdem heraus, dass das Neugeborene ein schwächliches und missratenes Kind ist, so wird ihm vom Ärztekollegium, das über den Bürgerbrief der Gesellschaft entscheidet, ein sanfter Tod bereitet, sagen wir durch eine kleine Dosis Morphinum [...]“.¹⁷⁷

In jedem Fall müsse der Kampf ums Dasein in aller gebotenen Strenge aufrechterhalten werden. Aus diesem Grund dürfe auch eine Armenpflege nur in Minimalform und lediglich für solche Menschen betrieben werden, die keinerlei Einfluss mehr auf die Pflege der Nachkommenschaft, oder wie es *Gerhard Baader* treffend bezeichnet, die „Brutpflege“ haben.¹⁷⁸ Demzufolge lehnte *Ploetz* konsequent Kranken- und Arbeitslosenversicherung als schädliche Aufhebung des Kampfes ums Dasein ab. Ähnlich betrachtete *Ploetz* die medizinische Hilfe.

„Wenn die natürliche Auslese der Schwachen dann in Form allerlei Kinderkrankheiten [...] in ihr Recht treten will, kommt der Arzt dazwischen und bereichert in vielen Fällen die Menschheit um eine schwache Konstitution, [...]“.¹⁷⁹

¹⁷³ *Ploetz*, Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, S. 143 f.

¹⁷⁴ *Baader*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), *Medizin im Dritten Reich*, S. 36 (39).

¹⁷⁵ *Baader*, aaO.

¹⁷⁶ *Baader*, aaO.

¹⁷⁷ *Ploetz*, Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, S. 145.

¹⁷⁸ *Baader*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), *Medizin im Dritten Reich*, S. 36 (40).

¹⁷⁹ *Ploetz*, Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, S. 150.

Ob die Utopie des „idealen Rassenprocesses“ typisch für den Sozialdarwinismus im Sinne von *Ploetz* ist¹⁸⁰ oder ob dieses Verständnis eine Bagatellisierung seiner Gedankenführung darstellt, „die einem in ihrer Geschmacklosigkeit das Lachen im Halse ersticken lässt“¹⁸¹, ist diskutabel. Dies um so mehr, als *Ploetz* in diesem Zusammenhang wiederholt vorgehalten worden ist, dass er „an eine zeitweilige Freigabe „erbpflegerisch begründeter Kindstötungen“ ganz im Sinne des spartanischen Vorbildes dachte.“¹⁸² Diese Erklärung greift für sich genommen zu kurz, da die betroffenen Bevölkerungsschichten nach der Auffassung von *Ploetz* bereits durch eine Sterilisation effektiv von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden konnten. Tötungen Kranker können daher zumindest nicht als „eugenische Maßnahme der ersten Wahl“ betrachtet werden.¹⁸³

Damit ist nicht gesagt, dass sich eine solche Vorstellung außerhalb eugenisch Denkbarem bewegt. Nach der Vorstellung der Eugeniker mussten Faktoren, die eine kontraselektorische Wirkung auch nur fördern konnten, ausgeschaltet werden, da das nationale Interesse über das des Individuums zu stellen war. Das bedeutet auch, dass unter dem Einfluss eines vermeintlich kontraselektorisch wirkenden Krieges, mit dem „wertvolle Erbanlagen“ verloren gehen, in den Augen der Eugeniker radikalere Maßnahmen diskutabel und akzeptabel erscheinen mussten, um die „Aufartung“ der Gesellschaft trotz kriegsbedingter Verluste aufrechtzuerhalten.¹⁸⁴ Darüber hinaus wird man nicht umhinkommen, das beharrliche Eintreten der Eugeniker für die Zwangssterilisation als einen Umstand anzuerkennen, der den Weg der späteren NS-Vernichtungsmaßnahmen zumindest begünstigt hat.¹⁸⁵ Dies mag man daraus ersehen, dass das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“¹⁸⁶ vom 14. Juli 1933 als eines der ersten Gesetze des NS-Regimes Gesetzeskraft erhielt.

Bereits bei *Ploetz* ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass ähnlich wie bei *Jost* die Tötung Neugeborener, sei sie auch eine vermeintliche utopische Gedankenpielerei, einer staatlichen Institution anheim gestellt wird. Eine Vorstellung, die in

¹⁸⁰ *Conrad-Martius*, Utopien der Menschenzüchtung, S. 124 ff.

¹⁸¹ *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 386, dort Fn. 28.

¹⁸² *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 36.

¹⁸³ *Kühl*, Die Internationale der Rassisten, S. 163.

¹⁸⁴ *Kühl*, Die Internationale der Rassisten, S. 166 f.

¹⁸⁵ *Meyer*, Der Nervenarzt 1988, S. 85 (90).

¹⁸⁶ RGBl. I, S. 529.

steter Folge in anderen Werken der folgenden Jahrzehnte im Zusammenhang mit der Durchführung der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ wieder aufgegriffen wird.

3. „Dem Hunde einen Gnadenstoss, dem Menschen keinen“

Im Jahr 1901 erschien in der Zeitschrift „Das Recht“ ein kurzer Artikel von *Wilutzky*, der die bereits provokante Überschrift „Dem Hunde einen Gnadenstoss, dem Menschen keinen“ trug und in der er der Frage nachging, „ob es nützlich und ratsam ist, Idioten und Krüppel mit liebevollster Fürsorge zu unterhalten und aufzuziehen, als ob sie der Mutter Menschheit Lieblingskinder wären“.¹⁸⁷ Darüber könne man verschiedener Ansicht sein, meinte *Wilutzky* und betonte sogleich, dass „ein Todestrank das einzige, wahre Heilmittel gegen das nicht mehr lebenswerte Leben (*vita non jam vitalis*)“ wäre.¹⁸⁸ *Wilutzky* verwischte damit nicht nur die Grenze zwischen Sterbehilfe und unfreiwilliger Tötung, er führte darüber hinaus den in späteren Schriften wiederholt aufgenommenen Vergleich zwischen der Art und Weise, wie man sich sterbender Tiere entledige und einem verlängerten menschlichen Leiden, in die Debatte über die Euthanasie ein.¹⁸⁹

Die einzige, knapp formulierte und vehemente Kritik auf *Wilutzky* äußerte der Landgerichtsrat *Oppler*, der die von *Wilutzky* geforderte straflose „vorzeitige Vernichtung“ eines Menschen „für ein Ding der Unmöglichkeit“ hielt und zugleich konstatieren musste, dass der Gedanke, den *Wilutzky* aussprach, keineswegs neu sei.¹⁹⁰ Damit unterschied sich die Formulierung „Vernichtung“ von „Idioten und Krüppeln“ vom späteren als „terminus technicus“ verwandten Begriff der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ lediglich noch durch seine sprachliche Prägnanz.

In ähnlicher Weise argumentierte im selben Jahr auch der Invalide *Jacob Richter* in seiner Petition an den Sächsischen Landtag, in der er ebenso unter Verweis auf den Vergleich, wie man sich sterbender Tiere entledige, die gesetzliche Freigabe der Tötung unrettbar Kranker auf deren Verlangen forderte.¹⁹¹ Der Sächsische Landtag wies die Petition mit der Begründung zurück, dass das Leiden „eine von dem höchsten Len-

¹⁸⁷ *Wilutzky*, *Das Recht* 1901, S. 458 (458).

¹⁸⁸ *Wilutzky*, aaO.

¹⁸⁹ *Burleigh*, *Tod und Erlösung*, S. 23.

¹⁹⁰ *Oppler*, *Das Recht* 1901, S. 510 (510).

¹⁹¹ *Nowak*, *Euthanasie und Sterilisation im Dritten Reich*, S. 46.

ker der Geschicke der Menschen auferlegte Prüfung [sei]“¹⁹², in die durch Menschenhand nicht eingegriffen werden dürfe. Im Jahre 1902 wiederholte *Richter* seine Petition mit dem Hinweis, dass er keine antireligiösen Zwecke verfolge und scheiterte erneut.¹⁹³

4. Ernst Haeckels „Lebenswunder“

Haeckel griff knapp 10 Jahre nach Erscheinen der Streitschrift *Josts* die angesprochene Problematik in seinem Werk „Die Lebenswunder“ erneut auf und versuchte unter dem Stichwort „Lebenserhaltung“ und „spartanische Selection“ die neue Beziehung des Einzelnen und der Gesellschaft zum Sterben zu beschreiben. Ähnlich wie *Jost* argumentierte auch *Haeckel*, dass die Tötung neugeborener verkrüppelter Kinder wie auch die Tötung von Geisteskranken nicht unter den Begriff des Mordes zu fassen sei, da diese durch den medizinischen Fortschritt im modernen Kulturstaat lediglich künstlich am Leben erhalten werden und ihr Leiden auf diese Weise beständig verlängert werden würde, ohne irgendeinen Nutzen für sich selbst oder die Gesellschaft zu haben; ihre Verwahrung mehr noch Schmerz und Leid für die Kranken selbst, Trauer und Sorge für die Familien sowie Verlust an Privat- und Staatsvermögen bedeute.¹⁹⁴ Auch hier wird wiederholt ein Leiden des Betroffenen aus dessen Perspektive heraus suggeriert und in direkte Verbindung mit dem Nutzen dieses Lebens für den Staat gebracht.¹⁹⁵ *Haeckel* trat im Folgenden auch für eine Tötung der unheilbar Kranken auf deren Verlangen ein und argumentierte hierbei in ähnlicher Weise, wie es *Wilutzky* und *Richter* bereits im Jahr 1901 getan hatten: Er verglich das verlängerte menschliche Leiden mit der Art und Weise, wie man sich kranker Tiere entledigt.¹⁹⁶ Spiegelbildlich zu *Jost* und *Ploetz* führte *Haeckel* zudem zur besseren Akzeptanz der Aufhebung des absoluten Tötungsverbotes den Vorschlag an, die Ausführung der Tötungen einem Ärztegremium, ergänzt durch ein staatlich geregeltes Verfahren, anheim zu stellen.¹⁹⁷

¹⁹² *Benzenhöfer*, Der „gute“ Tod, S. 92.

¹⁹³ *Benzenhöfer*, aaO.; weitergehende Exzerpte von Literaturbeiträgen die Euthanasiediskussion zwischen 1895 und 1918 betreffend finden sich bei: *Kaiser/Nowak/Schwartz*, Eugenik - Sterilisation - „Euthanasie“, S. 39 ff.

¹⁹⁴ *Haeckel*, Die Lebenswunder, S. 134 f.

¹⁹⁵ *Roelcke*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 14 (24).

¹⁹⁶ *Haeckel*, Die Lebenswunder, S. 132.

¹⁹⁷ *Haeckel*, Die Lebenswunder, S. 135.

5. „Das monistische Jahrhundert“

In den Jahren 1913/1914 entbrannte in der Zeitschrift „Das monistische Jahrhundert“¹⁹⁸, die auf Bestreben *Haeckels* als Ehrenvorsitzender des Deutschen Monistenbundes¹⁹⁹ und unter der Federführung des Chemie-Nobelpreisträgers *Wilhelm Ostwald* herausgegeben wurde, eine Kontroverse über einen Gesetzesvorschlag des todkranken *Roland Gerkan*, in dem er für die „Freigabe“ des Gnadentodes und das Recht der Tötung auf Verlangen eintrat, das jedem Schwerverkranken zustehen sollte.²⁰⁰ Die sich daran anschließende, lebhaft diskutierte Diskussion wurde unter dem Leitbild der Euthanasie geführt.²⁰¹

§ 1 des Gerkan'schen Gesetzesentwurfes lautete: „Wer unheilbar krank ist, hat ein Recht auf Sterbehilfe (Euthanasie)“.²⁰² *Gerkan* forderte für unheilbar Kranke, Sieche und Verkrüppelte unter der zwingenden Voraussetzung, dass „nach der wissenschaftlichen Überzeugung der untersuchenden Ärzte ein tödlicher Ausgang der Krankheit wahrscheinlicher ist als die Wiedererlangung der dauernden Arbeitsfähigkeit“²⁰³ und der „ausdrückliche und unzweideutige“²⁰⁴ Wunsch des Betroffenen vorliege, ein Recht auf Sterbehilfe. Die Feststellung, ob ein tödlicher Ausgang der Krankheit zu erwarten sei, sollte die zuständige Gerichtsbehörde durch ein eigens dafür eingerichtetes Gremium, zusammengesetzt aus einem Gerichtsarzt und zwei weiteren Spezialisten, treffen.²⁰⁵

Dass *Gerkan* seinen Gesetzesentwurf gerade im „Monistischen Jahrhundert“ veröffentlichte, erfolgte nicht zufällig, sondern vor dem Hintergrund, dass es nach der monis-

¹⁹⁸ Die Auflagenzahl belief sich im Jahr 1906 auf 3000 Exemplare pro Monat. Vgl. dazu *Weber/Breidbach*, in: *Lenz/Mueller* (Hrsg.), *Darwin, Haeckel und die Folgen*, S. 157 (169).

¹⁹⁹ Der Deutsche Monistenbund wurde am 11.01.1906 im Zoologischen Institut Jena gegründet. Zu den Mitgliederzahlen des Deutschen Monistenbundes und den diesbezüglichen Irrungen in der Sekundärliteratur vgl. *Weber/Breidbach*, in: *Lenz/Mueller* (Hrsg.), *Darwin, Haeckel und die Folgen*, S. 157 (195, dort Fn. 55). Im Hinblick auf die rassenhygienische Zielrichtung des Monistenbundes sei verwiesen auf *von Behren*, *Die Geschichte des § 218 StGB*, S. 106 ff.

²⁰⁰ *Gerkan*, *Das monistische Jahrhundert* 1913, Heft 7, S. 169 ff.

²⁰¹ *Schmuhl*, *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie*, S. 27.

²⁰² *Gerkan*, *Das monistische Jahrhundert* 1913, Heft 7, S. 170.

²⁰³ Vgl. § 4 des Gerkan'schen Gesetzesentwurfes, *Gerkan*, *Das monistische Jahrhundert* 1913, Heft 7, S. 170.

²⁰⁴ Vgl. § 6 des Gerkan'schen Gesetzesentwurfes, *Gerkan*, *Das monistische Jahrhundert* 1913, Heft 7, S. 171.

²⁰⁵ Vgl. § 3 des Gerkan'schen Gesetzesentwurfes, *Gerkan*, *Das monistische Jahrhundert* 1913, Heft 7, S. 170.

tischen Philosophie kein Leben nach dem Tod geben konnte und daher auch keine religiöse Rechtfertigung mehr für ein menschliches Leiden bestand.²⁰⁶

Einen Befürworter seiner Ansicht fand *Gerkan* in *Ostwald*, der die Ansicht vertrat, dass alles Leid eingeschränkt und letztlich ausgetilgt werden müsse, da er im Leid eine „Einengung und Verminderung der persönlichen und sozialen Leistungsfähigkeit des Leidenden“ sah.²⁰⁷ In den nachfolgenden Beiträgen im „Monistischen Jahrhundert“ meldete sich eine Vielzahl von Ärzten und Juristen zu Wort, die geteilte Ansichten zur Tötung auf Verlangen und dem Problem des Leidens insgesamt vertraten.²⁰⁸

Die Diskussion im „Monistischen Jahrhundert“ nahm dabei Bezug auf die innerjuristische Debatte um die Tötung auf Verlangen nach § 216 RStGB. Der § 216 RStGB, der als privilegiertes Tötungsdelikt in das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches von 1871 eingegangen war, bestimmte, dass derjenige, der durch das ausdrückliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden war, mit einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Jahren zu bestrafen war.²⁰⁹ Bereits seit der Jahrhundertwende war § 216 RStGB vor allem im Hinblick auf das hohe Strafmaß im Vergleich zur straflosen Beihilfe zum Selbstmord einer umfassenden Kritik unterzogen worden.²¹⁰ Im Rahmen der Strafrechtsreform im Jahre 1909 war daher von Strafrechtlern erwogen worden, die Tötung auf Verlangen straffrei zu stellen, zumindest aber das Strafmaß erheblich herabzusetzen.²¹¹

Zur Begründung wurde unter Verweis auf die alte römische Rechtsregel „volenti non fit iniuria“²¹² ausgeführt, dass auch das Leben ein veräußerliches Rechtsgut sei und unter der Voraussetzung, dass der Tötung die Einwilligung des unheilbar Kranken vorausgehe und der Allgemeinheit aus seiner Tötung auch keine Nachteile erwachse, nicht von einer Verletzung des Rechts auf Leben gesprochen werden könne.²¹³ Die

²⁰⁶ *Burleigh*, Tod und Erlösung, S. 24.

²⁰⁷ *Nowak*, Euthanasie und Sterilisation im Dritten Reich, S. 46.

²⁰⁸ Eine sehr detaillierte Aufstellung der einzelnen Beiträge im „Monistischen Jahrhundert“ findet sich bei: *Hoffmann*, Der Inhalt des Begriffs Euthanasie im 19. Jahrhundert, S. 83 ff.; ebenso: *Rehse*, Euthanasie, Vernichtung unwerten Lebens und Rassenhygiene in Programmschriften vor dem Ersten Weltkrieg, S. 59 ff.

²⁰⁹ *Nowak*, Euthanasie und Sterilisation im Dritten Reich, S. 45.

²¹⁰ *Guderian*, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden, S. 65 ff.; *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (50) m. w. N.

²¹¹ *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 114.

²¹² Übergangen wurde dabei, dass diese römische Rechtsregel, so zumindest *Mommsen*, stets streng privatrechtlich angewandt worden ist. Vgl. zum Ganzen: *Nowak*, Euthanasie und Sterilisation im Dritten Reich, S. 44.

²¹³ *Horn*, Zur Lehre von der Tötung auf Verlangen, S. 55.

Forderung nach der Strafflosigkeit der Tötung auf Verlangen setzte sich allerdings nicht durch. Erst im Jahr 1953 wurde das Strafmaß der Tötung auf Verlangen von drei Jahren auf sechs Monate herabgesetzt.²¹⁴ Festzuhalten bleibt, dass im Rahmen der Diskussion um § 216 RStGB wiederholt die Tötung der unheilbar Kranken in den Mittelpunkt der Betrachtung gezogen wurde, obwohl § 216 RStGB weder seinem Wortlaut noch seinem Sinn und Zweck nach auf dieses Motiv beschränkt war.²¹⁵

Die vehementeste Kritik an dem Gerkan'schen Gesetzesentwurf äußerte *Wilhelm Börner*. Im Mittelpunkt seiner Kritik standen der unscharf definierte und daher beliebig ausdehnbare Anwendungsbereich des Gesetzesvorschlages sowie die Subjektivität des Leidens.²¹⁶ Zum einen könne kein Krankheitsverlauf mit Gewissheit vorherbestimmt werden, zum anderen mögen Menschen, die an einer Kolik oder Gallensteinen leiden, zwar extreme Schmerzen empfinden, ihnen werde deshalb aber wohl kaum ein Recht auf den Tod eingeräumt.²¹⁷ Zur Untermauerung der Richtigkeit seiner Aussagen argumentierte *Börner* umsichtig und ganz im Sinne der monistischen Philosophie nicht mit christlichen Maximen, sondern unter Verweis auf *Sokrates* und *Giordano Bruno* als Beispiele heroischen und säkularisierten Leidens.²¹⁸

Ebenso machte der Jurist *Alfred Bozi* auf die Gefahr aufmerksam, die in der von *Gerkan* geforderten scheinbaren Erweiterung des individuellen Selbstbestimmungsrechts lag. Folge man dem Vorschlag *Gerkans*, so *Bozi*, würden sehr bald auch Geistesranke in den Kreis der unheilbar Kranken einbezogen werden.²¹⁹ Denn auch für sie, die Geistesranke, wäre der Tod eine Wohltat, auch wenn sie den entsprechenden Wunsch dazu nicht explizit äußern könnten, so dass „ehemalige Anschauungen von dem Rechte der Allgemeinheit, über die Lebensbefugnis des einzelnen zu entscheiden, wiederaufleben, und damit würden wir in einen Staatsabsolutismus hineintreiben, für den heute keinerlei Boden ist [...]“.²²⁰ In ähnlicher Weise äußerte sich der Arzt *Max Beer*. Auch er befürchtete, dass der nächste Schritt der Entwicklung eine Ausdeh-

²¹⁴ *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (50).

²¹⁵ *Nowak*, Euthanasie und Sterilisation im Dritten Reich, S. 45.

²¹⁶ *Burleigh*, Tod und Erlösung, S. 25.

²¹⁷ *Börner*, Das monistische Jahrhundert 1913, Heft 2, S. 251 ff.

²¹⁸ *Burleigh*, aaO.

²¹⁹ *Bozi*, Das monistische Jahrhundert 1913, Heft 21, S. 576 (579); *Nowak*, Euthanasie und Sterilisation im Dritten Reich, S. 47.

²²⁰ *Bozi*, Das monistische Jahrhundert 1913, Heft 21, S. 576 (579); *Rehse*, Euthanasie, Vernichtung unwerten Lebens und Rassenhygiene in Programmschriften vor dem Ersten Weltkrieg, S. 64.

nung der Sterbehilfe auf Geisteskranke sei: Wenn „einmal die Scheu vor der Heiligkeit des Lebens vermindert, die freiwillige Sterbehilfe für die geistig gesunden Unheilbaren und die unfreiwillige für die Geisteskranken eingeführt [ist], wer steht dann dafür, daß man dabei Halt macht [...]“²²¹. Auffällig ist, dass sich derartige grundsätzliche Bedenken gegen den Gerkan'schen Vorschlag in den wenigsten Äußerungen finden. Vielfach werden in den ablehnenden Stellungnahmen lediglich rein technische Einwände gegen die Durchführbarkeit des von *Gerkan* geforderten Verfahrens erhoben.²²²

Bemerkenswert erscheint darüber hinaus der Umstand, dass sich die Diskussion von Beginn an darauf beschränkte, den Nachweis für die Unheilbarkeit des Kranken möglichst sicher erbringen zu können. Die Frage nach dem genauen Todeszeitpunkt oder einer noch möglichen Lebenserwartung wurde dagegen nicht gestellt.²²³

Erstreckte sich die Diskussion zunächst nur darauf, den Wunsch des Kranken zum Leitbild der Forderung nach einem Recht auf Sterbehilfe zu erheben, flossen alsbald auch utilitaristische Gesichtspunkte in die Beiträge ein²²⁴, allerdings ohne Bezug auf die bekannten Äußerungen *Josts* oder *Ploetz'* zu nehmen.

Emil Dosenheimer betonte im Jahr 1915 unter dem Eindruck des Ersten Weltkrieges, dass die Allgemeinheit nur ein Interesse am Erhalt nützlichen, nicht aber des leidenden, untätigen Lebens habe.²²⁵ In ähnlicher utilitaristischer Weise sowie unter rein rassenhygienischen Gesichtspunkten formulierte der Jurist *Alexander Elster*, dass das soziale Interesse der Gemeinschaft nicht mehr auf die Erhaltung allen Lebens gerichtet sei, sondern vorrangig auf die Stärkung des Tüchtigen.²²⁶ In diesem Zusammenhang betonte *W. Hanauer* in seiner Kritik auf *Elsters* Ausführungen treffend, dass Euthanasie bei *Elster* bereits ein anderes Ziel verfolge - die Ausmerzungen der Unheilbaren um der Angehörigen und der Allgemeinheit willen.²²⁷

Es ist unbestritten, dass der Erste Weltkrieg einen maßgeblichen Einfluss auf die Wahrnehmung der Kranken in der Gesellschaft genommen hat. Als alleinige Erklärung für die Wandelung des Verständnisses der Euthanasie in Richtung einer Tötung

²²¹ *Beer*, Ein schöner Tod. Ein Wort zu Euthanasiefrage, S. 9.

²²² *Nowak*, aaO.

²²³ *Hoffmann*, Der Inhalt des Begriffs Euthanasie im 19. Jahrhundert, S. 97.

²²⁴ *Hoffmann*, Der Inhalt des Begriffs Euthanasie im 19. Jahrhundert, S. 98.

²²⁵ *Rehse*, Euthanasie, Vernichtung unwerten Lebens und Rassenhygiene in Programmschriften vor dem Ersten Weltkrieg, S. 65.

²²⁶ *Nowak*, Euthanasie und Sterilisation im Dritten Reich, S. 47.

²²⁷ *Hanauer*, Therapeutische Monatshefte 1917, S. 107 ff.

der Kranken aus utilitaristischen Motiven greift sie allerdings zu kurz. Diese Wandlung setzte bereits vor dem Ersten Weltkrieg ein. Bereits im Jahr 1911 findet sich bei *Alfred Hegar* die Argumentation der Stärkung des Tüchtigen durch „Vernichtung“ des Untüchtigen im Zusammenhang mit der Problematik der Sterbehilfe.²²⁸

Unterschwellig musste auf diese Weise bei dem Kranken das Gefühl entstehen, dem gesellschaftlichen Fortschritt nur nützlich zu sein, wenn er seinem Leben ein Ende bereitet. Auf die Bedeutung dieser „Opferidee“ hat bereits sehr früh *von Weizsäcker* (1947) hingewiesen, in dem er darauf aufmerksam machte, dass für den Fall, dass ein solches „Opfer“ angenommen werde, sich wie selbstverständlich die Forderung einstellen würde, die Euthanasiebestrebungen auch auf Geisteskranke auszuweiten und dies als ein Opfer aufzufassen, das zum Wohle der Gesellschaft erbracht wird.²²⁹

Die Geisteskranken, die den Wunsch zu Sterben nicht äußern können, sind in die Forderung nach einer gesetzlich gerechtfertigten Tötung innerhalb der Diskussion im „Monistischen Jahrhundert“ nicht mit einbezogen worden.²³⁰ Die berechtigte Befürchtung, dass dies im Fortgang der Entwicklung nicht zu verhindern sein würde, ist jedoch bereits den Stellungnahmen von *Bozi* und *Beer* zu entnehmen.²³¹ Der Debatte lassen sich darüber hinaus jedoch Argumentationsstrukturen entnehmen, die den weiteren Verlauf der Euthanasiediskussion prägten. Die Verknüpfung eines Lebenswertes mit physischen Tauglichkeitsmerkmalen, die Zurückdrängung des Individuums zugunsten der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft, das durch ein Nützlichkeitskalkül verstärkt wird, sowie eine „Mitleidsethik“, die von einem grundsätzlichen Leiden des Betroffenen ausgeht, sind Argumentationsfiguren, die in den kommenden Jahrzehnten stets im Zusammenhang mit der Euthanasieidee im Sinne einer aktiven Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens herangezogen wurden.²³²

²²⁸ *Hegar*, AfRG 1911, S. 72 (78 f.).

²²⁹ *Rehse*, Euthanasie, Vernichtung unwerten Lebens und Rassenhygiene in Programmschriften vor dem Ersten Weltkrieg, S. 66.

²³⁰ *Rehse*, Euthanasie, Vernichtung unwerten Lebens und Rassenhygiene in Programmschriften vor dem Ersten Weltkrieg, S. 66 f.; *Hoffmann*, Der Inhalt des Begriffs Euthanasie im 19. Jahrhundert, S. 98.

²³¹ *Hoffmann*, Der Inhalt des Begriffs Euthanasie im 19. Jahrhundert, S. 99.

²³² *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 113.

6. Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass auf der Suche nach den Ursprüngen der „modernen“ Euthanasiedebatte die Folgen der mit der Industrialisierung verbundenen beschleunigten Modernisierung der Gesellschaft in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen sind.²³³ Nicht die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem christlichen Menschenbild, sondern vielmehr die Frage nach dem technisch und wissenschaftlich Möglichen für ein neues ökonomisches und utilitaristisches Gesellschaftsbild drängten sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in den Vordergrund.²³⁴ Traditionelle, religiöse und philosophische Wertvorstellungen und Handlungsweisen und die damit korrespondierende Gesetzgebung sahen sich einem ersatzreligiösen unbedingten Fortschrittsglauben gegenüber und gerieten zunehmend ins Wanken.²³⁵

Im Wesentlichen lassen sich der Debatte bis zum Ersten Weltkrieg zwei tragende Argumentationskerne entnehmen, die letztlich zu einer Enttabuisierung der Tötung unheilbar Kranker führte: Als erstes zentrales Argument auf dem Weg zur Enttabuisierung diente den Schriften nach 1880 die Postulation einer „Mitleidsethik“. Dem Leser wurde suggeriert, dass der betroffene, nicht äußerungsfähige und unheilbar Kranke in jedem Fall leide und zu bemitleiden sei, wobei das Mitleid nicht bedingungslos erklärt, sondern in eine direkte Verbindung mit dem Nutzen dieses Lebens für den Staat gesetzt wurde.²³⁶ Auffällig ist, dass dort, wo der absolute Lebensschutz infrage gestellt und auf die Gemeinschaft hin relativiert wurde, sofort eine Debatte über die konkreten Voraussetzungen und Abläufe der Tötung in Gang setzte.²³⁷ Seit der Streitschrift von *Jost* im Jahre 1895 fällt überdies eine weitere wichtige Denkstruktur auf, die *Klaus Dörner* pointiert als „Normalisierung des Krieges“²³⁸ bezeichnete. Eine wie auch immer geartete Lebensvernichtung wurde seither stets mit dem Hinweis auf geführte Kriege zu legitimieren versucht, um so die eine Vernichtung durch die andere zu berechtigen.²³⁹

²³³ *von Hehl*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 5 (6).

²³⁴ *Schwartz*, VfZ 1998, S. 617 (623).

²³⁵ *von Hehl*, aaO.

²³⁶ *Roelcke*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 14 (26).

²³⁷ *Roelcke*, aaO.

²³⁸ *Dörner*, VfZ 1967, S. 121 (127).

²³⁹ *Dörner*, VfZ 1967, S. 121 (136).

Als zweites tragendes Argument erweist sich der Siegeszug der Naturwissenschaften zu der bestimmenden Deutungsmacht in allen Fragen des menschlichen Lebens.²⁴⁰ Ausdruck dessen ist nicht zuletzt der Aufstieg der Ärzteschaft im ausgehenden 19. Jahrhundert von der Rolle der untergeordneten Beratertätigkeit für die Obrigkeiten zur monopolistischen Deutungs- und Handlungselite in Fragen von Gesundheit, Krankheit, Leben und Tod.²⁴¹

IV. Historische Situation nach dem Ersten Weltkrieg

Der Erste Weltkrieg und der anschließende Zusammenbruch der politischen Ordnung erschütterten die deutsche Gesellschaft nachhaltig. Das Lebensrecht der Kranken zur Wahrung der kollektiven Identität außer Kraft zu setzen, fand vor dem Hintergrund der ökonomischen Notlage nach dem Ersten Weltkrieg zunehmend Zuspruch.²⁴²

Während des Ersten Weltkrieges starben in deutschen psychiatrischen Heil- und Pflegeanstalten 140 234 Menschen.²⁴³ Das waren immerhin 30% aller Patienten, die sich vor Kriegsbeginn in den deutschen Heilanstalten in Behandlung begeben hatten²⁴⁴.

Befand sich das Anstaltsleben in den ersten beiden Kriegsjahren in einem noch „verkräftbaren Ausnahmezustand“²⁴⁵, spitzte sich die Ernährungssituation infolge von Kriegsrationierung im sogenannten Steckrübenwinter von 1916/17 dramatisch zu. Abseits der Front wurde bereits 1915 in einer der größten Pflegeanstalten Deutschlands, Bedburg-Hau, eine auffällig hohe Zahl an Sterbefällen verzeichnet. Diese wurden auf „die im Anstaltsbetriebe recht fühlbar gewordenen Kriegsverhältnisse, namentlich die knappe, veränderte Beköstigung, Fehlen von Milch und Stärkungsmittel [...]“ zurück-

²⁴⁰ Roelcke, aaO.

²⁴¹ Huerkamp, Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert, S. 131 ff.

²⁴² Müller, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat, S. 171.

²⁴³ Siemen, Menschen blieben auf der Strecke, S. 29 f.; Siemen, aaO. hat als erster unter Verwendung der „Medizinalstatistischen Mitteilungen aus dem Reichsgesundheitsamt“ über die Anstalten für Geisteskranke, Epileptiker, Idioten und Schwachsinnige im Deutschen Reich“ versucht, eine Gesamtzahl der Hungerstoten während des Ersten Weltkrieges innerhalb des Deutschen Reiches zu berechnen. Vgl. dazu: Faulstich, Von der Irrenfürsorge zur „Euthanasie“, S. 77 m. w. N.

²⁴⁴ Burleigh, Tod und Erlösung, S. 21.

²⁴⁵ Blasius, Einfache Seelenstörung, S. 132.

geführt.²⁴⁶ Ein weiterer Grund für die hohe Sterblichkeitsrate war neben der Mangelernährung die Überfüllung der Anstalten durch Kranke mit neurotischen Massenerscheinungen als Reaktion auf die Folgen des Krieges. Die Überfüllung hatte zur Folge, dass sich die hygienischen Verhältnisse in den Anstalten dramatisch verschlechterten und zugleich der Ausbruch epidemischer Krankheiten gefördert wurde.²⁴⁷

Beschränkte sich die Funktion der Pflege- und Heilanstalten in der Vorkriegszeit auf eine „Verwahrfunktion“ ihrer Patienten, bot das massenhafte Auftreten der Kriegsneurosen den Psychiatern erstmals eine Möglichkeit, über die „Verwahrfunktion“ hinaus therapeutisch tätig zu werden, indem sie versuchten, die Kriegsverwendungs- zumindest aber die Arbeitsfähigkeit der Patienten wiederherzustellen.²⁴⁸ Erlaubt war dabei alles, was dem erklärten Ziel diene. So wurde mittels drastischer „Disziplinierungsmaßnahmen“ wie Isolierung, Zwangsexerzieren und Anwendung elektrischer Schläge versucht, die Kriegsneurosen zu „therapieren“.²⁴⁹ Bei der Durchsicht der nüchtern verfassten Verwaltungsberichte der Heil- und Pflegeanstalten bezüglich des Anstaltssterbens während des Ersten Weltkrieges ist eine zunehmende Enthumanisierung und Abkehr von den Schwachen in der Gesellschaft zu konstatieren: „Zweifellos wäre aber auch ohne Krieg bei vielen, jahrelang künstlich hingehaltenen Siechen ihre Zeit erfüllt gewesen“²⁵⁰, ist Ausdruck dieser Entmenschlichung²⁵¹. Dass diese „Wandlung des Humanitätsbegriffes“²⁵² in der Gesellschaft weitgehende Zustimmung gefunden haben muss, zeigt das Beispiel *Kraepelins*:

„Aber auch die menschenfreundlichen Bestrebungen, überall die Schwachen zu stützen, den Elenden, Siechen und Verkommenen zu helfen, wirken nachdrücklich einer zielbewußten Züchtung der Tüchtigen entgegen [...] Da wir in der Welt nicht allein stehen, sondern dem schärfsten Wettbewer-

²⁴⁶ *Blasius*, Einfache Seelenstörung, S. 132.

²⁴⁷ *Siemen*, Menschen blieben auf der Strecke, S. 27, 30. Auszüge aus den Anstaltsberichten sind abgedruckt in: *Riedesser/Verderber*, Maschinengewehre hinter der Front, S. 24.

²⁴⁸ *Riedesser/Verderber*, Maschinengewehre hinter der Front, S. 77.

²⁴⁹ Eine ausführliche Darstellung der angewandten „Therapieformen“ findet sich bei: *Riedesser/Verderber*, Maschinengewehre hinter der Front, S. 42 ff.

²⁵⁰ *Blasius*, Einfache Seelenstörung, S. 133.

²⁵¹ *Müller*, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat, S. 172.

²⁵² *Bonhoeffer*, AZP 1920/21, S. 600.

be anderer Völker ausgesetzt sind, dürfen wir diese Belastung nicht schrankenlos, sondern nur soweit ausdehnen, wie wir sie ohne Schädigung unserer Selbstbehauptung ertragen können. Das klingt hart, ist aber eine bittere Notwendigkeit, wenn nicht die guten Bestandteile unseres Volkes durch die minderwertigen zugrunde gerichtet werden sollen“²⁵³ ²⁵⁴.

Hans Ludwig Siemen kritisiert daher zu Recht, dass *Kraepelin* weder das präsenste Massensterben der Anstalten verurteilte, noch diejenigen Positionen, die Kranke auch zukünftig als belastend bewerten wollten, eine klare Absage erteilte.²⁵⁵ Ebenso zweideutig äußerte sich der in seiner Person bis heute umstrittene Vorsitzende des Deutschen Vereins für Psychiatrie, *Karl Bonhoeffer* im Mai 1920:

„Fast könnte es scheinen, als ob wir in einer Zeit der Wandlung des Humanitätsbegriffes stünden. Ich meine nur, daß wir unter den schweren Erlebnissen des Krieges das einzelne Menschenleben anders zu bewerten genötigt wurden als vor dem, und daß wir in den Hungersjahren des Krieges uns damit abfinden mußten, zuzusehen, daß unsere Kranken in den Anstalten in Massen an Unterernährung hinstarben, und dies fast gutzuheißen in dem Gedanken, daß durch diese Opfer vielleicht Gesunden das Leben erhalten bleiben könnte. In der Betonung dieses Rechts der Gesunden auf Selbsterhaltung, wie sie eine Zeit der Not mit sich bringt, liegt die Gefahr der Überspannung, die Gefahr, daß der Gedanke der opfermütigen Unterordnung der Gesunden unter die Bedürfnisse der Hilflosen und Kranken, wie er der wahren Krankenpflege zugrundeliegt, gegenüber den Lebensansprüchen der Gesunden an lebendiger Kraft verliert.“²⁵⁶

Der Tod der Geisteskranken während des Ersten Weltkrieges löste unter der überwiegenden Anzahl der Psychiatern anscheinend wenig Trauer aus, da es ihrer Ansicht

²⁵³ *Kraepelin*, Psychiatrische Randbemerkungen zur Zeitgeschichte, S. 182.

²⁵⁴ *Siemen*, Menschen blieben auf der Strecke, S. 32.

²⁵⁵ *Siemen*, aaO.

²⁵⁶ *Bonhoeffer*, AZP 1920/21, S. 600; siehe auch: *Burleigh*, Tod und Erlösung, S. 22; *Faulstich*, Von der Irrenfürsorge zur „Euthanasie“, S. 78 f.

nach weder möglich noch berechtigt gewesen wäre, „den Geisteskranken mehr Nahrungsmittel zu geben als den Gesunden“.²⁵⁷

Zusammengefasst schien es unterschwellig einen Grundkonsens über die Richtigkeit des Massensterbens in den Anstalten zu geben.²⁵⁸ Dies wohl um so mehr, als die Realität des Krieges zeigte, dass dieser keinen Unterschied zwischen „erbbiologisch Wertvollen“ und „Minderwertigen“ gemacht hatte und der überwiegende Teil „der Parasiten, Nutzlosen und Schädlinge“, nicht, wie zum Teil von einigen Autoren vor dem Krieg begehrt, den „Heldentod“ gestorben waren.²⁵⁹ De facto wurde damit befürwortet, das Lebensrecht eines Kranken in Zeiten der Not außer Kraft zu setzen. Die Erlösung des Kranken sowie die Erlösung von dem Kranken verbanden sich zunehmend zu einer Einheit.²⁶⁰

²⁵⁷ Blasius, *Einfache Seelenstörung*, S. 134; Riedesser/Verderber, *Maschinengewehre hinter der Front*, S. 78 f.

²⁵⁸ Siemen, *Menschen blieben auf der Strecke*, S. 32.

²⁵⁹ Zitiert nach: Riedesser/Verderber, *Maschinengewehre hinter der Front*, S. 78.

²⁶⁰ Ullrich, *Hessisches Ärzteblatt* 2005, S. 232 (235).

Zweites Kapitel Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens

Auch wenn also bereits seit der Mitte des 19. Jahrhunderts Forderungen zur Tötung, Sterilisation oder Unfruchtbarmachung sogenannter Minderwertiger in der Literatur erhoben worden sind, ist es „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form“ von *Binding* und *Hoche*, die bis in die Gegenwart Gegenstand zahlreicher Beiträge in der Forschungsliteratur ist. Die Anziehungskraft, die von diesem Werk ausgeht, beginnt dabei bereits mit ihrer Entstehungsgeschichte, setzt sich in der Widersprüchlichkeit der Gedankenführung beider Autoren fort und vermag letztlich auch dem Umstand geschuldet sein, dass sich der Ausdruck des „lebensunwerten Lebens“, der hier *expressis verbis* - soweit überschaubar - zum ersten Mal gebraucht wird, im Sprachgebrauch der Zeit als „terminus technicus“ behauptet hat.²⁶¹

I. Biographisches

1. Karl Binding (1841-1920)

Nachdem der seinerzeit führende und wohl vielseitigste, wenngleich bereits zu Lebzeiten nicht unumstrittene Strafrechtswissenschaftler, Rechtshistoriker, -theoretiker sowie Verfassungsrechtler des Deutschen Kaiserreichs *Karl Ludwig Lorenz Binding* mit dem Werk von *Daniela Westphalen*²⁶² eine detaillierte Biographie seines Lebens und Werkes erhalten hat, soll hier nur ein dem Gesamtverständnis dienender Kurzauszug über den Werdegang *Bindings* gegeben werden.

Binding wurde am 4. Juni 1841 in Frankfurt a.M. geboren.²⁶³ Nach seinem Studium der Geschichte und Rechtswissenschaften in Göttingen in den Jahren 1860-1863 führte ihn seine akademische und wissenschaftliche Laufbahn, die ihn weit über die deutschen Grenzen bekannt machte, von Heidelberg über Basel, Freiburg im Breisgau und

²⁶¹ *Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte, Rn. 2135.

²⁶² *Westphalen*, Karl Binding, Frankfurt a.M. 1989.

²⁶³ *Koch*, in: *Cordes/Lück/Werkmüller* (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, S. 594; *Fick*, NZZ vom 19. und 20.05.1920 (Nr. 828, 834, 837), Feuilleton, o. S. gibt als ehemaliger Schüler *Bindings* Einblicke in dessen Wirken als akademischer Lehrer. Die Freigabeschrift wird in seinem Nachruf jedoch nicht erwähnt.

Straßburg im Jahr 1873 nach Leipzig, wo er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1913 das Ordinariat für Straf- und Strafprozessrecht innehatte.²⁶⁴ Darüber hinaus amtierte er zweimal als Rektor der Leipziger Universität und war bis 1900 als Richter am Landgericht Leipzig tätig.²⁶⁵ Nach seiner Emeritierung siedelte *Binding* nach Freiburg im Breisgau über, um dort seinen Lebensabend zu verbringen. Dort verstarb er in den Morgenstunden des 7. April 1920.²⁶⁶

Die historische Situation, in die *Binding* hineingewachsen ist, war eine Zeit, die nach der Neuordnung Deutschlands und Europas durch den Wiener Kongress 1815 vom Streben nach einem geeinten Nationalstaat und politischen Liberalismus geprägt war.²⁶⁷ Die Bemühungen um Freiheit und Selbständigkeit des Individuums, die Beschränkung monarchischer Gewalt und das Streben nach einem geeinten Staat waren die Forderungen der Stunde im Deutschland des Vormärzes.²⁶⁸ Eine Entwicklung, die auch in *Bindings* Elternhaus zum Tragen kam und seine Jugendjahre unmittelbar prägten.²⁶⁹ Die politische Wirklichkeit, das Scheitern der Nationalversammlung von 1848/49, beeinflussten *Binding* nachhaltig in Bezug auf sein späteres Staatsverständnis, wie es *Binding* selbst in seinem Werk „Vom Werden und Leben der Staaten“²⁷⁰ zum Ausdruck gebracht hat.

Der Beginn seiner 40jährigen Lehrtätigkeit an der Juristenfakultät der Universität Leipzig fiel in eine Zeit innerpolitischer Krisen im wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Bereich.²⁷¹ Nach der Reichsgründung 1870/71 verfiel die junge Nation innenpolitisch in den durch *Fürst Otto von Bismarck* heraufbeschworenen „Kulturkampf“,

²⁶⁴ Koch, aaO.; Kleinheyer/Schröder (Hrsg.), Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 59 ff. *Westphalen*, Karl Binding, S. 200 f. führt insbesondere bezüglich der Richtertätigkeit *Bindings* in Leipzig aus, dass es sich hierbei um eine Hilfsrichtertätigkeit am neugegründeten Landgericht Leipzig gehandelt hat. Die erstmalige Ernennung erfolgte am 01.10.1879. Die von Klee, Euthanasie im NS-Staat, S. 19, Fuchs, Life Science, S. 130 und Pauleikhoff, Ideologie und Mord, S. 24 erwähnte vermeintliche Reichsgerichtspräsidentenschaft *Bindings* ist hingegen nicht verbürgt.

²⁶⁵ Naucke, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. VIII.

²⁶⁶ „Sein Atem floh - nein. Das war es nicht: sein Atem ging hinaus [...]“ schrieb sein ältester Sohn Rudolf G. *Binding* über den Tod seines Vaters in seiner Biographie: *Binding, R.*, Gesammeltes Werk, Bd. 4: Gelebtes Leben, S. 308.

²⁶⁷ *Westphalen*, Karl Binding, S. 6 ff.

²⁶⁸ *Westphalen*, Karl Binding, S. 7.

²⁶⁹ *Westphalen*, aaO.

²⁷⁰ *Binding*, Zum Werden und Leben der Staaten, S. V (Vorwort).

²⁷¹ *Westphalen*, Karl Binding, S. 71.

während sich in wirtschaftlicher Hinsicht nach den Gründerjahren und der damit verbundenen Hochkonjunktur die Weltwirtschaftskrise anbahnte. Der bis dahin einzigartige wirtschaftliche Aufschwung der Gründerjahre trug, begünstigt von der weitverbreiteten Theorie des „Überlebens des Stärkeren“, dazu bei, dass der bestehende Konkurrenzkampf zunehmend die „soziale Frage“ der breiten Arbeitermassen, deren Verelendung und Ausbeutung in den Vordergrund rücken ließ.²⁷²

Inwieweit *Binding*, der über einen großen Bekannten- und Freundeskreis verfügte, persönliche Beziehungen zu sozialdarwinistischen, rassenhygienischen oder monistischen Kreisen unterhielt, ist nicht belegbar. Hinsichtlich der noch heute recherchierbaren Personen, zu denen er oftmals auch in brieflichen Kontakt stand, zählten viele Gelehrtenpersönlichkeiten der damaligen Zeit, wie beispielsweise *Emil Herrmann* und *Ernst Curtius* aus der Göttinger Studienzeit, aus den Heidelberger Dozentenjahren *Paul Laband*, *August Thon*, *James Goldschmidt*, *Bülow*, *Karl Mendelssohn-Bartholdy*, *Adolf Merkel*, *Adolf Wach*, *Rudolf von Ihering*, *Otto von Gierke*, von Leipzig rührten Freundschaften mit *Stobbe*, *Hänel*, *Windscheid*, *Wilhelm Wundt*, *Heinrich Curschmann* und *Wagner*, aus Baseler Zeiten verband ihn mit *Andreas Heusler* eine enge Freundschaft, aus Freiburg stammten Verbindungen zu *Emil Friedberg*, *Degenkolb* und *Rudolf Sohm* sowie aus Straßburger Zeiten zu dem Rechtshistoriker *Brunner*.²⁷³

Bekannt ist auch, dass *Binding* und *Ostwald* einander kannten, der *Binding* in seinen persönlichen Aufzeichnungen als feinsinnigen und erfreulichen Menschen beschrieben hatte.²⁷⁴ Gegenstand dieser von *Ostwald* beschriebenen Begegnung war indes nicht *Ostwalds* Mitarbeit im Monistenbund, sondern ein von ihm herausgegebener Aufsatz zur Frage des Diebstahls an Elektrizität vom technischen Standpunkt.²⁷⁵ Dass *Binding* sozialdarwinistisches Gedankengut nicht unbekannt war, vermag der Umstand zu verdeutlichen, dass er auf den „interessanten“ Inhalt der Schrift *Josts* „Das Recht auf den Tod“ bereits in seinem „Grundriß des Deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil“ von 1907 hingewiesen hat.²⁷⁶

²⁷² *Westphalen*, Karl Binding, S. 72 f.

²⁷³ *Nagler*, GS 1925, S. 1 (61).

²⁷⁴ *Ostwald*, Lebenslinien - Eine Selbstbiographie, S. 527.

²⁷⁵ *Ostwald*, aaO.

²⁷⁶ *Binding*, Grundriß des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, S. 183; ebenso in der 8. Auflage, Leipzig 1913, S. 183.

In die Zeit seines Ruhestandes fiel der Ausbruch des Ersten Weltkrieges. In die deutsche Kriegsführung setzte er anfangs volle Zuversicht, die sich auch in seiner Mitgliedschaft zum Deutschen Flottenverein, im Kreis der sogenannten „Flottenprofessoren“ - wie bereits *Haeckel* - widerspiegelt.²⁷⁷ Die Kriegsentwicklung und die damit verbundenen inneren Unsicherheiten und Versorgungsschwierigkeiten desillusionierten *Binding* jedoch zunehmend.²⁷⁸ Inwieweit die historische Situation des Ersten Weltkrieges die Entstehung der Freigabeabwägungen begünstigt hat, ist einer nachstehenden Analyse vorbehalten.

Bindings wissenschaftlicher Nachlass ist äußerst umfangreich. Er schrieb eine Vielzahl von Aufsätzen zu tagespolitischen Fragen, die vor allem in der Tageszeitung „Der Tag“ veröffentlicht worden sind sowie bedeutsame Werke, wie das von ihm herausgegebene große „Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft“, sein „Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts“ oder „Die Schuld im Deutschen Strafrecht“.²⁷⁹

Seine wissenschaftliche Leistung beruhte wesentlich auf der Einführung einer Normentheorie, wie sie in seinem einflussreichsten, ab 1872 in vier Bänden und zahlreichen Auflagen erschienenen Werk „Die Normen und ihre Übertretung“ niedergelegt ist.²⁸⁰ Bis in die Literatur der Gegenwart hinein gilt *Binding* als - obgleich um-

²⁷⁷ *Marienfeld*, Wissenschaft und Schlachtflottenbau, S. 111; *Binding* über die Flottenvorlage: „Für die Nothwendigkeit einer starken, dem Vertheidigungsbedürfnisse des Deutschen Reiches, des deutschen Handels, also auch der deutschen Industrie und der deutschen Landwirthschaft, sowie des deutschen Volkes im Auslande genügenden Flotte eintreten zu sollen, kommt mir allerdings - um mit Dahlmann zu sprechen - so vor, als sollte ich eine „Lobrede auf das Einmaleins halten“. Darin liegt die Schwere und die Genüge der ganzen Frage. Wer seither - besonders von Samoa bis heute - jene Nothwendigkeit und den absoluten Zwang, uns baldmöglichst in Vertheidigungsstand zu setzen, noch nicht begriffen, wem die Empörung noch nicht den politischen Verstand beflügelt, wer noch nicht eingesehen hat, daß ein großes Reich nicht in politischen Kinderschuhen gehen kann, der wird auch weiterhin für das politische Einmaleins verschlossen bleiben. Wir Anderen aber, die wir sehen gelernt haben, müssen jetzt auch starken Willens sein. Noth bricht Eisen - bricht auch die sonst so wichtige Pflicht der ökonomischen Rücksichtnahme. Wir brauchen die Flotte unbedingt, also werden wir sie auch bezahlen müssen und können!“, abgedruckt in: *Kirchhoff*, Deutsche Universitätslehrer über die Flottenvorlage, S. 68 f.

²⁷⁸ *Westphalen*, Karl Binding, S. 380.

²⁷⁹ *O.N.*, DSz 1920, S. 124.

²⁸⁰ *Nowak*, Euthanasie und Sterilisation im Dritten Reich, S. 48; zur Normentheorie vgl. insbesondere auch: *Kaufmann*, Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie, Göttingen 1954; *Frommel*, Präventionsmodelle in der deutschen Strafwissenschaft - Diskussion, S. 57 ff.

strittener - Mittelpunkt der klassischen Strafrechtsschule.²⁸¹ Mit den Arbeiten von *Monika Frommel*, *Armin Kaufmann* und *Westphalen* liegen ausführliche Analysen des Werkes vor, die zugleich den Versuch einer Standortbestimmung *Bindings* im Rahmen der klassischen Strafrechtsschule unternehmen.²⁸²

2. Alfred Erich Hoche (1865-1943)

Der Person und Geisteshaltung *Alfred Erich Hoches* in wenigen Sätzen gerecht zu werden, erscheint angesichts dieser vielschichtigen Persönlichkeit schwierig.²⁸³ „In Baden-Baden“, schrieb *Rudolf Großmann* 1935, „sah ich ihn öfters, diesen eigenartigen, hochgewachsenen Mann, mit seinem mütterlicherseits französischen Blut, der, äußerlich gesehn, den akademischen Gelehrtentyp verkörpert. Ich sah ihn mit sokratischer Miene, die sich selbst genügt“.²⁸⁴ Die *Hoche*-Forschung wird bis heute von zwei antipodischen Strömungen beherrscht. Die eine, die das wissenschaftliche Schaffen *Hoches*, dessen Standort und Wirkung als fatal mittelmäßig, mehr noch jeder Originalität ermangelnd bezeichnet²⁸⁵, während der Gegenpol zu der Einschätzung gelangt, dass dieser mit „seinen kritischen grundsätzlichen Überlegungen [...] Ideen in seine Wissenschaft eingebracht hat, die noch weit über unsere Gegenwart hinaus

²⁸¹ *Koch*, in: *Hilgendorf/Weitzel*, Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung, S. 127 ff.; *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. VIII; zu den divergierenden Einordnungsversuchen der Straftheorie *Bindings* vgl.: *Westphalen*, Karl Binding, S. 222 ff., 479, die überdies zu bedenken gibt, dass sich *Binding* „nie zusammenhängend in grundsätzlicher [schulemachender] Weise zu einer Strafrechtstheorie geäußert habe“, lediglich fragmenthafte Bekenntnisse seien seinem kurzen Kapitel im ersten Normenband und im Vorwort zur 7. Auflage des Grundrisses des Strafrechts zu entnehmen. In ähnlicher Weise auch: *Kleinheyer/Schröder* (Hrsg.), Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, S. 59 (61); *Marxen*, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht, S. 38 f.; *Rauch*, Die klassische Strafrechtslehre in der politischen Bedeutung, S. 44 ff. verortet *Binding* außerhalb der klassischen Schule; *Dannenberg*, Liberalismus und Strafrecht im 19. Jahrhundert, S. 24, 41 sieht in *Binding* den „Führer der modernen liberalen Strafrechtler“, ebenso *Schmidt, E.*, Einführung in die Geschichte der Deutschen Strafrechtspflege, S. 304 ff.; Die Werkanalyse *Westphalens*, aaO. S. 7 ff., 476 zeigt jedoch in überzeugender Weise, dass diese Würdigung nicht bestätigt werden kann, da sich im Staatsverständnis von *Binding* bereits sehr früh „autoritäre, konservative, illiberale und auch bürokratische Züge“ zeigen, vgl. dazu auch *Frommel*, ZNR 1991, S. 106 (106).

²⁸² *Kaufmann*, Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie, Göttingen 1954; *Frommel*, Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck - Diskussion, S. 57 ff.; *Westphalen*, Karl Binding, Frankfurt a.M. 1989.

²⁸³ In diesem Sinne bereits: *Nowak*, Euthanasie und Sterilisation im Dritten Reich, S. 49.

²⁸⁴ Zitiert nach: *Wald*, Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 1938, S. 150 (152).

²⁸⁵ *Seidler*, Freiburger Universitätsblätter 1986, S. 65 (75); zu einem ähnlichen Ergebnis gelangend: *Kircher*, Alfred Erich Hoche, Freiburg 1997.

nachwirken werden“²⁸⁶. Zu dieser ambivalenten Einschätzung hat nicht zuletzt *Hoche* eigene zwiespältige Persönlichkeit, seine scharfen sarkastischen und zynischen Formulierungen ebenso wie seine schöngeistigen Werke, die vielfach von einer depressiven Grundstimmung geprägt sind, beigetragen.²⁸⁷

Mit den „Jahresringen“²⁸⁸ hat *Hoche* eine Autobiographie hinterlassen, die mit einer Auflage von ca. 60.000 Exemplaren²⁸⁹ nach damaligen Maßstäben wohl als Bestseller gewertet werden kann²⁹⁰. Daneben tragen auch seine weiteren belletristischen Werke, „Aus der Werkstatt“²⁹¹, „Tagebuch des Gefangenen“²⁹² sowie „Straßburg und seine Universität“²⁹³ autobiographische Züge.

Geboren wurde *Hoche* am 1. August 1865 in dem verarmten kleinen Dorf Wildenhain bei Torgau an der Elbe als Sohn des Pfarrers *Ernst August Rudolf Hoche* und dessen Frau *Mathilde August Marie von Renouard*. *Hoche* gehörte damit nicht nur „in die Reihe stattlicher Pfarrersöhne“ wie *Gottfried Benn*, sondern entstammte zugleich einem französisch-hugenottischen Adelsgeschlecht.²⁹⁴ Von dem Vater, der zunächst Kadettenlehrer in Kulm und Wahlstatt²⁹⁵, später Garnisonsprediger und Divisionspfarrer

²⁸⁶ *Schimmelpenning*, A. E. *Hoche - Das wissenschaftliche Werk*, S. 39; *Bumke*, *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten* 1943, S. 339 ff.

²⁸⁷ Grundlegend zum Leben und Werk *Hoches*: *Müller-Seidel*, *Hoche - Lebensgeschichte*, München 1999.

²⁸⁸ *Hoche*, *Jahresringe*, München 1940. An dieser Stelle sei auf einen interessanten Aspekt hingewiesen: Viele der von *Hoche* herausgegebenen Werke erschienen im medizinischen Verlag J. F. Lehmann, München, neben den „Jahresringen“ u.a. auch „Vom Sinn des Schmerzes“, 1936; „Die Geisteskranken in der Dichtung“, 1939; „Die Wunder der Therese Neumann von Konnersreuth“, 1933; „Aus der Werkstatt“, 1935; „Straßburg und seine Universität“, 1939. *J. F. Lehmann* prägte nicht nur die Entwicklung der Medizin bis 1933, sondern nutzte zugleich seinen Verlag zur Verbreitung nationalsozialistischer Ideologien. So erschienen im Lehmanns Verlag u.a. *Gütt*, (Hrsg.), *Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz*, München 1936; *ders.*, *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, München 1934; ebenso *Günther*, *Rassenkunde des deutschen Volkes*, München 1923. Zur persönlichen Beteiligung des Verlegers an der Verbreitung nationalsozialistischer Ideen, vgl.: *Thomann*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), *Medizin im Dritten Reich*, S. 54 (65); *Lehmann*, *Verleger J. F. Lehmann. Ein Leben im Kampf um Deutschland*, München 1935.

²⁸⁹ *Steinberg*, in: *Riha*, *Die Freigabe*, S. 68 (79).

²⁹⁰ *Schimmelpenning*, A. E. *Hoche - Das wissenschaftliche Werk*, S. 16.

²⁹¹ *Hoche*, *Aus der Werkstatt*, München 1935.

²⁹² *Hoche*, *Tagebuch des Gefangenen*, Dresden 1938.

²⁹³ *Hoche*, *Straßburg und seine Universität*, München/Berlin 1939.

²⁹⁴ *Müller-Seidel*, *Hoche - Lebensgeschichte*, S. 8.

²⁹⁵ *Albrecht-Birkner*, *Pfarrbuch der Kirchenprovinz Sachsen*, Bd. 4, S. 236.

war, bevor er Anfang 1872 in Egel²⁹⁶, in der Magdeburger Börde, eine Stelle als Oberpfarrer erhielt, behielt *Hoche* vor allem seine „unpersönliche Wirkung“ und seine als „Frühdressur“ bezeichnete kindliche Erziehung in Erinnerung.²⁹⁷ Jahre, in denen sich *Hoche* selbstreflektierend als blasses, zartes Geschöpf bezeichnete, das pflichttreu und freudlos, von Depressionen geplagt, die Lehrausbildung seines Vaters zu einem Schüler der Untersekunda ertrug.²⁹⁸ Diese fatalistische, depressive Grundhaltung begleitete *Hoche* sein Leben lang, wenn man den Aussagen derjenigen, die *Hoche* persönlich gekannt haben, Gewicht beimisst. Der Psychiater und Neurologe und mit *Hoche* seit dessen Straßburger Jahren gut bekannte *Robert Gaupp* offenbarte, dass *Hoche*, der der Mehrheit als „skeptischer, vorwiegend negativ eingestellter, mehr kritischer als schöpferischer Mensch“ erschien, „im Tiefsten seiner Seele weit weicher [war] als er sich gab; [...] oft sehr trübe gestimmt, mit sich selbst unzufrieden, [...] im Banne einer Sehnsucht nach dem Reiche der Schönheit und Wahrheit“.²⁹⁹

Als er 1878 als 13-Jähriger in die Klosterschule Roßleben aufgenommen wurde, trat ein weiterer Charakterzug *Hoches* zu Tage: seine Affinität zur Elite.³⁰⁰ So wird der Erzähler der „Jahresringe“ nicht müde, auf die adelige Herkunft seiner Mutter sowie auf die weitläufige Verwandtschaft mit der Stifterfamilie der Klosterschule Roßleben³⁰¹, den *von Witzleben*, aufmerksam zu machen, die es ihm nach eigenen Angaben ermöglicht hatten, einen freien Platz an diesem zur damaligen Zeit elitären Gymnasium zu erhalten.³⁰² Nachdem die Aufnahme in die militärärztliche Péripière, die Ausbildungsstätte der preußischen Militärärzte, aufgrund seines schlechten

²⁹⁶ Unrichtig diesbezüglich die Angabe von *Röhrich*, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 9, S. 284, der als Wirkungsstätte von *Hoche sen.* nach Wildenhain das thüringische Dorf Bretleben in der Nähe von Heldringen ausmacht. *Hoches* Angaben in den „Jahresringen“ sind dagegen richtig, da der Vater in der Zeit von Mai 1864 bis April 1865 Pfarrer in Bretleben war, also noch vor *Hoches* Geburt, vgl. *Albrecht-Birkner*, Pfarrbuch der Kirchenprovinz Sachsen, Bd. 4, S. 236. Insoweit beruht die bereits von *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (70, dort Fn. 15) gefundene Unstimmigkeit zwischen den Angaben von *Röhrich* und *Hoche* in den Jahresringen wohl auf einem redaktionellen Versehen *Röhrichs*.

²⁹⁷ *Hoche*, Jahresringe, S. 42, 53.

²⁹⁸ *Hoche*, Jahresringe, S. 53.

²⁹⁹ Zitiert nach: *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (90).

³⁰⁰ In ähnlicher Weise bereits: *Kirstein*, A. E. *Hoche* in Straßburg, S. 87.

³⁰¹ Allgemein zur Geschichte der Klosterschule Roßleben siehe: *Stiftung Klosterschule Roßleben* (Hrsg.): *Klosterschule Roßleben - Zeitreise durch eine Traditionsschule*, Jena/Quedlinburg 2004; *Jenrich*, Album der Zöglinge der Klosterschule Roßleben von 1854 bis 1904, S. 132: *Hoche* wird hier als „Zögling“ 558 mit kurzer Vita geführt.

³⁰² *Hoche*, Jahresringe, S. 26 f., 67.

Gesundheitszustandes scheiterte, begann *Hoche* im Winter 1882/83 an der Berliner Universität Medizin zu studieren. Was *Hoche* zur Medizin zog, konnte er nicht sagen. In seiner Autobiographie findet sich, wie es *Holger Steinberg* pointiert bezeichnet, lediglich eine „naive, idyllisch-verklärte Randbemerkung“ von ärztlichen Überlandfahrten beim Schneegestöber im Schlitten, die ihm zum Medizinstudium bewogen hat.³⁰³ Sein Studium beendete *Hoche* 1888 in Heidelberg. Im März 1890 fügte es sich, dass der damalige Direktor der Heidelberger Psychiatrischen Universitätsklinik und Ordinarius für Psychiatrie, *Carl Fürstner*, *Hoche* eine Assistenzstelle anbot. Ohne eine besondere Passion für das „Irrenwesen“ zu hegen, wie *Hoche* selbst schrieb, nahm er die Stelle sofort an.³⁰⁴ Der Nähe zu *Fürstner* verdankte *Hoche* auch seine erste Oberarztstelle in Straßburg, wo er schließlich, obgleich er sich mit *Fürstner* 1897 überworfen hatte, 1899 ein unbesoldetes Extraordinariat erhielt.³⁰⁵ Auffällig erscheint in der gesamten Abfolge seines medizinischen Werdeganges die stete Orientierung an bestimmenden Lehrern wie dem Frauenarzt *Karl Schröder*, dem bekannten Neurologen *Wilhelm Erb* und dem Leiter der Kinderklinik der Luisenanstalt Heidelberg *Theodor von Dusch*. Welche eigenen Interessen und Fähigkeiten *Hoche* leiteten, erschließt sich aus seiner Autobiographie nicht.³⁰⁶ *Hoches* Weg zur Psychiatrie war damit eher zufälliger Art.³⁰⁷

In die Straßburger Zeit fiel auch seine Heirat mit der Professorentochter *Hedwig Goldschmidt*. Der Umstand ihrer jüdischen Abstammung hat in der *Hoche*-Forschung wiederholt dazu geführt, *Hoches* Verhältnis zum Nationalsozialismus zu hinterfragen.³⁰⁸ In diesem Zusammenhang gibt *Ruth Priscilla Kirstein* zunächst zu bedenken, dass es keineswegs ungewöhnlich, zeitgeistlich gar opportun war, als aufstrebend junger Akademiker eine Jüdin aus gut situiertem Hause zu ehelichen, um seine gesellschaftliche und finanzielle Position zu festigen.³⁰⁹ Darüber hinaus ist in der Literatur detailliert dokumentiert, dass *Hoche* seiner Ehefrau wie auch anderen jüdischen Beziehungen vor und nach 1933 treu geblieben ist.³¹⁰ Zu der Frage, ob *Hoche* durch

³⁰³ *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (70).

³⁰⁴ *Hoche*, Jahresringe, S. 26 f., 119.

³⁰⁵ Zu den Einzelheiten der Straßburger Zeit siehe: *Kirstein*, A. E. *Hoche* in Straßburg, S. 9 ff., 40 ff.

³⁰⁶ So auch: *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (71 f.).

³⁰⁷ *Schimmelpenninck*, A. E. *Hoche* - Das wissenschaftliche Werk, S. 18.

³⁰⁸ *Schimmelpenninck*, A. E. *Hoche* - Das wissenschaftliche Werk, S. 9; *Kirstein*, A. E. *Hoche* in Straßburg, S. 94.

³⁰⁹ *Kirstein*, A. E. *Hoche* in Straßburg, S. 93 f.

³¹⁰ Sehr ausführlich dazu: *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (75 f.).

die Zeit des Nationalsozialismus geprägt wurde³¹¹, divergieren die Ansichten ähnlich wie zur Einschätzung seines Werkes.

Mit dem Ruf nach Freiburg am 27. Juni 1902 endet die stringente Chronologie seines Werdeganges im Rahmen der „Jahresringe“; die weitere Erzählung avanciert zur Selbstdarstellung im Plauderton.³¹² Freiburg wurde der berufliche Höhepunkt in der Laufbahn *Hoche*, der zu dieser Zeit als privat niedergelassener Nervenarzt in Straßburg tätig war.³¹³ Bis 1933 hatte *Hoche* fortan den Lehrstuhl für Psychiatrie an der Universität Freiburg inne und amtierte auch einmal als Rektor der Universität und zweimal als Dekan der Medizinischen Fakultät.³¹⁴ Im Mai 1933 bat *Hoche* um seine Entlassung. Ob der tragende Grund für diese Entscheidung in dem Umstand zu sehen ist, Repressionen, die aus seiner Ehe mit seiner jüdischen Frau entstehen konnten, vorzubeugen oder der Widerwille gegen den amtierenden Rektor der Universität, *Martin Heidegger*, der sein Rektorat ganz im nationalsozialistischen Fahrwasser führte, mag dahinstehen.³¹⁵ Zu vermuten ist, dass diese Faktoren, wie auch eine gewisse Amtsmüdigkeit dazu beigetragen haben, dass *Hoche* um Entbindung seiner Pflichten als Ordinarius für Psychiatrie gebeten hat. Diesem Gesuch wurde am 30. September 1933 stattgegeben.³¹⁶ Im Entwurf des offiziellen Dankesbriefes an *Hoche* fehlten sodann auch alle Höflichkeitswendungen, die eine weitere Zusammenarbeit mit der Universität betrafen.³¹⁷ *Heidegger* hatte sie persönlich aus dem Entwurf gestrichen. Nach seinem Ausscheiden aus der Universität beschäftigte *Hoche* die Medizin und Psychiatrie, die ihn 44 Jahre begleitet hatte, bestenfalls noch peripher.³¹⁸ Nach 1933 erschienen vorrangig belletristische Werke von *Hoche*, der seinen Ruhestand und die letzten Jahre

³¹¹ So *Kircher*, Alfred Erich Hoche, S. 85, die *Hoche* „als geprägt von der Zeit des Nationalsozialismus“ ansieht. Eine Einschätzung, die weder der *Hoche*-Kritiker *Seidler* noch *Wolfensberger*, der *Hoche* „the ideological godfather of the german euthanasia program“ bezeichnet, mittragen, vgl. *Seidler*, Freiburger Universitätsblätter 1986, S. 65 (68); *Wolfensberger*, Disability, Handicap & Society, Vol. 8, no. 3, 1993, S. 311 (311). Ebenso *Voswinkel*, (Hrsg.), Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte der letzten 50 Jahre, Bd. 3/4, S. 653.

³¹² *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (70).

³¹³ *Hoche*, Jahresringe, S. 26 f., 140 f.

³¹⁴ *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (74).

³¹⁵ *Funke*, in: *Grün* (Hrsg.), Medizin im Nationalsozialismus, S. 76 (86 f.).

³¹⁶ *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (76).

³¹⁷ Der Entwurf ist abgedruckt bei: *Funke*, in: *Grün* (Hrsg.), Medizin im Nationalsozialismus, S. 76 (86).

³¹⁸ *Nonne*, Deutsche Zeitschrift für Nervenheilkunde 1943, S. 189 (197); *Schimmelpennin*, A. E. Hoche - Das wissenschaftliche Werk, S. 37.

in Baden-Baden verbrachte.³¹⁹ Am 16. Mai 1943 verstarb *Hoche* wohl infolge einer Selbsttötung.³²⁰

Ebenso wie für *Binding* war auch für *Hoche* der Ausbruch des Ersten Weltkrieges ein bedeutsames politisch weltanschauliches Geschehen, das *Hoche* überdies auch persönlich schmerzlich getroffen hatte. Sein einziger, 1896 geborener Sohn *Ernst Hoche* verstarb bereits am 5. November 1914 während der ersten Kriegshandlungen in Nordfrankreich. Ihm widmete er 1915 unter dem Pseudonym *Alfred Erich* den Gedichtband „Deutsche Nacht“. In seinen autobiographischen „Jahresringen“ findet der Sohn keine Erwähnung.³²¹ Dies überrascht nicht, *Hoche* hatte es selbst angekündigt, als er als Motto für seine Selbstdarstellung den Satz „Wir werden nicht alles sagen, aber was wir sagen, wird wahr sein“ aus dem ersten Heeresbericht 1914 wählte.³²² Ebenso erwähnt er auch seine Ehefrau lediglich an zwei Stellen der „Jahresringe“, als „Straßburger Lebensgefährtin, die nun seit 40 Jahren meine Fehler trägt und mein Dasein umsorgt“ sowie als „zufällige“ Begleitung im Rahmen der Vorbereitungen zu seinen Experimenten an kurz zuvor Enthaupteten.³²³ Sicherlich ahnte *Hoche*, dass mit der „Heraufkunft des Nationalsozialismus“³²⁴ auch seine „jüdische Versippung“³²⁵ von Interesse sein dürfte. Der Hauptgrund für die marginale Erwähnung des engsten Familienkreises dürfte jedoch entgegen *Schimmelpenning*³²⁶ vorrangig in dem Umstand zu sehen sein,

³¹⁹ Die Verarbeitung der Kriegserlebnisse in belletristische Form ist unter Medizinern der damaligen Zeit weit verbreitet. So gilt z.B. auch der *Hoche* Schüler *Alfred Döblin* als Vertreter des literarischen Expressionismus mit medizinischem Hintergrund, ebenso wie *Georg Trakl* und *Gottfried Benn*, vgl. dazu: *Kästner*, in: *Eckart* (Hrsg.), *Die Medizin und der Erste Weltkrieg*, S. 57 ff.

³²⁰ Der Totenschein benannte Apoplexia cerebri (Schlaganfall) als Todesursache. Engste Familienkreise bestätigten indes das bereits 1943 entstandene Gerücht einer Selbsttötung *Hoches*, die *Nonne*, *Deutsche Zeitschrift für Nervenheilkunde* 1943, S. 189 (189) noch mit den Worten „keine Spur von gewollter Einwirkung“ pietätvoll im Unklaren ließ. Vgl. zum Ganzen: *Schimmelpenning*, A. E. *Hoche - Das wissenschaftliche Werk*, S. 36, dort Fn. 145; *Müller-Seidel*, *Hoche - Lebensgeschichte*, S. 15; *Steinberg*, in: *Riha*, *Die Freigabe*, S. 68 (77).

³²¹ *Schimmelpenning*, A. E. *Hoche - Das wissenschaftliche Werk*, S. 17.

³²² *Hoche*, *Jahresringe*, S. 19, 26 f.

³²³ *Kirstein*, A. E. *Hoche in Straßburg*, S. 93.

³²⁴ *Seidler*, *Freiburger Universitätsblätter* 1986, S. 65 (68).

³²⁵ *Kirstein*, A. E. *Hoche in Straßburg*, S. 9.

³²⁶ *Schimmelpenning*, A. E. *Hoche - Das wissenschaftliche Werk*, S. 17 schreibt hier: „Daß er [Hoche] „in allen erkennbaren Schriften nur einen einzigen erkennbaren Satz verliert“ dürfte den Medizinhistoriker eigentlich nicht wundern, denn die Jahresringe erschienen 1934, und Hoches Frau war, wie Seidler weiß, Jüdin.“

dass *Hoche* der Devise von *Christian Morgenstern* entsprechend „Freund, das Feinste bleibt privat“³²⁷ agiert hat.

Der Erste Weltkrieg und der Zusammenbruch der alten Welt im Jahr 1918 beschäftigte *Hoche*, der, wie die meisten seines Standes, eine ausgesprochen deutsch-nationale Haltung einnahm, nachhaltig.³²⁸

„Für die Teilnehmer meiner Jahresringe“, schreibt er, „die im Kriege ihre Söhne und ihre Hoffnungen verloren hatten, bildete Deutschlands Zusammenbruch die entscheidende Lebensstufe. [...] Die Zeit vor dem Kriege, in der wir von dem Dauerbewußtsein getragen wurden, Angehörige eines großen, freien, geachteten, gefürchteten Vaterlandes zu sein, blieb uns der Maßstab, nach dem wir neues Geschehen werten mußten“.³²⁹

Dieser konservativen Haltung entsprach es auch, dass sich *Hoche* seinen eigenen Angaben zufolge eine Zeitlang in der liberalen Volkspartei engagierte und überdies in den Jahren 1917/18 den Vorsitz in der badischen Vaterlandspartei führte³³⁰, die offensiv in Opposition zu der von der SPD, der Fortschrittlichen Volkspartei und dem Zentrum getragenen Friedenspolitik stand³³¹. Die vielfach in diesem Zusammenhang zitierte³³² und von *Kircher* vorgeblich ermittelte Zugehörigkeit *Hoches* zum Alldeutschen Ver-

³²⁷ Zitiert nach: *Beringer*, DMW 1943, S. 705.

³²⁸ *Müller-Seidel*, *Hoche - Lebensgeschichte*, S. 12.

³²⁹ *Hoche*, *Jahresringe*, S. 181 f.

³³⁰ *Hoche*, Fragebogen (der NSDAP), Universitätsarchiv Freiburg i.Br., B 24/1425; Brief von *Karl Ludwig Schemann* an *Hoche* vom 18.12.1934, Universitätsbibliothek Freiburg i. Br., Nachlass K. L. Schemann; Brief von *Hoche* an *Karl Ludwig Schemann* wohl vom 17.03.1937, Universitätsbibliothek Freiburg i.Br., Nachlass K. L. Schemann, in dem er auf die Berliner Sitzungen der Vaterlandspartei hinweist.

³³¹ *Haumann/Merz/Schnabel*, in: *Haumann/Schadek*, *Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau*, Bd. 3, S. 255 (268).

³³² *Müller-Seidel*, *Hoche - Lebensgeschichte*, S. 12; *Steinberg*, in: *Riha*, *Die Freigabe*, S. 68 (74).

band (ADV) ist hingegen anzuzweifeln.³³³ In *Hoches* Schriften finden sich zudem sozialdarwinistische Einflüsse³³⁴, ebenso wie sich dem regen Briefkontakt mit *Karl Ludwig Schemann* ein Interesse an der Entwicklung rassebiologischer Ideen entnehmen lässt³³⁵, eine Verwurzelung *Hoches* in rassenhygienischen oder antisemitischen Lehren bestand hingegen nicht. Dass die Ereignisse des Ersten Weltkrieges das Wesen *Hoches* nachhaltig beeinflusst haben, vermag auch ein Blick auf sein wissenschaftliches Werk zu verdeutlichen. Er hat sich selbst die *Kassandra* der Psychiatrie genannt.³³⁶ Wenn die heutige ärztliche Praxis etwas mit dem Namen *Hoche* zu verbinden vermag, ist es neben dem *Hoche-Bündel*³³⁷ seine Syndromlehre³³⁸ und die vehemente,

³³³ *Kircher*, Alfred Erich Hoche, S. 14; *Kircher* führt die Angabe leider ohne inhaltlich verwertbaren Nachweis. Die von *Kircher* zitierten Werke von *Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 4, S. 45 ff. und *Rössler/Franz*, *Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte*, S. 205 geben einen allgemeinen Überblick über die Deutsche Vaterlandspartei beziehungsweise die Geschichte des ADV. *Hoche* wird dort nicht erwähnt. Darüber hinaus findet sich auch in den heute noch verfügbaren Mitgliederlisten des ADV sowie den Handbüchern des ADV kein Hinweis auf eine Mitgliedschaft *Hoches* (Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, Bestand R 8048; Universitätsarchiv Freiburg i. Br., Bestand B 24/1425; vgl. dazu auch: *Walther*, *Ärzte und Zahnärzte im Alldeutschen Verband*, S. 103 ff.). Im Handbuch des ADV von 1916/18 ist hingegen *Karl Ludwig Schemann* als Vertreter des ADV in Freiburg angeführt (Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Bestand Ce 27). Dies korrespondiert mit einer Eintragung im Einwohneradressbuch Freiburgs von 1914, die den Verband in Freiburg verzeichnet (Stadtarchiv Stadt Freiburg, Einwohneradressbuch 1914). *Karl Ludwig Schemann*, zu dem *Hoche* in regen Briefkontakt stand, gründete 1894 die Gobineau-Gesellschaft, die in der Tradition von *Joseph Arthur Graf von Gobineau* „Essai sur l'inégalité des races humaines“ eine Überlegenheit der „nordischen Rasse“ demonstrieren wollte. Vgl. dazu auch *Nemitz*, *Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte* 1983, S. 377 ff.

³³⁴ *Kircher*, Alfred Erich Hoche, S. 56 f.; *Funke*, in: *Grün* (Hrsg.), *Medizin im Nationalsozialismus*, S. 76 (84).

³³⁵ *Hoche* an *Karl Ludwig Schemann*, Brief vom 15. Februar 1919 Universitätsbibliothek Freiburg i.Br.: „Der Jahresbericht der Gobineau-Vereinigung ist mir [...] zugegangen. [...] In jedem Falle können Sie die Befriedigung haben, dass Sie einer idealen Sache selbstlos mit überraschendem Erfolge gedient haben und die Zeit wird kommen, da diese Ihre Leistungen für das öffentliche Bewusstsein mehr bedeuten, als gerade jetzt im Augenblick [...]“; Brief vom 3. Oktober 1927 Universitätsbibliothek Freiburg i. Br.: „Ich habe schon damals bei diesem Aufsatz angenehm empfunden, daß wir nicht angehalten wurden, über Idee und Sinn der Geschichte und ähnliche Phantasmagorien zu schreiben und empfinde heute, wissender und skeptischer, die Betonung des Rassengesichtspunktes als sehr förderlich - wie alles, was greifbare und sozusagen naturwissenschaftliche Gesichtspunkte in die Diskussion bringt. Mit besten Empfehlungen bin ich Ihr ergebenster Hoche“.

³³⁶ *Großmann*, *BZ* am Mittag, 10. April 1935, o. S.; *Hoche*, in: *Grote*, *Die Medizin der Gegenwart in Selbstdarstellungen*, S. 1 (22).

³³⁷ *Steinberg*, in: *Riha*, *Die Freigabe*, S. 68 (78). Bei dem „Hoche-Bündel“ handelt es sich um ein Nervenfaserbündel, das sich in der hinteren Randzone des Grundbündels des Hinterstrangs des Rückenmarks befindet, vgl. *Steinberg*, aaO., Fn. 55.

zum Teil wortentgleiste Kritik an der Psychoanalyse *Sigmund Freuds*, die er u.a. als „Heilslehre für Schwächlinge aller Art“³³⁹ beschimpfte. *Hoche* war keineswegs eine Persönlichkeit, die sich im „Mainstream“ der Psychiatrie seiner Zeit bewegte.³⁴⁰ Seine Abhandlungen, die stilistisch meisterhaft sind, blieben jedoch nicht immer auf dem fachwissenschaftlichen Boden verhaftet und stellten ihn ins Abseits der Psychiatrie seiner Zeit. Erhebliche Aufmerksamkeit erregte sein unter Mitarbeit von *Gustav Aschaffenburg* herausgegebenes „Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie“, das zum Standardwerk der forensischen Psychiatrie avancierte³⁴¹, ebenso wie seine Studie über Epilepsie und Hysterie aus dem Jahre 1902³⁴². Beachtenswert ist darüber hinaus die Einrichtung einer Nervenabteilung durch *Hoche* im Jahre 1904 für die Psychiatrische Klinik in Freiburg, die sich als offene Institution für Patienten mit nervösen Störungen verstand und nicht das Stigma einer „Irrenversorgungsanstalt“ tragen sollte.³⁴³ Die Krankenbehandlung in der psychiatrischen Klinik in Freiburg war Gegenstand zahlreicher Kritiken, von denen auch *Hoche* als Direktor der Einrichtung nicht verschont blieb. Wiederholt wurde ihm vorgeworfen, dass er sich nicht mit der notwendigen Wohltätigkeit, sondern mit Spott und Argwohn seinen Patienten annäherte.³⁴⁴ Dies vermag im ersten Augenblick zu überraschen, deckt sich indes mit den Aussagen seiner Kollegen und Freunde, die im Wesen *Hoches* eine Frustration gegen-

³³⁸ *Hoche*, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 1912, S. 540 ff. Mit der von ihm vertretenen Syndromlehre, die davon ausgeht, dass aufgrund der Verschiedenartigkeit der psychisch Erkrankten im Hinblick auf ihre Person, ihr Leiden und ihre Lebenssituation nicht von gesetzmäßig gleichartig auftretenden Krankheiten gesprochen werden könne, stellte sich *Hoche* gegen die gesamte Forschungsrichtung *Emil Kraepelins*, der als Begründer der modernen empirisch orientierten Psychopathologie gilt und bezweifelte u.a. auch die Richtigkeit dessen Klassifizierung der psychischen Krankheiten, die er als „auf Luftstützen schwebende[s] wackelige[s] zweite[s] Stockwerk der klinischen Formenlehre“ bezeichnete. Zwar war *Kraepelins* Werk bereits zu seiner Zeit nicht unbestritten, *Hoches* bissige Rhetorik versetzte die wissenschaftlichen Leistungen *Kraepelins* allerdings zurück in eine „mittelalterliche Brodelküche“, wie *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (82 ff., insbesondere S. 84, Fn. 75; S. 85, Fn. 78) pointiert beschreibt. Gegenüber *Bumke* äußerte *Hoche* in diesem Zusammenhang, dass er nach seiner Münchener Rede von 1906 und seinem geführten Angriff auf *Kraepelin* kaum einen Tischnachbarn gefunden habe. *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (S. 86, Fn. 80) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Syndromlehre *Hoches*, obwohl diese keine vergleichbare Anerkennung fand wie die Lehre der Krankheitseinheiten *Kraepelins*, als bedeutsamer Text der Psychiatriegeschichte in der „History of Psychiatry“ aufgenommen und als solche auch wieder diskutiert wird.

³³⁹ *Hoche*, Süddeutsche Monatshefte 1930/31, S. 762 (767).

³⁴⁰ *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (85).

³⁴¹ *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (79).

³⁴² *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (80).

³⁴³ *Steinberg*, aaO.

³⁴⁴ *Prüll*, History of Psychiatry 1999, S. 439 (460 f.).

über der Machtlosigkeit seines Berufes ausmachten, geistig und körperlich Leidenden allzu häufig nicht helfen zu können.³⁴⁵ Nach außen kehrte sich diese Machtlosigkeit in Zynismus und Verbitterung um.³⁴⁶ Die „Hässlichkeit des Leidens“³⁴⁷ war wohl auch ein mitschwingender Umstand, der *Hoche* schließlich dazu bewegte, sich nach 1933 ausschließlich prosaischen und lyrischen Werken zu widmen. *Hoche* hatte sich selbst nicht zu den „führenden Geistern“ seiner Epoche gezählt.

„Zweifellos“, schrieb er, „hätte ich für mein Fach mehr leisten können, wenn mir nicht sehr oft die Entwicklung des allgemein Menschlichen in mir mehr am Herzen gelegen hätte, als die im engeren Sinne wissenschaftliche Arbeit [...] Es gibt auch keine Schule, die meinen Namen trägt und wird nie eine geben [...]“³⁴⁸

Auch wenn es dem feingeistigen Naturell *Hoches* nicht entspräche, sich selbst zu den führenden Köpfen seines Wissenschaftsbereichs zu zählen, ist die Charakterisierung seiner Persönlichkeit als Abseitsstehender treffend. Das Werk *Hoches* als „mittelmäßig“ der wissenschaftlichen Bedeutungslosigkeit gleichzusetzen, erscheint dennoch nicht angebracht, zumal sich *Hoche* selbst mehr als Kritiker denn als schöpferischer Mensch angesehen hat.³⁴⁹ Dass ihm dies einmal zum Vorwurf gereichen würde, hat *Hoche* selbst erahnt.³⁵⁰ Insoweit ist der Vergleich mit der Cassandra der Psychiatrie treffend gewesen.

³⁴⁵ Die innere Zerrissenheit *Hoches* beeindruckend, wenngleich leicht verklärend, stellt *Bumke*, *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten* 1943, S. 339 ff. dar; sehr analytisch auch: *Steinberg*, in: *Riha*, *Die Freigabe*, S. 68 (91).

³⁴⁶ *Steinberg*, in: *Riha*, *Die Freigabe*, S. 68 (90).

³⁴⁷ In ähnlicher Weise: *Steinberg*, aaO.

³⁴⁸ *Hoche*, in: *Grote*, *Die Medizin der Gegenwart in Selbstdarstellungen*, S. 1 (6).

³⁴⁹ In diesem Sinne auch: *Bumke*, *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten* 1943, S. 339 (346).

³⁵⁰ *Bumke*, *Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten* 1943, S. 339 (342) spricht von einer brieflichen Mitteilung *Hoches*, in der es heißt: „Mir ist beim Durchblättern (einer meiner neueren Auflage meines Lehrbuches) „wieder recht klar geworden, wie wenig all diese Fragen für mich immer bedeutet haben“.

II. Karl Binding und die „Rechtliche Ausführung“

1. Suizid und Suizidteilnahme

Binding beginnt seine Abhandlung mit den Worten: „Ich wage am Ende meines Lebens mich noch zu einer Frage zu äußern, die lange Jahre mein Denken beschäftigt hat, an der aber die meisten scheu vorübergehen, weil sie als heikel und ihre Lösung als schwierig empfunden wird [...]“: Soll die „unverbotene Lebensvernichtung [...] vom Notstand abgesehen auf die Selbsttötung des Menschen beschränkt bleiben“ oder soll sie unter bestimmten Umständen auf „Tötungen von Nebenmenschen“ gesetzlich erweitert werden?³⁵¹

Wolfgang Naucke weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass *Binding* den Begriff des „Mitmenschen“ konsequent und wohl bewusst innerhalb seiner rechtlichen Ausführung vermeidet, um eine erste Differenzierung menschlichen Lebens vornehmen zu können.³⁵² Da *Binding* die Wendung „Nebenmensch“ jedoch im Folgenden bereits bei der Erörterung der Natur des Selbstmordes verwendet, ist auch nicht ausgeschlossen, dass diese lediglich als synonyme Terminus für „die Tötung eines anderen Menschen“, dem Menschen neben dem Täter, ohne Kalkül verwendet wird.

Binding betont darüber hinaus, dass er nur „bedächtlich rechtliche Erwägungen“ zulasse und auf „strenge juristische Behandlung“ größten Wert lege.³⁵³ Ausgangspunkt der Betrachtungen könne daher auch nur das „geltende Recht“ sein. Das „geltende Recht“ meint das positive Recht³⁵⁴, so dass *Binding* von Beginn an eine Orientierung am natürlichen, übergesetzlichen Recht zur Begründung seiner Freigabeerwägungen ausgeschlossen hat.³⁵⁵ *Binding* verfolgte eine formal juristische Argumentationsweise.³⁵⁶

³⁵¹ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 5; Eine redaktionelle Unrichtigkeit enthält dagegen *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. V, da die einleitende Frage *Bindings* im Original auf eine gesetzliche Erweiterung der „Tötungen von Nebenmenschen“ abzielt, was in der Neuausgabe von *Naucke* unberücksichtigt bleibt.

³⁵² *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. XIX weist darauf hin, dass nur in einem wörtlichen Zitat auf S. 27 (Fn. 47) der Begriff des „Mitmenschen“ bestehen geblieben ist.

³⁵³ *Binding/Hoche*, aaO.

³⁵⁴ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 6: „Die wissenschaftliche Klarstellung des positivrechtlichen Ausgangspunktes aber ist um so unumgänglicher, als er sehr häufig ganz falsch oder doch sehr ungenau gefaßt ist.“

³⁵⁵ *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. IX.

Dass auch der berühmte Strafrechtler die Behandlung des Euthanasiethemas als „heikel“ und „schwierig“ empfand, entsprach dem damaligen Zeitgefühl, denn auch *Jost* hatte bereits 1895 zu Beginn und zum Ende seiner Schrift Zweifel darüber offenbart, ob dieses „schwierige Thema“ bei seinen Lesern uneingeschränkte Befürwortung finden würde.³⁵⁷ Ebenso zurückhaltend ging *Ostwald* vor, als er 1913 zunächst davor zurückschreckte, die Forderung *Gerkan*s nach einer Freigabe des Gnadentodes und dem Recht der Tötung auf Verlangen für einen jeden Schwerkranken im „Monistischen Jahrhundert“ abzudrucken, weil ihm die „Erörterung schwierig und bedenklich erschien“.³⁵⁸ Dass sich *Binding* dennoch am Ende seines erfolgreichen Lebens vertieft dieser Thematik zuwandte, mag auch dem Umstand geschuldet sein, dass er Zeit seines Lebens keinen kritischen Diskurs scheute und an seiner Reputation kein Zweifel bestand.³⁵⁹

Die rechtlichen Ausführungen beginnen mit einer umfassenden Würdigung des Suizids. Damit folgt *Binding* der Struktur der Streitschrift *Jost*s, dessen maßgeblicher Einfluss auf die Gedankengänge *Bindings* in der bisherigen Literatur vielfach zu wenig Beachtung gefunden hat; dies, obwohl bereits die erste Fußnote der Ausführungen *Bindings* jener Schrift von *Jost* gewidmet ist.³⁶⁰

Die Euthanasiethematik mit einer Betrachtung der strafrechtlichen Folgen des Selbstmordes einzuleiten, erfolgt nicht unbedacht, sondern vor allem im Hinblick darauf, erste Schritte in Richtung auf die straffreie Tötung sogenannter „Minderwertiger“ zu machen, da es sich beim Selbstmord letztlich um die Abkürzung eines Lebens handelt, das keinen Wert mehr für den betreffenden Lebensträger hat.³⁶¹ *Bindings* dogmatischer Weg ist damit vorgezeichnet: Er beschreitet den Weg von der „Freigabe“ der Selbsttö-

³⁵⁶ Übertreibend in diesem Zusammenhang: *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. X: „Stellt ein Philosoph, ein Mediziner, ein Soziologe oder ein Politiker diese Frage und beantwortet sie, so äußert er eine Meinung. Diese Meinung kann nur Folgen haben, wenn eine diktatorische Macht oder eine machtvolle Mehrheit diese Meinung übernimmt. Anders verhält es sich bei einem Juristen. Er hat nicht nur eine Meinung. Er ruft die schon vorhandene Macht des positiven Gesetzes auf; er tritt hinter seine Meinung zurück und lässt das als objektiv vorgeschützte positive Recht sprechen.“

³⁵⁷ *Merkel*, Tod den Idioten, S. 56.

³⁵⁸ Zitiert nach: *Merkel*, aaO.

³⁵⁹ Zu den charakterlichen Eigenschaften *Bindings* siehe: *Binding, R.*, Die Briefe, S. 96 (Brief an *Alfred Lobe*, Leipzig, den 11.01.1921).

³⁶⁰ *Platzek*, Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 2000, S. 451 ff.

³⁶¹ So bereits: *Meltzer*, Das Problem der Abkürzung lebensunwerten Lebens, S. 9. Die thematische Verknüpfung von Euthanasie mit Suizid(-teilnahme) und/oder Tötung auf Verlangen zeigt sich auch bei: *Dosenheimer*, Das monistische Jahrhundert 1915, Heft 5/6, S. 66 (67); *von Olshausen*, Medizinische Klinik 1913, S. 1918 (1918); vgl. dazu auch die weitergehenden Ausführungen bei: *Merkel*, Tod den Idioten, S. 58 ff.

tung zur „Freigabe“ der Fremdtötung.³⁶² Den Begriff der „Freigabe“ führt *Binding* dabei bereits in den einleitenden Sätzen ein:

„Wieweit ist denn heute - wieder vom Notstande abgesehen - die Tötung des Menschen freigegeben, und was muß denn darunter verstanden werden? Den Gegensatz der „Freigabe“ bildet die Anerkennung von Tötungsrechten [...]“.³⁶³

Nach *Binding* tritt der Mensch unabhängig von seinem Willen ins Leben und hat sich mit diesem Schicksal abzufinden.³⁶⁴ In den engen Grenzen seiner Bewegungsfreiheit habe er aber die Freiheit, über sein Dasein und die Art desselben souverän zu entscheiden, mithin auch die Freiheit, seinem Leben ein Ende zu bereiten.³⁶⁵ Nach seiner Auffassung kommt er daher folgerichtig zu dem Schluss, dass der (versuchte) Suizid straflos sein müsse und als solcher eine rechtlich unverbundene Handlung, weder deliktisch noch rechtswidrig, sei.³⁶⁶ Diese Einstufung der Selbsttötung erlaubt *Binding* von Anfang an folgende Konsequenz: Das Tötungsverbot kann nicht generell gelten, da bereits beim Suizid eine gesetzliche Freigabe einer Tötung vorliegt.³⁶⁷ Gegenteilige Auffassungen, die eine (Versuchs)Strafbarkeit der Selbsttötung bejahen, nennt *Binding* unchristlich und von unreiner Auffassung, die nur von ganz wenigen, zurückgebliebenen Staaten vertreten werde.³⁶⁸ Ein anderes Denken verbietet sich *Binding*, der - in diesem Sinne ganz Gesetzespositivist - eine religiöse Rechtsbegründung ablehnt, ebenso wie das Naturrecht.³⁶⁹ Um den Suizid als unverbundene Handlung behandeln zu können, setzt sich *Binding* mit zwei zeitgenössischen Strömungen auseinander, von denen erstere den Suizid als rechtswidrig, aber straflos betrachtet, während letztere ihn als

³⁶² *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. XIX.

³⁶³ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 6; *Naucke*, aaO. verortet die erste Erwähnung des Begriffs der „Freigabe“ hingegen erst im Rahmen der Erörterungen *Bindings* über die Natur der Selbsttötung.

³⁶⁴ *Binding/Hoche*, aaO.

³⁶⁵ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 14.

³⁶⁶ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 13.

³⁶⁷ *Lampe*, Die Beiträge des Arztes Ewald Meltzer, S. 71.

³⁶⁸ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 6.

³⁶⁹ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 7; *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. XI.

rechtmäßig erachtet.³⁷⁰ Nach der ersten Auffassung handelt es sich bei dem Suizid(versuch) um eine widerrechtliche Handlung, die qualitativ dem Totschlag und Mord gleichzusetzen sei.³⁷¹ Hintergrund dieser Meinung ist die folgende Überlegung: Auch wer sich selbst töte, übertrete damit das Verbot der Mensehtötung. Die Sichtweise der Selbsttötung als rechtswidrige, aber straflose Handlung widerspricht nach *Binding* indes der Norm, die die Selbsttötung überhaupt nicht erwähnt.³⁷²

Die zweite von *Binding* angesprochene Literaturströmung sei ganz naturrechtlich gedacht und gestehe dem Menschen, zumindest im Hinblick auf den Suizid, ein Tötungsrecht zu.³⁷³ Aus dem Umstand, dass nach dem Strafrecht nur die Tötung des „Nebemenschen“ verboten sei, wird nach dieser Ansicht gefolgert, dass jeder Mensch frei über sein Leben verfügen könne und ihm auch ein Tötungsrecht an sich selbst zustünde.³⁷⁴

Nach *Bindings* Meinung werden Handlungsrechte ausschließlich zu dem Zweck verliehen, der Gesellschaft förderlich zu sein, so dass es sich mit dem Sinn und Zweck einer Norm, die dem Schutz der Gesellschaft dient, nicht vereinbaren lässt, dass Mitglieder aus dieser ausscheiden.³⁷⁵ Aus diesem Grund verbiete sich auch ein Recht zur Selbsttötung. Der Suizid könne daher nur als unverbundene Handlung angesehen werden, dessen einziger rechtlich und sozial schwacher Punkt im „Verlust einer ganzen Anzahl noch durchaus lebenskräftiger Leben, deren Träger nur zu bequem oder zu feig sind, ihre durchaus tragbare Lebenslast weiter zu schleppen“, bestehe.³⁷⁶ An anderer Stelle kennt *Binding* jedoch auch Selbsttötungen, „die gerade wegen der Unterlassung schweren sittlichen Tadel verdienen“³⁷⁷ und nicht als bequem und feige angesehen werden. Muss *Binding* folglich dahin verstanden werden, dass er die moralische Verwerflichkeit der Selbsttötung vom positiven Nutzen des Lebensträgers für die Gesellschaft abhängig macht und damit den Wert des einzelnen Lebens differenziert betrach-

³⁷⁰ Unklar diesbezüglich: *Merkel*, Tod den Idioten, S. 61, dort heißt es: „Zwei zeitgenössische Literaturströmungen, deren eine den Suizidversuch unter Strafe stellt, während die andere den Suizidversuch straflos lässt [...]“ mit Verweis auf *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 7.

³⁷¹ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 7.

³⁷² *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. XIX f.

³⁷³ *Merkel*, Tod den Idioten, S. 63.

³⁷⁴ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 11.

³⁷⁵ *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. XX.

³⁷⁶ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 16.

³⁷⁷ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 8.

tet? Gesteht er also dem schwachen Menschen die Freiheit zu, sich selbst töten zu können, ohne dass er moralische Einwände gegen sein Handeln erwarten muss, solange dieses auf einer ehrbaren Motivation beruht, während er dies dem nutzbringenden Individuum versagt? Zunächst spricht *Binding* lediglich vom „lebenskräftigen“ und nicht vom „nutzbringenden“ Leben.³⁷⁸ Dass *Binding* menschliches Leben nach seiner Werthaltigkeit für die Gesellschaft bemisst, wird allerdings an der nachfolgenden Erörterung der Suizidteilnahme deutlich. *Binding* setzt die Härte des Strafmaßes des Teilnehmers am Suizid in Abhängigkeit zum Selbsttötungsmotiv: Die Hilfe zur Selbsttötung des Todkranken wiege, so *Binding*, danach erheblich leichter als die Hilfe zur Selbsttötung des Gesunden.³⁷⁹

Die Vorstellung, menschliches Leben nach Wert beziehungsweise Unwert für die Gemeinschaft zu bemessen, war zu Zeiten *Bindings* eine weit verbreitete Ansicht.³⁸⁰ Auch *Binding* entwickelte diese Auffassung nicht erst innerhalb der rechtlichen Ausführungen zum Freigabetraktat. Sie ist vielmehr eine Fortführung seiner seit 1890 vertretenen Rechtsgutslehre, wie sie in seinem wohl bekanntesten Werk „Die Normen und ihre Übertretung“ niedergelegt ist. Unter der Überschrift „Gut oder Interesse?“, Kapitel 51, führt *Binding* aus:

„Sonach ist Rechtsgut Alles, was selbst kein Recht doch in den Augen des Gesetzgebers als Bedingung gesunden Lebens der Rechtsgemeinschaft für diese von Wert ist, an dessen unveränderter und ungestörter Erhaltung sie nach seiner Ansicht ein Interesse hat, und das er deshalb durch seine Normen vor unerwünschter Verletzung oder Gefährdung zu sichern bestrebt ist. Wenn ich hier den Begriff des Interesses selbst verwende, so verstehe ich darunter nichts weiter als ein Werturteil: das Dasein von Personen oder Sachen, bestimmte Eigenschaften derselben, bestimmte Zustände sind von Wert für die Rechtsgemeinschaft; daraus folgt der Wert ihrer Erhaltung und der Unwert ihrer Veränderung. Dieses Werturteil ist zweifellos das einzige Motiv gesetzgeberischen Rechtsschutzes. Es kommt zum Ausdruck in Norm und Strafgesetz [...]“.³⁸¹

³⁷⁸ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 16.

³⁷⁹ *Binding/Hoche*, aaO.

³⁸⁰ *Wachenfeld*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S. 132; *Holdheim*, Die Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB, S. 60; *Merkel*, Tod den Idioten, S. 63.

³⁸¹ *Binding*, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 1, S. 353 ff.

In der diesem Abschnitt zugehörigen Fußnote setzt sich *Binding* mit den zeitgenössischen Gegenmeinungen auseinander, denen er u.a. eine „grenzenlose Ueberschätzung des Willens und der Wohlfahrt des Einzelnen“³⁸² zum Vorwurf machte.³⁸³ Dass es *Binding* auf das Interesse des Einzelnen überhaupt nicht ankam, verdeutlicht auch seine Haltung gegenüber der Ansicht *Franz von Liszt*, bei dem das Rechtsgut zum „rechtlich geschützten Interesse“ wird.³⁸⁴ Bezugnehmend auf die Aussage *von Liszts* „Das Rechtsgut des Eigentums ist also weder ein Mensch (!) noch eine Sache, sondern das Recht selbst unter dem Gesichtspunkt des Zweckgedankens, mithin ein Begriff. Das gilt von allen Rechtsgütern ohne eine einzige Ausnahme“³⁸⁵, bemerkte *Binding*, dass es „unmöglich [sei,] eine reichere Fülle logischer Fehler in vier Zeilen zusammenzudrängen“³⁸⁶. Die Rechtsgutslehre *Bindings* erlaubt daher auch den folgenden Schluss: Da es auf das Interesse des Einzelnen nicht ankommt, muss in letzter Konsequenz auch dessen Wille ohne Belang sein.³⁸⁷

Bindings Lebenswertbestimmung anhand der Nützlichkeit eines Individuums für die Gesellschaft hat ihm darüber hinaus in Folge wiederholt den Vorwurf eingebracht, er habe ein „utilitaristische[s] Gefühl der Lästigkeit der ökonomisch Nutzlosen“³⁸⁸. Der Einwand des Überwiegens utilitaristischer Gesichtspunkte in der Argumentation *Bindings* ist nicht zurückzuweisen, gleichwohl bleibt Folgendes festzuhalten: Dass *Binding* den Wert beziehungsweise Unwert des Rechtsgutes Leben für die Gesellschaft auch innerhalb seiner Argumentation in den rechtlichen Ausführungen zur hier thematisierten Schrift in den Vordergrund stellte, war konsequent und kein singuläres Erscheinungsbild der Schrift *Bindings*, sondern eine für seine Zeit geradezu charakteristische Überlegung.³⁸⁹

Überraschend ist zunächst mehr, dass *Binding* zwar den Suizid als unverbundene Handlung straffrei ließ, die Anstiftung zur Selbsttötung jedoch *de lege lata* als strafbare

³⁸² *Binding*, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 1, S. 355.

³⁸³ So auch seine Haltung gegen die von einzelnen vertretene Rechtsverletzungslehre als Lehre vom subjektiven Recht als Angriffsobjekts des Verbrechens wie bei *Richard Loening*, ausführlich hierzu: *Schmuhl, E.*, Richard Loening (1848-1913) Leben und Werk, Jena 2011; *Binding*, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 1, S. 312 ff.

³⁸⁴ Zitiert nach: *Schumann*, aaO.

³⁸⁵ *Binding*, aaO.

³⁸⁶ *Binding*, aaO.

³⁸⁷ Wie hier: *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (43) m. w. N.

³⁸⁸ *Dörner*, VfZ 1967, S. 121 (128).

³⁸⁹ In diesem Sinne bereits: *Nowak*, Euthanasie und Sterilisation im Dritten Reich, S. 51.

Handlung auffasste und die Beihilfehandlung in Abhängigkeit von Wert und Unwert des für die Gemeinschaft durch den Selbstmord verlorenen Lebens bestraft wissen wollte.³⁹⁰

Dies, obwohl nach dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 die Selbsttötung nicht unter Strafe stand und folglich nach dem Grundsatz der Akzessorietät zwischen Haupttat und Teilnahme auch Beihilfe- und Anstifterhandlungen zur Selbsttötung bereits mangels vorsätzlich rechtswidriger Haupttat nicht strafbar waren.³⁹¹ Eine solche Argumentation hätte jedoch *Bindings* dogmatischer Einordnung der Selbsttötung als unverbotene Handlung, die der Betroffene als Souverän über sein Dasein ausüben dürfe, widersprochen.³⁹² Durch letzteres Charakteristikum konnte diese „Anerkennung“ ausschließlich für den „Lebensträger“ selbst gelten, und die Teilnahme am Suizid musste folglich der Tötungsnorm unterfallen.³⁹³ Darüber hinaus war diese Folge für *Binding* auch sachlich richtig, zumindest im Hinblick auf die Teilnahme an den Selbsttötungen, die er als „bequem und feig“ erachtete, weil sie der Gesellschaft nützliche Mitglieder entzog. Die Teilnahme an einer Handlung, die dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlief, musste bestraft werden.³⁹⁴

Auch mit dieser Einschätzung war *Binding* nicht allein. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts gab es im Rahmen der Reformentwürfe zum Deutschen Strafgesetzbuches in den Jahren 1909 bis 1936/38 immer wieder die im Ergebnis vergeblichen Bemühungen, die Teilnahme am Selbstmord unter Strafe zu stellen, so wie es auch in vielen deutschen Strafgesetzbüchern des 19. Jahrhunderts nachzulesen war.³⁹⁵ Es wurde insbesondere argumentiert, dass es widersprüchlich sei, denjenigen, der einen „unrettbar Verlorenen“ auf dessen Verlangen hin aus uneigennütigen Motiven töte, mit einer Gefängnisstrafe von nicht unter drei Jahren zu bestrafen war, während derjenige,

³⁹⁰ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 14, Fn. 24, 25. Unter Verweis auf sein Handbuch des Strafrechts, Leipzig 1885, S. 701 f. führt *Binding* aus: „Dem Täter vollständig gleich steht der Urheber, der den Getöteten zur Selbsttötung bestimmt hat. Er hat widerrechtlich einen Dritten getötet [...]“. Seine Lehre vom „Urheber“ als Täter wird jedoch überwiegend abgelehnt, vgl. zum Ganzen: *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (41, Fn. 23, 24).

³⁹¹ *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (40).

³⁹² *Benzenhöfer*, Der „gute“ Tod, S. 101; *Roelcke*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 14 (15 f.).

³⁹³ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 14.

³⁹⁴ *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. XX.

³⁹⁵ Eine genaue Aufstellung der Vorentwürfe zum Deutschen Strafgesetzbuch mit Nachweisen ist *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (40), dort Fn. 19 zu entnehmen.

der aus derselben uneigennütigen Motivation heraus den Betroffenen zur Selbsttötung bestimme, straffrei bleibe.³⁹⁶

2. „Euthanasie“

Im Weiteren wandte sich *Binding* der „reinen Bewirkung der Euthanasie“³⁹⁷ als „unverbotene Handlung de lege lata“ zu. *Binding* formulierte zunächst negativ: Die Gabe schmerzstillender Medikamente, die, als Erleichterung des natürlichen Sterbevorganges gedacht, keine lebensverkürzende Wirkung hätten, unterfiel nicht seiner Betrachtung. Von Euthanasie könne vielmehr nur dann gesprochen werden, wenn „dem innerlich Kranken oder dem Verwundeten [...] der Tod von der Krankheit oder der Wunde, die ihn quält, sicher und zwar alsbald bevor [steht], so dass der Zeitunterschied zwischen dem infolge der Krankheit vorauszusehenden und dem durch das untergeschobene Mittel verursachten Tod nicht in Betracht fällt“.³⁹⁸ Denn stünde der Tod ohnehin unmittelbar bevor, könne höchstens von „einem beschränkten Pedanten“³⁹⁹ von einer spürbaren, sprich rechtlich relevanten Lebensverkürzung gesprochen werden und damit von einer Tötung im Rechtssinne. Da die „sichere Ursache qualvollen Todes“ bereits definitiv gesetzt ist, sei diese Tat am unheilbar Kranken schlicht unverboden, auch wenn sie das Gesetz, § 216 RStGB, nicht ausdrücklich als freigegeben erwähnt. Die Gabe schmerzstillender, im Einzelfall lebensverkürzender Medikamente an den Todkranken sei in Wahrheit vielmehr „eine reine Heilhandlung“ - „Die Beseitigung der Qual ist auch Heilwerk“.⁴⁰⁰

Von den drei Formen der Euthanasie, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts in der Literatur unterschieden wurden, vertrat *Binding* die sogenannte Euthanasie im engeren Sinne.⁴⁰¹ In Abgrenzung zur reinen Euthanasie, die durch die Gabe schmerzstillender Medikamente den natürlichen, bereits eingesetzten Sterbevorgang erleichtern sollte, führte die Euthanasie im engeren Sinne, obgleich auch sie primär auf Schmerzlinderung ge-

³⁹⁶ *Schumann*, aaO.

³⁹⁷ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 16.

³⁹⁸ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 17.

³⁹⁹ *Binding/Hoche*, aaO.

⁴⁰⁰ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 18.

⁴⁰¹ *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (44).

richtet war, zu einer Verkürzung der Lebenszeit.⁴⁰² War überdies der Todeszeitpunkt noch ungewiss und stand nicht unmittelbar bevor, ist von Euthanasie im weiteren Sinne gesprochen worden.⁴⁰³

Das tragende Motiv für eine Bejahung der Euthanasie bei *Binding* ist das Mitleid mit den schwer Gequälten, das erstrebte Ziel dessen Leidverringerung.⁴⁰⁴

Bereits seit 1885 fanden sich in seinem Handbuch des Strafrechts Ansätze zu dieser Auffassung, die *Binding* beim Verfassen der hier thematisierten Schrift als „noch viel zu ängstlich“ bezeichnete.⁴⁰⁵

Inhaltlich ist der von *Binding* thematisierte Mitleidsaspekt, der dem eigentlichen Hauptaugenmerk, dem Wohl und Wehe der Gemeinschaft, schlicht vorgeschoben wird, eine bereits aus den Schriften *Josts*, *Haeckels* und den Debatten innerhalb des „monistischen Jahrhunderts“ bekannte und seitdem bestimmende Argumentationsfigur im Rahmen der Euthanasiedebatte.

Die Euthanasie im Sinne einer lebensverkürzenden Sterbehilfe als gesetzlich erlaubt einzuordnen, ist vor der Freigabeschrift in ähnlicher, aber auch alleiniger Weise bereits 1915 im Werk von *Max Ernst Mayer* zu lesen, auf die auch *Binding* kritisch Bezug nimmt.⁴⁰⁶ Mit anderen Begründungsansätzen neigten noch vor den Ausführungen *Bindings* in der Freigabeschrift ebenso *Ernst Beling*⁴⁰⁷, *J. R. Spinner*⁴⁰⁸, *August Köhler*⁴⁰⁹ und *Karl von Lilienthal*⁴¹⁰ zu einer Strafflosigkeit der Krankeneuthanasie im engeren Sinn.⁴¹¹ Weiterhin gab es zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit *Wilutzky*, *Gerkan* und *Elster* Vertreter, die eine gesetzliche Freigabe der lebensverkürzenden Sterbehilfe bei unheilbar Kranken auf deren Verlangen hin forderten. Der überwiegende Teil der Strafrechtslehre ist der Argumentation von *Binding* hingegen nicht gefolgt. Dass *Binding* mit seinen Ausführungen dem Standpunkt des Gesetzes widersprach, blieb in der

⁴⁰² *Schumann*, aaO.

⁴⁰³ *Pelckmann*, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1923, S. 178 (178, 183 ff.).

⁴⁰⁴ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 18 f.; *Merkel*, Tod den Idioten, S. 65.

⁴⁰⁵ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 19, dort Fn. 32.

⁴⁰⁶ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 19, dort Fn. 33; *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (44, dort Fn. 33).

⁴⁰⁷ *Beling*, Unschuld, Schuld und Schuldstufen im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, S. 21; *Merkel*, Tod den Idioten, S. 67 kommt richtigerweise zu dem Schluss: „De facto verfocht Beling die straflose Krankeneuthanasie gegen den damaligen Rechtsstand [...]“.

⁴⁰⁸ *Spinner*, Ärztliches Recht, S. 261.

⁴⁰⁹ *Köhler*, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, S. 400 f.

⁴¹⁰ *Lilienthal*, in: *Aschrott/Liszt* (Hrsg.), Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Bd. 2, S. 265 (273 f.).

⁴¹¹ Vertiefend hierzu die Ausführungen bei: *Merkel*, Tod den Idioten, S. 74, 77.

zeitgenössischen Literatur nicht unkritisiert. Bereits unmittelbar nach Erscheinen der Schrift äußerten sich in ablehnender Weise der Arztrechtler *Ludwig Ebermayer*⁴¹², in den folgenden Jahren beispielsweise auch *Maximilian Kössler*⁴¹³, *Erich Gäbhard*⁴¹⁴, *Joseph Heimberger*⁴¹⁵, *Josef Weisgerber*⁴¹⁶, *Artur Gemeinder*⁴¹⁷, *E. W. Becker*⁴¹⁸ und *Alfred Matthiß*⁴¹⁹. Ebenso lehnte *Ernst Nathan* die Argumentation *Bindings* als „Vergewaltigung des Begriffs ‚Tötung‘“⁴²⁰, ungeachtet der Tatsache, dass er im Übrigen selbst ein Befürworter der Euthanasie bei sogenannten „Minderwertigen“ war, ab.⁴²¹

„Der Angelpunkt der ganzen Begründung ist, dass solche Handlung keine Tötung im Rechtssinne sein soll. Warum denn nicht?! [...] So zeigt es sich m. E. klar, daß *Binding* einen falschen Weg gegangen ist. Aber auf jeden Fall ist dieser Versuch hoch einzuschätzen, weil er ein Bekenntnis zur Euthanasie de lege lata bedeutet!“ urteilte *Fritz Pelckmann* im Jahr 1923 über den Ansatz *Bindings*, dass die lebensverkürzende Sterbehilfe keine Tötung im Rechtssinne darstelle.⁴²² Zu einem ähnlichen Urteil gelangte *Ewald Meltzer* im Jahr 1925, als er *Binding* Recht gab, diese Form der Euthanasie als „unverbotenes Heilwerk“ zu betrachten, in gleicher Weise aber zu berichten wusste, dass *Binding* mit dieser Ansicht weitgehend allein stehe.⁴²³ So vertrat über *M. E. Mayer* hinaus auch *Adolf Lobe*, Senatspräsident am Reichsgericht, in den Jahren 1922 bis 1929 im Reichsgerichtskommentar zum StGB („Leipziger Kommentar“) den dogmatischen Ansatz der lebensverkürzenden Sterbehilfe als unverbundene Hand-

⁴¹² *Ebermayer*, DMW 1920, S. 1031 (1032); *ders.*, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1920, S. 599 (601).

⁴¹³ *Kössler*, Selbstmord und Tötung auf Verlangen, S. 29.

⁴¹⁴ *Gäbhard*, Tötung und Körperverletzung mit der Einwilligung des Verletzten, S. 62 f.

⁴¹⁵ *Heimberger*, FS für Reinhard von Frank, Bd. 1, S. 389 (417 f.).

⁴¹⁶ *Weisgerber*, Die Verschaffung der Euthanasie und das geltende Strafrecht, S. 87, 91.

⁴¹⁷ *Gemeinder*, Die Euthanasie (Sterbehilfe), S. 7.

⁴¹⁸ *Becker*, Deutschlands Erneuerung 1939, S. 41 (42).

⁴¹⁹ *Matthiß*, Gibt es ein Recht auf den Tod und damit ein Recht auf Abkürzung angeblich lebensunwerten Lebens?, S. 86.

⁴²⁰ *Nathan*, Ueber den Ausschluss der Rechtswidrigkeit im Strafrecht, S. 11.

⁴²¹ Zitiert nach: *Merkel*, Tod den Idioten, S. 69.

⁴²² *Pelckmann*, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1923, S. 178 (194).

⁴²³ *Meltzer*, Das Problem der Abkürzung lebensunwerten Lebens, S. 14. Eine vergleichbare Argumentation findet sich auch bereits 1921: *Meltzer*, Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger 1922, S. 6 (8); *Lampe*, Die Beiträge des Arztes Ewald Meltzer, S. 84 m. w. N.

lung.⁴²⁴ *Lobe* nahm diese Kommentierung im Jahr 1933 zurück und sah fortan die Setzung einer anderen lebensverkürzenden Todesursache als die Krankheit als strafbare Handlung an.⁴²⁵ Der Forderung *Bindings* nach Straffreiheit bei der lebensverkürzenden Sterbehilfe erteilte auch *Justus von Olshausen*⁴²⁶ im Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich eine Absage. *Adolf Schönke*⁴²⁷ erachtete die Frage nach einem Recht auf Sterbehilfe, das „bisher gesetzlich nicht anerkannt [sei]“ in seinem Strafrechtskommentar nach Nennung der ablehnenden Ansichten *Ebermeyers*, *Franz Neukamps* und *Otto Schwarz* sowie der mit verschiedenen Begründungsansätzen befürwortenden Ansichten von *Binding*, *Hoche* und *Robert von Hippel* als „zweifelhaft“ und wollte in Ausnahmefällen, „aus Gründen der Menschlichkeit und im Einklang mit dem gesunden Volksempfinden“ die Sterbehilfe eines Arztes als nicht rechtswidrig eingestuft wissen.⁴²⁸

Nach 1933 wurde der Ansatz von *Binding* in den Strafrechtslehrbüchern von *Wilhelm Sauer*⁴²⁹ und *Edmund Mezger*⁴³⁰ wieder aufgegriffen. Auch *Philipp Allfeld*⁴³¹ kam in seinem Strafrechtslehrbuch von 1934 auf die Worte *Bindings* zurück, um seine Euthanasieauffassung zu begründen, die im Übrigen sehr restriktiv gefasst war. „Die Beseitigung der Qual ist auch Heilwerk“ zitierte *Allfeld Binding*; ebenso

⁴²⁴ *Lobe*, in: *Ebermeyer/Lobe/Rosenberg*, Reichs-Strafgesetzbuch, S. 12 (1922); S. 15 (1925); S. 17 (1929): „Tötung zur Befreiung von unheilbarem Leiden (Euthanasie, Sterbehilfe). [...] Auch für sie gilt dasselbe wie für die Heilbehandlung: sie ist nicht durch den Gesetzgeber, sondern lediglich durch das Gewohnheitsrecht, vielleicht sogar nicht einmal durch dieses, sondern durch die Sitte, geregelt. Jedenfalls ist sie nicht schlechthin rechtswidrig. Keinesfalls beziehen sich die Verbote der Tötung des StGB auf derartige Fälle, auch nicht § 216. So mit Recht *Binding*, *Freigabe* usw. S. 18 und 19 [...]“; *Merkel*, Tod den Idioten, S. 80 f. weist darüber hinaus darauf hin, dass in der 4. Auflage 1929 ein Widerspruch innerhalb des Kommentars auftritt, indem es unter Beibehaltung der Passage auf S. 17 in der Kommentierung zum Mord, S. 671, gegenteilig heißt: „[...] Es ist nicht richtig, wie *Binding* in der von ihm und *Hoche* herausgegebenen Schrift: *Freigabe der Vernichtung lebensunwerter Leben* behauptet, man dürfe den zum Tode Verurteilten auf dem Weg zur Richtstätte erschießen und handle dabei nicht rechtswidrig. Die Einwilligung des Getöteten schließt die Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit nicht aus. Vgl. § 216. [...]“.

⁴²⁵ *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (46).

⁴²⁶ *von Olshausen*, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, § 211, Rn. 4 (S. 977).

⁴²⁷ *Schönke*, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Kommentar, Vorb. §§ 211 ff., S. 435 f.

⁴²⁸ Zitiert nach: *Merkel*, Tod den Idioten, S. 78.

⁴²⁹ *Sauer*, Allgemeine Strafrechtslehre, S. 123.

⁴³⁰ *Mezger*, Strafrecht II, Besonderer Teil, 1. Auflage, München 1949, S. 18; *Mezger* distanziert sich 1952 von dieser Ansicht, vgl. *ders.*, Strafrecht II, Besonderer Teil, 3. Auflage, München 1952, S. 22; *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (49).

⁴³¹ *Allfeld*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, S. 146 mit entsprechendem Verweis auf *Binding/Hoche*.

findet sich die Voraussetzung des sicheren und baldigen Ablebens nach großer Qual wieder.⁴³² Die Auffassung *Bindings*, dass die Bewirkung der Euthanasie „reines Heilwerk“ sei, erfuhr auch durch *Siegmund Seiger*⁴³³, *Johann Mehrmann*⁴³⁴, *Gerhard Lorenz*⁴³⁵ sowie im Strafrechtslehrbuch von *Fritz Grau/Karl Krug/Otto Rietzsch*⁴³⁶ Zuspruch.

Insgesamt erfolgte die Behandlung des Euthanasiethemas in vielen Lehrbüchern und Strafrechtskommentaren sehr zurückhaltend. Die rechtlichen Begründungsansätze waren überdies vollkommen uneinheitlich, wenngleich in der überwiegenden Anzahl der juristischen Lehrbücher und Kommentare die Euthanasie in einem sehr engen Rahmen befürwortet worden ist, die Grenzen im Einzelnen jedoch unklar geblieben sind.⁴³⁷ Der Ansatz *Bindings*, dass bei der lebensverkürzenden Sterbehilfe aufgrund einer lediglich vertauschten Todesursache auch keine Tötung im Rechtssinne vorliegen könne, wurde dabei entweder strikt abgelehnt, lediglich verdeckt behandelt oder fand erst überhaupt keine Erwähnung.⁴³⁸ Exemplarisch für diese Haltung steht das für diese Zeit wohl renommierteste „Lehrbuch des Deutschen Strafrechts“ von *Franz von Liszt*, das nach dem Tode von *Liszt* im Juni 1919 durch *Eberhard Schmidt* fortgeführt worden ist. Die Problematik der Euthanasie behandelte *von Liszt* in einem einzigen Satz: „Die Gewährung der Euthanasie (Sterbehilfe) kann nur in den engsten Grenzen als rechtmäßig angesehen werden.“⁴³⁹ *Schmidt* ergänzte diesen Satz in seinen Bearbeitungen nach Erscheinen der *Binding/Hoche*-Schrift 1920 um eine kurze Fußnote, in der er auf den Ansatz *Bindings* bezüglich der lebensverkürzenden Sterbehilfe als „unverbotenes Heilwerk“ hinwies. In einer späteren Auflage fügte er den Satz an: „Das Gesetz gestattet nicht die Vernichtung ‚lebensunwerten‘ Lebens.“⁴⁴⁰

⁴³² *Merkel*, Tod den Idioten, S. 76.

⁴³³ *Seiger*, Juristische Blätter 1931, S. 455 (460).

⁴³⁴ *Mehrmann*, Anstiftung zum Selbstmord und Vernichtung lebensunwerten Lebens, S. 106 f.

⁴³⁵ *Schubert/Regge/Rieß*, Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, II. Abteilung, S. 543; vertiefend hierzu: *Merkel*, Tod den Idioten, S. 65 f.

⁴³⁶ *Grau/Krug/Rietzsch*, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, S. 309 f.

⁴³⁷ *Merkel*, Tod den Idioten, S. 70, 81 f.

⁴³⁸ *Nathan*, Ueber den Ausschluss der Rechtswidrigkeit im Strafrecht, S. 11.

⁴³⁹ *von Liszt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S. 148.

⁴⁴⁰ *von Liszt/Schmidt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Auflage 1927, S. 459.

3. „Ansätze zur weiteren Freigabe“

Nachdem *Binding* die Selbsttötung und die Euthanasie als unverbotene Handlungen eingeführt hatte, ging er im Folgenden der Frage nach, ob auch eine „echte“ Freigabe der Tötung eines „Nebenmenschen“ als Einschränkung des rechtlichen Tötungsverbot in Betracht gezogen werden könnte. *Binding* nennt zwei Strömungen, die sich unter dem Stichwort „das Recht auf den Tod“ mit der Forderung der Freigabe der Tötung auf Verlangen nach § 216 RStGB auseinandersetzten. In der dazugehörigen Fußnote verweist er wiederholt auf die in seinen Augen in diesem Sinne „recht verdienstliche“, „mit idealem Schwunge“ geschriebene Schrift *Josts* mit selbigem Titel.⁴⁴¹ - eben jener Schrift, die „sich in erster Linie dem Problem der unheilbar geistig oder körperlich Kranken widmet“, wie *Binding* selbst zitiert.⁴⁴² In Parallelität zu *Jost* ging auch *Binding* von der Frage der Rechtmäßigkeit, seinem eigenen Leben ein Ende zu bereiten, zu der Fragestellung über, ob nicht Dritte die Entscheidung für den Tod übernehmen sollten, wenn dem Rechtsgutsträger ein selbstbestimmter Verzicht faktisch nicht mehr möglich sei.⁴⁴³

Bindings eigener Philosophie folgend, wonach der Mensch zumindest Souverän über seinen eigenen Tod ist, musste diese Fragestellung nach der Freigabe der Tötung auf Verlangen von Anfang an positiv beantwortet werden. Das geltende Strafrecht - damals wie heute - steht allerdings gegen eine solche Auffassung.⁴⁴⁴ Hier aber zeigt sich, dass sich *Binding* gerade in Widerspruch zu seinem Ausgangspostulat, sich an der *lex lata* als „festen Ausgangspunkt“⁴⁴⁵ zu orientieren, setzt. Diese Selbstwidersprüchlichkeit aber übergeht *Binding* wortlos und stellt hingegen die Kritik an der Strafbarkeit des § 216 RStGB auf ein breites literarisches und historisches Fundament.

Die erste Strömung, die *Binding* seiner eigenen umfassenden Kritik der Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen nach § 216 RStGB voranstellte, lehnte unter Verweis auf die alte römische Rechtsregel „*volenti non fit iniuria*“ eine Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen im Sinne des § 216 RStGB ab.⁴⁴⁶ Die zweite Strömung, so *Binding* weiter,

⁴⁴¹ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 21, dort Fn. 36.

⁴⁴² *Binding/Hoche*, aaO.

⁴⁴³ In Bezug auf *Jost*: *Platzek*, Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 2000, S. 451 (452 f.).

⁴⁴⁴ *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. XXIII.

⁴⁴⁵ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 5.

⁴⁴⁶ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 21.

und mit ihr die Gesetzgebung bejahe hingegen eine Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen; erkenne mit der zum Verlangen gesteigerten Einwilligung jedoch zumindest einen Strafmilderungsgrund an.⁴⁴⁷ Die Strafe zu mildern, war nach *Binding* notwendig anzuerkennendes Mindestmaß, da der Wille desjenigen, der in seine Tötung einwilligt, nicht mehr gebrochen werden müsse.⁴⁴⁸ Erst durch einen gebrochenen Lebenswillen erlange die Tötung „ihre furchtbare Schwere“, so *Binding*.⁴⁴⁹

Bereits hier war damit die Fragstellung angelegt, ob es auch Leben gibt, welchem *Binding* keinen Lebenswillen zusprechen wollte. Zunächst beschränkte er sich jedoch auf die Feststellung, dass durch eine Einwilligung des Opfers der Zwang bestehe, den Deliktsgehalt der Tötung objektiv bedeutend geringer zu fassen.⁴⁵⁰ Die subjektive Motivation sollte das Mitleid sein; notwendige Voraussetzung für die Strafmilderung nach § 216 RStGB sei dies jedoch nicht.⁴⁵¹ *Bindings* hier geäußerte Auffassung greift dabei auf diesbezüglich schon bestehende Denkfiguren zurück: Die Triebfeder des Mitleids als notwendiges Kriterium für die Strafmilderung nach § 216 RStGB betonten vor *Binding* auch *Friedrich Wachenfeld*⁴⁵², *Pelckmann*⁴⁵³ und *von Liszt*⁴⁵⁴. Überdies diene das Mitleidsmotiv vor der hier thematisierten Schrift bereits wiederholt als tragendes Bindeglied zwischen der Diskussion um die Tötung auf Verlangen und der Euthanasie⁴⁵⁵, ebenso wie das ökonomische Nutzenskalkül für die Gesellschaft⁴⁵⁶. In gleicher Weise finden sich im Rahmen der Diskussion um die Freigabe der Tötung auf Verlangen um die Jahrhundertwende auch erste Ansätze, die unheilbar geistig oder körperlich Kranken mit in die „Mitleidsmotivationen“ einzubeziehen.⁴⁵⁷

⁴⁴⁷ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 22, 24.

⁴⁴⁸ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 24.

⁴⁴⁹ *Binding/Hoche*, aaO.

⁴⁵⁰ *Binding/Hoche*, aaO.

⁴⁵¹ *Merkel*, Tod den Idioten, S. 86.

⁴⁵² *Wachenfeld*, Die Tötungsdelikte, Band 8, S. 77.

⁴⁵³ *Pelckmann*, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1923, S. 178 (179).

⁴⁵⁴ *von Liszt*, in: *Birkmeyer/Calker/Frank* (Hrsg.), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, S. 126 (132).

⁴⁵⁵ *Seiger*, Juristische Blätter 1931, S. 455 (459 f.).

⁴⁵⁶ *Hiller*, Das Recht über sich selbst, S. 48 f.; *von Liszt*, in: *Birkmeyer/Calker/Frank* (Hrsg.), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, S. 126 (132); *Merkel*, Tod den Idioten, S. 70, 85 m. w. N.

⁴⁵⁷ *Merkel*, Tod den Idioten, S. 86 m. w. N.

Seit der Jahrhundertwende wurde § 216 RStGB, wie gezeigt, vor allem im Hinblick auf das hohe Strafmaß im Vergleich zur straflosen Beihilfe zum Selbstmord einer umfassenden Kritik unterzogen.⁴⁵⁸ *Binding* bemängelte darüber hinausgehend, dass die Auffassung der Gesetzgebung letztlich zu der Konsequenz führe, dass bei Fehlen der zum Verlangen gesteigerten Einwilligung, „die Tötung des nicht in dieser gesteigerten Form Einwilligenden auch wieder als Mord oder gewöhnlichen Totschlag zu behandeln [sei]“, während die Privilegierung bei Vorliegen dergleichen auch demjenigen zuteil werden würde, der besonders grausam auf Verlangen tötet.⁴⁵⁹ Vor allem aber kritisierte *Binding* den Umstand, dass das Gesetz nicht „zwischen Vernichtung des lebenswerten und lebensunwerten Lebens“ unterscheide, in der Weise, wie einige deutsche Strafgesetzbücher vor Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches 1871 die Tötung auf Verlangen an einem Todkranken oder tödlich Verwundeten als doppelt privilegiert behandelt hatten.⁴⁶⁰ Hier breche, so *Binding* weiter, klar der Gedanke durch, dass solches Leben den „vollsten“ Strafrechtsschutz nicht mehr verdiene und dass das Verlangen seiner Vernichtung eine größere Beachtung finden müsse, als das Verlangen der Vernichtung robusten Lebens.⁴⁶¹

Der Lebenswert und -wille ist eine beständig wiederkehrende Argumentationsfigur in den Abhandlungen zu § 216 RStGB. Neben *Jost* warf *Eduard von Liszt* im Rahmen seiner Ausführungen zu § 216 RStGB die Frage auf, ob das Leben für denjenigen, der um seine Tötung bittet, überhaupt noch Wert für ihn hat.⁴⁶² Den prägnanten Terminus „lebensunwerten Lebens“ schuf indes erst *Binding*.

Nunmehr konnte sich *Binding* der letzten denkbaren Fallgruppe zuwenden: die mögliche Freigabe der Tötung des „Nebenmenschen“ ohne ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen - der „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Nach der Ansicht *Hans Hattenhauers* besteht in dieser Gedankenführung *Bindings* ein Bruch.⁴⁶³ Ein solcher ist allerdings nicht erkennbar. Auch wenn die Frage nach der Einwilligungsfähigkeit des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters unbeantwortet bleibt, entsteht doch aus dem Vorwurf an die Gesetzgebung, nicht hinreichend zwischen le-

⁴⁵⁸ Siehe bereits Erstes Kapitel, III., 5.; *Guderian*, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden, S. 65 ff.; *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (50) m. w. N.

⁴⁵⁹ *Binding/Hoche*, aaO.

⁴⁶⁰ *Binding/Hoche*, aaO.

⁴⁶¹ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 25.

⁴⁶² *von Liszt, E.*, Die vorsätzlichen Tötungen. Eine kriminalpolitische Studie, S. 157.

⁴⁶³ *Hattenhauer*, Europäische Rechtsgeschichte, Rn. 2130.

benswerten und lebensunwerten Leben zu unterscheiden, lückenlos die Forderung, diesen Umstand im Strafgesetz nunmehr im Sinne einer „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ zu berücksichtigen.⁴⁶⁴

4. „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“

Den Kern seiner „rechtlichen Ausführung“ beginnt *Binding* mit einem einfachen Lehrsatz: Die Einwilligung des Opfers sowie das durch unerträgliches Leid lebensunwert gewordene Menschenleben sind jeweils als eigenständige Strafmilderungsgründe anzuerkennen und zumindest beim Zusammentreffen beider Privilegierungsgründe liege eine „unverbotene Handlung“ vor.⁴⁶⁵

Da sich innerhalb der „rechtlichen Ausführungen“ keine Forderung *Bindings* an den Gesetzgeber entnehmen lässt, die auf eine Änderung der bestehenden Tötungsnormen gerichtet ist, musste sich auch die letzte der zu behandelnden Fallgruppen unter die Rechtsfigur der „unverbotenen Handlung“ subsumieren lassen.⁴⁶⁶

Für *Binding* stellte sich damit im Wesentlichen ein entscheidendes Abgrenzungsproblem: unter welchen Voraussetzungen konnte von „lebensunwerten“ Leben gesprochen werden? Die Kernfrage lautete also: „Gibt es Menschenleben, die so stark die Eigenschaft des Rechtsgutes eingebüßt haben, daß ihre Fortdauer für die Lebensträger wie für die Gesellschaft dauernd allen Wert verloren hat?“⁴⁶⁷

Jedem Menschenleben gleich einer Sache einen bestimmten Wert zuzusprechen, habe bereits *Jost* 1895 „ganz richtig erkannt“, ebenso, dass „der Wert des menschlichen Lebens [...] aber nicht bloß Null, sondern auch negativ werden [kann]“.⁴⁶⁸

Bereits an anderer Stelle ist ausgeführt worden, dass der Wertbegriff bei *Jost* nicht auf die Würde des Menschen zielte, sondern vielmehr einer berechenbaren, mathematischen Größe entsprach.⁴⁶⁹ Die Idee des Denkmodells der Kosten-Nutzen-Rechnung als Maßstab eines Lebenswertes hat *Jost* wohl dem Monismus entlehnt, denn gerade der monistischen Philosophie war es inhärent, dass dem unumkehrbaren, unheilbaren

⁴⁶⁴ In diesem Sinne auch: *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. XIV, dort Fn. 28.

⁴⁶⁵ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 25.

⁴⁶⁶ *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. XXV.

⁴⁶⁷ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 27.

⁴⁶⁸ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 27, dort Fn. 47.

⁴⁶⁹ Siehe Erstes Kapitel, III., 1.; *Platzek*, Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 2000, S. 451 (454).

Leiden jeglicher Sinn abgesprochen wurde und ein solches Leben daher als nicht lebenswert erschien.⁴⁷⁰ Mit seiner utilitaristischen Philosophie war *Jost* ein Ideengeber für *Binding*.⁴⁷¹ Aus dem Blickwinkel der bereits vorgedachten Möglichkeit heraus, dass ein Menschenleben also „unterhalb des Nullwertes“ angesiedelt sein konnte, war es für *Binding* nicht schwer, den Gedankengang *Josts* juristisch fortzuentwickeln.⁴⁷² Die Lebenswertbestimmung *Josts* fand dabei nicht nur bei *Binding*, sondern auch bei *Elster*, *Sauer*, *Pelckmann*, *Gemeinder* und *Hoche* Zustimmung.⁴⁷³ *Elster* stellte in diesem Zusammenhang bereits 1915 fest: „Sollte es da unmöglich sein, [...] einmal Leben, das im Sinne hohen Persönlichkeitsgefühls und schaffenden Persönlichkeitsrechtes kaum eines mehr ist, vernichten zu dürfen?“ und kam infolgedessen zu der Schlussfolgerung, dass es „wertloses“ und „wertvolleres“ Leben gebe.⁴⁷⁴ Noch 1938, immerhin 43 Jahre nach Erscheinen der *Jost*'schen Schrift schrieb *Gemeinder*: „Bei dieser Abwägung ist besonders zu beachten, daß dann, wenn das Leben des Kranken keinerlei Wert mehr besitzt, dieser nicht bloß auf den Nullpunkt gesunken, sondern in starkem Maße negativ geworden ist [...]“.⁴⁷⁵ Aus dieser Perspektive heraus erscheint es daher unverständlich, dass bis heute vielfach der *Jost*'schen Schrift in der Euthanasiedebatte kaum Bedeutung beigemessen und demgegenüber gerne hervorgehoben wird, dass erst mit dem *Binding/Hoche* Traktat die „Diskussion über die Euthanasie in Deutschland begann“⁴⁷⁶. Richtig bemerkt diesbezüglich *Eva Schumann*, dass die Frage *Josts*, ob „jedes Leben, auch das des unheilbar Kranken werth ist“⁴⁷⁷ eine zukunftsge wandte Aufforderung an den Gesetzgeber zur Änderung des bestehenden Strafrechts enthielt, während *Bindings* dogmatischer Weg darauf bedacht war, darzustellen, dass eine solche Änderung gerade nicht vonnöten ist.⁴⁷⁸ Festzuhalten bleibt jedoch, dass die Art und Weise der nachfolgenden Argumentation bezüglich der Kategorisierung „lebensunwerten“ Lebens bei *Binding* keineswegs ohne Vorbild erfolgte, sondern im We-

⁴⁷⁰ *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 106.

⁴⁷¹ *Merkel*, Tod den Idioten, S. 102 f.

⁴⁷² *Platzek*, aaO.

⁴⁷³ In diesem Sinne auch: *Merkel*, Tod den Idioten, S. 103, 106.

⁴⁷⁴ *Elster*, ZStW 1915, S. 595 (597).

⁴⁷⁵ Zitiert nach: *Merkel*, Tod den Idioten, S. 106.

⁴⁷⁶ *Weingart/Kroll/Bayretz*, Rasse, Blut und Gene, S. 524; „Höhepunkt der Euthanasie-Diskussion“ so *Seibert*, Rechtliche Würdigung der aktiven indirekten Sterbehilfe, S. 50.

⁴⁷⁷ *Jost*, Das Recht auf den Tod, S. 12.

⁴⁷⁸ *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (56).

sentlichen, über die Verwendung einzelner gleichlautender Phrasen hinaus⁴⁷⁹, auf ihrem Ideengeber *Jost* basierte, auch wenn *Binding* einen eigenen strafrechtsdogmatischen Ansatz wählte.

Binding führt also weiter aus, dass es ein Missverhältnis in der Behandlung des „wertvollsten, vom stärksten Lebenswillen und der größten Lebenskraft erfüllten“⁴⁸⁰ Lebens auf der einen und dem „negativen“, „lebensunwerten“ Leben auf der anderen Seite gebe. Letzteres werde verwöhnt und erhalten mit „oft ganz nutzlos vergeudeter Arbeitskraft, Geduld und Vermögensaufwendung“⁴⁸¹, während das wertvolle Leben schlecht behandelt werde:

„Denkt man sich gleichzeitig ein Schlachtfeld bedeckt mit Tausenden toter Jugend [...] und stellt man in Gedanken unsere Idioteninstitute mit ihrer Sorgfalt für ihre lebenden Insassen daneben, [...] ist [man] auf das tiefste erschüttert von diesem grellen Mißklang zwischen der Opferung des teuersten Gutes der Menschheit im größten Maßstabe auf der einen und der größten Pflege nicht nur absolut wertloser, sondern negativ zu wertender Existenzen auf der anderen Seite“.⁴⁸²

Dass der Menschheit eine negative „Kontraselektion“ drohe, ist eine bereits von den Eugenikern her bekannte Befürchtung, die *Binding* hier wieder aufgreift⁴⁸³, gleichwohl betonend, dass nicht nur die Feststellung über den „Unwert“ eines Menschenlebens, sondern auch die Einwilligung des Betroffenen Voraussetzung für eine „straffreie Vernichtung lebensunwerten Lebens“ sei⁴⁸⁴. Zudem betont *Binding* die volle Achtung des „Lebenswillens aller, auch der kränksten und gequältesten und nutzlosesten Menschen“⁴⁸⁵. Der entgegenstehende Wille der Moribunden müsse nach *Binding* daher stets Berücksichtigung finden, gegen sein Verbot dürfe nicht gehandelt werden. Dies

⁴⁷⁹ So wohl *Schumann*, aaO.

⁴⁸⁰ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 27.

⁴⁸¹ *Binding/Hoche*, aaO.

⁴⁸² *Binding/Hoche*, aaO.

⁴⁸³ Vgl. auch *Merkel*, Tod den Idioten, S. 106.

⁴⁸⁴ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 28.

⁴⁸⁵ *Binding/Hoche*, aaO.

betont er am Ende des Kapitels im Rahmen der Behandlung der dritten Untergruppe, den dauerhaft Bewusstlosen, nochmals, wenn er schreibt:

„Die Personen also, die für die Freigabe ihrer Tötung allein in Betracht kommen, sind stets nur die unrettbar Kranken, und zu der Unrettbarkeit gesellt sich stets das Verlangen des Todes oder die Einwilligung, oder sie würde sich dazu gesellen, wenn der Kranke nicht in dem kritischen Zeitpunkt der Bewußtlosigkeit verfallen wäre oder wenn der Kranke je zum Bewußtsein seines Zustandes hätte gelangen können. Wie schon oben ausgeführt, ist jede Freigabe der Tötung mit Brechung des Lebenswillens des zu Tötenden oder des Getöteten ausgeschlossen [...]“⁴⁸⁶

Wenn *Binding* den entgegenstehenden Willen als zu beachtendes Kriterium hervorhebt, argumentiert er im Hinblick auf sein Rechtsgutsverständnis jedoch nicht stringent. Nach seiner Rechtsgutslehre ist das Einzelinteresse des Moribunden nicht von Belang, in der letzten Konsequenz ist also auch dessen Wille nicht entscheidend. Hinzutritt in diesem Zusammenhang, dass *Binding* an anderer Stelle, im Rahmen seiner Ausführungen zur Euthanasie, ausführt, dass es auf die Einwilligung des gequälten Kranken gar nicht ankäme⁴⁸⁷, indes bei der Gruppe der unrettbar Kranken, den dauerhaft Bewusstlosen, nach dem Vorgenannten nunmehr die Einwilligung in ihre Tötung doch zumindest widerlegbar vermutet wissen will.

Dass die letzte Publikation *Bindings* von einer „konsequenten inneren Logik“⁴⁸⁸ getragen ist, wie *Merkel* meint, ist vor dieser Überlegung zu überdenken. *Matthiß* bemerkt darüber hinaus, dass „gerade die letzten Behauptungen zeigen, daß man sich scheut, das Kind beim rechten Namen zu nennen, und daß man der nicht einwandfreien Denk- und Handlungsweise das Mäntelchen des Mitleids umhängt.“⁴⁸⁹

Als erstes nennt *Binding* die „zufolge Krankheit oder Verwundung unrettbar Verlorenen, die im vollen Verständnis ihrer Lage den dringenden Wunsch nach Erlösung besitzen“.⁴⁹⁰ „Ich denke besonders an unheilbare Krebskranke, unrettbare Phthisiker,

⁴⁸⁶ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 34.

⁴⁸⁷ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 19.

⁴⁸⁸ *Merkel*, Tod den Idioten, S. 52.

⁴⁸⁹ *Matthiß*, aaO.

⁴⁹⁰ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 29.

an irgendwie und -wo tödlich Verwundete“, schreibt *Binding*.⁴⁹¹ *Binding* benennt hier Fallgruppen, bei denen im Gegensatz zu seinen Erörterungen innerhalb der Euthanasie der Tod nicht unmittelbar bevorsteht. In diesen Fällen sei aber die Freigabe der Tötung auf Verlangen des Kranken „eine Pflicht gesetzlichen Mitleids“. ⁴⁹² Ob das Verlangen nach dem Tode hierbei aus unerträglichen Schmerzen entspringt, sei ganz unerheblich und unnötig, da auch die schmerzlose Hoffnungslosigkeit das gleiche Mitleid verdiene.⁴⁹³

Die zweite Gruppe, die *Binding* betrachtet, ist die der „unheilbar Blödsinnigen“, die „weder den Willen zu leben, noch zu sterben [haben]“. ⁴⁹⁴ Eine beachtliche Einwilligung in die Tötung könne bei dieser Fallgruppe nicht positiv festgestellt werden. Da es jedoch ein zentrales Argumentationsmuster *Bindings* ist, dass der Mensch Souverän über sein eigenes Ableben ist, muss *Binding*, um dennoch das unerträgliche Leid „lebensunwertes Lebens“ einerseits und Einwilligung andererseits kumulieren zu können, einen anderen Weg bestreiten. Weil sich das Leben der „unheilbar Blödsinnigen“ als „absolut zwecklos“ und für die Gesellschaft als eine „furchtbar schwere Belastung“ darstelle, mutmaßte *Binding*, dass auch der Betroffene selbst sein Leben ebenfalls nicht als lebenswert empfinden könne, so dass er infolge dessen auch mit seinem Tod einverstanden sein, diesen gar als „Liebesdienst“ herbeisehnen müsse.⁴⁹⁵ Faktisch verknüpft *Binding* damit die Kategorie des Lebenswillens einerseits und den Gesichtspunkt einer rechtfertigenden Einwilligung andererseits: Die Einwilligung des geistig gesunden Menschen in seine Tötung gebe nur kund, dass es nicht nötig sei, einen Lebenswillen zu brechen, wo keiner mehr ist.⁴⁹⁶ Da der geistig Behinderte jedoch nicht in der Lage sei, irgendeinen Willen zu bilden, bestünde auch kein Lebenswille, der durch eine Tötung gebrochen werden müsse. Infolgedessen gebe es bei dieser Personengruppe keine beachtliche Einwilligung in ihre Tötung.⁴⁹⁷

⁴⁹¹ *Binding/Hoche*, aaO.

⁴⁹² *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 31.

⁴⁹³ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 29.

⁴⁹⁴ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 31.

⁴⁹⁵ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 31 ff. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang insbesondere S. 32, Fn. 52, wo *Binding* die Frage anregt, ob es nicht „Missgeburten“ gebe, denen man in ganz früher Lebenszeit den gleichen „Liebesdienst“ erweisen sollte. Hier zeigt sich im Ansatz die Verknüpfung mit eugenischen Argumentationsstrukturen, wie sie u.a. aus den Schriften von *Haeckel* und *Ploetz* bekannt sind.

⁴⁹⁶ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 24.

⁴⁹⁷ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 31.

Den bewusstlosen Personen wendet sich *Binding* als dritter und letzter Gruppe zu. Auch in dieser Gruppe, räumt er ein, fehle „wenn auch aus ganz anderem Grunde wie bei den Idioten - die mögliche Einwilligung des Unrettbaren in die Tötung“.⁴⁹⁸ Zwar gehe der Täter, der „in der Überzeugung, der Getötete würde, wenn er denn dazu imstande gewesen wäre, seine Zustimmung zur Tötung erteilt haben“⁴⁹⁹, bewusst ein großes Risiko aus Mitleid mit dem Bewusstlosen ein, dies geschehe jedoch nicht, um ihm das Leben zu rauben, sondern um ihm ein furchtbares Ende zu ersparen.⁵⁰⁰ Wiederholt geht *Binding* also den Weg der vermeintlichen Erlösung des Kranken, dem er die Fähigkeit abspricht, sein Leben als lebenswert zu empfinden, da es weder zu seinem noch zum Nutzen der Gesellschaft ist.

Wenig Beachtung hat im Zusammenhang mit der Einwilligung des Moribunden in seine Tötung eine Äußerung *Gustav Radbruchs* gefunden, der davon ausgeht, dass eine Einwilligung in die Tötung grundsätzlich nicht zwingend erforderlich sei, da es unter Umständen gar nicht möglich sei, die Einwilligung des Kranken zu erlangen.⁵⁰¹ Im Übrigen sei es unmöglich, „die Voraussetzungen der Sterbehilfe schon jetzt in starre Rechtsregeln zu pressen, die Rechtsordnung [könne] nichts anderes tun, als der ärztlichen Ethik die Bahn frei machen für die allmähliche Entwicklung von Grundsätzen über die Sterbehilfe und überhaupt über die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ [...]“.⁵⁰² Damit aber ging *Radbruch* noch über die Forderungen *Bindings* hinaus, indem er die Freigabe Moribunder nicht über einen juristischen Weg absichern wollte, sondern sie der ärztlichen Ethik anheimstellte.

Im Weiteren diskutiert *Binding* die praktischen Möglichkeiten einer Entscheidung über die Freigabe und schlägt in Übereinstimmung mit der Forderung *Josts* die Einrichtung einer Staatsbehörde vor, die auf Antrag des Kranken selbst, seines Arztes oder eines nächsten Verwandten eine Kommission bildet, die über eine Tötungsfreigabe entscheidet.⁵⁰³ Die Kommission sollte aus einem Vorsitzenden ohne Stimmrecht, einem Psychiater, einem Arzt mit nicht-psychiatrischer Ausbildung und einem Juristen zu-

⁴⁹⁸ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 33.

⁴⁹⁹ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁰⁰ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁰¹ *Radbruch*, in: *Aschrott/Kohlrausch*, Reform des Strafrechts, S. 304.

⁵⁰² *Radbruch*, aaO.

⁵⁰³ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 35 ff.

sammengesetzt sein. „Zur Freigabe dürfte Einstimmigkeit zu erfordern sein“⁵⁰⁴, fährt *Binding* fort und betont nochmals, dass die Ausführungstat Ausfluss freien Mitleids mit dem Kranken sein müsse.

Letztlich wendet sich *Binding* der Frage der Gefahr des Missbrauches einer Freigabe zu und kommt zu dem Schluss: „Das Gute und das Vernünftige müssen geschehen trotz allen Irrtumsrisikos“⁵⁰⁵, denn „die Menschheit verliert infolge Irrtums so viele Angehörige, daß einer mehr oder weniger wirklich kaum in die Wagschale fällt“⁵⁰⁶. Bei *Jost* fänden sich, so *Binding* weiter, dagegen im Hinblick auf eine irrtümliche Freigabe „übertreibende Ausführungen“, da auch ein möglicherweise erhaltbarer Lebensrest „als ein nicht übertriebener Kaufpreis für die Erlösung so vieler Unrettbaren von ihren Leiden betrachtet werden“⁵⁰⁷ müsse. Am Ende seiner Ausführungen hat *Binding* die Frage nach „Maß und Form“ der Freigabeerwägungen also beantwortet: über den Lebenswert des Einzelnen entscheidet eine Kosten-Nutzen-Analyse.

III. Alfred Erich Hoche und die „Ärztlichen Bemerkungen“

Die wesentlich kürzer gehaltenen, ca. 20 Seiten umfassenden „ärztlichen Anmerkungen“ leitet *Hoche* mit der Feststellung ein, dass es keine festgeschriebene, unveränderte Sittenlehre gebe, keine „moralische Dienstanweisung“, die jeden Fall ärztlichen Handelns festlege.⁵⁰⁸ *Hoche* schildert Beispiele, in denen ein Arzt praktisch genötigt sei, Leben zu töten: die Tötung des lebenden Kindes bei der Geburt oder einem Schwangerschaftsabbruch, um das Leben der Mutter zu erhalten. Eingriffe dieser Art seien nirgends ausdrücklich erlaubt, ihre Straflosigkeit ergebe sich vielmehr daraus, dass diese Tötungen im Interesse der Sicherung eines „höheren Rechtsgutes“ erfolgen.⁵⁰⁹ Was *Hoche* unter „höheren Rechtsgut“ verstanden wissen will, wird deutlich, nachdem er weitere nicht geregelte Fälle der Tötung benennt - die täglichen Akte der Körperverletzung, wie sie die Chirurgen berufsmäßig bei Operationen vornehmen. Stillschweigend rechneten die Mediziner hier mit einem gewissen Prozentsatz von töd-

⁵⁰⁴ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 37.

⁵⁰⁵ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 40; *Funke*, in: *Grün* (Hrsg.), *Medizin und Nationalsozialismus*, S. 76 (79).

⁵⁰⁶ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁰⁷ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 39, dort Fn. 40, 55.

⁵⁰⁸ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 45; vgl. zum Ganzen auch: *Merkel*, *Tod den Idioten*, S. 188 ff.

⁵⁰⁹ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 46.

lichen Ausgängen. Wiederum benennt *Hoche* Fälle, in denen durch ärztliche Einwirkung Menschenleben zu Schaden kommen können. Jedoch mache das „höhere Rechtsgut der Wiederherstellung einer Mehrzahl [...] das Opfer einer Minderzahl notwendig“.⁵¹⁰

Nachdem nunmehr *Hoche* das Verhältnis des Arztes zum Töten im Allgemeinen, bezüglich der alltäglichen Entscheidungen über Leben und Tod, bestimmt hat, wendet er sich den Entscheidungen in „sittlich zweifelhafter Situation“ zu.⁵¹¹ Hier berichtet *Hoche* aus seinen persönlichen Erinnerungen und Erfahrungen als Nervenarzt. Nach seiner Erfahrung sei von Angehörigen in Fällen unheilbarer Krankheit oder unheilbarer geistiger Defektzustände oftmals der Wunsch geäußert worden, „daß es bald zu Ende sein möchte“.⁵¹² Aus seiner Erinnerung schildert *Hoche* sodann den Fall einer Patientin, dem „schwarzen Schaf der Familie“, die nach fehlgeschlagenem Selbsttötungsversuch in einen komatösen Zustand verfallen war und deren Familie ihn ersuchte, „doch ja nichts zur Wiederbelebung zu tun“.⁵¹³ Nicht selten würden in der ärztlichen Praxis die Familienangehörigen „im Affekt“ dem Arzt vielmehr gar Vorwürfe machen, „wenn er die aktive Verkürzung eines verlorenen evtl. schmerzreichen Lebens ablehnt“⁵¹⁴, so *Hoche* weiter. Dennoch sei es von diesen „gefühlsmäßigen Anwandlungen“ bis zum Entschluss der Tötung bzw. dessen ausdrücklichen Verlangens seitens der Familie ein großer Schritt. Aber „wie die Menschen nun einmal sind“ könne sich der Arzt, der auf den dringenden Wunsch der Angehörigen tötet, später „in keiner Weise [...] vor den heftigsten Vorwürfen oder auch vor einer Strafanzeige sicher [...]“ sein.⁵¹⁵

Darüber hinaus gebe es auch Fälle, in denen der Arzt aus wissenschaftlichem Interesse in die Versuchung kommen könne, in ein Menschenleben einzugreifen: „Ich entsinne mich einer solchen Versuchung, die ich schließlich siegreich bestanden habe [...]“, beginnt *Hoche* die Erzählung über ein Kind, das an einer seltenen Hirnerkrankung leidend, im Sterben lag.⁵¹⁶ Nach dem Tode wollte *Hoche* eine Autopsie vornehmen. Der Vater des Kindes hatte jedoch das dringende Verlangen, das Kind zum Sterben

⁵¹⁰ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 47.

⁵¹¹ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵¹² *Binding/Hoche*, aaO.

⁵¹³ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵¹⁴ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵¹⁵ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 48.

⁵¹⁶ *Binding/Hoche*, aaO.

mit nach Haus zu nehmen. „Es wäre ein Leichtes gewesen [...], wenn ich damals durch eine Morphiumeinspritzung den so wie so mit absoluter Sicherheit nahen Tod um einige Stunden verfrüht hätte“.⁵¹⁷ Hier überwiege jedoch die ärztliche Pflicht, keine Lebensverkürzung vorzunehmen, das wissenschaftliche Interesse. Anders sei die Frage zu beantworten, wenn durch die Tötung des einen, die Rettung einer Vielzahl von späteren Menschenleben bewirkt werden könne. In derart gelagerten Situationen, gleichsam von einem „höheren Standpunkte“ aus, wünscht sich *Hoche* die Möglichkeit eines straflosen, tödlichen Eingriffs.⁵¹⁸

Der Rückgriff auf seine eigenen Erfahrungen zeige, dass der Arzt kein absolutes, sondern nur ein relatives, unter neuen Umständen veränderliches, neu zu prüfendes Verhältnis zu der Aufgabe habe, fremdes Leben unter allen Umständen zu erhalten.⁵¹⁹ Die ärztliche Sittenlehre sei kein gleichbleibendes Gebilde, wie die Geschichte zeige. Als Muster für die Wandlungsfähigkeit der Sittenlehre wählt *Hoche* das folgende Beispiel:

„Von dem Augenblicke an, in dem z.B. die Tötung Unheilbarer oder die Beseitigung geistig Toter nicht nur als nicht strafbar, sondern als eine für die allgemeine Wohlfahrt wünschenswertes Ziel erkannt und allgemein anerkannt wäre, würden in der ärztlichen Sittenlehre jedenfalls keine ausschließenden Gegen Gründe zu finden sein“.⁵²⁰

Eine Änderung dieser Leitlinien würde die Ärzteschaft „zweifellos als eine Entlastung ihres Gewissens empfinden, wenn sie in ihrem Handeln an Sterbebetten nicht mehr von dem kategorischen Gebote der unbedingten Lebensverlängerung eingeengt und bedrückt würden“.⁵²¹ Dieses kategorische Gebot der unbedingten Lebensverlängerung war „früher eine unerlässliche Forderung“⁵²², zu dem sich auch *Hoche* noch im Jahre 1919 bekannt hatte; nunmehr entspräche es aber nicht mehr den Erfordernissen der Zeit. Er macht dabei selbst auf eine entsprechende Fußnote innerhalb von *Bindings* Ausführungen aufmerksam, in der es unter Verweis auf seinen Aufsatz „Vom Sterben“ heißt:

⁵¹⁷ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵¹⁸ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 49.

⁵¹⁹ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵²⁰ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 49 f.

⁵²¹ Zitiert nach: *Roelcke*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 14 (17).

⁵²² *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 50.

„Mein sehr verehrter Mitarbeiter [Hoche] hat noch bis vor kurzem gemeint, der von Laien immer wieder vertretene Gedanke, man möge die Ärzte angesichts aussichtsloser, qualvoller Zustände von Staats wegen zur Tötung ermächtigen, sei unausführbar. „In welche Hände sollte man eine solche Entscheidung legen?“⁵²³

Die medizinischen Laien hätten, so argumentiert *Hoche* nunmehr, überwiegend eine falsche Vorstellung vom inneren Empfinden eines Sterbenden: Sein Geist sei verdunkelt oder er verspüre nur noch den Wunsch, in die Bewusstlosigkeit versinken zu können.⁵²⁴ Die gute Absicht hinter „störenden Pflegeeingriffen“ könne der Sterbende nicht mehr erkennen. Die ärztliche Pflicht, das Leben unter allen Umständen zu verlängern, werde so auf die Spitze, zum Unsinn pervertiert, Wohltat gleichsam zur Plage gemacht.⁵²⁵

Sodann übernimmt *Hoche* wörtlich die bereits von *Binding* aufgeworfene zentrale Frage, ob es Menschenleben gebe, „die so stark die Eigenschaft des Rechtsgutes eingebüßt haben, daß ihre Fortdauer für die Lebensträger wie für die Gesellschaft jeden Wert verloren hat?“⁵²⁶ Die von *Binding* eingeführte Aufteilung der Menschen in verschiedene Gruppen zur Freigabe der Tötung befürwortet er, differenziert jedoch darüber hinaus die Kranken in die Gruppe der unheilbar Blödsinnigen und unheilbar Kranken.⁵²⁷ Bei der Gruppe der unrettbar Kranken fehle nicht immer der subjektive und objektive Lebenswert. Demgegenüber sei bei der Gruppe der unheilbar Blödsinnigen von vornherein ausgeschlossen, dass die Fortdauer ihres Lebens für die Gesellschaft oder den Lebensträger selbst von irgendwelchem Wert ist.⁵²⁸ Zustände unheilbaren Blödsinns, geistigen Todes, seien für Nerven- und Irrenärzte etwas recht Häufiges. Trotz gleichen Istzustandes sollen sie jedoch zweckmäßigerweise in zwei Untergruppen aufteilt werden: In die Fälle, bei denen der geistige Tod nach Zeiten „geistiger Vollwertigkeit oder wenigstens Durchschnittlichkeit“ eingetreten sei und in diejenigen, die aufgrund angeborener oder in frühester Kindheit einsetzender Gehirnverände-

⁵²³ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 35, dort Fn. 54.

⁵²⁴ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵²⁵ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵²⁶ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 51.

⁵²⁷ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 51 f.

⁵²⁸ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 51.

rungen diesem Zustand verfallen sind.⁵²⁹ Gehirnveränderungen aufgrund des Alters, Hirnerweichung (*dementia paralytica*) oder jugendliche Verblödungsprozesse (*dementia praecox*) zählten zu der ersten Gruppe, während es sich in der zweiten Gruppe um Fälle handle, die entweder durch grobe Missbildungen des Gehirns, Entwicklungshemmungen in der Schwangerschaft oder Krankheitsvorgänge in den ersten Lebensjahren, die häufig mit epileptischen Anfällen oder motorischen Störungen verbunden seien, hervorgerufen worden sind.⁵³⁰ „Gleichhohe Grade geistiger Öde“⁵³¹ können die Folge beider Gruppen sein. Dennoch möchte *Hoche* beide Gruppen unterschiedlich behandelt wissen. Ein Sachverständiger vermag in der Regel auch ohne Kenntnis der Vorgeschichte und körperlicher Untersuchung aus der Art des geistigen Defektbildes eine Zuordnung zu einer der beiden Menschengruppen zu treffen, die *Hoche* als „regellos herumliegenden Haufen von Steinen, an die noch keine bildende Hand gerührt hat, und den Steintrümmern eines [zusammengestürzten] Gebäudes“⁵³² veranschaulicht. Ein weiter, maßgeblicher Unterschied zwischen beiden Gruppen liege in dem Umstand, dass diejenigen mit nachträglich erworbener Krankheit ein anderes Verhältnis zu ihrer Umwelt hätten als diejenigen mit angeborener Demenz. Bei den später Erkrankten bestünde womöglich ein ganz anderer Affektionswert für ihre Angehörigen und Freunde.⁵³³ Zahlreiche Emotionen, Gefühle der Pietät und Dankbarkeit seien entstanden und dauern fort, auch wenn diese bei dem Kranken nunmehr keinen Widerhall mehr finden. Eben jene Emotionen, so *Hoche* weiter, die bei angeborener Demenz mangels „geistigen Rappports“ mit der Umwelt erst gar nicht entstehen können.⁵³⁴ *Hoche* folgert hieraus, dass aus diesem Grunde auch bei der Tötung dieser, nicht „lebenswerter Leben“, ein verschiedener Maßstab anzuwenden sei. Dies gelte insbesondere auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und moralischen Belastung für die Umwelt, die die unterschiedlichen Krankheitsbilder hervorrufen, so *Hoche*.⁵³⁵ In der Gegenüberstellung von Lebensdauer und dem daraus resultierenden Pflegeaufwand ergebe sich, dass die Belastung, die von Fällen der Hirnerweichung oder altersbedingter Demenz ausgehe, am geringsten sei, da die Pflegedauer hier

⁵²⁹ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵³⁰ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 52.

⁵³¹ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵³² *Binding/Hoche*, aaO.

⁵³³ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 53.

⁵³⁴ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 52.

⁵³⁵ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 53.

höchstens wenige Jahre betrage. Bei Jugendlichen mit Prozessen „geistiger Verödung“ müsse man hingegen mit 20 bis 30 Jahren, bei Fällen der „Vollidiotie“ im frühestens Kindesalter gar mit fremder Fürsorge „von zwei Menschenleben und darüber“ rechnen.⁵³⁶

Statistisches Zahlenmaterial sollte Aufschluss über die tatsächliche finanzielle Belastung geben:

„Ich habe es mir angelegen sein lassen, durch eine Rundfrage bei sämtlichen deutschen in Frage kommenden Anstalten mir hierüber brauchbares Material zu verschaffen. Es ergibt sich daraus, daß der durchschnittliche Aufwand pro Kopf und Jahr für die Pflege der Idioten bisher 1300 M. betrug. Wenn wir die Zahl der in Deutschland zurzeit gleichzeitig vorhandenen, in Anstaltspflege befindlichen Idioten zusammenrechnen, so kommen wir schätzungsweise auf eine Gesamtzahl von 20-30.000. Nehmen wir für den Einzelfall eine durchschnittliche Lebensdauer von 50 Jahren an, so ist leicht zu ermessen, welches ungeheure Kapital in Form von Nahrungsmitteln, Kleidung und Heizung, dem Nationalvermögen für einen unproduktiven Zweck entzogen wird. [...] Es ist eine peinliche Vorstellung, daß ganze Generationen von Pflegern neben diesen leeren Menschenhülsen dahinaltern, von denen nicht wenige 70 Jahre und älter werden.“⁵³⁷

In den verflossenen Zeiten des Wohlstandes, fährt *Hoche* fort, war es keine vordringliche Frage, ob die Kosten „für diese Kategorien von Ballastexistenzen“ gerechtfertigt waren.⁵³⁸ Nunmehr sei dies anders, die Frage und deren Beantwortung ernstlich geboten, da kein Platz mehr sei für „halbe, Viertels und Achtelskräfte“ in Zeiten, die „eine bis zum höchsten gesteigerte Zusammenfassung aller Möglichkeiten, ein Freimachen jeder verfügbaren Leistungsfähigkeit zu fördernden Zwecke“ verlangen.⁵³⁹

Antagonistisch dazu stünden die derzeitigen Bemühungen, „möglichst auch die Schwächlichen aller Sorten zu erhalten“.⁵⁴⁰ Diese Tatsache erhalte ihre besondere Bedeutung durch den Umstand, dass „es bisher nicht möglich gewesen, auch nicht im

⁵³⁶ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵³⁷ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 54.

⁵³⁸ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 55.

⁵³⁹ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁴⁰ *Binding/Hoche*, aaO.

Ernste versucht worden ist, diese Defektmenschen von der Fortpflanzung auszuschließen“.⁵⁴¹ *Hoche* war sich dabei, ähnlich wie *Binding*, bewusst, dass seine Ausführungen zur „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ in breiten Teilen der Öffentlichkeit auf Widerstand stoßen würden. Als Ursachen nennt *Hoche* die Abneigung gegen das Neue, Ungewohnte, religiöse Bedenken oder sentimentale Empfindungen, die dazu führen, dass es noch eine lange Wegstrecke in Anspruch nehmen werde, „diesen Dingen irgendwie auf gesetzgeberischem Wege beizukommen“.⁵⁴²

An praktisch greifbaren und erreichbaren Ergebnissen interessiert, verzichtet er auf eine Darstellung der konkreten Ausgestaltung des Tötungsablaufes in einer vergleichbaren Weise wie *Binding*. *Hoche* diskutiert stattdessen im Folgenden die theoretischen Möglichkeiten und Bedingungen für eine „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Zu diesem Zwecke verweist er zunächst auf einen vermeintlichen Widerspruch, der zwischen dem subjektiven Recht auf Existenz der „geistig Toten“ und deren objektiven Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit bestünde. Bisher sei die Art der Lösung des Konflikts Ausdruck für den Grad der erreichten Humanität, wie sie über die Jahrtausende entwickelt und maßgeblich durch christliche Vorstellungen geprägt worden sei. „Von dem Standpunkte einer höheren staatlichen Sittlichkeit aus gesehen kann nicht wohl bezweifelt werden, daß in dem Streben nach unbedingter Erhaltung lebensunwerter Leben Übertreibungen geübt worden sind“⁵⁴³, so *Hoche* weiter. Bei einem Überblicken der vorgestellten „Ballastexistenzen“ und einem kurzen Nachsinnen ergebe sich jedoch, dass die Mehrzahl davon für die Frage einer bewussten Tötung nicht in Betracht käme, da selbst in Zeiten der größten Not beständig der Wunsch bestehen bleibe, körperlich Defekte und Sieche zu pflegen, solange sie nicht „geistig tot“ und noch irgendeine Hoffnung auf Änderung ihres Zustandes zum Positiven vorhanden sei.⁵⁴⁴ Vielleicht aber wird man in zukünftigen Tagen zu der Erkenntnis heranreifen, dass die Beseitigung der „geistig völlig Toten“ kein Verbrechen, keine unmoralische Handlung oder gefühlsmäßige Rohheit ist, „sondern einen erlaubten nützlichen Akt darstelle“.⁵⁴⁵ Von vordringlichem Interesse sei deshalb, die Eigenschaften und Wirkungen „geistigen Todes“ genau zu definieren. Kennzeichen „geistigen Todes“ können innerer wie

⁵⁴¹ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁴² *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 56.

⁵⁴³ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁴⁴ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 57.

⁵⁴⁵ *Binding/Hoche*, aaO.

äußerer Art sein.⁵⁴⁶ Nach außen hin zeichne sich der „geistig Tote“ durch das Fehlen irgendwelcher produktiver Leistungen, einem Zustand vollkommener Hilflosigkeit und der Notwendigkeit der Versorgung durch Dritte aus.⁵⁴⁷ In Bezug auf den inneren Zustand bestimmt *Hoche* den „geistig Toten“ danach, ob nach der Art der Gehirnbeschaffenheit klare Vorstellungen, Gefühle oder Willensregungen entstehen können. Auch dürften keine Gefühlsbeziehungen - eventuelle Zuneigungen seitens Dritter müssen insoweit unberücksichtigt bleiben - zur Umwelt von den „geistig Toten“ ausgehen.⁵⁴⁸ Der entscheidende und wesentliche Mangel liege nach *Hoche* indes in dem Umstand, dass es einem „geistig Toten“ an der Möglichkeit fehle, sich über seine eigene Persönlichkeit bewusst zu werden, ihm mithin ein „Selbstbewusstsein“ fehle.⁵⁴⁹ Auf einem intellektuellen Niveau stehend, das sich erst tief unten in der Tierreihe wiederfinde, sei ein „geistig Toter“ mithin außerstande, innerlich einen subjektiven Anspruch auf Leben erheben zu können, ebenso wenig wie er zu anderen geistigen Prozessen fähig sei.⁵⁵⁰ Dieser letztere Aspekt sei vielleicht auf den ersten Blick unwesentlich. Er erlange jedoch seine Bedeutung in der strafrechtlichen Beurteilung der Tötung eines anderen Menschen nach dem StGB. *Hoche* führt an, dass die Tötung eines „geistig Toten“ nicht mit einer „sonstigen“ Tötung gleichgesetzt werden könne, die Tötung des Geisteskranken vielmehr keine Tötung im Rechtssinne nach dem StGB darstelle.⁵⁵¹ In einem Exkurs untersucht *Hoche* im Weiteren die Tötungsdelikte darauf, wie sich das Strafmaß zum Verhältnis des Getöteten zu seinem Anspruch auf Leben verhält. Die vorsätzliche Tötung, die die Todesstrafe nach sich ziehe, geschehe gegen den Willen des Getöteten. Hingegen werde die Tötung auf Verlangen, so *Hoche*, lediglich mit ein paar Jahren Gefängnis geahndet, dies, obwohl diese Form der Tötung dabei im Zweifelsfalle eine kühlere, planmäßigere, reiflicher überlegte Handlung zugrunde liege als bei Mord.⁵⁵² Dabei sei der Eingriff in fremdes Leben stets derselbe. Die mildere Bestrafung der Tötung auf Verlangen resultiere vielmehr aus dem Umstand, dass der zu Tötende auf seinen subjektiven Lebensanspruch verzichte und dafür sein „Recht auf

⁵⁴⁶ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁴⁷ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁴⁸ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁴⁹ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁵⁰ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 58.

⁵⁵¹ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁵² *Binding/Hoche*, aaO.

den Tod“ geltend gemacht habe.⁵⁵³ Im Falle der Tötung eines „geistig Toten“ bedeute dies folglich, dass dieser aufgrund seines Hirnzustandes keinen subjektiven Anspruch auf irgendetwas, also auch nicht auf das Leben haben könne.⁵⁵⁴ Die Tötung eines geistig Behinderten verletze daher auch keinen subjektiven Lebensanspruch. Nach alledem, so *Hoche* weiter, was über den inneren Zustand des „geistig Toten“ gesagt wurde, ist zu folgern, dass es falsch sei und sich erübrige, diesem gegenüber Mitleid zu üben. Dem Mitleid gegenüber den „geistig Toten“ läge der „unausrottbare Denkfehler oder besser Denkmantel“ zugrunde, dass die Menschen ihr eigenes Denken und Fühlen in andere Menschen projizieren.⁵⁵⁵ Ein Irrtum, der ebenso beim Tierkult des Europäers zu beobachten sei. Dabei sei Mitleid mit den geistig Behinderten die im Leben und Sterben unangebrachteste aller Gefühlsregungen, denn „wo kein Leiden ist, ist auch kein mitleiden“.⁵⁵⁶

Da die Menschen in ihrem Denken verhaftet sind, werde in dieser Frage nur ein sich ganz langsam entwickelnder Prozess der Umstellung möglich sein, bis die Menschen „die Bedeutungslosigkeit der Einzelexistenz, gemessen an den Interessen des Ganzen, das Gefühl einer absoluten Verpflichtung zur Zusammenraffung aller verfügbaren Kräfte unter Abstoßung aller unnötigen Aufgaben“ anerkennen würden, führt *Hoche* weiter aus.⁵⁵⁷

In einem letzten Schritt wendet er sich der Frage nach notwendigen Sicherungen gegen ein irrtümliches oder missbräuchliches Vorgehen bei der „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ zu. Wie bereits *Binding* tritt auch *Hoche* zunächst dem Einwand entgegen, dass die Verwirklichung der „Freigabe der Tötung“ geistig Behinderter kriminelle Missbrauchsmöglichkeiten eröffne. Der normale Staatsbürger sei derzeit in Bezug auf gesetzgeberische Eingriffe seine Privatsphäre betreffend sensibilisiert.⁵⁵⁸ Im Zustand „ständig wachen Mißtrauens“ gelange man daher mühelos zu der Annahme, dass es für den Wohlhabenden eine Kleinigkeit sei, sich ärztliche Atteste über die Unzurechnungsfähigkeit in einem Strafverfahren erkaufen zu können.⁵⁵⁹ Der Laie hege daher die Befürchtung, dass „fortwährend Internierungen geistig Gesunder und Ent-

⁵⁵³ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁵⁴ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 59.

⁵⁵⁵ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁵⁶ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁵⁷ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁵⁸ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 60.

⁵⁵⁹ *Binding/Hoche*, aaO.

mündigungen aus gewinnsüchtigen Motiven der Angehörigen“ erfolgen würden.⁵⁶⁰ Solche Auffassungen können hingegen, führt *Hoche* an, in einer „sorgfältig zu behandelnder Technik“ ausgeräumt werden.⁵⁶¹ Für *Hoche* stellt sich dabei zunächst die Frage, wie sich die Auswahl der Fälle, die für die „Lebensträger“ und die Gesellschaft endgültig „wertlos“ geworden sind, ohne Fehler und Irrtümer vollziehen lassen könne. „Es kann dies nur eines Laien Sorge sein“, schreibt *Hoche* weiter.⁵⁶² Für einen Arzt bestehe dagegen nicht der geringste Zweifel, „daß diese Auswahl mit hundertprozentiger Sicherheit zu treffen ist“.⁵⁶³ Zur Untermauerung führt *Hoche* an, dass für einen Arzt eine Vielzahl wissenschaftlich gefestigter Kriterien bestünde, aus denen auf die Unmöglichkeit der Besserung des Zustandes eines geistig Kranken geschlossen werden könne.⁵⁶⁴ Darüber hinaus kämen für die hier aufgeworfene Fragestellung in erster Linie die von frühester Jugend an bestehenden Zustände der Demenz in Betracht. Ungeachtet dessen werde natürlich kein Arzt bereit sein, bei einem zwei- oder dreijährigen Kind die sichere Diagnose dauernder Geisteskrankheit diagnostizieren zu wollen.⁵⁶⁵ Dennoch werde sich auch im Verlauf der Kindheit der Moment einstellen, in dem diese Diagnose zweifelsfrei gestellt werden könne.⁵⁶⁶ Für die praktische Umsetzung der Freigabeerwägungen verweist *Hoche* auf die entsprechenden Ausführungen *Bindings* zur „Freigabekommission“.

„Auch ich bin überzeugt, daß trotz des Beiklages von Fruchtlosigkeit, den wir bei der Erwähnung des Wortes „Kommission“ innerlich hören, eine derartige Einrichtung notwendig sein wird. [...]“⁵⁶⁷

Hoches ärztliche Bemerkungen enden mit einem Blick in die Zukunft:

„Ich weiß, daß diese Ausführungen heute keineswegs überall schon Zustimmung oder auch nur Verständnis finden werden; dieser Gesichtspunkt

⁵⁶⁰ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁶¹ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 61.

⁵⁶² *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁶³ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁶⁴ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁶⁵ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁶⁶ *Binding/Hoche*, aaO.

⁵⁶⁷ *Binding/Hoche*, aaO.

darf Denjenigen nicht zum Schweigen veranlassen, der nach mehr als einem Menschenalter ärztlichen Menschendienstes das Recht beanspruchen kann, in allgemeinen Menschheitsfragen gehört zu werden“.⁵⁶⁸

Mit seinen „ärztlichen Bemerkungen“ gilt *Hoche* in der wissenschaftlichen Literatur vielfach als Paradebeispiel für den Beitrag, den Psychiater zur Befürwortung der Lebensvernichtung sogenannter „Minderwertiger“ geleistet haben⁵⁶⁹ und zugleich als Inbegriff unärztlicher Forderungen, die vollständig durch ein vermeintliches übergeordnetes staatliches Interesse geprägt sind⁵⁷⁰.

Auf den ersten Blick lässt sich dabei Folgendes zusammenfassen: *Hoches* Ausführungen sind insgesamt durch seinen essayistischen Stil und Drang zu poetischer Bildhaftigkeit geprägt. Inhaltlich vermögen Begrifflichkeiten wie „Ballastexistenzen“, „geistige Tote“ und „Defektmenschen“, die die nationalsozialistische Rhetorik vermeintlich vorwegzunehmen scheinen, aber nicht darüber hinwegzutäuschen, dass seine Argumentation weit weniger detailliert und auf dogmatische Erwägungen bedacht ist, als die überwiegend im sachlichen Ton gemachten Ausführungen *Bindings*.⁵⁷¹ Auffällig ist zunächst, dass *Hoche* im Gegensatz zu *Binding* auf eine Auseinandersetzung mit bestehenden ärztlichen beziehungsweise psychiatrischen Lehrmeinungen zu dieser Thematik verzichtet und die erste und einzige Fußnote der Ausführungen seiner eigenen Rundfrage in Pflegeanstalten in Bezug auf die Gesamtzahl der in diesen Anstalten lebenden Geisteskranken widmet. Damit folgt *Hoche* einer bekannten Argumentationshilfe, die bereits *Jost* im Rahmen seiner Kosten-Nutzen-Analyse im Jahre 1895 anführte:

„Was konsumieren oder schaden die 999 Sterbenden und was produziert der eine Genesende, das ist die [...] Frage [...]. Rechnen wir alles zusammen, was ein solcher [unheilbar Kranker] an Lebensmitteln, Pflege usw. braucht, [...] summieren wir das alles und multiplicieren wir es mit 999; dann haben wir den Einfluß der unheilbaren 999 auf die Gesellschaft [...]. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist das langsame Hinsiechen

⁵⁶⁸ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 62.

⁵⁶⁹ *Merkel*, Tod den Idioten, S. 188.

⁵⁷⁰ *Hoffmann*, Der Inhalt des Begriffs Euthanasie im 19. Jahrhundert, S. 107.

⁵⁷¹ *Funke*, in: *Grün* (Hrsg.), Medizin und Nationalsozialismus, S. 76 (82).

der 999 ein größerer Schaden, als das Fortleben des einen, der gesund wird, ein Nutzen [...]“.⁵⁷²

Ähnlich wie *Hoche* gelangte auch *Jost* am Ende seiner Überlegungen zu der Ansicht, dass der Mensch nur Teil eines übergeordneten Ganzen sei, dem er nützlich oder schädlich sein kann und in dem das „Recht auf den Tod“ das Regulationsinstrument zur Gesundung der Gesellschaft darstelle.⁵⁷³

Seither wurden von Euthanasiebefürwortern eifrig umfangreiche Statistiken herangezogen, die zum Teil auch der Vorkriegszeit entstammten, wenn sie ihren Zwecken dienlich erschienen und ein aufschreckendes Bild von der Anzahl der unheilbar Kranken unmittelbar nach Kriegsende boten.⁵⁷⁴ Bei *Fritz Barth*⁵⁷⁵ und *Borchard*⁵⁷⁶ wurden diese Darstellungen der vermeintlichen Kostenbelastung durch unheilbar Kranke in unmittelbarer Folge auf *Hoche* durch Rechenexempel ergänzt und plakativ vorgerechnet in der Weise, wie es sich in den Mathematikbüchern der NS-Zeit wiedergefunden hat.⁵⁷⁷

Dennoch sind es eher die „ärztlichen Bemerkungen“ *Hoches*, auf die in der Sekundärliteratur zur NS-Euthanasie Bezug genommen wird, was nicht zuletzt gerade jener poetischen Bildhaftigkeit geschuldet sein dürfte.⁵⁷⁸

Nicht übersehbar ist ein Gegensatz in der Gedankenführung beider Autoren. Für *Binding* ist ein Hauptmotiv für die Tötung „Lebensunwerter“ das Mitleid, gerade jenes Motiv, das *Hoche* gegenüber dieser Personengruppe überhaupt nicht zulassen will. Auf diesen Umstand ist in der *Binding/Hoche*-Forschung an verschiedenen Stellen hingewiesen worden⁵⁷⁹, zum Teil allerdings allein zu dem Zweck, *Hoche* die weitaus gefährlichere Gedankenführung nachzuweisen⁵⁸⁰. *Hoches* Forderung nach einer rein rationalen Betrachtungsweise mag entschieden konsequenter gewesen sein. Wo aber liegt das Mehr an Gefährlichkeit gegenüber *Binding*, der eine Mitleidsethik bei nicht äußere-

⁵⁷² *Platzek*, Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 2000, S. 451 (455).

⁵⁷³ *Platzek*, Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 2000, S. 451 (456).

⁵⁷⁴ *Merkel*, Tod den Idioten, S. 125 ff.

⁵⁷⁵ *Barth*, Euthanasie - Das Problem der Vernichtung lebensunwerten Lebens, S. 69.

⁵⁷⁶ *Borchard*, DStZ 1922, S. 206 (207).

⁵⁷⁷ Ausführlich hierzu auch: *Merkel*, Tod den Idioten, S. 126.

⁵⁷⁸ *Funke*, in: *Grün* (Hrsg.), Medizin und Nationalsozialismus, S. 76 (83).

⁵⁷⁹ *Funke*, in: *Grün* (Hrsg.), Medizin und Nationalsozialismus, S. 76 (83).

⁵⁸⁰ *Westphalen*, Karl Binding, S. 412 f.

rungsfähigen Kranken postulierte und diese mit dem gesellschaftlichen Nutzen des Kranken verknüpfte? Der Widerspruch in der Gedankenführung lässt nach *Funke* eher die Vermutung zu, dass die ärztlichen Anmerkungen *Hoches* unabhängig von *Bindings* rechtlichen Ausführungen entstanden sind⁵⁸¹, was im Folgenden untersucht werden wird.

IV. Die Entstehungsgeschichte der Freigabeschrift

1. 1913 oder 1919 - Der Entstehungszeitpunkt der Freigabeschrift

Bis heute divergieren die Angaben über den Entstehungszeitpunkt der *Binding/Hoche* Schrift. Bereits 1946 schrieb *Werner Leibbrand*, dass die bekannten Ausführungen *Bindings* erstmals 1913 erschienen und anlässlich seines Todes zusammen mit den ärztlichen Bemerkungen *Hoches* neu herausgegeben worden sind.⁵⁸² *Leibbrand* verwies in diesem Zusammenhang auch auf ein Werk von *Barth*, das, 1924 erschienen, in seinem Anhang die Literaturangabe „Binding - Hoche: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Leipzig 1913“ enthält.⁵⁸³ Mit *Leibbrand* gehen auch in der neueren Literatur sowohl *Rolf Winau*⁵⁸⁴, *Hans-Walter Schmuhl*⁵⁸⁵, *Hattenhauer*⁵⁸⁶ und *Eduard Seidler*⁵⁸⁷ davon aus, dass *Binding* das Manuskript bereits 1913 verfasst hat. Ein entsprechender Nachweis, wo der Traktat beziehungsweise Teile hiervon veröffentlicht worden sein sollte, findet sich leider bei keinem der Autoren. Anzunehmen ist, dass insbesondere die neueren Abhandlungen zu dieser Thematik maßgeblich durch die Äußerungen *Leibbrands* mitbestimmt worden sind. Auch der *Binding*-Biographin *Westphalen* gelingt es nicht, die Hintergründe der Entstehungsgeschichte

⁵⁸¹ In diesem Sinne auch: *Funke*, in: *Grün* (Hrsg.), *Medizin und Nationalsozialismus*, S. 76 (83).

⁵⁸² *Leibbrand*, in: *ders.*, *Um die Menschenrechte der Geisteskranken*, S. 10 (11).

⁵⁸³ *Barth*, *Euthanasie*, S. 87.

⁵⁸⁴ *Winau*, in: *Bleker/Jachertz* (Hrsg.), *Medizin im Dritten Reich*, S. 162 (164).

⁵⁸⁵ *Schmuhl*, *Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie*, S. 117.

⁵⁸⁶ *Hattenhauer*, *Europäische Rechtsgeschichte*, Rn. 2127.

⁵⁸⁷ *Seidler*, *Freiburger Universitätsblätter* 1986, S. 65 (72).

des Traktates näher zu beleuchten.⁵⁸⁸ *Westphalen* belässt es im Rahmen ihrer ohnehin knappen Darstellung in diesem Punkt dabei beruhen, dass *Binding* dieses Werk wohl kurz vor seinem Lebensende gemeinsam mit *Hoche* verfasst habe.⁵⁸⁹

Walter Müller-Seidel, der sich sehr intensiv mit dem Leben und Werk *Hoches* auseinandergesetzt hat, geht hingegen davon aus, dass *Binding* federführend für dieses Werk war, *Hoche* seine ärztlichen Bemerkungen lediglich nachträglich beigesteuert habe.⁵⁹⁰

a.) Die Motive: Bindings Tagebuchaufzeichnungen

Eine bis dato unveröffentlichte, ca. 150 Seiten umfassende Tagebuchaufzeichnung *Bindings* mit dem Titel „Kleineres und Größeres aus meinem Leben“, beginnend mit dem 4. Juni 1917 und endend am 5. April 1920, zwei Tage vor seinem Tod, die sich im Nachlass seines Sohnes *Rudolf Georg Binding* befindet, enthält mehrere Eintragungen zur Freigabeschrift und der Zusammenarbeit von *Binding* und *Hoche*.⁵⁹¹ Der erste Eintrag datiert auf Sonntag, den 18. Dezember 1919, einem nach *Binding* hässlich nasskalten Tag, in dem er zunächst von einem überraschenden Besuch durch *von Amira* berichtet, bevor sich am Ende des Eintrages der Hinweis findet, dass er seinen Teil über die „Freigabe der Tödlich Unrettbaren“⁵⁹² in erster Lesung beendet habe und nunmehr *Hoche* an der Reihe sei. Am Sonntag, den 21. Dezember 1919 fährt *Binding* fort:

„Geradezu abscheuliches Wetter. Sturm - böig von allen Seiten. Ich schreibe an Hoche, ich sei mit meinem Aufsatz fertig [...] Ich habe ihn gestern Nagler vorgelesen, der am Anfang offenbar sehr bedenklich war, aber nachher doch uns zustimmte. Heut hab ich ihn nochmals verändert.“⁵⁹³

⁵⁸⁸ Vgl. dazu auch: *Vormbaum*, in: *Küper/Welp* (Hrsg.), FS für Walter Stree und Johannes Wessels, S. 1247 (1261).

⁵⁸⁹ *Westphalen*, Karl Binding, S. 409.

⁵⁹⁰ *Müller-Seidel*, *Hoche - Lebensgeschichte*, S. 40.

⁵⁹¹ *Binding*, *Kleineres und Größeres aus meinem Leben*, Freiburg i.Br. 1917-1920 (Tagebuch), Deutsches Literaturarchiv Marbach am Neckar.

⁵⁹² *Binding*, *Kleineres und Größeres aus meinem Leben*, Freiburg i.Br. 1917-1920 (Tagebuch), Deutsches Literaturarchiv Marbach am Neckar, Eintrag: Sonntag, den 18. Dezember 1919.

⁵⁹³ *Binding*, *Kleineres und Größeres aus meinem Leben*, Freiburg i.Br. 1917-1920 (Tagebuch), Deutsches Literaturarchiv Marbach am Neckar, Eintrag: Sonntag, den 21. Dezember 1919.

Unter dem 23. Dezember 1919 folgt der Eintrag:

„[...] Abends 5 Uhr interessante Aussprache mit Hoche [...]. Verstehen uns ganz gut! [...]“.⁵⁹⁴

Die Aufzeichnungen zur Freigabeschrift enden am Sonntag, den 8. Januar 1920 mit der Nachricht, dass das Manuskript der Freigabeschrift nach Leipzig versandt worden ist.

Die Vermutungen einiger Autoren, dass die rechtlichen Erwägungen *Bindings* in dieser Form bereits an anderer Stelle um 1913 unabhängig von *Hoches* Beitrag veröffentlicht wurden, widersprechen *Bindings* eigenen Aufzeichnungen, nach denen davon auszugehen ist, dass die Freigabeerwägungen tatsächlich erst 1919 in Zusammenarbeit mit *Hoche* entstanden sind. Einträge, die belegen, wann *Binding* mit seinem Teil der Freigabeerwägungen begonnen hat, fehlen zwar in seinen Aufzeichnungen. Die vorgefundenen Eintragungen sind jedoch in der Gesamtschau geradezu minutiös und spiegeln insbesondere en détail den Stand der einzelnen wissenschaftlichen Publikationsvorhaben *Bindings* wider. Es widerspräche *Bindings* „Detailliebe“, wenn er es unerwähnt gelassen hätte, dass er die Freigabeschrift bereits 1913 vollständig konzipiert, gar als fertiges Manuskript mit nach Freiburg im Breisgau gebracht hatte, wie *Seidler* meint⁵⁹⁵, um sie nunmehr erneut in Zusammenarbeit mit *Hoche* zu publizieren. Nach den Tagebucheintragungen *Bindings* entbehrt diese Ansicht daher jeglicher Plausibilität.

Die Tagebuchaufzeichnungen *Bindings* lassen den Leser darüber hinaus Vieles über das Privatleben *Bindings* erfahren, über seine Leidenschaft für das Wandern und Bergsteigen, seine ausgedehnten Spaziergänge, seine Begeisterung für klassische Musik und zeitgenössische Literatur. Auch die in den Lebenserinnerungen von *Rudolf G. Binding* beschriebenen wunderbaren Freundschaften seines Vaters zu Männern wie beispielsweise *Heusler*, *von Amira* und seinem Schüler *Alfred Stern*, dem Philosophen und Mediziner *Wundt* und dem Staatsrechtler *Georg Jellinek* finden in den Tagebuchaufzeichnungen *Bindings* Widerhall, auch wenn die Korrespondenz im Wesentlichen

⁵⁹⁴ *Binding*, Kleineres und Größeres aus meinem Leben, Freiburg i.Br. 1917-1920 (Tagebuch), Deutsches Literaturarchiv Marbach am Neckar, Eintrag: Mittwoch, den 23. Dezember 1919.

⁵⁹⁵ *Seidler*, Die Medizinische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, S. 254.

auf einen wissenschaftlichen Austausch und der Zusendung aktueller Publikationen beschränkt war.⁵⁹⁶ Eine besondere Beziehung unterhielt *Binding* mit seinem Schüler, dem Juristen *Johannes Nagler*⁵⁹⁷, der des Öfteren bei *Binding* zu Besuch weilte und dem er wiederholt seine Abhandlungen zur kritischen Auseinandersetzung vorgelesen hatte.⁵⁹⁸ Im Hinblick auf *Bindings* Familienleben offenbaren seine Aufzeichnungen eine tiefe Verbundenheit mit seinen Kindern und Enkelkindern, was angesichts der Fülle seiner beruflichen Arbeitslast und der wissenschaftlichen Produktion⁵⁹⁹ und der damit verbundenen wenigen Zeit für seine Familie, überrascht. So finden sich wiederholt Eintragungen dergestalt:

„Mittwoch, den 5. März [1919] - In dieser furchtbaren Zeit, in der die ganze Welt zusammenbricht, in der ich gelebt und geatmet habe [...] Schön war das Zusammensein mit Maria und der lieben [...] Titti. [...]. Donnerstag, den 6. März [1919] - [...] Ob ich sie je wiedersehe? [...]“.⁶⁰⁰

Auf der Suche nach den biographischen Hintergründen, die *Binding* dazu bewegt haben könnten, sich am Ende seines Lebens mit der Euthanasiethematik zu befassen, lässt sich den persönlichen Aufzeichnungen entnehmen, dass *Binding* seine Zeit vor allem unter dem Eindruck des Ersten Weltkriegs als furchtbar und elend empfand - „Ströme schwarzen Kummers feuchten durch unser armes Land [...]“, schreibt er unter dem 17. März 1919.⁶⁰¹ In seinem letzten Eintrag wiederholt er nochmals diese Empfindungen und wünscht sich für das „abgrundtief gesunkene Volk“ große Männer

⁵⁹⁶ *Westphalen*, Karl Binding, S. 372; *Binding, R.*, Gesammeltes Werk, Bd. 4: Gelebtes Leben, S. 19 f.

⁵⁹⁷ *Johannes Nagler* (1876-1951) studierte in Leipzig Rechtswissenschaft und habilitierte 1903 bei *Binding* im Strafrecht und Strafprozessrecht. Sein Hauptinteresse galt dem Wesen und Zweck der Strafe, dem auch sein Hauptwerk „Die Strafe - Eine juristisch-empirische Untersuchung“ (1918) gewidmet ist. *Nagler* gilt als Vertreter der klassischen Strafrechtsschule. Vgl. dazu: *Vormbaum*, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 18, S. 715 f.

⁵⁹⁸ Sonntag, den 9. November 1919: „Ich las gestern meinen Aufsatz über die Ungeheuerlichkeit des Art. 227 und 228 des Versailler Friedens Nagler und heut früh Rokland vor, dessen Frau wieder an der Lunge erkrankt ist“. Ebenso finden sich im Jahr 1920, beispielsweise für den 31. März und den 2. April Eintragungen über eine Zusammenkunft *Bindings* mit *Nagler*. Vgl. zum Ganzen: *Binding*, *Kleineres und Größeres aus meinem Leben*, Freiburg i.Br. 1917-1920 (Tagebuch), Deutsches Literaturarchiv Marbach am Neckar.

⁵⁹⁹ *Westphalen*, Karl Binding, S. 376.

⁶⁰⁰ *Binding*, *Kleineres und Größeres aus meinem Leben*, Freiburg i.Br. 1917-1920 (Tagebuch), Deutsches Literaturarchiv Marbach am Neckar, Einträge vom Mittwoch, den 5. März 1919 und Donnerstag, den 6. März 1919.

⁶⁰¹ *Binding*, *Kleineres und Größeres aus meinem Leben*, Freiburg i.Br. 1917-1920 (Tagebuch), Deutsches Literaturarchiv Marbach am Neckar, Eintrag: Mittwoch 17. März 1919.

und Denker zurück. In der Zusammenschau mit dem geistig-politischen Klima des Sozialdarwinismus, in dem die Überlegungen von der Wertlosigkeit bestimmter Leben zunehmend gedeihen konnten und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass *Binding* kein Vertreter rechtsstaatlicher Liberalität war⁶⁰², dessen Normentheorie im Interesse des Staates auch eugenische Selektionen legitimieren konnte⁶⁰³, bedurfte es keines darüber hinausgehenden besonderen Umstandes oder Schicksalsschlages im Leben *Bindings*, der Gedankengut dieser Art entstehen ließ. Vielmehr erscheint es so, dass die Euthanasie für ihn ein strafrechtsdogmatisches Thema unter vielen anderen war, insbesondere nehmen die Bemerkungen zur Freigabeschrift in seinen Tagebuchaufzeichnungen weit weniger Raum ein als *Bindings* Anmerkungen zum Normenwerk, an dem er ein ganz besonderes Interesse zeigte. „[...] Ein Riesenstoff hat seine Verarbeitung gefunden. Fast 50 Jahre hat es mich beschäftigt. Gott sei Dank nicht allein [...]“, schreibt *Binding* am 18. März 1919 in sein Tagebuch, als er das Manuskript des 4. Bandes der Normen abgeschlossen und sein Lebenswerk für beendet erachtet hat⁶⁰⁴. Ebenso häufig äußerte sich *Binding* zu tagespolitischen Fragen innerhalb seiner persönlichen Aufzeichnungen. So liegt ihm während des Ersten Weltkrieges besonders die Veröffentlichung seines Aufsatzes „Der Ersatz der Kriegskosten als Rechtsfrage“ am Herzen, ebenso beschäftigen ihn die „rechtlichen Ungeheuerlichkeiten“ der Artikel 227 und 228 des Versailler Friedensvertrages, die in der Tageszeitung „Der Tag“ erschienen sind.⁶⁰⁵ Insoweit stimmen die Äußerungen *Naglers*, dass *Binding* durch den „Niederbruch seines Volkes tieferschüttert und durch die nachrevolutionäre Entwicklung immer mehr angeekelt“⁶⁰⁶ war, mit dessen Tagebuchaufzeichnungen überein. Ebenso verhält es sich mit dem Umstand, dass *Binding* in seinen letzten Lebensjahren zunehmend von einer Todessehnsucht beseelt war - „[...] ich habe genug gelebt und bin müde [...]“ schreibt er bereits 1917, in vergleichbarer Weise auch in dem Eintrag von Mittwoch, den 12. März 1919: „Heute vor sechs Jahren ist Julia gestorben. Ich beneide sie um den Frieden [...]“.⁶⁰⁷ Dass diese Stimmung das Entstehen der Freiga-

⁶⁰² *Westphalen*, Karl Binding, S. 476.

⁶⁰³ *Frommel*, ZNR 1991, S. 106 (106).

⁶⁰⁴ *Nagler*, GS 1925, S. 1 (39).

⁶⁰⁵ *Westphalen*, Karl Binding, S. 467.

⁶⁰⁶ *Nagler*, GS 1925, S. 1 (39).

⁶⁰⁷ *Binding*, *Kleineres und Größeres aus meinem Leben*, Freiburg i.Br. 1917-1920 (Tagebuch), Deutsches Literaturarchiv Marbach am Neckar, Einträge: Freitag, den 28. September 1917 und Mittwoch, den 12. März 1919.

beschrift begünstigt hat, wie *Nagler* vermutet, erscheint nach alledem nicht unwahrscheinlich.⁶⁰⁸ In seinem letzten Tagebucheintrag schreibt *Binding* zu seiner großen Todessehnsucht:

„[...] Ich habe mich von ihr nicht übermannen lassen, sondern erst den Pflichten ins Auge gesehen, die ich hier noch zu erfüllen hatte, und ich glaube sie nach meiner Kraft erfüllt zu haben [...]Vici“.⁶⁰⁹

b.) Das Menschenbild Bindings

Auf der Suche nach den Motiven *Bindings* zur Abfassung seiner Freigabeerwägungen tritt erschwerend hinzu, dass man, um einen Einblick in das Menschenbild *Bindings* über seine Tagebuchaufzeichnungen hinaus zu erhalten, auf Versatzstücke aus seinen früheren Werken beschränkt ist. Dabei kommt an keiner Stelle das Menschenbild deutlicher zum Tragen, als bei der Bestimmung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts in *Bindings* „Handbuch des Strafrechts“ und in seinem Normenbegriff. Die Normen, so *Binding*, gehen als Verbote oder Gebote dem Gesetz voraus.⁶¹⁰ Ihre Entstehung resultiere aus den Bedürfnissen der Gesellschaft, ihr Zweck sei die Erhaltung derselben.⁶¹¹ Im Zusammenspiel mit seiner Rechtsgutslehre, wonach, wie bereits verdeutlicht, Rechtsgut alles sein kann, „was in den Augen des Gesetzgebers für die Rechtsordnung von Wert ist“⁶¹² und somit das Rechtsgut Leben sowohl zugunsten als auch gegen den Rechtsgutsinhaber abstufbar ist, ergibt sich folgende Schlussfolgerung: Das Denken *Bindings* war antireligiös und relativistisch.⁶¹³ Bei isolierter Betrachtung der Freigabeerwägungen liegt daher die Schlussfolgerung nahe, dass Respekt und Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben bei *Binding* nicht existierten.⁶¹⁴ Seine Tagebuchaufzeichnungen zeugen von einem anderen Menschen. Einem Menschen, der in tiefer Verbundenheit zu seiner eigenen Familie lebend, auch an den Schicksalsschlägen sei-

⁶⁰⁸ *Nagler*, GS 1925, S. 1 (40).

⁶⁰⁹ *Binding*, Kleineres und Größeres aus meinem Leben, Freiburg i.Br. 1917-1920 (Tagebuch), Deutsches Literaturarchiv Marbach am Neckar, Eintrag: Montag, den 5. April 1920.

⁶¹⁰ *Binding*, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 1, S. 45.

⁶¹¹ *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. XIV.

⁶¹² *Binding*, Handbuch des Strafrechts, S. 169.

⁶¹³ Ähnlich, wenngleich in anderem Zusammenhang: *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. XXXIV, Fn. 39.

⁶¹⁴ *Pauleikhoff*, Ideologie und Mord, S. 28.

nes Umfeldes bewusst Anteil nahm.⁶¹⁵ Die Freigabeschrift vermag daher auf den ersten Blick nicht zu der Privatperson *Binding* passen. Fügt sie sich aber in das Denkgerüst des Strafrechtsdogmatikers?

Die Freigabeerwägungen sind zunächst ein Anwendungsfall seiner Rechtsgutslehre und der dieser inhärenten Wertabhängigkeit des Rechtsgutes ebenso wie ein Anwendungsfall seines Staatsverständnisses.⁶¹⁶ Nach *Binding* ist der Staat zwar auch Garant der individuellen Freiheit, schwerpunktmäßig kommt es ihm aber auf die Durchsetzung staatlicher Macht an und er gesteht dem Staat folglich um seiner selbst willen einen Autoritäts- und Machtanspruch zu.⁶¹⁷ Dass *Binding* die Wertung menschlichen Lebens, selbst für sein Bild „echter Menschen“, nach dem Nutzen für den Staat bemisst, zeigt, dass sein Denken darüber hinaus in diesem Zusammenhang autoritär und durch ein Interesse am Wohl der Gesellschaft geprägt ist.⁶¹⁸ Ausdruck dessen ist überdies sein Entwurf eines § 186 b für das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes aus dem Jahre 1869, in dem *Binding* bezüglich einer Regelung zur Tötung auf Verlangen, in Anlehnung an Artikel 239 des Württembergischen Strafgesetzbuches, vorschlug: „Die Tötung eines in sie Einwilligenden, soll, wenn sie vorsätzlich und mit Überlegung geschieht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, [...] bestraft werden. War der Getödtete schwer krank, so tritt dort Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren, hier Einschließung bis zu einem Jahre ein.“⁶¹⁹ Es erscheint daher oberflächlich, die Freigabeerwägungen lediglich als Spiegelbild der persönlichen Ansichten *Bindings*, dessen „von privaten Ressentiments und politischer Arroganz angetriebenen strafrechtlichen Expressionismus, der sich als „rein juristisch“ ausgibt“⁶²⁰, aufzufassen.

Binding hatte „eine beflügelte Phantasie, die sein lebhaftes Temperament zu Exzessen fortzureissen drohte; aber ein scharfer Verstand und künstlerischer Sinn für Mass und Harmonie legte dem Zügel an“⁶²¹, so *Arthur Baumgarten* in seinem Nachruf auf *Bin-*

⁶¹⁵ *Binding*, Kleineres und Größeres aus meinem Leben, Freiburg i.Br. 1917-1920 (Tagebuch), Deutsches Literaturarchiv Marbach am Neckar, Eintrag von Montag, den 17. März 1919: „[...] ich [...] schreibe an den armen Andreas, der mir meldet, daß er seinen „Großsohn“ in Berlin an der Grippe verloren hat. [...] Ströme schwarzen Kummers feuchten unser armes Land.“

⁶¹⁶ *Bohnert*, Zu Straftheorie und Staatsverständnis im Schulenstreit der Jahrhundertwende, S. 197 ff.

⁶¹⁷ *Bohnert*, Zu Straftheorie und Staatsverständnis im Schulenstreit der Jahrhundertwende, S. 198; *Westphalen*, Karl Binding, S. 112 ff.

⁶¹⁸ *Bohnert*, aaO; *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. XXXIV, Fn. 39.

⁶¹⁹ *Binding*, Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund in seinen Grundsätzen beurteilt, S. 37.

⁶²⁰ *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. XXXIV.

⁶²¹ *Baumgarten*, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1920, S. 187 f.

ding, der damit den Darstellungen *Hoches* über ihn, den „Feuerkopf kühl-scharfen Verstandes“, zustimmt. Daher vermag es auch nicht zu verwundern, dass sich nicht nur in den Freigabebeerwägungen eine „scharfe Polemik“ wiederfindet.⁶²² Der polemische, teilweise gar ironische, beinahe sarkastische Stil *Bindings* entsprach seiner wissenschaftlichen Darstellungsart, wie dessen Ausführungen innerhalb der „Strafrechtlichen und strafprozessualen Abhandlungen, Bd. 1“ aus dem Jahre 1915 beweisen⁶²³ und wiederholt auch Gegenstand von Darstellungen zum Gedächtnis an *Binding* sind⁶²⁴. Selbst unter Außerachtlassung des schöngestigen Couleurs der Wortwahl *Baumgartens* und *Hoches* lässt sich aus diesen Erinnerungen der Schluss ziehen, dass *Binding* nicht dahingehend miss- beziehungsweise überinterpretiert werden sollte, dass er sich weder der Tragweite seiner Normentheorie für die Tötungsbestimmungen noch über die Beliebigkeit der Wertung des Begriffs „Rechtsgut“ bewusst gewesen ist⁶²⁵ und persönliche Interessen bei der Abfassung der Freigabebeerwägungen im Vordergrund gestanden hätten. Die Freigabebeerwägungen, versteht man sie als bloße Demonstration des angewandten *Binding*'schen juristischen Denkmodells, sind ein Dokument der Grenzenlosigkeit menschlichen Denkens. Darin liegt ihre Gefährlichkeit und ein Stück weit *Bindings* Arroganz bezüglich der Omnipotenz seiner Normentheorie. Die „rechtlichen Ausführungen“ der Freigabeschrift sind einfach strukturiert, aber weit weniger stringent als *Bindings* Hauptwerke, gleichsam mit „schneller Feder“ geschrieben, wie der Entstehungskontext zeigt. Ein Stück weit sind sie auch getragen von dem nachhallenden Trauma des Ersten Weltkrieges und von der Todessehnsucht *Bindings* beseelt. Das entschuldigt nicht den Inhalt der Schrift. In den Freigabebeerwägungen je-

⁶²² In dieser Weise bereits: *Seidenstücker*, Strafzweck und Norm bei *Binding* und im Nationalsozialistischen Recht, S. 14.

⁶²³ *Binding*, Strafrechtliche und Strafprozessuale Abhandlungen, Bd. 1, S. 9 f., wo es heißt: „Denn wir alle folgen stets und ausnahmslos unwiderstehlichem Zwange: der arme Schlucker, der Raubmord und Notzucht begeht, ebenso wie Rafael und Michelangelo, Mozart und Beethoven, Goethe und Schiller, wenn sie unsterbliche Kunstwerke erzeugen, wie Kaiser Wilhelm, Bismarck und Moltke, wenn sie das Deutsche Reich errichten, wie die großen Gelehrten [...]. Von unbekannter Macht wird die Billardkugel des Motivs gegen das Band des Charakters geschleudert, und der Effekt ist da: bald in Gestalt des Mordes, einer Schändung, einer Verleumdung, bald in der erfreulicheren einer Sixtina, eines Faust [...], des Deutschen Reiches oder - eines Werkes über Psychiatrie [...]“.

⁶²⁴ So spricht der Nachruf auf *Binding* in der Deutschen Strafrechts-Zeitung, *O.N.*, DStZ 1920, S. 123, demselben eine „streitkräftige Natur“ und eine ihm eigene „übertemperamentvolle Art“ zu; in ähnlicher Weise formuliert *Fick*, NZZ vom 19. und 20.05.1920 (Nr. 828, 834, 837), Feuilleton, o. S., dass *Binding* eine „scharfe Klinge“ schlagen konnte und als „echte Kampfnatur“ mit persönlicher Polemik nicht geizte.

⁶²⁵ *Binding*, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 1, S. 47 ff., 159-161; vgl. dazu auch: *Sina*, Die Dogmengeschichte des strafrechtlichen Begriffs „Rechtsgut“, S. 45.

doch „ein grelles Licht auf Bindings Menschenbild“⁶²⁶ sehen zu wollen, würde voraussetzen, dass *Binding* ein konträres Menschenbild gegenüber dem Zeitgeist innehatte. Die zunehmende Entmenschlichung und Objektivierung des Menschen war jedoch zeitpolitisch opportun. Insoweit zeigt sich vielmehr ein grelles Licht auf den Ungeist der Zeit.⁶²⁷

2. Hohes Motive zur Mitarbeit am Freigabetraktat

Von dem ersten Eintrag *Bindings* am 18. Dezember 1919 bis zur Versendung des Manuskripts nach Leipzig am 8. Januar 1920 liegen seinen Aufzeichnungen zufolge lediglich drei Wochen, was einen ersten Hinweis auf die Intensität der Zusammenarbeit *Hoches* und *Bindings* darstellt. Fest steht damit, dass der Beitrag *Hoches* nicht unabhängig von *Bindings* Ausführungen entstanden ist. Keinen Aufschluss geben *Bindings* Aufzeichnungen über den Umstand, ob der Zusammenarbeit beider Wissenschaftler ein konkreter Anlass zugrunde lag. Da *Hoche* überdies weder vor noch nach dem 8. Januar 1920 in den Aufzeichnungen *Bindings* Erwähnung findet und sich auch den derzeit zugänglichen persönlichen Schriften *Hoches* keine Verbindung zu *Binding* entnehmen lässt, die über die Zusammenarbeit am Freigabetraktat hinausginge, bewegen sich entsprechende Argumentationen im Bereich des Spekulativen.⁶²⁸ Darüber hinaus sind die Ausführungen zu *Hoches* Geisteshaltung und seiner Person zum Teil verzerrt wiedergegeben.⁶²⁹ Um sich *Hoches* Motiven zur Abfassung des Beitrages dennoch nähern zu können, ist zum einen sein Verständnis zum Sterben als Mediziner, sein Menschenbild wie auch seine Einbindung in den Zeitgeist der Degeneration und des Sozialdarwinismus entscheidend.

⁶²⁶ Bohnert, Zu Straftheorie und Staatsverständnis im Schulenstreit der Jahrhundertwende, S. 197.

⁶²⁷ Pauleikhoff, Ideologie und Mord, S. 28.

⁶²⁸ *Hoche* erwähnt die Zusammenarbeit mit *Binding* in zwei Werken: Im Rahmen der „Jahresringe“ (S. 290) und in „Straßburg und seine Universität“ (S. 69), die lange nach dem Freigabetraktat erschienen sind. Im letztgenannten Werk heißt es: „[...] er [Binding] war mit seinen 78 Jahren, als wir uns 1920 zu der Abfassung des vielumschrienen Büchleins „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ zusammenfanden, noch immer der Feuerkopf kühl-scharfen Verstandes, als den ich ihn in dem Nachruf bezeichnete, der den beiden ersten Auflagen vorausgeschickt wurde.“ Eine tiefgreifendere Erklärung findet sich dagegen in seinen Werken nicht.

⁶²⁹ So hat Tilde Marchionini-Soetbeer als „Erbin des literarischen Nachlasses“ *Hoches* dessen „Jahresringe. Innenansicht eines Menschenlebens“ 1950 neu herausgegeben und den Text von politischen und eugenischen Passagen bereinigt, um - nach eigenen Angaben - das Ansehen *Hoches* zu schützen. Siehe Marchionini-Soetbeer, in: *Hoche*, Jahresringe, mit einem Nachwort von Tilde Marchionini-Soetbeer, S. 255 ff.

a.) Motivsuche in den Kindheitstagen

Beachtenswert erscheint die Überlegung *Wolf Wolfensberger*, beginnend in *Hoches* Kindheit eine psychologische Erklärung für die Abfassung der ärztlichen Ausführungen von 1920 zu suchen.⁶³⁰

Hoches erste Berührungen mit dem Tod finden sich in früher Kindheit und rühren von dem Umstand her, dass das Pfarrhaus in Egeln auf altem Kirchhofsboden stand und *Hoche* beim kindlichen Spielen im Garten mit einem gewissen Amusement Knochenreste freigelegte: „Die Schädel stellten wir auf, bis die Mutter protestierte; einen besonders langen sauberen Oberschenkelknochen habe ich lange besessen“⁶³¹, schreibt *Hoche* in seinen Kinderszenen, ebenso wie über seine Passion für Kirchhöfe, die ihn Zeit seines Lebens begleitet hatte⁶³². Die „Faszination Tod“ begleitete *Hoche* auch in seinen späteren Jahren als Mediziner, wo er an frisch Enthaupteten Experimente bezüglich der elektrischen Erregbarkeit des menschlichen Rückenmarks vorgenommen hatte. Berührungängste in diesem Bereich kannte *Hoche* nicht, dessen epische Bilder sich dem Leser unweigerlich einprägen. „Die Anatomie legt Wert auf allerfrischestes Untersuchungsmaterial“⁶³³, führte *Hoche* als Begründung für sein Interesse am Geschehen der Guillotine an. Nach seinem Verständnis über die Natur des Todes bedeutete tot zu sein kein Leiden, nicht einmal der Akt der Hinrichtung selbst sei ein Leiden, der Zahnarzt sei schlimmer als die Guillotine.⁶³⁴

Mit Rücksicht auf dieses Todesverständnis erklärt sich auch partiell das Motiv der „Mitleidlosigkeit“, das *Hoche* in seinen ärztlichen Bemerkungen 1920 gegenüber der Tötung Geisteskranker vertritt, die nach seiner Ansicht selbst kein Leid empfinden, woraus er die Schlussfolgerung zieht, dass sich daher auch ein Mitleid ihnen gegenüber erübrige. Zu diesem Verständnis mag auch der Umstand beigetragen haben, dass sich für *Hoche* - in seiner für ihn typisch zynischen Weise - eine Rückbesinnung auf einen Gott und die christliche Lehre im Allgemeinen verbot.⁶³⁵

⁶³⁰ *Wolfensberger*, *Disability, Handicap & Society*, Vol. 8, 1993, S. 311 (313).

⁶³¹ *Hoche*, *Jahresringe*, S. 49.

⁶³² *Hoche*, *Jahresringe*, S. 38.

⁶³³ *Hoche*, *Jahresringe*, S. 229.

⁶³⁴ *Hoche*, *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* 1923, S. 553 (555).

⁶³⁵ *Steinberg*, in: *Riha*, *Die Freigabe*, S. 68 (92, Fn. 103).

„Ich war zehn Jahre alt, als ich bewußtermaßen meine Beziehungen zu Gott gelöst habe. [...] Ich für meine Person habe in dem gelassenen Verzicht des Nichtwissens und in Ablehnung billiger Surrogate alles gefunden, was für meinen Seelenfrieden nötig ist.“⁶³⁶

Hieraus wird verständlich, dass sich *Hoche* auch im Rahmen seiner Ausführungen zum Freigabetraktat dem Motiv der christlichen Nächstenliebe und dem Mitleidsmotiv nicht nähern konnte. Dies stellt auch keinen Widerspruch zu den Bekundungen ehemaliger Patienten dar, mit *Hoche* einem verständnisvollen und gefühlvollen Arzt begegnet zu sein. *Hoche* war ein Vertreter seines Zeitgeistes, dem Degenerationsmodelle und sozialdarwinistische Ansätze wohl vertraut waren. Daher erscheint es auch nicht fernliegend, dass *Hoche*, vor seinem biographischen Hintergrund betrachtet, in der Grundüberzeugung gehandelt hat, als Mediziner das Richtige zu tun.⁶³⁷

b.) Kriegswirren und Nachkriegssituation

Ein ebenso immer wieder verfolgter Ansatz auf der Suche nach *Hoches* Motiven zur Mitarbeit am Freigabetraktat stellt dessen Desillusionierung über die Kriegs- und Nachkriegspolitik sowie den Verlust des Sohnes im Jahr 1914 und die bürgerliche Unzufriedenheit in den Mittelpunkt der Überlegungen.⁶³⁸

Eine auf diesen Blickwinkel beschränkte Ansicht vermag nicht zu überzeugen. Die Geschehnisse in den Jahren ab 1914 haben zweifelsohne nachhaltig ihre Spuren hinterlassen, auch wenn *Hoche* vieles mit erzwungener Sicherheit und Korrektheit ertrug.⁶³⁹ Aber gerade der Tod des Sohnes lag, als *Hoche* seine ärztlichen Bemerkungen zu *Bindings* Freigabeerwägungen schrieb, bereits sechs Jahre zurück. Den Tod des Sohnes verarbeitete *Hoche* in seinen Gedichten, die in diesen Jahren entstanden sind. Eine andere Form der Kompensation dieses Verlustes, die nach außen zutage tritt, findet sich in den Werken *Hoches* nicht. Hätte er jedoch seiner Desillusionierung über das, wie *Binding* es ausdrückt, „Schlachtfeld bedeckt mit Tausenden toter Jugend“⁶⁴⁰ bei

⁶³⁶ *Hoche*, Jahresringe, S. 267.

⁶³⁷ In gleicher Weise: *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (96).

⁶³⁸ *Rehse*, Euthanasie, Vernichtung unwerten Lebens und Rassenhygiene in Programmschriften vor dem Ersten Weltkrieg, S. 78; *Dörner*, VfZ 1967, S. 121 (136).

⁶³⁹ Sehr aufschlussreich diesbezüglich: *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (93 ff.).

⁶⁴⁰ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 27.

gleichzeitiger Fortexistenz der Geisteskranken öffentlich Ausdruck verleihen wollen, so fragt sich, warum sich in seinem am Ende des Ersten Weltkrieges gehaltenen Vortrag „Vom Sterben“ vom 6. November 1918⁶⁴¹ kein Hinweis auf eine Berechtigung zur Tötung Geisteskranker wie sodann 1920 findet.

Die streitbarste Erklärung in diesem Zusammenhang liefert *Hoche* in seiner Position als Mediziner selbst. Erste Berührungspunkte mit der Enttabuisierung der Tötung menschlichen Lebens hatte *Hoche* bereits während seiner Assistentenzeit in Heidelberg, wo er zum ersten Mal erwogen hatte, das Leben eines morbidem Kindes, das an einer rätselhaften Gehirnerkrankung litt, durch eine Morphinspritze vorzeitig zu beenden.⁶⁴² In seiner Zeit als Nervenarzt hatte er eine Vielzahl geistig und oftmals auch körperlich entstellter Leidender vor sich, deren Siechtum und Massensterben stets präsent war und dem er zumeist hilflos gegenüberstand. Im Zusammenhang mit der Enthumanisierung der Psychiatrie und der beobachteten Abkehr von den Schwachen in der Zeit des Ersten Weltkrieges sowie dem anscheinend unterschwellig vorhandenen Grundkonsens über die Richtigkeit des Massensterbens in den Anstalten, erscheint es nicht überraschend, dass auch *Hoche* eine zunehmende Enthemmung seiner berufsethischen und humanen Bedenken gegenüber der Lebensberechtigung Kranker erfahren hat. Die von *Hoche* im Jahr 1920 geäußerte Ansicht zeigt daher nicht, wie *Seidler* meint, einen „neuen [...] Abschnitt in der Lebensgeschichte“⁶⁴³ von *Hoche*, sondern ist einer latent gewachsenen Einstellung geschuldet, deren sozialen Rahmen die allgemeine Entwicklung der Degenerationsmodelle und des Sozialdarwinismus darstellt.

c.) Aus dem Schatten treten: Die Charaktere Binding und Kraepelin

Hoche hatte darüber hinaus bis 1919 keinen dringlichen Anlass, sich dieser Thematik öffentlich zu nähern, zumal sich seine ärztlichen Bemerkungen im Freigabetraktat nicht in den Kontext seiner übrigen wissenschaftlichen Schriften einordnen lassen.⁶⁴⁴

⁶⁴¹ *Hoche*, Vom Sterben, Kriegsvortrag gehalten am 6. November 1918, S. 17: „Die Aufgabe des Arztes ist es, das Sterben derjenigen zu erleichtern, denen nach Art ihrer Krankheit ein schweres Sterben beschieden ist. Es ist eine unerläßliche Forderung der ärztlichen Ethik, daß dieser Akt der Erleichterung keine Verkürzung des Lebens bedeuten darf.“

⁶⁴² *Hoche*, Jahresringe, S. 290.

⁶⁴³ *Seidler*, *Eduard*: Die Medizinische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, 1991, S. 229.

⁶⁴⁴ *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (95).

Den scheinbaren Meinungswechsel zu seinem noch 1918 gehaltenen Vortrag „Vom Sterben“ erklären zwei Umstände näher: Die Person *Bindings* und die in diesem Zusammenhang wenig beachteten Äußerungen *Kraepelins* zu Entartung und Degeneration. So äußerte *Kraepelin* im Jahr 1919, dass die Belastung durch Kranke und Sieche nicht schrankenlos ausgedehnt werden dürfe, wenn nicht die „guten Bestandteile“ des Volkes durch die „Minderwertigen“ zugrunde gerichtet werden sollen.⁶⁴⁵ *Kraepelin* ging nicht so weit, eine Tötung Geisteskranker zu fordern, er erteilte aber - wie bereits an anderer Stelle ausgeführt - auch denjenigen Positionen keine Absage, die Kranke als belastend bewerteten.⁶⁴⁶ Der Umstand, dass sich auch *Kraepelin* diesem Thema doppeldeutig näherte, an dessen Werk *Hoche* im Jahr 1912 eine „Heiligtumsschändung“⁶⁴⁷ betrieben hatte, so dass er fortan zum Abseitsstehenden in der Psychiatrie seiner Zeit avancierte, mag jedoch dazu beigetragen haben, dass er, als *Binding* an ihn herangetreten ist, die ärztlichen Bemerkungen zu dessen Freigabeerwägungen zu schreiben, zu der vorgenommenen Radikalisierung griff, um einmal aus dem Schatten *Kraepelins* heraustreten zu können.⁶⁴⁸

Binding hatte es *Hoche* angetan.⁶⁴⁹ *Hoche*, der selbst ein ausgeprägtes Interesse an der Rechtswissenschaft hatte und für seine unter Juristen sehr geschätzten gerichtlichen und gerichtsärztlichen Studien bekannt war⁶⁵⁰, wurde 1927, also lange nach Erscheinen des Freigabetraktates, der Dr. jur. h.c. mit den Worten verliehen: „dem geistvollen Mitbegründer moderner Psychiatrie, dem hochsinnigen und mannhaften Vorkämpfer für eine straffe ärztliche Ethik und Standeszucht, dem in Praxis und Theorie gleich bewährten, umsichtigen Förderer rechtlicher Fragekomplexe, zumal der Irrengesetzgebung“⁶⁵¹.

Den persönlichen Aufzeichnungen *Bindings* folgend, verstanden sich *Hoche* und er „ganz gut“ und auch Letzterer erinnerte sich gern an die Stunden gemeinsamer Arbeit, wie seinem Nachruf auf *Binding*⁶⁵² zu entnehmen ist. Das Zusammentreffen mit *Binding*, dessen Wirkung auf *Hoche* sowie der Umstand, dass gerade er es sein sollte, der

⁶⁴⁵ *Kraepelin*, Süddeutsche Monatshefte 1919, S. 171 (175, 182).

⁶⁴⁶ Siehe Kapitel I, IV.

⁶⁴⁷ *Hoche*, Jahresringe, S. 169.

⁶⁴⁸ Ähnlich auch: *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (93).

⁶⁴⁹ *Wauschkuhn*, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1922/23, S. 215 (215).

⁶⁵⁰ *Aschoff*, Forschungen und Fortschritte 1935, S. 294.

⁶⁵¹ *Ullrich*, Hessisches Ärzteblatt 2005, S. 232 (236).

⁶⁵² *Binding/Hoche*, Freigabe, Vorwort.

dem renommierten *Binding* mit seiner ärztlichen Kompetenz argumentativ zu Seite stehen sollte, war wohl - ohne eine Überbewertung vornehmen zu wollen - mitursächlich für den entwickelten Übereifer *Hoches*. Unwillkürlich an das Szenario eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses erinnert, beschreibt *Steinberg* die sich darstellende Situation folgendermaßen: „Er [Hoche] hat in tiefer Verbeugung seine Schuldigkeit getan und dem Meister die psychiatrische Terminologie souffliert.“⁶⁵³

Dabei ist den Tagebuchaufzeichnungen *Bindings* keineswegs zu entnehmen, dass er in *Hoche* keinen gleichgestellten, ihm ebenbürtigen Wissenschaftler gesehen hätte. Ein solches Verständnis hätte auch dem Naturell *Bindings* widersprochen. Jedoch dürfte diese „meisterhafte Verehrung“ *Bindings* durchaus der Sichtweise *Hoches* entsprochen haben. *Hoche* ist in seiner Verehrung *Bindings* sogar über den Punkt der bloßen Unterstützung hinausgetreten und hat in seinem Eifer unwissenschaftliche Ausgangspunkte gewählt, um dessen ideologische Anschauungen zu untermauern. So ist auffällig, dass *Hoche* als Fallgruppen „geistigen Todes“ die *dementia paralytica* und *dementia praecox* nennt. Dabei impliziert die Verwendung „geistigen Todes“, dass es sich hierbei um einen irreversiblen Zustand handelt. Für die *Dementia paralytica*, die zu einem Intelligenzabbau infolge progressiver Paralyse führt, hatte der Psychiater *Julius Wagner-Jauregg* allerdings bereits 1917 eine wirksame Behandlung entdeckt, für die er 1927 den Nobelpreis erhielt.⁶⁵⁴ In fachlicher Hinsicht waren *Hoches* Ausführungen diesbezüglich damit bereits zum Entstehungszeitpunkt des Freigabetraktates teilweise unzutreffend. Da die erklärte Zielsetzung, die Untermauerung *Bindings* dogmatischer Erwägungen, auf streng medizinischem Wege allein nicht erreichbar war, ist zu vermuten, dass *Hoche* seine suggestive Bildhaftigkeit als stilistisch besonders gut geraten erachtete, da sie auch für den Laien verständlich erschien.

d.) Hoches Ansichten zum Freigabetraktat nach 1920

Um einen umfassenden Blick auf die Motivlage *Hoches* zur Mitarbeit am Freigabetraktat zu erlangen, sind auch seine Ansichten über Krankentötungen nach 1920 zu untersuchen. Es sei eine Eigentümlichkeit der Wirkungsgeschichte der Freigabeschrift, so *Müller-Seidel*, dass *Hoche* sich in den folgenden Jahren in relativierender, distanzierender und partiell gar widerrufender Weise über seine ärztlichen Bemerkungen

⁶⁵³ *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (97).

⁶⁵⁴ *Pauleikhoff*, Ideologie und Mord, S. 25 f.

geäußert habe.⁶⁵⁵ Eine Abkehr von seinen Freigabebeerwägungen findet sich, entgegen *Müller-Seidel*, in *Hoches* späteren, vorrangig belletristischen Werken jedoch nicht. Deutlich wird hingegen, dass *Hoche* kein Vorreiter der NS-Ideologie war und vielmehr der Rassegesetzgebung und den willkürlichen Krankenmorden der Nationalsozialisten kritisch, wenngleich ein Stück weit lediglich aus genereller Opposition gegenüber dem Unkritischen, gegenüberstand. Im Jahr 1939 schrieb er in der ihm eigenen feingeistigen Art an seinen Freiburger Amtsnachfolger *Kurt Beringer*:

„Lieber Herr College! [...] Wollen Sie nicht jemandem, der nach Martyrium Sehnsucht hat, als Thema einer Doktorarbeit die Frage geben, wer alles in den letzten 200 Jahren nicht geboren wäre, wenn die heutigen Ehegesetze bestanden hätten z.B. Goethe, Schopenhauer, Beethoven und viele Andere; aber allerdings - das waren alles verkalkte Idioten, auf die es nicht ankam [...]“.⁶⁵⁶

Dass *Hoche* der Rassegesetzgebung der Nationalsozialisten kritisch gegenüber stand, äußerte dieser bereits 1935 im Rahmen eines Vortrages in Baden-Baden dergestalt, dass die Folgen bedenklich seien, „[...] seit mit der Diagnose der Schizophrenie die gesetzliche Indikation zur Sterilisierung gegeben ist, deren segensreiche Wirkungen bei dilettantischer Ausdehnung auf Fälle, die in erblicher Hinsicht aufwärts und abwärts in der Generationenfolge belanglos sind, nicht nur zum Widersinn, sondern zum Unrecht werden. [...]“.⁶⁵⁷ Im Weiteren ist durch den Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen *Viktor Mathes* aus dessen persönlichen Erinnerungen überliefert, dass *Hoche*, als sich beide 1940 zufällig in der Straßenbahn begegneten, ihm davon berichtete, dass er gerade die Urne mit der Asche einer Verwandten erhalten hatte, die ein Opfer der NS-Euthanasie geworden sei, wobei er unmissverständlich zum Ausdruck gebracht habe, dass er diese Maßnahmen aufs schärfste missbillige und ihn, *Mathes*, dazu ermuntert habe, die Krankenmorde weiterhin zu sabotieren.⁶⁵⁸ Damit steht auch nicht im Widerspruch, dass sich *Hoche* auch nach 1920 zu seinen ärztlichen Bemerkungen bekennt. Auffällig ist hierbei, dass die Darstellungsweise, vorrangig in den

⁶⁵⁵ *Müller-Seidel*, *Hoche - Lebensgeschichte*, S. 54 f., 65 f.

⁶⁵⁶ Zitiert nach: *Funke*, in: *Grün* (Hrsg.), *Medizin im Nationalsozialismus*, S. 76 (86) mit Abbildung der Originalhandschrift *Hoches*.

⁶⁵⁷ *Hoche*, DMW 1935, S. 1240 (1242).

⁶⁵⁸ *Klee*, *Euthanasie im NS-Staat*, S. 25.

30er Jahren, zunehmend verflacht. Für eine objektive Wertung seiner nachfolgenden Aussagen tritt erschwerend hinzu, dass sich *Hoche* dem fachwissenschaftlichen Raum entzieht und seine belletristischen Werke nicht frei von Verfremdungen sind.

Im „Lehrbuch der Psychiatrie“, das von *Otto Binswanger* und *Ernst Siemerling* seit 1904 unter Mitarbeit von *Hoche* herausgegeben wurde, ist in der 6. Auflage von 1923 eine Ergänzung der Abhandlung zur „Idiotie“ aufgeführt, in der *Hoche* nochmals Bezug zu seinen Äußerungen von 1920 nimmt:

„Es ist neuerdings die Frage aufgeworfen worden, ob das allgemeine sittliche Gebot, das für den Arzt Voraussetzung seiner Berufspflicht ist, Menschenleben nach Kräften zu verlängern, auch für die Zustände geistigen Todes, wie bei schweren Fällen von Idiotie, Geltung haben soll. Die Pflege von vielen Tausenden geistig Toter bedeutet eine ungeheure Belastung eines Volksorganismus, der mit dem wirtschaftlichen Untergang kämpft, ohne daß irgendwelche Gegenwerte in Rechnung gesetzt werden könnten. Eine verfeinerte Sittlichkeit einer hoffentlich nicht fernen Zukunft wird die Vernichtung der völlig lebensunwerten Leben gutheißen, trotz aller Widerstände, die heute noch von Seiten der Kirche und der herrschenden juristischen und menschlichen Moral wirksam sind.“⁶⁵⁹

In dem sich anschließenden Literaturverzeichnis findet sich der Eintrag: „Binding-Hoche, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens; Verlag F. Meiner, II. Auflage 1921“.⁶⁶⁰ Ein entsprechender Hinweis auf den Freigabetraktat findet sich in den Ausgaben des Lehrbuchs von 1904 bis einschließlich 1920 hingegen nicht.⁶⁶¹ Unter Verwendung der bereits aus dem Freigabetraktat prägenden Begrifflichkeiten hat *Hoche* hier auch auf fachwissenschaftlichen Boden seine Auffassung bezüglich der Tötung von Geisteskranken wiederholt.

Korrespondierend dazu ist in einer Selbstdarstellung *Hoches* aus dem Jahr 1923 unter den nach seinen eigenen Angaben wichtigeren Arbeiten zu „Forensisches und Standesfragen“ auch die Freigabeschrift angeführt.⁶⁶²

⁶⁵⁹ *Hoche*, in: *Binswanger/Siemerling*, Lehrbuch der Psychiatrie, S. 241 (245).

⁶⁶⁰ Die zweite Auflage des *Binding/Hoche* Traktates erschien erst 1922. Die Angabe 1921 ist insoweit wohl ein Redaktionsversehen.

⁶⁶¹ *Binswanger /Siemerling*, Lehrbuch der Psychiatrie, 1. Auflage 1904, S. 242 (245); 2. Auflage 1907, S. 216 (219); 3. Auflage 1911, S. 231 (235); 4. Auflage 1915, S. 236 (239); 5. Auflage 1920, S. 257 (260).

⁶⁶² *Hoche*, in: *Grote*, Die Medizin der Gegenwart in Selbstdarstellungen, S. 1 (24).

Eine von *Müller-Seidel* behauptete Distanzierung von seinen Erwägungen ist hier nicht zu erkennen.

In *Hoches* 1932 erschienen Werk „Das Rechtsgefühl in Justiz und Politik“ kommt er für den Bereich der Tötungsdelikte zu der Feststellung, dass eine tiefe Kluft zwischen Rechtsgefühl und Gesetzesformel in den nachstehenden Sachverhalten bestehe:

„Wenn ich jemanden, der wegen unheilbaren Leidens zu sterben wünscht, ein Gramm Morphinum besorge und es vor seinen Augen in diesem Tee auflöse, den er dann trinkt, kann mir nichts geschehen; Selbstmord ist nicht strafbar, also auch nicht die Beihilfe. Wenn ich ihm dieselbe Dosis auf seinen Wunsch unter die Haut spritze, begehe ich eine Tötung auf Verlangen, die mit mindestens drei Jahren Gefängnis gesühnt wird - den Folgen nach ein überwältigend großer Unterschied zwischen zwei dem Vorsatze nach gleich stehenden Handlungen“.⁶⁶³

Eine Bezugnahme auf *Bindings* entsprechende Äußerungen im Rahmen der rechtlichen Überlegungen im Freigabetraktat fehlt⁶⁶⁴, ebenso ein Rückgriff auf die Terminologie der ärztlichen Bemerkungen von 1920 und entsprechende ökonomische Betrachtungsweisen.

Nach 1932 finden sich Äußerungen *Hoches* zu dieser Thematik ausschließlich in seinen belletristischen Werken. „Es gibt Umstände, unter denen für den Arzt das Töten kein Verbrechen bedeutet“, schrieb *Hoche* 1934 in den „Jahresringen“ unter ausdrücklichen Bezug auf *Binding*.⁶⁶⁵ Wiederholt klingen die bereits aus dem Freigabetraktat bekannten Erwägungen *Hoches* zur Entwicklung einer neuen Moral, einer nach seiner Ansicht höheren Sittlichkeit an.⁶⁶⁶ Die Aussagen bewegen sich indes auf dem Boden der Subtilität. Im Gegensatz zu seinen ärztlichen Bemerkungen von 1920 fehlt ein klarer Appell zur Tötung Geisteskranker,⁶⁶⁷ ebenso wenig verwendet *Hoche* Begrifflichkeiten wie „geistige Tote“ oder „Ballastexistenzen“ innerhalb der „Jahresringe“. Dennoch vermitteln die Aussagen, wenn man sie in der Chronologie der Abhandlung von 1920 betrachtet, keinen wesentlichen inhaltlichen Unterschied zu seinen ärztlichen

⁶⁶³ *Hoche*, Das Rechtsgefühl in Justiz und Politik, S. 49.

⁶⁶⁴ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 23 f.

⁶⁶⁵ *Hoche*, Jahresringe, S. 242, 290.

⁶⁶⁶ *Hoche*, aaO.

⁶⁶⁷ Ähnlich auch: *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (99).

Bemerkungen im Freigabetraktat. Sie sind vielmehr stilistisch so angelegt, dass derjenige, der den Traktat von 1920 kennt, sich unwillkürlich zurückbesinnt, derjenige aber, der ausschließlich an dem biographischen Inhalt der „Jahresringe“ Interesse hat, in seinem Lesefluss nicht von der Person *Hoche* abgelenkt wird.⁶⁶⁸

Im Jahr 1935 erschien *Hoches* Werk „Aus der Werkstatt“, in dem eine Anzahl von Vorträgen und Abhandlungen wiedergegeben sind, die er seit ca. 1900 gehalten, geschrieben und zum Teil bereits an anderer Stelle veröffentlicht hatte: „Das Entstehungsjahr der sich über Jahrzehnte verteilende Beiträge ist überall angegeben; es liegt darin die Aufforderung und die Möglichkeit, den Standpunkt des Schreibenden aus den Zeitbedingungen heraus zu verstehen.“⁶⁶⁹ Folgt man dieser Aufforderung, fällt die Wiederveröffentlichung des Aufsatzes „Vom Sterben“ von 1919 in abgewandelter Form auf. Bereits *Andreas Funke* hat auf den Umstand hingewiesen, dass der Abschnitt in der Fassung von 1919, dass es „eine unerlässliche Forderung der ärztlichen Ethik“ sei, das Leben der Schwerkranken zu erhalten, in der Aufsatzsammlung von 1935 abgeändert formuliert wurde und nunmehr zu lesen war: „es ist heute noch ein Gebot der ärztlichen Ethik“.⁶⁷⁰ Bereits in seinen ärztlichen Bemerkungen von 1920 schrieb *Hoche*: „Ich würde gern jenen Satz dahin abändern dürfen: „es war früher eine unerlässliche Forderung [...]“⁶⁷¹ in Bezug auf den Vortrag „Vom Sterben“ in der Fassung von 1919. Innerhalb von 16 Jahren variierte *Hoche* damit einen Satz von seiner absoluten Gültigkeit, über seine vollständige Negation zu einer Relativierung der Ausgangsposition. Damit wird deutlich, dass *Hoche* den Zeitgeist seiner Generation verinnerlicht hatte und sich - zunehmend über die Gefahr der Verallgemeinerung seiner Worte bewusst werdend - zu den propagierten Krankenmorden des NS-Regimes abzugrenzen versuchte, ohne seinen Standpunkt von 1920 aufzugeben.

In dem 1938 erschienenen historischen Roman „Tagebuch eines Gefangenen“ erblickt *Müller-Seidel* revidierende, gar widerrufende, „im Schrifttum Hoches nie vernommene“⁶⁷² Töne. Es sind Aussagen und selbstreflektierende Momente der tragenden Hauptfigur, dem Gefangenen, dergestalt, dass es „ein leuchtender Punkt in der Ent-

⁶⁶⁸ Zögerlich in diesem Punkt: *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (100), wo es heißt: „Die Sachlage, ob inhaltlich ein bedeutsamer Unterschied zum Tötungsappell von 1920 besteht, kann nicht eindeutig freigelegt werden. Jedoch darf man berücksichtigen, dass sich *Hoche* 1934, hätte er es denn gewollt, sicherlich freizügig für die Vernichtung von Patienten hätte aussprechen können.“

⁶⁶⁹ *Hoche*, Aus der Werkstatt, S. V.

⁶⁷⁰ *Funke*, in: *Grün* (Hrsg.), Medizin im Nationalsozialismus, S. 76 (89).

⁶⁷¹ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 50.

⁶⁷² *Müller-Seidel*, *Hoche - Lebensgeschichte*, S. 66.

wicklung [wäre], wenn die Menschen soweit kämen, daß sie einmal Ernst machen mit dem Nicht-mehr-Töten“⁶⁷³, die *Müller-Seidel* zu diesem Urteil veranlassen. Weit mehr als in den „Jahresringen“ bleibt im „Tagebuch eines Gefangenen“ ungewiss, ob die Äußerungen des Gefangenen der Gegenwart oder der Vergangenheit angehören sollen. Selbst *Müller-Seidel* muss erkennen, dass sich die These, dass *Hoche* mit seinem historischen Werk einen Akt der Reue vollzieht, nicht in Einklang mit seinem beinahe zeitgleich erschienenen Buch „Straßburg und seine Universität“ von 1939 bringen lässt, das Entgegengesetztes vermittelt. „Widersprüche, wohin man sieht! Sie sind dieser Lebensgeschichte eigentümlich [...]“⁶⁷⁴ urteilt *Müller-Seidel* mit der offensichtlichen Zielsetzung, die These der Reue *Hoches* aufrechterhalten zu können. Wenn *Hoche* sich jedoch in unmittelbarer Folge zu seinem historischen Roman dergestalt über das Buch von 1920 äußert: „Was wir damals als bedauerlich beklagten, die Unmöglichkeit, die Fortpflanzung der geistig Defekten zu verhindern, hat inzwischen seine Regelung gefunden, die Verwirklichung unserer weitergehenden Forderungen steht noch aus, aber sie wird kommen“⁶⁷⁵, zeigt sich, dass die These *Müller-Seidels* zu hoch ansetzt. Mit seinem Roman „Tagebuch eines Gefangenen“ tritt vielmehr eines noch einmal deutlich hervor: *Hoche* wollte in der Wahrnehmung der Entwicklung nach 1933 nicht, wie *Ernst Klee* moralisierend annimmt⁶⁷⁶, als Wegbereiter der NS-Ideologie fungieren, sondern seine ärztlichen Bemerkungen von 1920 vielmehr deutlich von der herrschenden Willkürlichkeit der Krankenmorde abgrenzen. Dabei bleibt unbestritten, dass *Hoche* zur vorsätzlichen Tötung Kranker aufgerufen hat.

⁶⁷³ *Hoche*, Tagebuch des Gefangenen, S. 186.

⁶⁷⁴ *Müller-Seidel*, *Hoche - Lebensgeschichte*, S. 68.

⁶⁷⁵ *Hoche*, *Straßburg und seine Universität*, S. 69 f.

⁶⁷⁶ *Klee*, *Euthanasie im NS-Staat*, S. 25.

V. Zusammenfassung

Autoren⁶⁷⁷, die im Freigabetraktat den Ausgangspunkt der Euthanasiediskussion in Deutschland sehen, verwehren durch diese undifferenzierte Auffassung einen Blick auf die Brüche und Kontinuitäten, die dieses Werk im Rahmen der Euthanasiedebatte darstellt. Die Thematisierung der Euthanasie im Sinne einer Tötung auf Verlangen sowie deren Vermischung mit der Straffreiheit bezüglich der Tötung Geisteskranker bestimmte die Diskussion seit dem späten 19. Jahrhundert.⁶⁷⁸ Gnadentod, Mitleid und Leidverlängerung stehen dabei stichpunktartig für Motive, wie sie auch Eingang in das *Binding/Hoche*-Werk genommen haben. Dabei ist keine singuläre Ursache für das Entstehen der Schrift auszumachen. Die Radikalisierung der Debatte war beeinflusst durch die ökonomischen Erwägungen der Rassenhygiene und des Sozialdarwinismus.⁶⁷⁹ Im Hinblick auf die tragenden Argumentationslinien zur „Freigabe der Tötung geistig Kranker“ besinnen sich *Binding* und *Hoche* daher auf Tradiertes zurück.⁶⁸⁰ Insofern kann dem Freigabetraktat nichts Grundsätzliches, Ideengebendes entnommen werden. Neu hingegen ist der streng dogmatische Begründungsansatz *Bindings*, die Möglichkeit der Tötung Nichteinwilligungsfähiger *de lege lata*, als rechtlich unverbotene Handlung anzusehen. Worin *Frommel*⁶⁸¹ hierbei eine bloß überzogene Neigung seiner verdeckten Kriminalpolitik erblickt, bleibt unklar. Der von *Binding* gewählte dogmatische Begründungsversuch hat zudem zur Folge, dass das seit 1913 breit diskutierte Problem der Tötung auf Verlangen und der Sterbehilfe mit der Problematik der Tötung psychisch Kranker nunmehr *intuitiv* in Verbindung gesetzt wird, ohne dass dem eine moralische Barriere entgegengesetzt wird.⁶⁸² Überdies erhielt die,

⁶⁷⁷ Weingart/Kroll/Bayretz, Rasse, Blut und Gene, S. 524.

⁶⁷⁸ Grübler, Quellen zur deutschen Euthanasie-Diskussion 1895-1941, S. 15 ff.

⁶⁷⁹ Sehr differenziert hier: *Große-Vehne*, Tötung auf Verlangen, S. 89 ff.

⁶⁸⁰ In diesem Sinne auch: *von Behren*, Die Geschichte des § 218 StGB, S. 314.

⁶⁸¹ *Frommel*, Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck - Diskussion, S. 78.

⁶⁸² Allgemein zu Brüchen und Kontinuitäten im Rahmen der Euthanasiediskussion: *Grübler*, Quellen zur deutschen Euthanasie-Diskussion 1895-1941, S. 19.

auch von anderen Autoren⁶⁸³ vor *Binding* und *Hoche* angedachte Tötung Geisteskranker ohne oder gegen den Willen des Berechtigten das Verdikt der Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht zugesprochen.

Die Euthanasie war für *Binding* ein strafrechtsdogmatisches Thema wie jedes andere, dessen Argumentationsmuster auf seiner Normentheorie und Rechtsgutslehre beruht. Warum sich *Binding* erst am Ende seines Lebens dieser Problematik zugewandt hat, die sich sonst seiner wissenschaftlichen Arbeit entzog, muss unbeantwortet bleiben, wenn die Antwort nicht im Ungefähren verbleiben soll. Nationalökonomische Erwägungen und die im regen Austausch mit seinem Sohn *Rudolf G. Binding* erlebten und erzählten Kriegserfahrungen⁶⁸⁴, die in entsprechenden Passagen in seinen rechtlichen Erwägungen Niederschlag gefunden haben⁶⁸⁵, mögen dabei die letzte Barriere gegen die Veröffentlichung seiner Erwägungen niedergerissen haben.

Als sichere Erkenntnis kann jedoch der Zeitpunkt der Entstehung auf 1919 datiert und die Zusammenarbeit mit *Hoche* auf ein kurzzeitiges Zusammentreffen nachgewiesen werden. Die ärztlichen Bemerkungen *Hoches* sind dabei Ausdruck einer Reflexwirkung der juristischen Argumentation *Bindings*. Ebenso wie bei *Binding* ist bei *Hoche* wiederholt eine durch das Umfeld des Ersten Weltkrieges ihm vermittelte und gespürte Bedeutungslosigkeit des Einzelnen Argumentationsgrundlage zur Tötung der „Defektmenschen“.⁶⁸⁶ Ein innerer Zustand, den *Hoche* 1915 als „Atomgefühl“⁶⁸⁷ bezeich-

⁶⁸³ Aufschlussreich in dieser Hinsicht auch die Utopie von *Thorald*, Tod dem Tode! aus den Erinnerungen Ahasvars, Kapitel 23, S. 158 f.: „Wir gehen sogar noch einen Schritt weiter und sagen: In besonderen Fällen kann die Tötung ohne oder gegen den Willen des Betreffenden durch den Staat vollzogen werden. Schon bisher hat man die Hinrichtung von Mördern als Ausnahme von der Leibenserhaltungs-Regel zugelassen. Ihr liegt neben anderen Erwägungen der Gedanke zugrunde, daß die menschliche Gemeinschaft jemandem, der einen anderen aus selbstischen Gründen ermorden will, nicht möglich ist. Dieser Gedanke erschien uns richtig, und wir erweiterten seine Anwendung auf die anderen Fälle, in denen ein Zusammenleben unmöglich erscheint, z.B. bei hartnäckigen, unverbesserlichen Betrügnern, Einbrechern [...]. Aber auch in anderen Fällen halten wir die zwangsweise Tötung für angängig. Wer dauernd geistesgestört ist oder so krüppelhaft, daß ihm ein Wirken unmöglich ist, bei dem kann die Tötung ausgesprochen werden, zumal wenn sein Leben anderen zur Qual ist. Blödsinnige, die sich unmenschlich benehmen, sind nicht „lebensfähig“; Kinder, bei denen ein oder das andere Organ derart verkümmert ist, daß ihnen das Erdenleben eine Last sein muss, sollten ins Jenseits befördert werden.“; siehe in diesem Zusammenhang auch die Beurteilung von *Tuchmann*, Die Tötung auf Verlangen in ihrer materiell-rechtlichen und prozessualen Bedeutung, S. 26 :„ [...] dass auch bei Geisteskranken Möglichkeiten eintreten können, in denen ihnen der Tod als Erlösung ihrer Leiden erwünscht und trotz ihres beschränkten Vorstellungs- und Denkvermögens ihrem wahren Willen entspricht [...]“; ebenso *Sack*, Die Tötung auf Verlangen des Getöteten in ihrer strafrechtlichen und zivilrechtlichen Bedeutung, S. 6.

⁶⁸⁴ *Binding*, R., Die Briefe, S. 65 (Brief v. 14.03.1917 an *Binding*, *Karl*), S. 69 (Brief v. 11.07.1918 an *Binding*, *Karl*), S. 73 (Brief v. 22.02.1919 an *Binding*, *Karl*).

⁶⁸⁵ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 27.

⁶⁸⁶ In diesem Sinne bereits: *Große-Vehne*, Tötung auf Verlangen, S. 92 f.; ähnlich *Lifton*, Ärzte im Dritten Reich, S. 48.

nete und der in dieser pessimistischen Weise im Freigabetraktat wiederholt Niederschlag gefunden hat.⁶⁸⁸ Diese interdisziplinäre Analyse verfehlte ihre Wirkung nicht, wie dem nachstehenden Kapitel zu entnehmen ist. Ob es maßgeblich der sprachlichen Direktheit oder der wissenschaftlichen Autorität *Bindings* geschuldet war⁶⁸⁹, dass die Freigabeschrift die Öffentlichkeit für die behandelte Thematik zunehmend sensibilisierte, kann nicht abschließend beurteilt werden. Ein Stück weit mag die erfolgte Resonanz auf den Umstand zurückzuführen sein, dass die Menschen im Umfeld des Ersten Weltkrieges empfänglicher für den Euthanasiegedanken waren als in wirtschaftlich stabilen Zeiten.⁶⁹⁰

⁶⁸⁷ *Hoche*, Krieg und Seelenleben, S. 25.

⁶⁸⁸ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 56.

⁶⁸⁹ So *Benzenhöfer*, Der „gute“ Tod, S. 100; *Bötel*, Die Rechtmäßigkeit der Euthanasie - Ihr Umfang und ihre Grenzen, Braunschweig 1934; *Hoffmann*, Der Inhalt des Begriffs Euthanasie im 19. Jahrhundert, S. 99 f.; *Hafner/Winau*, Medizinhistorisches Journal 1974, S. 227 (234).

⁶⁹⁰ *Meltzer*, Das Problem der Abkürzung lebensunwerten Lebens, S. V.

Drittes Kapitel Die Rezeption der Freigabeschrift von 1920 bis zur Gegenwart

Juristen wie Mediziner diskutierten nach Erscheinen der Freigabeschrift kontrovers über eine Freigabe der Tötung Geisteskranker gegen oder ohne deren Willen, die Differenzierung zwischen „lebenswerten“ und „lebensunwerten Leben“, den Verfahrensablauf vom Antrag bis zur Tötung sowie den von *Binding* und *Hoche* erhobenen Vorhalt, dass es den Geisteskranken an einem Lebenswillen ermangele.⁶⁹¹ Um die Frage, auf welche Weise und in welchem Umfang die *Binding/Hoche*-Schrift rezipiert worden ist, beantworten zu können, sind in Anlehnung zu den entsprechenden Untersuchungen von *Schumann*⁶⁹², *J. E. Meyer*⁶⁹³ und *Jürgen Schmidt*⁶⁹⁴ sechs in mehreren Auflagen erschienene Strafrechtskommentare⁶⁹⁵, zehn Lehrbücher⁶⁹⁶, fünfzehn Disser-

⁶⁹¹ *Benzenhöfer*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 114 (118).

⁶⁹² *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (35 f., Fn. 4, 5, 6).

⁶⁹³ *Meyer*, *Der Nervenarzt* 1988, S. 85 ff.

⁶⁹⁴ *Schmidt, J.*, Darstellung, Analyse und Wertung der Euthanasiedebatte in der deutschen Psychiatrie von 1920-1933, S. 19.

⁶⁹⁵ *Ebermayer/Lobe/Rosenberg*, Reichs-Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Berlin 1922; 3. Auflage 1925; 4. Auflage 1929; *Frank*, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 15. Auflage, Tübingen 1924, 17. Auflage 1926, 18. Auflage 1931; *Kohlrausch*, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 26. Auflage Berlin 1922, 27. Auflage 1927, 29. Auflage 1930, 31. Auflage 1934, 32. Auflage 1936, 36. Auflage 1941; 39. und 40. Auflage 1950; *Schönke*, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, München 1942, 2. Auflage 1944, 4. Auflage 1949; *Schwarz*, Strafgesetzbuch, Berlin 1933, 11. Auflage München 1942, 16. Auflage München 1953; *von Olshausen*, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1 und Bd. 2, 11. Auflage, Berlin 1927, 12. Auflage 1942.

⁶⁹⁶ *Beling*, Grundzüge des Strafrechts, 2. Auflage Jena 1902, 6./7. Auflage Tübingen 1920, 8./9. Auflage 1925; *von Hippel*, Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1932; *Mezger*, Strafrecht - ein Lehrbuch, 2. Auflage München 1933, 3. Auflage Berlin 1949; *ders.*: Deutsches Strafrecht - ein Leitfaden, Berlin 1936; *ders.*: Deutsches Strafrecht - ein Grundriss, Berlin 1938; *von Liszt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 23. Auflage Berlin 1921, 25. Auflage 1927, 26. Auflage (Bd. 1) 1932; *Gerland*, Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin 1922, 2. Auflage 1932; *Sauer*, Grundlagen des Strafrechts, Berlin 1921; *Welzel*, Das deutsche Strafrecht, Berlin 1947, 2. Auflage 1949, 4. Auflage 1954; *Mittelbach*, Deutsches Strafrecht, Berlin 1944; *van Calker*, Strafrecht - Grundriss zu Vorlesungen und Leitfaden zum Studium, 2. Auflage München 1924, 4. Auflage 1933; *Mayer, Hellmuth*, Das Strafrecht des deutschen Volkes, Stuttgart 1936.

tationen⁶⁹⁷, die einen direkten Bezug zur *Binding/Hoche*-Schrift aufweisen sowie neun Strafrechts-⁶⁹⁸ und vier medizinisch-psychologische Zeitschriften⁶⁹⁹ im Zeitraum von 1920 bis 1950 einer Durchsicht unterzogen worden. Die vorgenommene Auswahl der Zeitschriften und übrigen Fachliteratur muss als exemplarischer Querschnitt der Vielzahl der damals im Umlauf befindlichen Fachblätter aufgefasst werden. Die Auswertung erhebt dabei weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Wiedergabe aller vertretenen Positionen und Argumentationen für und wider eine Euthanasie im Sinne einer „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Vielmehr ist auffällig, dass sich - trotz der scheinbaren Vielzahl von aufgefundenen Beiträgen - wiederholt dieselben Autoren⁷⁰⁰ dieser Problematik zugewandt haben, zum Teil als Replik auf gegenteilige

⁶⁹⁷ *Barth*, Euthanasie. Das Problem der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Heidelberg 1924; *Biehler*, Die Vernichtung lebensunwerten Lebens, Erlangen 1926; *Kurjo*, Die Tötung der Lebensunwerten, Leipzig 1925; *Bötzel*, Die Rechtmäßigkeit der Euthanasie, ihr Umfang und ihre Grenzen, Erlangen 1934; *Gemeinder*, Die Euthanasie (Sterbehilfe), Tübingen 1938; *Hilschenz*, Die Sterbehilfe (Euthanasie), Marburg 1936; *Maas*, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Bonn 1926; *Malbin*, Historische Betrachtungen zur Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Königsberg 1922; *Matthiä*, Gibt es ein Recht auf den Tod und damit ein Recht auf Abkürzung angeblich lebensunwerten Lebens?, Heidelberg 1938; *Mayer, B.*, Die Vernichtung lebensunwerten Lebens, Bonn - Euchskirchen 1925; *Mehrmann*, Anstiftung zum Selbstmord und Vernichtung lebensunwerten Lebens, Erlangen 1926; *Peicher*, Die Sterbehilfe im Strafrecht, Königsberg 1929; *Pelckmann*, Euthanasie (Das Recht des Arztes zur Tötung), Greifswald 1929; *Weisgerber*, Die Verschaffung der Euthanasie und das geltende Strafrecht, Würzburg 1923; *Wischer*, Das Problem der Vernichtung lebensunwerten Lebens im Schrifttum, Heidelberg 1933; eine detaillierte Bibliographie findet sich bei: *Beck*, Sozialdarwinismus, Rassenhygiene, Zwangssterilisation und Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens, 2. Auflage, Bonn 1995.

⁶⁹⁸ Archiv für Kriminologie, Der Gerichtssaal (GS), Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA), Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW), Deutsche Strafrechtszeitung (DSZ), Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ), Deutsche Revue, Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.

⁶⁹⁹ Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, Der Nervenarzt, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Zentralblatt für die gesamte Neurologie und Psychiatrie.

⁷⁰⁰ Beispielsweise: *Ebermayer*, Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1920, S. 599 ff.; *ders.*: Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis, DMW 1920, S. 1031 f.; *ders.*, Schmerz 1928, S. 124 ff.; *ders.*, Sächsisches ärztliches Korrespondenzblatt 1925, S. 79; *Elster*, ZStW 1923, S. 130 ff.; *ders.*, Archiv für Frauenkunde und Eugenetik, Sexualbiologie und Vererbungslehre 1923, S. 39 ff.; *Meltzer*, Psychiatrisch- neurologische Wochenschrift 1932, S. 584 ff.; *ders.*, Klinische Wochenschrift 1923, S. 1911; *ders.*, Die Medizinische Welt 1931, S. 1761 ff., 1796 f.; *ders.*, Das Problem der Abkürzung „lebensunwerten Lebens“, Halle 1925; *ders.*, Fortschritte der Medizin 1933, S. 475 ff.; *ders.*, Ethik Bd. 10, 1933/34, S. 34 ff., 82 ff.; *Niedermeyer*, Ärztliches Vereinsblatt für Deutschland 1928, S. 459 ff.; *ders.*, Allgemeine deutsche Hebammenzeitung, 1928, Beilage, S. 73 f.; *ders.*, Der Seelsorger 1935, Beilage, S. 41 ff.; *Pelckmann*, Euthanasie (Das Recht des Arztes zur Tötung), Greifswald 1923; *ders.*, Archiv für Bevölkerungspolitik, Sexualethik und Familienkunde 1932, S. 19 ff.; *Strassmann*, Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1921, S. 7 ff.; *ders.*, Die Medizinische Welt 1929, S. 500 ff.; *Ulbrich*, Die Innere Mission im evangelischen Deutschland 1920, S. 170 ff.; *ders.*, Dürfen wir minderwertiges Lebens vernichten?, Monatsschrift für Körper- und Geistespflege 1923, S. 61 ff.; *ders.*, Ethik Bd. 10, 1933/34, S. 176 ff.; *ders.*, Zeitschrift für Krüppelfürsorge 1924, S. 62 ff.; *Walter*, Die Euthanasie und die Heiligkeit des Lebens, München 1935; *ders.*, Schönerer Zukunft 1929, S. 415 f., 438 f., 458 f.; *ders.*, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 1922/23, S. 88 ff.; *Weygandt*, Hamburger Fremdenblatt v. 27.06.1924; *ders.*, Deutsches Polizeiarchiv 1924, S. 3 ff.

Äußerungen, zum Teil zur Untermauerung der bereits dargelegten Ansichten. Die Mehrheit der Juristen wie Mediziner ignorierte hingegen die Forderungen von *Binding* und *Hoche* völlig oder beschränkte ihre Ausführungen auf eine knapp formulierte Stellungnahme.⁷⁰¹ Ob der Grund für das „übergehende Schweigen“⁷⁰² in der Ablehnung der erhobenen Forderungen oder in einem grundsätzlichen Einverständnis mit den Freigabeerwägungen zu sehen ist, ist Gegenstand der nachfolgenden Analyse.

I. Reaktionen von 1920 bis 1933

Die Rezeptionsgeschichte des *Binding/Hoche* Werkes ist, wie das Werk und seine Entstehung selbst, von gegenläufigen Strömungen gekennzeichnet. Während *Schumann*⁷⁰³ in ihrer Analyse der Freigabeschrift zu dem Ergebnis gelangt, dass sich in den ersten Jahren nach Erscheinen des Werkes fast durchgängig entweder überhaupt keine oder nur kritisch ablehnende Auseinandersetzungen mit der Forderung nach der Tötung Geisteskranker finden lassen, kommen *Klaus Dörner*⁷⁰⁴ und *Claudia Burkhardt*⁷⁰⁵ tendenziell zu dem Ergebnis, dass die Schrift bei einer Vielzahl der deutschen Strafrechtler auf Zustimmung gestoßen ist.

Durch die fast fünfzig Seiten umfassende Auswertung von Literatur zum Freigabetraktat, die sich in den Unterlagen *Theodor Morells*, des Leibarztes *Adolf Hitlers*, unter der Überschrift „Auszug aus dem Verlage Meiner vorliegenden Buchbesprechungen zu *Binding/Hoche* [...]“ befindet und eine Vielzahl von Veröffentlichungen aus Fachzeitschriften und - überraschender - regionalen und überregionalen Tageszeitungen als Reaktion auf die Freigabeschrift enthält, zeigt sich, dass das Thema der Euthanasie im Sinne einer Tötung von Geisteskranken auch innerhalb der breiten Öffentlichkeit prä-

⁷⁰¹ Exemplarisch hierfür: *Lüdtke* (Hrsg.), Kürschners Deutscher Gelehrtenkalender. Die Freigabeschrift findet nur in den Jahren 1928/29, S. 955 und 1931, Teil 1, S. 1198 unter dem Stichwort *Hoche* Erwähnung, obwohl *Hoche* sowohl im Jahr 1926 als auch in den Jahren 1935 bis 1940/41 aufgeführt wurde. In *Degener*, *Wer ist's?* bleibt die Freigabeschrift vollkommen unberücksichtigt; *Triepel*, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Neue Deutsche Biographie*, Bd. 2, erwähnt unter dem Stichwort *Binding* die Freigabeschrift unter dem Schlagwort „weitere Werke“ gleichsam pro forma lediglich am Rande des Eintrages.

⁷⁰² *Steinberg*, in: *Riha*, *Die Freigabe*, S. 68 (88).

⁷⁰³ *Schumann*, in: *Riha*, *Die Freigabe*, S. 56 (58).

⁷⁰⁴ *Dörner*, *VfZ* 1967, S. 121 (129), der ausführt, dass „die Lebensvernichtung in den zwanziger Jahren mehr Zustimmung von juristischer, ja von theologischer Seite gefunden zu haben scheint als von Medizinern [...]“.

⁷⁰⁵ *Burkhardt*, *Euthanasie*, S. 35.

sent und nicht den wissenschaftlichen Kreisen und entsprechenden Fachblättern vorbehalten war.⁷⁰⁶

Auffällig ist zunächst, dass ein Teil der Mediziner und Juristen, die sich im persönlichen Umfeld von *Hoche* und *Binding* bewegt haben, in ihren Würdigungen die Freigabeschrift kritiklos zur Kenntnis nahmen oder diese überhaupt nicht erwähnten. Fraglich bleibt in diesem Zusammenhang, ob das „übergehende Schweigen“ dabei bewusst gewählt wurde, um das Ansehen *Bindings* und *Hoches* nicht zu schmälern.

1. Das Freigabewerk in Gedächtnisschriften

In dem auf *Binding* erschienenen Nachruf in der Deutschen Strafrechtszeitung von 1920 wird die Freigabeschrift - wie selbstverständlich - im unmittelbaren Zusammenhang mit dem „Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft“, den Abhandlungen „Die strafrechtlichen und strafprozessualen Abhandlungen“ und „Deutsche Staatsgrundsätze“, dem „Lehrbuch des Strafrechts“ sowie dem Werk „Die Schuld im deutschen Strafrecht“ zu den „hervorragende[n] Erscheinungen deutscher Rechtsforschung“ gezählt.⁷⁰⁷ Im Übrigen wird die Bedeutung seines Hauptwerkes „Die Normen und ihre Übertretung“ in den Mittelpunkt des Beitrages gestellt. In ähnlicher Weise gestaltet sich der Nachruf *Baumgartens*.⁷⁰⁸ Emphatisch stellt *Baumgarten Bindings* temperamentvolle Art und die Bedeutung der Normentheorie für die deutsche Wissenschaft dar. Die Freigabeschrift findet dagegen überhaupt keine Erwähnung. Ebenso setzt der in spürbar tiefer Verehrung zu *Binding* stehende *F. Fick* seine persönlichen Erinnerungen an *Binding* in den Mittelpunkt seines Nachrufes.⁷⁰⁹ Nach *Fick* handelt es sich bei dem 1919 überarbeiteten Werk „Die Schuld im deutschen Strafrecht“ um *Bindings* letzte Arbeit, die *Fick* als besonders wichtig erachtet.⁷¹⁰ Die Freigabeschrift hingegen bleibt im Rahmen der Gesamtwürdigung seines Werkes unberücksichtigt.

⁷⁰⁶ *Große-Vehne*, Juristische Zeitgeschichte 2006, S. 135 (145 ff.). Hier findet sich eine Zusammenstellung der aufgefundenen Beiträge zur Reaktion auf *Binding/Hoche*, die in der Gesamtschau eine tendenzielle Zustimmung zu den Forderungen des Freigabetraktes enthalten. *Große-Vehne*, aaO., S. 142, gibt hier zu Recht zu bedenken, dass die Auswahl der Literatur wahrscheinlich bewusst nach dieser Neigung ausgewählt worden ist und hieraus kein Rückschluss auf die allgemeine Grundstimmung in der Öffentlichkeit zu dieser Thematik gezogen werden kann.

⁷⁰⁷ *O.N.*, DSz 1920, S. 123.

⁷⁰⁸ *Baumgarten*, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1920, S. 187 ff.

⁷⁰⁹ *Fick*, NZZ vom 19. und 20.05.1920 (Nr. 828, 834, 837), Feuilleton, o. S.

⁷¹⁰ *Fick*, aaO.

In der „Österreichischen Zeitschrift fuer Strafrecht“ erschien 1920 ein Nachruf von *Löffler* auf *Binding*, der in derselben Weise wie die Ausführungen von *Fick* das Lebenswerk von *Binding* mit dem Werk „Die Schuld im deutschen Strafrecht“ (1919) für abgeschlossen ansieht und im Übrigen darauf verweist, dass „mit Karl Binding [...] wohl der größte Vertreter der klassischen Schule des deutschen Strafrechts zu Grabe getragen worden [ist]“. ⁷¹¹ Die Freigabeschrift lässt *Löffler* dagegen unerwähnt.

Nagler, mit dem *Binding* eine persönliche Freundschaft verband, ist im Gegensatz zu den vorgenannten Autoren in seiner mehr als 60 Seiten umfassenden Denkschrift um eine Erklärung für dessen Letztwerk bemüht, die es erlaubt, das Andenken an *Bindings* Person als den „bedeutendsten kriminalistischen Dogmatiker des 19. Jahrhunderts“ aufrecht zu halten. ⁷¹² Der durch den persönlichen Verkehr mit *Binding* beeinflusste *Nagler* ordnet daher die Freigabeschrift einer „depressiven Verstimmung“ *Bindings* zu und vermittelt auf diese Weise, dass die Schrift nicht in das Gesamtwerk *Bindings* passe und als solche bei der Würdigung seiner Person außer Betracht zu lassen sei. ⁷¹³

In vergleichbarer Weise wird auch in Gedächtnisschriften für *Hoche* die Freigabeschrift wie selbstverständlich übergangen oder in dessen Gesamtwerk als nebensächliche Publikation aufgefasst.

In diesem Sinne ist es dem *Hoche*-Schüler *F. Kehrer* zum 70. Geburtstag von *Hoche* im Jahre 1935 erinnerlich, „welchen Mut es bedeutete, vor 15 Jahren für die Verwirklichung des Gedankens der Vernichtung lebensunwerten Lebens durch Ausmerzung der von Geburt an mit unheilbaren Blödsinn behafteten Menschen einzutreten“. ⁷¹⁴

Dass die Schrift Ergebnis einer Co-Autorenschaft mit *Binding* ist, wird nicht erwähnt. Im essayistischen Plauderton erwähnt *Ludwig Aschoff* zu selbigem Anlass die Freigabeschrift als ein Werk, das seiner Zeit weit vorausseile und nunmehr, 1935, erst im Begriff sei „endgültige Formen anzunehmen [...]“. ⁷¹⁵

In seinem Nachruf auf *Hoche* widmete sich *Ludwig Binswanger* dessen wissenschaftlichen Verdiensten auf dem Gebiet der Medizin und Psychiatrie. Ausdrücklich übergeht er dagegen den mit *Binding* verfassten Aufruf zur Freigabe „lebensunwerten Lebens“, den er, vergleichbar mit *Hoches* „Die Wechseljahre eines Mannes“ (1928) oder

⁷¹¹ *Löffler*, Österreichische Zeitschrift fuer Strafrecht (1918-1920), S. 423 f.

⁷¹² *Nagler*, GS 1925, S. 1 (1).

⁷¹³ *Nagler*, GS 1925, S. 1 (40).

⁷¹⁴ *Kehrer*, DMW 1935, S. 1252 (1253).

⁷¹⁵ *Aschoff*, Forschungen und Fortschritte 1935, S. 294.

„Das träumende Ich“ (1927), als „Aufräumarbeit“ im Rahmen von dessen Lebenswerk ansieht.⁷¹⁶

Ohne Ressentiment gegen den Freigabetraktat ist auch der Nachruf *Gaupps*. In seine Würdigung der wissenschaftlichen Forscherleistung fließt die mit *Binding* verfasste Schrift zwischen der Aufstellung seiner übrigen Werke ein als eine Leistung, die vor allem den Älteren in Erinnerung geblieben sei und den Jüngeren zur Lektüre anempfohlen wird.⁷¹⁷ *Gaupps* eigentliches Interesse gilt der ambivalenten Persönlichkeit *Hoches*, die er in dem Dilemma zwischen „Relativist aus geistiger Ehrlichkeit und pessimistischer Charakterstruktur“ eingeschlossen sieht.⁷¹⁸

In ähnlicher Weise resümiert auch *Kurt Beringer* und ordnet die Freigabeschrift in die thematische Spannweite zwischen „Shakespeare und die Psychiatrie“ (1900) und einer der letzten Schriften von *Hoche* „Die Geisteskranken in der Dichtung“ (1939) ein.⁷¹⁹ Auch wenn der Name *Hoche* nicht mit grundlegenden Entdeckungen oder Fortschritten seines Faches verknüpft sei, konstatiert der Freiburger Amtsnachfolger weiter, so sei dieser doch dank „seiner scharfsinnigen kritischen Haltung als Referent [...] geschätzt und gefürchtet“ gewesen.⁷²⁰ Kritiklos hingegen nimmt *Beringer* die Schrift zur Kenntnis, die „der Tötung eines Großteils psychiatrischer Patienten das Wort redet“.⁷²¹

Der *Hoche* Schüler *Oswald Bumke* hingegen übergeht die Freigabeschrift in seiner Würdigung des Lebens und Wirkens seines Lehrers schweigend⁷²², ebenso wie ein anonym verfasster kurzer Nachruf auf *Hoche* im „Journal of Nervous and Mental Disease“ im Jahr 1943⁷²³.

Der erste deutsche Lehrstuhlinhaber für Neurologie, *Max Nonne*⁷²⁴, hingegen vertritt 1943 in seinem Nachruf auf *Hoche* korrespondierend zu seinen Ausführungen im Jahre 1942, in denen er bereits mit dem Vokabular von *Binding* und *Hoche* für die Tötung

⁷¹⁶ *Binswanger*, Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 1943, S. 138 (140).

⁷¹⁷ *Gaupps*, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 1943, S. 1 (4).

⁷¹⁸ *Gaupps*, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 1943, S. 1 (3).

⁷¹⁹ *Beringer*, DMW 1943, S. 705.

⁷²⁰ *Beringer*, aaO.

⁷²¹ *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (87).

⁷²² *Bumke*, Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten 1943, S. 23 ff.

⁷²³ *O.N.*, Journal of Nervous and Mental Disease 1943, S. 111.

⁷²⁴ *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (88).

geistig Behinderter eingetreten war⁷²⁵, eine Pro-Euthanasie-Haltung im Sinne der Freigabeschrift. Nachdem der Königsberger Amtsarzt *Gustav Emil Boeters* bereits vor mehr als 30 Jahren für die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ eingetreten sei, so *Nonne*, hätte sich *Hoche* dieses Themas zusammen mit dem großen *Binding* wieder angenommen.

„In klaren, wie Hammerschläge anmutenden Worten wiesen diese beiden mutigen vorurteilsfreien Kämpfer 1920 in einer Broschüre „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, ihr Maß und ihre Form“ die Berechtigung der Boeter’schen Forderung nach. Fern von jedem Fanatismus, kühl und gerecht und damit gerade human behandelten sie die schwierige, in jede der Fakultäten, nicht zum mindesten in die theologische Fakultät eingreifende Frage. [...] Die beiden Gelehrten erzielten wenig mehr als einen Achtungserfolg, und erst spätere Jahre brachten, als die Zeit reif war, die Erfüllung der von *Hoche* und *Binding* geforderten Maßnahmen. Es ist zu wünschen, daß diese Maßnahmen in den engen Grenzen und unter der Wirkung der Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch und Fanatismus bleiben, die die beiden Vorkämpfer aufgezeigt haben“.⁷²⁶

Bezieht sich letzterer Satz wohl auf die im Verborgenen durch die NS-Regierung auch 1943 weitergeführten Vernichtungsaktionen⁷²⁷, so ist der Rückbezug auf *Boeters*⁷²⁸ nicht nachvollziehbar. Nicht nur, dass *Boeters* Forderungen auf ein eugenisch-

⁷²⁵ *Bussche/Mai/Pfäfflin*, in: *Weisser* (Hrsg.), 100 Jahre Universitätskrankenhaus Eppendorf, S. 221. In seinem Gutachten gelangt *Nonne* im Wesentlichen zu folgendem Resümee: „Zur Zeit begegnet der Gedanke, durch die Freigabe der Vernichtung völlig wertloser geistig Toter eine Entlastung für unsere nationale Überbürdung herbeizuführen, vielerorts auf Widerspruch. Zunächst und vielleicht noch für eine weitere Zeit stehen vorwiegend gefühlsmäßige und religiöse Bedenken dagegen. Im Publikum muß auch heute noch die Überzeugung herrschen, daß Ärzte und insbesondere die Psychiater nie aufhören werden, körperlich und geistig Erkrankte bis zum Äußersten zu behandeln, solange noch eine Änderung ihres Zustandes zum Guten vorhanden ist. Es sollte aber vernünftiger Aufklärung die Aufgabe gestellt werden, die Öffentlichkeit zu der Auffassung heranreifen zu lassen, daß die Beseitigung der geistig völlig Toten kein Verbrechen, keine unmoralische Handlung, keine gefühlsmäßige Rohheit, sondern ein erlaubter, nützlicher Akt ist.“ Diese Auffassung wiederholte *Nonne* 1946 in gleicher Weise.

⁷²⁶ *Nonne*, Deutsche Zeitschrift für Nervenheilkunde 1943, S. 189 (195).

⁷²⁷ So auch: *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (88).

⁷²⁸ *Gustav Emil Boeters* wurde laut Reichsarztregister, Bundesarchiv Berlin R 9347, am 03.12.1869 in Chemnitz geboren und verstarb am 28.01.1942 in Babelsberg. Sein Name ist maßgeblich mit der Veröffentlichung der sogenannten „Lex Zwickau“ verbunden, in der *Boeters* für die Unfruchtbarmachung geistig Behinderter eingetreten ist.

rassenhygienisches Vorgehen im Sinne einer Zwangssterilisierung beschränkt waren, entstanden seine diesbezüglich veröffentlichten Schriften ab dem Jahre 1923 und damit erst nach dem Entstehen der Freigabeschrift 1920.⁷²⁹ Eine frühere Datierung der Boeters'schen Schriften ist als unwahrscheinlich anzusehen, da die 1923 einsetzende Publikationsflut wohl maßgeblich auf den Umstand zurückzuführen ist, dass *Boeters* im selben Jahr aufgrund des dringenden Verdachtes der Geisteskrankheit in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden war und seine Kollegen durch seine Veröffentlichungen von seiner geistigen Gesundheit überzeugen wollte.⁷³⁰

Insgesamt erfolgt die Darstellung der Freigabeschrift im Rahmen der aufgefundenen Gedächtnisschriften für *Binding* und *Hoche* im Sinne einer euphemistischen Nachruf-rhetorik: emotions- und empörungslös, beinahe respektvoll gegenüber den Autoren, die ihre Ansichten zur Euthanasie publik gemacht hatten.⁷³¹

2. Argumentationsmuster der Binding/Hoche Diskussion

Die Diskussion nach Erscheinen der Freigabeschrift war durch die Nachkriegszeit geprägt. Sie erfasste neben der Problematik der Sterbehilfe vor allem das Spannungsfeld der wirtschaftlichen Notlage einerseits und dem Lebenswert und -willen der Geisteskranken andererseits.

⁷²⁹ *Boeters*, Sächsische Staatszeitung 1923 Nr. 157, S. 7; Nr. 158, S.7; Nr. 159, S. 6; Nr. 202, S. 3; Nr. 203, S. 3.

⁷³⁰ Einer Eingabe des Bezirkslehrervereins Kirchberg gegen die Beurlaubung *Boeters* vom 11.05.1923 wurde mit Beschluss vom 05.06.1923 nicht abgeholfen, sondern diese auf sich beruhend gestellt. Auch wenn der Bezirkslehrerverein mutmaßte, dass die Beurlaubung *Boeters* auf dessen Veröffentlichungen in der „Sächsischen Staatszeitung“ zurückzuführen ist, lässt sich aus den verfügbaren Gutachten zum Gesundheitszustand *Boeters* entnehmen, dass dieser bereits seit 1913 an Paranoia litt, die sich gegenüber Kollegen, Vorgesetzten und Mitgliedern des Sächsischen Landtages durch heftigste Beleidigungen entlud und zu einer Anklage wegen Beamtenbeleidigung führte, von der *Boeters* am 19.06.1925 aufgrund Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist. Insgesamt liegt daher die Vermutung nahe, dass der Gesundheitszustand *Boeters* für dessen Beurlaubung ausschlaggebend gewesen ist. Vgl. zum Ganzen: Hauptstaatsarchiv Dresden, Akten des Sächsischen Landtags 1919-1933: Akte 1054: Schreiben des Bezirkslehrervereins Kirchberg, Auszugsweise Abschrift der 15. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05.06.1923; Akte 948: Schreiben vom 15.01.1925, Nr. L 13 B St.K.I.; Akte 1233: Schreiben *Boeters* an den Sächsischen Landtag vom 20.06.1926, 322 ./ 26, Ärztliches Gutachten Prof. Dr. *Ilberg* vom 11.08.1925.

⁷³¹ Bzgl. *Hoche* in dieser Weise auch: *Steinberg*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 68 (88).

a.) Die Forderung nach „gesetzlicher Freigabe“

Binding und *Hoche* diskutierten eine „gesetzliche Freigabe“⁷³² der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Konkrete, gesetzgeberische Vorschläge im Sinne eines formalen Gesetzesentwurfes machte *Binding* nicht, gab jedoch eine detaillierte Beschreibung seiner Vorstellung zu Verfahren, Form und Ablauf der Euthanasie in seinen rechtlichen Erwägungen ab.⁷³³ Nach Erscheinen der Freigabeschrift erschien daher eine Vielzahl von Publikationen mit Gesetzesentwürfen, die die Problematik der Sterbehilfe, die Novellierungsbemühungen um § 216 RStGB und die Tötung von Geisteskranken aufgegriffen haben. Dass die Gesetzesentwürfe dabei ausschließlich aus einer Reflexion der Freigabeschrift heraus entstanden sind, lässt sich nicht verifizieren, da nicht alle durchgesehenen Werke Bezug auf den *Binding/Hoche* Traktat nehmen.

Die Anregung *Gerkans* aus dem Jahr 1913 verfolgte der Bundesvorstand des Monistenbundes weiter und reichte 1921 dem Deutschen Reichstag, der Reichsregierung und dem Reichsrat einen Vorschlag zur Novellierung des § 216 RStGB ein, wonach die Tötung eines unheilbar Kranken fortan dann straflos bleiben sollte, wenn der Getötete das ausdrückliche und ernstliche Verlangen auf seine Tötung in freier Willensbetätigung gerichtlich oder notariell zu Protokoll erklärt hatte und von drei Ärzten, unter ihnen ein Amtsarzt, die Unheilbarkeit der Kranken festgestellt worden sei.⁷³⁴ Ein Rückbezug auf *Binding* und *Hoche* im Sinne einer Auseinandersetzung mit den Erwägungen von *Binding* zu § 216 RStGB fand nicht statt, obwohl es *Bindings* rechtliche Ausführungen zur Diskussion um den § 216 RStGB nahegelegt hätten.

Über die Problematik der Sterbehilfe bei Schwerstkranken hinaus reichte dagegen der Gesetzesentwurf *Borchardts*, der im Jahr 1922 unter ausdrücklichem Bezug auf die Freigabeschrift ein zwölf Paragraphen umfassendes „Gesetz über die Freigabe der Tötung unheilbarer Geistesschwacher“ vorlegte.⁷³⁵ *Borchardt* erörterte dabei minutiös Fragen der Antragsberechtigung, Missbrauchssicherung und der Zusammensetzung einer entsprechenden sogenannten Freigabekommission. Abweichend von *Binding* gab

⁷³² Der Schwerpunkt der folgenden Darstellung liegt auf der Rezeption der Freigabeschrift in medizinischen und juristischen Abhandlungen. Eine Betrachtung der Rezeption der *Binding/Hoche* Schrift in theologischen Werken sowie in Beiträgen der Diakonie und Wohlfahrtspflege ist hier daher nicht vorgenommen worden. Vgl. dazu: *Burleigh*, Tod und Erlösung, S. 38 ff; *Schleiermacher*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 103 ff.; *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, S. 123 ff.

⁷³³ Vgl. auch: *Merkel*, Tod den Idioten, S. 136.

⁷³⁴ *Bundesvorstand des Monistenbundes*, Monistische Monatshefte 1921, S. 314 (314).

⁷³⁵ *Borchardt*, DStZ 1922, S. 206 (209).

Borchardt dem zuständigen Armenverband ein Antragsrecht zur Freigabe der unheilbar Geisteskranken. „Denn dort“, so *Borchardt*, „wo öffentliche Gelder für die Idiotenpflege beansprucht werden, liegt auch ein öffentliches Interesse vor, das sich in einem Antragsrecht auswirken muss. Gerade in der Ausdehnung auf die Armenverbände liegt die Tragweite des Entwurfs; würde man ihnen kein Antragsrecht geben, so würden voraussichtlich nur ganz wenige Anträge gestellt werden. Die meisten Angehörigen würden sich aus falschem Humanitätsgefühl scheuen, einen Antrag zu stellen, zumal wenn sie die Pflege des Idioten nicht zu bezahlen brauchen. Aus diesen Gründen gebe ich dem gesetzlichen Vertreter auch kein Widerspruchsrecht, wenn ein Armenverband Antragsteller ist.“⁷³⁶ Nicht nur in diesem Punkt wich *Borchardt* von *Binding* ab. Während *Binding* eine einstimmige Entscheidung der Freigabekommission gefordert hatte, ließ *Borchardt* schon eine Mehrheitsentscheidung genügen. Danach sei die Tötung in sachkundiger Weise schmerzlos zu vollziehen.⁷³⁷

Im selben Jahr erschien, gleichsam in Fortsetzung zu der bereits 1920 erschienenen Schrift „Die Moral der Kraft“⁷³⁸, unter dem Synonym *Ernst Mann* das utopische Werk „Die Erlösung der Menschheit vom Elend“ von *Gerhard Hoffmann*.⁷³⁹ Die von *Hoffmann* aufgestellten selektionistischen Grundprinzipien - schmerzlose Vernichtung der Geisteskranken, Sterbehilfe für alle Unrettbaren und Lebensmüden sowie schmerzlose Tötung verkrüppelter oder mit unheilbarer Krankheit geborener Kinder kurz nach der Geburt - versandte er überdies 1922 als „vier Forderungen der Barmherzigkeit“ an den Reichstag.⁷⁴⁰ Euthanasie war für *Hoffmann* eine Symbiose aus Gnadentod, eugenischer Prophylaxe und wirtschaftlicher Notwendigkeit und umfasste in einem umfangreichen Kontrollsystem eingebettet die gesamte Bevölkerung, um möglichst viele Kranke „ausmerzen“ zu können.⁷⁴¹ Der stilistische Duktus erinnert an die Freigabeschrift,

⁷³⁶ *Borchardt*, DStZ 1922, S. 208.

⁷³⁷ *Borchardt*, DStZ 1922, S. 210.

⁷³⁸ *Mann*, Die Moral der Kraft, Weimar 1920.

⁷³⁹ *Mann*, Die Erlösung der Menschheit vom Elend, Weimar 1922.

⁷⁴⁰ *Burkhardt*, Euthanasie, S. 168 f.

⁷⁴¹ *Burleigh*, Tod und Erlösung, S. 33.

Kalkül und Verrohung sind jedoch weit stärker ausgeprägt als bei *Binding* und *Hoche*.⁷⁴²

Im Jahr 1923 berief sich *Pelckmann* auf den seiner Ansicht nach „wohlbegründeten Borchardt’schen Entwurf“ und fasste seine Erwägungen zur Straflosigkeit der Euthanasie in einen eigenen Gesetzesvorschlag zusammen.⁷⁴³ Nach seiner Auffassung bedurfte es für die Straflosigkeit der Sterbehilfe auf Verlangen lediglich einer richtigen Anwendung des geltenden Rechts⁷⁴⁴, da Grund und Zweck des § 216 RStGB im Schutz des Staatsinteresses liege und Fälle der Euthanasie im weiteren Sinne, denen nach *Pelckmann* unheilbar Kranke, die hinsichtlich der Erfüllung der staatlichen Zwecke keinen Wert mehr haben und deren Todeszeitpunkt noch ungewiss ist, zugehörten, diesem Schutz nicht unterfielen⁷⁴⁵. Euthanasie im weiteren Sinne auf Verlangen des Moribunden sei folglich nicht rechtswidrig, nicht strafbar.⁷⁴⁶ Dennoch erschien es nach seiner Ansicht angebracht, „um „irreparable“ Irrtümer und unter Umständen auch verbrecherischen Missbrauch zu vermeiden, [...] gewisse Kautelen zu verlangen.“⁷⁴⁷ Die von *Pelckmann* entwickelte Argumentation bezog sich dabei inhaltlich wie stilistisch, zum Teil kongruent, auf *Bindings* rechtliche Ausführungen.

Während der von *Boeters* 1923 als sogenannte „Lex Zwickau“ an den Sächsischen Landtag gerichtete Gesetzesentwurf rassenhygienisch-eugenische Intentionen verfolgte und sich weder mit der Problematik der Sterbehilfe noch einer Tötung geistig Kran-

⁷⁴² Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme von *Steinberg, W.*, Beiträge zum Blindenbildungswesen 1927, S. 386 ff. (in Brailleschrift), dort heißt es: „[...] Dass lebensmüden Menschen die Möglichkeit eines schmerzlosen Sterbens geboten werden sollte, ist ein Gedanke, der gewiss viel für sich hat. Die Einbeziehung der unheilbar Geisteskranken lässt sich wenigstens ernstlich diskutieren. Wenn aber die Vernichtung aller mit schweren körperlichen Defekten behafteten Personen gefordert wird, ganz gleich, ob diese Defekte angeboren, im Frieden oder im Kriege erworben wurden, ob die seelisch-geistige Vollwertigkeit durch sie beeinträchtigt wird oder nicht, so haben die Gebrechlichen wahrlich keinen Grund, eine solche lebensfremde Forderung ernst zu nehmen. Denn sie wird niemals auch nur die bescheidenste Aussicht auf Verwirklichung gewinnen [...]“.

⁷⁴³ *Pelckmann*, Euthanasie (Das Recht des Arztes zur Tötung), S. 116.

⁷⁴⁴ Vgl. auch *Burkhardt*, Euthanasie, S. 178.

⁷⁴⁵ *Pelckmann*, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1923, S. 178 (191).

⁷⁴⁶ *Pelckmann*, aaO.

⁷⁴⁷ *Pelckmann*, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1923, S. 178 (197).

ker auseinandersetzte⁷⁴⁸, verfolgte *Fritz Barth* im Jahre 1924 mit seinem Vorschlag eine Novellierung des § 216 RStGB. Er forderte eine Ergänzung zu § 216 RStGB, die fortan die Straflosigkeit der Euthanasie gewährleisten sollte. Zur Begründung zitierte er aus dem Freigabetraktat:

„Die Euthanasie i.w.S. ist außerdem auch dadurch gerechtfertigt, daß hier aus eugenischen, gesellschaftsbiologischen, sozialhygienischen und wirtschaftlichen Tendenzen das lebensunwerte Leben diesen anerkannt höheren Gütern mit Recht weichen muß. Es ist eigenartig zu beobachten, daß ein viele Tausende zählendes Pflegepersonal neben leeren Menschenhüllen zwecklos dahinaltern muß (Hoche, 1. c.)“.⁷⁴⁹

In der Neuauflage seiner Dissertation im Jahr 1926 erweiterte *Barth* den Gesetzesentwurf um weitere sechs Paragraphen.⁷⁵⁰

Zur Thematik der Tötung auf Verlangen veröffentlichte *Meltzer*, Direktor der „Königlich-Sächsischen Landesanstalt für schwachsinnige Kinder“ in Großhennersdorf im Jahr 1925 ebenso einen Paragraphenentwurf.⁷⁵¹ *Meltzer* beschäftigte sich mit dieser Problematik bereits seit dem Jahr 1914.⁷⁵² Bereits kurz nach Erscheinen der *Bindung/Hoche*-Schrift im Jahr 1921 bezog *Meltzer*, wie bereits ausgeführt, positiv Stellung zur Frage der aktiven Sterbehilfe und befürwortete die Tötung Schwerstkranker auf deren Verlangen.⁷⁵³ Eine Lebensabkürzung bei den „unheilbar Blödsinnigen“, *Bindings* zweiter Gruppe, wie auch bei der Gruppe der Bewusstlosen lehnte er in sei-

⁷⁴⁸ *Boeters* bezog in seine Forderung nicht nur geistig Erkrankte, sondern auch Blinde und Taubstumme mit ein. In den damals im Umlauf befindlichen Zeitschriften für Blinde findet sich u.a. in Reaktion auf die Forderungen im Jahr 1924 folgender Eintrag: *O.N.*, Beiträge zum Blindenbildungswesen 1924, S. 41 ff. (in Brailleschrift): „[...] Dr. Boeters hat nach der Aussprache, über die wir uns die Wiedergabe des Berichtes schenken können, noch erklärt, daß er viel gefordert habe, um wenigstens etwas zu erreichen. Er habe seinen Leitsätzen deshalb keine Kautelen hinzugefügt, weil dies die Gesetzgebung tun müsse. Er wünscht aus Ärzten, Lehrern und Juristen zusammengesetzte Kommissionen zur Prüfung der einzelnen Fälle [...]“.

⁷⁴⁹ *Barth*, Euthanasie, S. 43.

⁷⁵⁰ *Barth*, Euthanasie, 2. Auflage, Heidelberg 1926, S. 34.

⁷⁵¹ *Meltzer*, Das Problem der Abkürzung lebensunwerten Lebens, S. 11.

⁷⁵² *Lampe*, Die Beiträge des Arztes Ewald Meltzer, S. 83.

⁷⁵³ *Meltzer*, Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger 1922, S. 6 ff.

nen Erwägungen von 1925 ausdrücklich ab. Im Übrigen folgte *Meltzer* der Ansicht *Boeters* nach einer Sterilisierung „erblich Belasteter“.⁷⁵⁴

In seiner zur Frage der Tötung auf Verlangen und der darüber hinausgehenden „Freigabe der Tötung“ der geistig Kranken vorgenommenen Umfrage⁷⁵⁵ unter Eltern und Vormündern der Kinder im Katharinenhof, die vielfach ausführlich in der Sekundärliteratur wiedergegeben ist⁷⁵⁶, ergab sich ein konträres Bild der Öffentlichkeit: Die überwiegende Anzahl der Befragten befürwortete eine Tötung der Geisteskranken im Sinne der Freigabeschrift.

In den Jahren 1925 bis 1936 wiederholte *Meltzer* seine im Rahmen seiner Schrift „Das Problem der Abkürzung „lebensunwerten Lebens““ geäußerte Ansicht beständig, bevor er, wohl unter dem Eindruck der NS-Politik gegenüber Kranken und Siechen, auch die Straffreiheit bei der Tötung auf Verlangen zunächst vollständig ablehnte und damit seinen Gesetzesvorschlag von 1925 revidierte.⁷⁵⁷ Als Mitglied im ständigen Ausschuss für Fragen der Rassenhygiene und Rassenpflege der Inneren Mission äußerte *Meltzer* 1937 sodann, dass er einen solchen Schritt in schweren Fällen von Lebensmittelknappheit oder wo dringend Räume für Verwundete gebraucht werden, begreifen würde. „[...] Der Gesunde und Kräftigste muß hinaus, da sollte auch der Kranke seinem Vaterland zahlen. In solchem Fall würde ich es für erlaubt [halten]. Gott gebe, daß wir niemals in solche schwere Lage kommen“⁷⁵⁸, so *Meltzer*. Mit dieser Äußerung gelangte er faktisch in die unmittelbare Nähe der Freigabeschrift.⁷⁵⁹

In der 1925 erschienenen juristischen Dissertation von *Hans Hafner*⁷⁶⁰ setzte sich dieser ebenso mit einer Änderung des § 216 RStGB unter Bezug auf einen vergleichbaren

⁷⁵⁴ *Lampe*, Die Beiträge des Arztes Ewald Meltzer, S. 111.

⁷⁵⁵ Die Umfrage stammt nach *Meltzers* Angaben aus dem Jahr 1920, ist jedoch erst 1925 vollständig durch ihn veröffentlicht worden. Sie ist daher im zeitlichen Kontext des Ersten Weltkrieges zu lesen. Erste Hinweise auf die Untersuchung gibt *Meltzer* bereits 1922 in der bereits erwähnten Eröffnungsansprache der 17. Konferenz des Vereins für Erziehung, Unterricht und Pflege Geistesschwacher. Die Umfrage wurde später u.a. von Euthanasiebefürwortern im Rahmen der Diskussion um ein Gesetz „Über die Sterbehilfe bei unheilbar Kranken“ benutzt. Vgl. zum Ganzen: *Roelcke*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 14 (28 f.).

⁷⁵⁶ *Burleigh*, Tod und Erlösung, S. 35; *Große-Vehne*, Tötung auf Verlangen, S. 97 f.; *Roelcke*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 14 (29); *Merkel*, Tod den Idioten, S. 94 f.; *Lampe*, Die Beiträge des Arztes Ewald Meltzer, S. 91 ff.

⁷⁵⁷ Zu den Einzelheiten hier vgl. die ausführliche Darstellung bei *Lampe*, Die Beiträge des Arztes Ewald Meltzer, S. 98 ff.

⁷⁵⁸ Zitiert nach: *Lampe*, Die Beiträge des Arztes Ewald Meltzer, S. 106, der diese Äußerungen jedoch nicht abschließend würdigt.

⁷⁵⁹ Ähnlich auch: *Burleigh*, Tod und Erlösung, S. 37.

⁷⁶⁰ *Hafner*, Die Tötung auf Verlangen, S. 73 ff., 81.

Gesetzesentwurf des Parlamentes des Staates Ohio auseinander. Die Freigabeschrift wird mehrfach erwähnt, eine explizite Auseinandersetzung mit den Forderungen von *Binding* und *Hoche* findet hingegen nicht statt. Im Literaturverzeichnis wird überdies nur *Binding* als Autor des Traktates genannt, welches Versehen auf die untergeordnete Bedeutung des Beitrages von *Hoche* im Rahmen der Abhandlung *Hafners* hinweist.⁷⁶¹ *Ernst Hoff* diskutierte in seiner 1928 erschienen Schrift „Die Tötung auf Verlangen des Getöteten - § 216 RStGB“ unter Bezugnahme auf *Bindings* rechtliche Ausführungen im Freigabetraktat, einen dem § 216 RStGB ähnlichen Tatbestand als delictum sui generis aufzunehmen, „der außer dem Bestimmtheitsein des Täters durch das Verlangen des Getöteten eine Handlung erfordert, die lediglich aus Mitleid vorgenommen wurde.“⁷⁶² Eine Tötung aus Mitleid unter Verletzung des Lebenswillens, so *Hoff* weiter, sei mit *Binding* jedoch für strafbar zu halten. Dass *Binding* die volle Achtung des „Lebenswillens aller, auch der kränksten und gequältesten und nutzlosesten Menschen“⁷⁶³ ad absurdum führt, da er für zwei von drei der behandelten Personengruppen einen Lebenswillen von vornherein ausschließt, bedenkt *Hoff* nicht. Zu einer weitergehenden „Freigabe der Tötung“ nimmt er keine Stellung.

Die Ansicht von *Binding* zur Einwilligungsunfähigkeit Bewusstloser griff *Carl-Theodor Peicher* 1929 in seinem Entwurf zur Regelung der Tötung auf Verlangen auf, beschränkte sich jedoch wie auch *Hoff* auf diese Problematik.⁷⁶⁴

Der im Jahr 1933 erschiene Novellierungsvorschlag zu § 216 RStGB von *Johannes W. A. Raatz* brachte inhaltlich keine Neuerungen gegenüber den bereits vorangestellten Vorschlägen. Eine Tötung gegen oder ohne den Willen der unrettbar Kranken lehnte *Raatz* entschieden ab, gleichwohl fand sich bei ihm die Verwendung der Begrifflichkeit des „lebensunwerten Lebens“ wieder.⁷⁶⁵

Insgesamt beschränkten sich die aufgefundenen Gesetzes- und Paragraphenentwürfe bis 1933 im Wesentlichen auf eine Änderung des Strafrechts zugunsten der Sterbehilfe. Dabei griff eine Vielzahl der Autoren auf *Bindings* rechtliche Ausführung im Freigabetraktat zurück, sei es, um diese einer kritischen Würdigung zu unterziehen oder

⁷⁶¹ *Hafner* hat den Beitrag *Hoches* zumindest zur Kenntnis genommen. Dies belegt ein Verweis auf dessen ärztliche Bemerkungen im Fußnotentext, siehe: *Hafner*, Die Tötung auf Verlangen, S. 70, Fn. 3.

⁷⁶² *Hoff*, Die Tötung auf Verlangen des Getöteten - § 216 StGB, S. 64 f., 67.

⁷⁶³ *Binding/Hoche*, aaO.

⁷⁶⁴ *Peicher*, Die Sterbehilfe im Strafrecht, S. 64 f.

⁷⁶⁵ *Raatz*, Die Tötung auf Verlangen nach dem heutigen Strafrecht und nach neueren außerdeutschen Gesetzgebungen, S. 20 ff., 55.

um seine dogmatischen Erwägungen, teilweise gar wörtlich, zu übernehmen. Eine weitergehende Tötung im Sinne der von *Binding* und *Hoche* geforderten „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ wurde weit überwiegend gar nicht diskutiert oder nur flüchtig gestreift. Zu dieser Grundstimmung fügt sich der Umstand, dass der Gesetzgeber der Änderung des § 216 RStGB zugunsten der Sterbehilfe im Jahr 1929 eine Absage erteilt hatte: zum Teil aus prinzipiellen Gründen, zum Teil aus „der Unmöglichkeit der tatsächlichen Abgrenzung zulässiger und unzulässiger Sterbehilfe“ heraus wie auch der „Unmöglichkeit der gesetzgeberischen Formulierung der einschlägigen Bestimmung“. ⁷⁶⁶ Letztlich waren die Mitglieder des Strafrechtlichen Ausschusses im Reichstag besorgt wegen des Missbrauchs, der mit einer Zulassung der Euthanasie getrieben werden könnte. *Joseph Heimberger* referierte in diesem Zusammenhang: „Die Vernichtung lebensunwerten Lebens, wie sie seinerzeit unter gewissen Bedingungen von *Binding* und *Hoche* befürwortet wurde, hat man im Rechtsausschuß nur flüchtig gestreift, ohne ihre Zulassung in Erwägung zu ziehen“. ⁷⁶⁷

Ausdruck der kritischen Haltung bezüglich der Missbrauchsmöglichkeiten der Euthanasie sind ebenso die Äußerungen *Ebermeyers*, in denen er daran erinnerte, dass die Feststellung der Unheilbarkeit immer mit Unsicherheiten behaftet sei; besonders aber bei der „Frage der Freigabe der Tötung unheilbar Blödsinniger“ befürchtete er einen gesteigerten Missbrauch wie auch Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung, wengleich er aus Gründen der Vernunft eine gewisse Berechtigung der *Binding*'schen Forderungen anerkennen müsse. ⁷⁶⁸ Die Sicherungsmechanismen *Bindings* überzeugten auch die Juristen *B. Mayer* ⁷⁶⁹, *Kössler* ⁷⁷⁰ und *Mehrmann* ⁷⁷¹ nicht, die sich auch im Übrigen gegen eine Legalisierung der Tötung Unrettbarer aussprachen. Kritisch äußerte sich auch *Reichhelm* ⁷⁷², wengleich nicht stringent, da sich zugleich auch die ökonomischen Erwägungen von *Binding* und *Hoche* in seinen Darlegungen widerspiegeln. *Elster*, der bereits seit 1915 gegenüber der Idee der Euthanasie positiv eingestellt war, verband unter Einbeziehung von zwingenden Sicherungselementen die Idee

⁷⁶⁶ *Heimberger*, in: *Hegler*, Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, Bd. 1, S. 390 (417).

⁷⁶⁷ *Heimberger*, in: *Hegler*, Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, Bd. 1, S. 390 (418).

⁷⁶⁸ *Große-Vehne*, Tötung auf Verlangen, S. 94.

⁷⁶⁹ *Mayer, B.*, Vernichtung lebensunwerten Lebens, Bonn 1925.

⁷⁷⁰ *Kössler*, Selbstmord und Tötung auf Verlangen, S. 29 ff., 35.

⁷⁷¹ *Mehrmann*, Anstiftung zum Selbstmord und Vernichtung lebensunwerten Lebens, S. 113 ff.

⁷⁷² *Reichhelm*, DStZ 1922, 291 f.

der Rassenhygiene mit der Problematik der Sterbehilfe und der Tötung geistig Kranker 1923 erneut⁷⁷³ und forderte zur Verhinderung eines möglichen Missbrauchs u.a. eine Sachverständigenkommission, einen Freigabeausschuss sowie ein Protokoll über die Ausführung durch einen Sachverständigen⁷⁷⁴.

Eine kritischere Haltung gegenüber den Vorstößen von *Binding* nahmen die Juristen *Gäbhard*⁷⁷⁵ und *Weisgerber*⁷⁷⁶ in ihren Dissertationen ein. Auch *Sauer*, der den dogmatischen Ansatz *Bindings*, dass in der lebensverkürzenden Sterbehilfe keine Tötung im Rechtssinne liege, wieder aufgriff, äußerte, dass die Motivation der Tötung eines unheilbar Kranken nicht immer reiner Natur sein müsse und insoweit ein Missbrauch nicht auszuschließen sei.⁷⁷⁷

Trotz der Erkenntnis und der Befürchtung eines möglichen Missbrauchs schrieb der Berliner Kammergerichtsrat *Karl Klee*: „Ich für meinen Teil, möchte mich der Anregung *Bindings* anschließen, vorausgesetzt, daß die nötigen Sicherungen gegen Mißbrauch getroffen werden“.⁷⁷⁸ Mehr noch war *Klee* der Überzeugung, dass die „nötigen Sicherheiten gegen Missbrauch der befürworteten Freigabe der Vernichtung fremden Lebens getroffen werden können“.⁷⁷⁹

Auffällig in der Gesamtschau erscheint, dass die geäußerten Bedenken gegen *Binding* und *Hoche* häufig nicht an dem Umstand festgemacht wurden, dass die beabsichtigte Tötung im Freigabetraktat an der vermeintlichen ökonomischen Wertlosigkeit der Betroffenen anknüpft, im Gegenteil die ökonomischen Erwägungen sogar übernommen wurden, so dass der Rückbezug auf das Missbrauchsargument zur Ablehnung der Forderungen von *Binding* und *Hoche* teilweise einen doppelzüngigen Hilfscharakter trägt.

Neben der Frage nach Möglichkeiten zum Ausschluss von Missbrauchsmöglichkeiten im Rahmen der Forderung nach einer „gesetzlichen Freigabe“ setzte in Reaktion auf die Freigabeschrift eine Diskussion über die praktische Umsetzung der Forderungen von *Binding* und *Hoche* ein, insbesondere der Verfahrensablauf, die Antragsberechtigung und Zusammensetzung einer geeigneten sogenannten Freigabekommission für

⁷⁷³ *Große-Vehne*, Tötung auf Verlangen, S. 95.

⁷⁷⁴ *Elster*, ZStW 1923/24, S. 130 (135).

⁷⁷⁵ *Gäbhard*, Tötung und Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten, S. 61 ff., 95.

⁷⁷⁶ *Weisgerber*, Die Verschaffung der Euthanasie und das geltende Strafrecht, Würzburg 1923.

⁷⁷⁷ *Sauer*, Kriminalsoziologie, Bd. 2, S. 223.

⁷⁷⁸ *Klee, K.*, Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1921, S. 1 (3).

⁷⁷⁹ Zitiert nach: *Grübler*, Quellen zur deutschen Euthanasie-Diskussion 1895-1941, S. 174.

ein entsprechendes Euthanasiegesetz standen dabei wiederholt im Mittelpunkt der Beiträge. Autoren, die grundsätzlich die Forderungen von *Binding* und *Hoche* zuließen, empfanden es keineswegs als abstrus, Tötungsregularien zu variieren. „Welcher Arzt soll hier die Entscheidung treffen?“, fragte bereits *Oppler* im Jahr 1901.⁷⁸⁰ Im Grundsatz lassen sich die gemachten Vorschläge, bei aller Unterschiedlichkeit im Detail, auf folgende Grundelemente reduzieren: „Untersuchung durch eine Kommission, nur hier hat der Antrag von seiten des Anstaltsarztes, der Angehörigen oder der Eltern zu erfolgen, Beweis für Unheilbarkeit, Bestätigung durch die Behörden und Ausführung durch den Gerichtsarzt in schmerzloser Form“, wie *Barth* postulierte.⁷⁸¹ Während dieser zwingend ein staatliches Verfahren für die Tötung forderte, ging *Nathan* noch darüber hinaus, als er ausführte, dass eine Tötung ohne Einholung oder entgegen einem entsprechenden Kommissionsbeschluss lediglich als Verwaltungsdelikt zu bestrafen sei, im Übrigen die Tötung aber unverboden bliebe.⁷⁸² *Bindings* „Freigabekommission“ wurde in den folgenden Jahren im Hinblick auf ihre Zusammensetzung wie auch ihren Anwendungsbereich u.a. durch *Borchardt*⁷⁸³, *Pelckmann*⁷⁸⁴, *Gemeinder*⁷⁸⁵ und *K. Klee*⁷⁸⁶ modifiziert, während *Ebermeyer*⁷⁸⁷ und *Friedrich Strassmann*⁷⁸⁸ bereits die Vorstellung eines förmlichen Verfahrens widerstrebte.

b.) Der „Lebenswille“ in juristischen Abhandlungen zur Euthanasie

Binding proklamierte in der Freigabeschrift, dass geistig Behinderte keinen Lebenswillen besäßen, der im Sinne der Tötungsnorm gebrochen werden könnte. Das Absprechen des Lebenswillens ist dabei eine bereits aus der Diskussion um die Tötung auf Verlangen im Rahmen der Strafrechtsreform 1909 bekannte Argumentationsfigur⁷⁸⁹,

⁷⁸⁰ *Oppler*, Das Recht 1901, S. 510 (510).

⁷⁸¹ *Barth*, Euthanasie - Das Problem der Vernichtung lebensunwerten Lebens, S. 66.

⁷⁸² *Nathan*, Ueber den Ausschluss der Rechtswidrigkeit im Strafrecht, S. 45 f.

⁷⁸³ *Borchardt*, DStZ 1922, S. 206 (209).

⁷⁸⁴ *Pelckmann*, Euthanasie (Das Recht des Arztes zur Tötung), S. 107.

⁷⁸⁵ *Gemeinder*, Die Euthanasie (Sterbehilfe), S. 41.

⁷⁸⁶ *Klee, K.*, Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1921, S. 1 (6).

⁷⁸⁷ *Merkel*, Tod den Idioten, S. 151.

⁷⁸⁸ *Strassmann*, Die Medizinische Welt 1929, S. 500 (501).

⁷⁸⁹ Vgl. z.B. *Wachenfeld*, Die Tötungsdelikte, Bd. 8, S. 76.

die nach Erscheinen des *Binding/Hoche* Werkes nunmehr auch für die Tötung Geisteskranker diskutiert wurde. Der gemeinsame Grundkonsens der Kritiker⁷⁹⁰ wie auch der Befürworter⁷⁹¹ der Freigabeerwägungen geistig Kranker im Sinne *Bindings* bestand in dem Umstand, dass „überall, wo ein fremder Lebenswille gebrochen werden soll, [...] man an straflose Euthanasie, mag sie auch aus aner kennenswerten Motiven geschehen, von vornherein nicht denken“⁷⁹² kann. Diejenigen, die mit *Binding* eine Tötungsfreigabe forderten, behelfen sich mit dem Argument, dass Behinderte von vornherein nicht in der Lage seien, überhaupt einen Willen, mithin auch keinen Lebenswillen, bilden zu können.⁷⁹³ Gegen diese These sprachen sich u.a. *Kössler*⁷⁹⁴, *B. Mayer*⁷⁹⁵ sowie nach 1933 ebenso *Neukamp*⁷⁹⁶ mit der Begründung aus, dass dies eine durch nichts bewiesene Behauptung sei, da jeglicher naturwissenschaftlicher Nachweis fehle. *Ebermayer* hingegen tendierte dazu, den unheilbar Geisteskranken nicht unbedingt einen Lebenswillen zuzusprechen, wenn er äußerte:

„Binding und Hoche gehen [...] noch wesentlich weiter, indem sie verlangen, daß auch die Tötung unheilbarer Blödsinniger unter bestimmten Sicherungen freigegeben wird. Die Forderung wird damit begründet, [...] daß, da solche Personen einen Lebenswillen überhaupt nicht hätten, ein solcher bei ihnen auch nicht gebrochen würde. Ob letzteres in allen Fällen zutrifft, ist nicht unzweifelhaft“.⁷⁹⁷

Gleichwohl ist damit keine Haltung zur Euthanasie im Sinne der Freigabeschrift bei ihm verbunden, was zeigt, dass die These des (angeblich) fehlenden Lebenswillens bei Juristen nach 1920 gleichermaßen als Argument für als auch wider die Euthanasie Verwendung gefunden hat.

⁷⁹⁰ *Mayer, B.*, Die Vernichtung lebensunwerten Lebens, S. 11.

⁷⁹¹ *Klee, K.*, Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1921, S. 1 (2).

⁷⁹² *Ebermayer*, DMW 1929, S. 1597 (1598).

⁷⁹³ *Borchardt*, DStZ 1922, S. 206 (209).

⁷⁹⁴ *Kössler*, Selbstmord und Tötung auf Verlangen, S. 33, 35.

⁷⁹⁵ *Mayer, B.*, Vernichtung lebensunwerten Lebens, S. 25.

⁷⁹⁶ *Neukamp*, GS 1937, S. 403 (408 f.).

⁷⁹⁷ Zitiert nach: *Merkel*, Tod den Idioten, S. 155 f.; deutlicher noch: *Ebermayer*, DMW 1920, S. 1031 (1032).

c.) Lebenswert und Kosten-Nutzen-Analyse in juristischen Werken

„Lebenswert“, „Lebensunwert“ sowie „Ballastexistenzen“ sind zentrale Begrifflichkeiten der Argumentation von *Binding* und *Hoche*, die in der juristischen Rezeption des Werkes nicht nur von deren Anhängern verwendet wurden, sondern sich darüber hinaus - überraschend unreflektiert - auch in vielen der Gegenschriften zur Freigabeschrift wiederfinden. „Zuzugeben ist, daß das Leben dieser Personen vollkommen nutzlos ist, daß sie bloß eine Last bilden für ihre Umgebung und für die Allgemeinheit [...]“⁷⁹⁸, urteilte *Ebermayer* bereits kurz nach Erscheinen der Freigabeschrift, um im Folgenden jedoch eine konträre Schlussfolgerung wider die Freigabe zu ziehen. Auch *B. Mayer*, der im Kern eine ablehnende Position gegenüber der Tötung von Geisteskranken eingenommen hatte, kam über das vermeintliche Dogma des Lebensunwertes geistig Kranker in der Vermischung von Einzelinteresse und sozialer Brauchbarkeit nicht hinweg.⁷⁹⁹

Pelckmann hingegen wiederholte die Lebenswertbestimmungen gar im Sinne *Josts*, um festzustellen, dass Ausgangspunkt jeglicher Euthanasiediskussion das erloschene materielle Interesse des Staates am Leben eines Bürgers sei,⁸⁰⁰ der sich bei *Sauer* in dem Grundsatz „mehr Nutzen als Schaden“ widerspiegelte⁸⁰¹ und zu der Schlussfolgerung führte, dass „die viel erörterte Frage, ob „lebensunwertes Leben“ vernichtet werden dürfte, [...] vom Standpunkt der von uns vertretenen Kulturphilosophie folgerichtig zu bejahen [ist]“⁸⁰². Ebenso bejahte *Peicher*, ähnlich wie *Nathan*⁸⁰³, eine materialistische Kosten-Nutzen-Rechnung zugunsten des Staates, wenn er ausführte:

„Der Idiot [ist] in einem noch monate- oder jahrelangen Leben völlig unbrauchbar für sich und die Umwelt [...]. Einzig und allein maßgebend ist, daß das Leben für Individuum und Gesellschaft wertlos geworden ist. [...] Zwar klingen diese Werturteile hart und gefühllos [...]. Wer aber einen kla-

⁷⁹⁸ *Ebermeyer*, DMW 1920, S. 1031 (1032).

⁷⁹⁹ *Mayer, B.*, Vernichtung lebensunwerten Lebens, S. 17.

⁸⁰⁰ *Pelckmann*, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1923, S. 178 (191).

⁸⁰¹ *Sauer*, Grundlagen des Strafrechts nebst Umrissen einer Rechts- und Sozialphilosophie, Berlin-Leipzig 1926, S. 244 ff., 337 ff.

⁸⁰² *Sauer*, Grundlagen des Strafrechts nebst Umrissen einer Rechts- und Sozialphilosophie, Berlin-Leipzig 1926, S. 248; hingegen wird in der Auflage von 1921 die Freigabeschrift noch nicht erwähnt, vgl. dort S. 669.

⁸⁰³ *Nathan*, Ueber den Ausschluss der Rechtswidrigkeit im Strafrecht, S. 42.

ren Blick für das Leben hat, wird zugeben müssen, daß dieser Wertungsstandpunkt das Richtige trifft“.⁸⁰⁴

„Weshalb werten wir überhaupt das Menschenleben“, fragte *Franz Seelig*, nach dessen Ansicht es verfehlt erschiene, „die Grundlagen des Lebens ausschließlich in seiner praktisch-sozialen Bedeutung, d.h. in seinen utilitaristischen Beziehungen zur Umwelt zu erblicken“, im Übrigen der Grundidee der Freigabeschrift jedoch positiv gegenüberstand, die praktische Umsetzbarkeit der Forderungen im Jahre 1923 allerdings bezweifelte.⁸⁰⁵

Mehrmann ging hingegen der Frage nach, wer den Lebensunwert nach seiner Terminologie „völlig Verblödeter“ feststellen sollte und kam zu dem Schluss: „Somit bleibt uns Mitmenschen allein überlassen, darüber zu entscheiden“.⁸⁰⁶ Ebenso verfolgten *Borchardt*⁸⁰⁷, *Reichhelm*⁸⁰⁸, *Spinner*⁸⁰⁹ und *Heinz Potthoff*⁸¹⁰ eine ökonomische Reduktion des Kranken auf seinen wirtschaftlichen Wert für den Staat.

Lebenswert, soziale Tüchtigkeit und Brauchbarkeit verblieben in den Reaktionen auf den *Binding/Hoche* Traktat in der Gesamtschau häufig, wenngleich nicht uneingeschränkt⁸¹¹, in einer ambivalenten Stellung, da auch Autoren, die keine Haltung zur Euthanasie im Sinne der Freigabeschrift eingenommen haben, in ihrer Argumentation dennoch auf dem Standpunkt verblieben sind, dass das Leben der Kranken „lebensunwert“ sei.

⁸⁰⁴ Zitiert nach: *Merkel*, Tod den Idioten, S. 110, 112 f.

⁸⁰⁵ *Seelig*, Archiv für Kriminologie 1923, S. 304 (305).

⁸⁰⁶ *Mehrmann*, Anstiftung zum Selbstmord und Vernichtung lebensunwerten Lebens, S. 128.

⁸⁰⁷ *Borchardt*, DStZ 1922, S. 206 (207).

⁸⁰⁸ *Reichhelm*, DStZ 1922, 291 f.

⁸⁰⁹ *Spinner*, Biologische Heilkunst 1926, S. 636 (337); *Spinner* führte u.a. aus: „In neuester Zeit machen sich Bestrebungen geltend, die den Sozialballast, die unheilbaren Geisteskranken, Krüppel und Blödsinnigen durch Mitleidstötungen beseitigen möchten. [...] Mit Meltzer müssen auch wir die Tötung des noch so schwer empfundenen Ballastes ablehnen, solange nicht die ausreichende Vorsorge getroffen ist, dass nicht weiterhin leichtfertig solcher Ballast erzeugt wird [...]“.

⁸¹⁰ *Potthoff*, Evangelisch-Sozial 1926, S. 140 f.

⁸¹¹ Beispielsweise lehnte *Kraemer*, Der Blindenfreund 1927, S. 168 (170), eine Lebenswertbestimmung eines Kranken wegen Menschenunwürdigkeit ab; zur Kritik der Lebenswertbestimmung auch: *Walter*, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 1922/1923, S. 89 (112).

d.) Abweichende Argumentationsmuster von Medizinern?

Die Diskussion in den medizinischen und psychiatrischen Fachkreisen in Reaktion auf die *Binding/Hoche*-Schrift war - ähnlich der juristischen Rezeption - dadurch gekennzeichnet, dass auch dann, wenn Kritik geübt worden ist, diese vielfach nicht an der verwendeten Gruppentypik oder der Terminologie der Freigabeschrift ansetzte. Darüber hinaus ist das Argumentationsmuster im Vergleich zu juristischen Schriften im Wesentlichen identisch, insbesondere der (angeblich) fehlende Lebenswille, Kostenaufwand, Pflegebedarf und Ressourcenknappheit dienten wiederholt als Argumente für und wider der Forderung zur Tötung Geisteskranker.

Bereits kurz nach Erscheinen der Schrift äußerte sich der Sanitätsrat *Johannes Bresler*⁸¹² in maßvollen, bedachten Formulierungen gegen die Forderungen *Bindings* und *Hoches* wie auch der Psychiater *Eugen Wauschkuhn*⁸¹³, der in ironischer Darstellung auf die Absurdität der Klassifikation menschlichen Lebens in Zweckmäßigkeitskategorien durch *Binding* und *Hoche* hinwies. Energisch gegen die Forderungen von *Binding* und *Hoche* formulierte auch *H. Brennecke*, der sich sowohl gegen die Tötung auf Verlangen als auch einer Tötung Geisteskranker stellte:

„Noch viel verwerflicher ist die Forderung der Tötung „lebensunwerten Lebens“ mit Rücksicht auf die Belastung der menschlichen Gesellschaft. Zweifellos wäre eine solche Freigabe für die Bequemlichkeitsmoral der dem Mammonismus huldigenden ewig begehrliehen Masse sehr willkommen: [...] Aber vom Gesichtspunkt wahrer Kultur, echter Moral und höherer Sittlichkeit ist die Forderung unhaltbar“.⁸¹⁴

*Gaupp*⁸¹⁵ hingegen schloss sich etwa zur selben Zeit den Forderungen von *Binding* und *Hoche* vorbehaltlos an, insbesondere bejahte er in vergleichbarer Weise wie 1921 auch *Heyn*⁸¹⁶ die angeblich ökonomische Nutzlosigkeit Geisteskranker. Symptomatisch für die Rezeptionsgeschichte der Freigabeschrift benutzten beide Mediziner ent-

⁸¹² *Bresler*, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1920/21, S. 289 f.

⁸¹³ *Wauschkuhn*, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1922/23, S. 215 (216).

⁸¹⁴ *Brennecke*, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1921, S. 4 (7).

⁸¹⁵ *Gaupp*, DStZ 1920, S. 332 ff.

⁸¹⁶ *Heyn*, Zeitschrift für Medizinalbeamte 1921, S. 253 (258).

sprechend zu den Juristen dieselben aus dem Traktat entlehnten Begrifflichkeiten, um sich einmal der Forderung zur Tötung Geisteskranker anzuschließen und sich zugleich, wie *Heyn*, einer Stellungnahme zu dieser Thematik zu entziehen.

In diesem Zusammenhang ist auch der Aufsatz *Strassmanns* in seinem Co-Referat zu dem Juristen *K. Klee* zu betrachten, der sich kritisch und im Ergebnis ablehnend gegenüber der Forderung der Tötung der Geisteskranken verhielt, hierfür gleichwohl den Terminus „lebensunwertes Leben“ unverändert und unkritisch als feststehendes Dogma beibehielt.⁸¹⁷

Nachdem das Problem der Euthanasie auf dem Deutschen Ärztetag in Karlsruhe 1921 diskutiert und deren Legalisierung abgelehnt worden war, erörterte die Gesellschaft für forensische Psychiatrie in Dresden die Thematik „Darf der Arzt töten?“ erneut.⁸¹⁸ In der unter demselben Titel veröffentlichten Stellungnahme von *Hänel* kam dieser zu dem Schluss, dass für den Fall, dass die vorangestellte Frage verneint werden würde, „das Erwachen zum Vernunftwesen“ ausbliebe, sich die Menschen den „unheilbar Blödsinnigen [...], zweck- und wertlosen Existenzen, die für Angehörige, Umgebung und Gesellschaft nur eine kostspielige Last sind“⁸¹⁹, gegenübersehe. Die übrigen Redner *Ganser*, *Krauer*, *Weiswange*, *Ilberg*, *Hösel*, *Schlegel* und der bereits genannte *Heyn* traten gegen die Forderung, Geisteskranke zu töten, auf. Zum Teil wiesen sie auf die öffentliche Moral, die Nichtrealisierbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen oder den Hippokratischen Eid hin, der eine Tötung unmöglich mache.⁸²⁰ Gleichwohl setzte die Kritik am Freigabetraktat wiederum nicht an der von *Binding* und *Hoche* entworfenen Stereotypik der Gruppen an, ebenso verblieb das Stigma des „lebensunwerten Lebens“ für Geisteskranke.

Im Jahr 1925 veröffentlichte *Luise Mass*⁸²¹ ihre Dissertation mit dem gleichnamigen Titel der Freigabeschrift, in der sie zu dem Ergebnis gelangte, dass die soziale Indikation nicht leugbar sei, aber nicht schwerwiegend genug, um ihre anfängliche „restlose Bejahung“ der Forderung von *Binding* und *Hoche* aufrecht erhalten zu können⁸²². Von Anfang an vorbehaltlos verneinte hingegen *R. Paasch* eine Tötung Geisteskranker und

⁸¹⁷ *Strassmann*, *Ärztliche Sachverständigen-Zeitung* 1921, S. 7 (10).

⁸¹⁸ *Burleigh*, *Tod und Erlösung*, S. 37.

⁸¹⁹ *Hänel*, *Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin* 1923, S. 438 (439).

⁸²⁰ *Hänel*, *Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin* 1923, S. 438 (440 ff.).

⁸²¹ *Maas*, *Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens*, Bonn 1925.

⁸²² *Schmidt, J.*, *Darstellung, Analyse und Wertung der Euthanasiedebatte in der deutschen Psychiatrie von 1920-1933*, S. 29.

war der Überzeugung, dass gegen die „minderwertigen Elemente“⁸²³ besser mit Mitteln der Eugenik vorgegangen werden sollte.

Anfang der 30er Jahre hielt *Berthold Kihn* einen Vortrag zur „Ausschaltung der Minderwertigen aus der Gesellschaft“, dessen Inhalt den Titel zum Programm machte. Neben dem Eheverbot für „Untaugliche“ forderte er die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, die „Asylierung fortpflanzungsungeeigneter Männer und Frauen“ wie auch die „Kastration und Sterilisation all derjenigen, deren Nachkommenschaft der Gesellschaft unerwünscht“ sind.⁸²⁴ Dabei ging *Kihn* sogar über die Forderungen *Bindings* und *Hoches* hinaus, indem er nicht nur die unheilbar Geisteskranken, sondern auch die „leichteren Schwachsinngrade“ in seine Forderungen mit einbezogen wissen wollte, wenngleich er eine Realisierung der Forderung als schwierig erachtete.⁸²⁵

Nach *Paul Feldkeller*, der sich 1932 der Frage zugewandte, ob ein Recht auf einen leichten Tod bestehe, gab es

„klare Voraussetzungen für die moralische Pflicht, nutzlose Qual zu beenden: 1. das voraussichtlich qualvolle Hinsiechen eines schon wertlosen, ja wertwidrigen Lebens, eines unzweideutigen Un-Lebens, 2. die Unmöglichkeit der Schmerzstillung ohne Gefährdung des Lebens, 3. die Hilflosigkeit des Patienten, ganz besonders die Unmöglichkeit, seinen Wunsch nach dem erlösenden Tod zu äußern.“⁸²⁶

3. Bemerkungen zur Qualität der Rezeption der Freigabeschrift

Nach dem Erscheinen der Freigabeschrift finden sich in der Gesamtschau vor allem in der juristischen Literatur eine Vielzahl von Monographien⁸²⁷, die ähnlich der *Binding/Hoche* Schrift benannt und inhaltlich der Struktur der Freigabeschrift angepasst sind. Hier finden sich ausführliche Stellungnahmen zur geforderten „Freigabe der

⁸²³ *Paasch*, Zeitschrift für Ärztliche Fortbildung 1928, S. 495 (498).

⁸²⁴ *Kihn*, AZP 1932, S. 387 (391).

⁸²⁵ *Kihn*, AZP 1932, S. 387 (394).

⁸²⁶ *Feldkeller*, Leipziger Populäre Zeitschrift für Homöopathie 1932, S. 205 (207).

⁸²⁷ Vgl. u.a.: *Peicher*, Die Sterbehilfe im Strafrecht, Königsberg 1929; *Raatz*, Die Tötung auf Verlangen nach dem heutigen Strafrecht und nach neueren außerdeutschen Gesetzgebungen, Erlangen 1933; *Barth*, Euthanasie. Das Problem der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Heidelberg 1924.

Vernichtung lebensunwerten Lebens“.⁸²⁸ Innerhalb der Lehrbuch- und Kommentarliteratur erfolgt die Rezeption in drei Hauptströmungen: Die *Binding/Hoche*-Schrift wird überhaupt nicht erwähnt⁸²⁹, ohne Stellungnahme im Rahmen von Literaturangaben nur benannt⁸³⁰ oder in Zusammenhang mit der Problematik der Sterbehilfe gebracht, mehrheitlich jedoch beschränkt auf eine sehr kurze Stellungnahme, zum Teil ohne einen Rückbezug zur Freigabeschrift herzustellen und zu verdeutlichen, welche Formen der Euthanasie bejaht oder verneint werden⁸³¹.

In den durchgesehenen medizinischen Fachzeitschriften zeigt sich in Übereinstimmung mit der von *Meyer* 1988 vorgenommenen Untersuchung dagegen eine überraschende Zurückhaltung derer, die sich mit der Freigabeschrift auseinandersetzten.⁸³² In der Zeitschrift „Der Nervenarzt“ findet sich im Zeitraum von 1928 bis 1933 keine Abhandlung, die sich dem *Binding/Hoche* Traktat widmet, im „Zentralblatt für die gesamte Neurologie“ dokumentiert ein Aufsatz von *Ebermeyer* aus dem Jahr 1932 grundsätzliche Erwägungen zur Eugenik⁸³³; die Freigabeschrift wird in diesem Zusammenhang jedoch nicht erwähnt. In ähnlicher Weise finden sich auch im „Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten“ sowie in der „Zeitschrift für die gesamte Neu-

⁸²⁸ *Biehler*, Die Vernichtung lebensunwerten Lebens, Erlangen 1926; *Kurjo*, Die Tötung der Lebensunwerten, Leipzig 1925; *Hilschenz*, Die Sterbehilfe (Euthanasie), Marburg 1936; *Maas*, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Bonn 1926; *Malbin*, Historische Betrachtungen zur Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Königsberg 1922; *Matthiÿ*, Gibt es ein Recht auf den Tod und damit ein Recht auf Abkürzung angeblich lebensunwerten Lebens?, Heidelberg 1938; *Mayer, B.*, Die Vernichtung lebensunwerten Lebens, Bonn-Euchskirchen 1925.

⁸²⁹ Vgl. z.B.: *Gerland*, Deutsches Reichstrafrecht, 2. Auflage, Berlin 1932; *Mezger*, Deutsches Strafrecht - ein Grundriß, Berlin 1938 (keine Erwähnung der Freigabeschrift, anders in seinem Lehrbuch Strafrecht II, Besonderer Teil, Bd. 1), 2. Auflage 1941, S. 228 (unter Mord nur der Satz: „Denn eine überlegte Tötung, z.B. um dem Getöteten schwere Qualen zu ersparen, gehört keineswegs immer zu den schwersten Tötungsfällen“); *Sauer*, Grundlagen des Strafrechts, Berlin 1921 (keine Erwähnung der Freigabeschrift, anders *ders.*: Allgemeine Strafrechtslehre, S. 123); *Kohlrausch*, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 26. Auflage, Berlin 1922; 27. Auflage 1927; 36. Auflage 1941; anders in 39. und 40. Auflage Berlin 1950, S. 287 (ausdrückliche Ablehnung von *Binding/Hoche*).

⁸³⁰ Siehe u.a.: *van Calker*, Strafrecht, 2. Auflage, München 1924, S. 100; 4. Auflage 1933, S. 100; *Frank*, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 15. Auflage, Tübingen 1924, Sechzehnter Abschnitt, S. 10; 17. Auflage 1926, S. 441; 18. Auflage 1931, S. 461.

⁸³¹ So u.a.: *Mittelbach*, Deutsches Strafrecht, Berlin 1944, S. 199; *Schwarz*, Strafgesetzbuch, 1. Auflage, München 1933, 11. Auflage 1942 - keine Erwähnung *Binding* und *Hoche*, lediglich der Satz: „Euthanasie [...] ist nicht rechtmäßig“, (1. Auflage) S. 266; (11. Auflage) S. 335; *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht in seinen Grundzügen, Berlin 1947, S. 136; 2. Auflage 1949, S. 139 (keine Erwähnung von *Binding* und *Hoche*, nur ein Satz zur Sterbehilfe: „Euthanasie (Sterbehilfe) rechtfertigt die Tat nicht“); *von Hippel*, Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1932, S. 124, Fn. 10.

⁸³² *Meyer*, Der Nervenarzt 1988, S. 85 ff.

⁸³³ *Ebermeyer*, Zentralblatt für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 1932, S. 264 (264 f.).

rologie und Psychiatrie“ Beiträge zur Eugenik und Sterilisation⁸³⁴, jedoch keine unmittelbaren Rezeptionsspuren der *Binding/Hoche* Schrift. Vermehrte Hinweise auf eine Auseinandersetzung mit *Binding* und *Hoche* und der Problematik der Euthanasie sind hingegen den Zeitschriften „Ethik“⁸³⁵, „Psychiatrisch neurologische Wochenschrift“⁸³⁶ und „Münchener Medizinische Wochenschrift“⁸³⁷ zu entnehmen, in denen in dem genannten Zeitraum insgesamt ca. 26 Beiträge zur Sterbehilfe, Eugenik und Euthanasie erschienen sind.

Die juristischen Fachblätter verhalten sich untereinander und gegenüber den medizinischen Fachzeitschriften spiegelbildlich: Während in den Zeitschriften „Goldtammers Archiv für Strafrecht“, „Deutsche Juristen-Zeitung“ und „Der Gerichtssaal“ die Freigabeschrift bis 1933 überhaupt keine Erwähnung gefunden hat, fand sich in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ 1924 eine Abhandlung von *Elster*⁸³⁸ zum Traktat, darüber hinaus mehrere Artikel zur Sterilisation aus eugenischen Gründen. In der Auswertung der Zeitschrift „Archiv für Kriminologie“ fanden sich im genannten Zeitraum zwei⁸³⁹, in der „Deutschen Strafrechtszeitung“ vier Beiträge⁸⁴⁰, die sich mit der *Binding/Hoche*-Schrift auseinandersetzen, während sich eine Vielzahl der

⁸³⁴ *Hirschfeld*, Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten 1926, S. 257 ff.; *Birnbaum*, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie (Originalien) 1922, S. 509 ff.; *Kretschmer*, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie (Originalien) 1923, S. 139 ff.; *Gaupp*, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 1926, S. 139 ff. (hier werden *Binding* und *Hoche* ohne weitergehende Stellungnahme erwähnt); vergleichbar behandelt der in der Zeitschrift „Archiv für Frauenkunde und Eugenik, Sexualbiologie und Vererbungslehre“ aufgefundene Beitrag von *Elster* Fragen der Eugenik, siehe *Elster*, Archiv für Frauenkunde und Eugenik, Sexualbiologie und Vererbungslehre 1923, S. 39 ff.; eine Rezeptionsspur findet sich hingegen bei *Horch*, Archiv für Frauenkunde und Eugenik, Sexualbiologie und Vererbungslehre 1921, S. 150 ff.

⁸³⁵ *Meltzer*, Ethik Bd. 10, 1933/34, S. 34 ff., 82 ff.; *Hasper*, Ethik Bd. 10, 1933/34, S. 90 ff.; *Bonne* Ethik Bd. 12, 1935, S. 127 ff.; *Funding*, Ethik Bd. 11, 1934/35, S. 60 ff.; *Kwier*, Ethik Bd. 7, 1930/31, S. 535 f.; *Rose*, Ethik Bd. 11, 1934/35, S. 51 ff.; *Schmidt, F. W.*, Ethik Bd. 11, 1934/35, S. 57 ff.; *Ulbrich*, Ethik Bd. 6, 1929/30, S. 142 ff.; *ders.*, Ethik Bd. 10, 1933/34, S. 176 ff.

⁸³⁶ *Bresler*, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1920/21, S. 289 f.; *ders.*, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1926, S. 271ff., 285 ff.; *ders.*, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1922/23, S. 144 ff.; *ders.*, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1926, S. 241 ff.; *Wauschkuhn/Brennecke*, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1921/22, S. 4 ff.; *Meltzer*, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1932, S. 584 ff.; *Brennecke*, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1921, S. 4 ff.; *Harmsen*, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1936, S. 613 ff.; *Lagner*, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1925, S. 279 ff.

⁸³⁷ *Heyse*, MMW 1930, S. 498; *Millard*, MMW 1931, S. 2026; *Luxenburger*, MMW 1931, S. 753 ff.; *Nassauer*, MMW 1930, S. 770; *Rimpau*, MMW 1932, S. 1002 f.; *Stelzner*, MMW 1925, S. 1165 ff.; *Walter*, MMW 1925, S. 844 ff.

⁸³⁸ *Elster*, ZStW 1924, S. 130 ff.

⁸³⁹ *Seelig*, Archiv für Kriminologie 1923, 304 ff.; *Dehnow*, Archiv für Kriminologie 1923, S. 315 f.

⁸⁴⁰ *Borchardt*, DSStZ 1922, S. 206 ff.; *Reichhelm*, DSStZ 1922, S. 292; *Gaupp*, DSStZ 1920, S. 332 ff.; *Hentig*, DSStZ 1922, S. 291 f.

Abhandlungen der psychischen Entartung und der Rassenhygiene zuwandte. In den Zeitschriften „Deutsche Revue“⁸⁴¹, „Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht“⁸⁴² und „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“⁸⁴³ ist jeweils ein Beitrag zu verzeichnen gewesen, der einen direkten Bezug zu *Binding* und *Hoche* aufweist. Ähnlich den medizinischen Fachblättern nehmen Diskussionsbeiträge zur Eugenik, Tötung auf Verlangen und Sterilisation einen breiteren Raum ein.⁸⁴⁴

Diese zunächst überraschende Zurückhaltung innerhalb der durchgesehenen Zeitschriften findet eine Begründung in dem Umstand, dass die Diskussion um die Freigabeschrift nicht konzentriert, sondern auf eine Vielzahl von Fachblättern zergliedert erfolgte. Dennoch ist die Anzahl der Beiträge in Zeitschriften zur Euthanasie im Sinne der von *Binding* und *Hoche* geforderten „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ vergleichsweise gering gegenüber denjenigen Abhandlungen, die sich im selben Zeitraum mit Eugenik, Rassenhygiene und Sterilisation auseinandersetzten. Die Rezeption des Traktates bis 1933 zeigt auch, dass die Ansicht⁸⁴⁵, die Mehrheit derjenigen, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzten, habe eine überwiegend ablehnende Haltung gegenüber dem Freigabetraktat eingenommen, zu pauschal ist. Vordergrundig betrachtet überwiegen die ablehnenden Beiträge zahlenmäßig. Auffällig ist jedoch, dass eine Vielzahl der Autoren, die eine ablehnende Haltung gegenüber den Forderungen von *Binding* und *Hoche* eingenommen haben, dies nicht aufgrund grundsätzlicher Bedenken gegen eine Tötung Geisteskranker vertraten, sondern vielfach rein pragmatische Erwägungen zu einer Ablehnung führten, seien es die „Tötungsregulierungen“, die Unsicherheiten bezüglich eines möglichen Missbrauchs oder einem vermuteten Verfolgungswahn in den Pflegeanstalten.⁸⁴⁶ Erwägungen zur Menschenwürde wurden hingegen häufig überhaupt nicht angestellt.

⁸⁴¹ von *Boenigk*, *Deutsche Revue* 1921, S. 78 ff. Eine Auswertung der „Deutschen Revue“ konnte nur bis zu ihrem Erscheinungsende 1922 erfolgen.

⁸⁴² *Ebermeyer*, *Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht* 1920, S. 599 ff.

⁸⁴³ *Pelckmann*, *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* 1923, S. 178 ff.

⁸⁴⁴ Beispielsweise: *Luxenburger*, *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrecht* 1927, S. 326; *Kauschansky*, *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrecht* 1929, S. 286 ff.; *von Hentig*, *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrecht* 1930, S. 553 f.; *Gruhle*, *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrecht* 1932, S. 559 ff.; *ders.*, *ZStW* 1932, S. 442 ff.; *Klenner*, *GS* 1926, S. 435; *Fetscher*, *ZStW* 1932, S. 404 ff.; *Lenz*, *ZStW* 1933, S. 51 ff.; *Seitz*, *ZStW* 1933, S. 177 ff.; *Dahm*, *GA* 1934, S. 209 ff.; *Gosney*, *Archiv für Kriminologie* 1929, S. 238.

⁸⁴⁵ *Roelcke*, in: *Riha*, *Die Freigabe*, S. 14 (26 f.).

⁸⁴⁶ Wie hier *Burleigh*, *Tod und Erlösung*, S. 33.

II. Rezeption von 1933 bis 1945

Die Euthanasieaktionen in der NS-Zeit wurden unter strenger Geheimhaltung durchgeführt. Eine gesetzliche Freigabe, wie sie von *Binding* und *Hoche* 1920 erwogen worden war, bestand zu keinem Zeitpunkt des Hitlerregimes. Grundlage der Tötungsaktionen war ein auf den Kriegsbeginn am 1. September 1939 zurückdatiertes, formloses, auf Privatpapier niedergeschriebenes Ermächtigungsschreiben *Hitlers*.⁸⁴⁷

Dennoch lässt sich auch nach 1933 leicht eine Rezeptionsspur der Freigabeschrift auffinden. Inwieweit die nach 1933 erschienen Werke zur Freigabeschrift als richtungweisend für die allgemeine Gesinnung der Juristen und Mediziner überhaupt geltend gemacht werden können, erscheint mit *Udo Benzenhöfer* zu Recht fraglich, da aufgrund der Geheimhaltung der Krankentötungen ein offener, unverfälschter Rekurs auf den Traktat zumindest nach 1939 unwahrscheinlich erscheint.⁸⁴⁸

1. Die Denkschrift des Preußischen Justizministers von 1933

Bereits 1933 erschien, redigiert durch den preußischen Justizminister *Hans Kerrl*, eine Denkschrift mit dem Titel „Nationalsozialistisches Strafrecht“⁸⁴⁹, die der Reichsregierung als Anregung für das künftige Strafrecht dienen sollte und sich inhaltlich u.a. auch mit der Thematik der Euthanasie im Sinne von Sterbehilfe auseinandersetzte.⁸⁵⁰ Expressis verbis ist darüber hinaus ein Absatz der Denkschrift der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ gewidmet.⁸⁵¹ Namentlich nahm *Kerrl* nicht auf *Binding* und *Hoche* Bezug. Das Exposé betonte zunächst die Notwendigkeit einer mildereren Bestrafung der Tötung auf Verlangen, die - entgegen den tatsächlichen Verhältnissen - als Oberbegriff für die Sterbehilfe („Euthanasie“) aufgefasst⁸⁵² und als „wunschgemäße Beförderung des Sterbens eines hoffnungslos Leidenden durch ein todbringendes Mittel zur Verkürzung der Qual“⁸⁵³ definiert wurde. Ob zudem für die sogenannte „Ver-

⁸⁴⁷ *Klee*, Euthanasie im NS-Staat, S. 100 f.

⁸⁴⁸ *Benzenhöfer*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 114 (114).

⁸⁴⁹ *Kerrl*, *Hans*: Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933.

⁸⁵⁰ *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (59).

⁸⁵¹ *Kerrl*, Nationalsozialistisches Strafrecht, S. 87.

⁸⁵² *Große-Vehne*, Tötung auf Verlangen, S. 102.

⁸⁵³ *Kerrl*, Nationalsozialistisches Strafrecht, S. 86.

nichtung lebensunwerten Lebens“ die Schaffung eines „Unrechtsausschließungsgrundes“ geboten sei, äußerte *Kerrl*: „Sollte der Staat etwa bei unheilbar Geisteskranken ihre Ausschaltung aus dem Leben gesetzmäßig anordnen, so liegt in der Ausführung solcher Maßnahmen nur die Durchführung einer staatlichen Anordnung. Ob diese Anordnung geboten ist, steht hier nicht zur Erörterung [...]“⁸⁵⁴ notierte *Kerrl* und gelangte zu der Überzeugung, dass zum einen eine staatliche Anordnung grundsätzlich möglich sei und zum anderen die gesetzliche Freigabe der Tötung Geisteskranker im Falle ihrer Anordnung keine Straftat sein würde.⁸⁵⁵ Zugleich verneinte *Kerrl* damit die Ansicht *Bindings*, dass die Tötung der Geisteskranken bereits de lege lata möglich sei.⁸⁵⁶

Die Denkschrift gab für die weitere Rezeption der Freigabeschrift einen Impuls dergestalt, dass sich Autoren, die sich zur Thematik der Euthanasie äußerten, nunmehr auch die von *Kerrl* redigierte Schrift als politische Unterstützung des Euthanasiegedankens als Argument für und wider der Forderungen *Bindings* und *Hoches* einsetzten.

Unter Bezugnahme auf die Denkschrift bejahte u.a. *Erwin Leß* den Vorschlag, die Sterbehilfe im neuen Strafrecht zu regeln und diese ausschließlich vom Willen des Kranken abhängig zu machen. Damit, so *Leß*, würde „den Ansichten der Boden entzogen, die nach objektiven, außerhalb des Willens des Kranken liegenden Gesichtspunkten die Rechtmäßigkeit oder die Straflosigkeit der Sterbehilfe entscheiden wollen“.⁸⁵⁷ Im Rahmen seiner Erwägungen, wer als „Objekt der Sterbehilfe“ in Betracht käme, kam *Leß* auf die Gruppentypik *Bindings* zurück und ging der Frage nach, ob der in der Denkschrift genannten Gruppe der „hoffnungslos Leidenden“ auch die unheilbar Geisteskranken angehörten, „die weder den Willen zu leben noch zu sterben haben“.⁸⁵⁸ Nach *Leß* leide der „unheilbar Blödsinnige“ nicht mehr und könne daher auch nicht Objekt der Sterbehilfe sein, die ja Befreiung von einem als unerträglich empfundenen Leiden bringen will.⁸⁵⁹ *Leß* bediente sich damit, zum Teil wörtlich, der Erwägungen *Bindings*, um letztlich zu einem konträren Ergebnis zu gelangen.

⁸⁵⁴ *Kerrl*, Nationalsozialistisches Strafrecht, S. 87.

⁸⁵⁵ *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich, S. 497.

⁸⁵⁶ *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (59, Fn. 97 a. E.).

⁸⁵⁷ *Leß*, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1934, S. 522 (523).

⁸⁵⁸ *Leß*, aaO.

⁸⁵⁹ *Leß*, aaO.

Ebenso begrüßte *Matthi*ß die - vordergründig betrachtet - ablehnende Stellungnahme der preußischen Denkschrift zur „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ und gelangte zu der Überzeugung, dass eine Tötung eines unheilbar Kranken, der nicht in der Lage sei, seinen Willen zu äußern, nicht in Betracht käme.⁸⁶⁰ In ähnlicher Weise waren auch *Karl Albers*⁸⁶¹ und *Eva Hilschenz*⁸⁶² mit Verweis auf die Denkschrift der Ansicht, dass der Lebenswille des Kranken in jedem Fall zu achten sei.

2. Argumentationsmuster in der NS-Zeit

Auch nach 1933 bewegte sich die Rezeptionsgeschichte des *Binding/Hoche* Werkes in den bereits bis dato verfolgten Argumentationslinien des angeblich fehlenden Lebenswillens, des Mitleids mit den unrettbaren Kranken, des Kostenaufwandes, des Pflegebedarfs und des Ressourcenverbrauchs. Darüber hinaus wurde von Gegnern der Euthanasieidee im Sinne der Freigabeschrift nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. April 1933 verstärkt darauf hingewiesen, dass mit diesem ausreichend Vorsorge im Kampf gegen die vermeintlich Minderwertigen getroffen worden sei.

Zahlenmäßig überwiegen auch nach 1933 die ablehnenden Haltungen der Forderung nach einer Tötung Geisteskranker. Gleichwohl erfolgte eine Ablehnung der Ansichten von *Binding* und *Hoche* - vergleichbar der Diskussion von 1920 bis 1933 - vielfach wiederholt nicht aufgrund grundsätzlicher Bedenken und unter Ablehnung der Stereotypik der Gruppen des Freigabetraktates, sondern mit der Begründung, dass eine Tötung Geisteskranker vom Standpunkt der neuen Gesetzlichkeiten als überholt, gleichsam nicht mehr vonnöten, angesehen werden könne. „Lebensunwert“ wird dabei zum *terminus technicus*.

*Erich Bötzel*⁸⁶³ vertrat in Anlehnung an *Binding* die Ansicht, dass die Euthanasie im engeren Sinne als reine Sterbehilfe keiner besonderen gesetzlichen Bestimmung

⁸⁶⁰ *Matthi*ß, Gibt es ein Recht auf den Tod und damit ein Recht auf Abkürzung angeblich lebensunwerten Lebens?, S. 135.

⁸⁶¹ *Albers*, Das Problem der Einwilligung des Verletzten, S. 32 f.

⁸⁶² *Hilschenz*, Die Sterbehilfe (Euthanasie), S. 66, 68 f.

⁸⁶³ *Bötzel*, Die Rechtmäßigkeit der Euthanasie - ihr Umfang und ihre Grenzen, Braunschweig 1934.

bedurfte und sprach sich im Übrigen gegen eine Freigabe der „Tötung lebensunwerten Lebens“ aus.⁸⁶⁴ Zur Begründung führte *Bötel* aus:

„Die Forderung, die Insassen der Idiotenanstalten, soweit sie unheilbar und geistig völlig verödet sind, zu töten, ist so recht ein Produkt einer zwiespältigen Zeit, die noch unter dem Eindruck des Großen Krieges steht. [...] Nicht Mitleid [...] ist hier die Triebfeder, sondern wirtschaftliche Erwägungen. [...] Die meisten dieser Mißgeburten sind das Ergebnis sozialer Mißstände [...], für die wir alle verantwortlich sind. [...] Beseitigen wir diese Mißstände, so wird auch der Zugang zu den Irrenanstalten abnehmen. [...] Dazu wird vor allem das Sterilisationsgesetz beitragen, das sich hoffentlich als eine treffliche Waffe im Kampf gegen das Untermenschentum herausbilden wird.“⁸⁶⁵

In ähnlicher Weise argumentierten auch *Gleispach*⁸⁶⁶ und *Neukamp*⁸⁶⁷ gegen eine Tötung Geisteskranker. Das üblicherweise von Euthanasiebefürwortern verwendete Kostenargument bezüglich der Kranken übertrugen *Neukamp* und wortgleich auch *Becker*⁸⁶⁸ dabei auf die „neuen großzügigen Erb- und Ehegesundheitsgesetze“:

„Denn wenn der Arzt solches lebensunwerte Leben vernichten dürfte, dann würde damit diese Erb- und Ehegesundheitsgesetzgebung und ihre planvolle und mühsame Durchführung im weiten Umfang überflüssig, dann brauchte ein großer Teil unserer Erbkranken nicht mehr nach einem sorgsamem und kostspieligen Verfahren unfruchtbar gemacht, sondern könnte einfach gleich getötet werden [...]“.⁸⁶⁹

⁸⁶⁴ *Burkhardt*, Euthanasie, S. 170.

⁸⁶⁵ *Bötel*, Die Rechtmäßigkeit der Euthanasie - ihr Umfang und ihre Grenzen, S. 43 ff..

⁸⁶⁶ *Gleispach*, in: *Gürtner*, Das kommende deutsche Strafrecht, S. 375 f.

⁸⁶⁷ *Neukamp*, GS 1937, S. 403 (404 f.).

⁸⁶⁸ *Becker*, Deutschlands Erneuerung 1939, S. 41 (43).

⁸⁶⁹ *Neukamp*, GS 1937, S. 403 (403).

Ebenso wie *Bötel*, *Neukamp* und *Hilschenz*⁸⁷⁰ hatte auch *Gemeinder* die Kosten der Kranken und dessen Lebenswert für die Allgemeinheit im Blick, wenn er zugab, „daß die Freigabe der Tötung von unheilbar Blödsinnigen allein auf Nützlichkeitsabwägungen - Nutzlosigkeit solchen Lebens und Wegfall der hohen Pflege- und Unterhaltskosten“⁸⁷¹ gestützt werden könne. In ähnlicher Weise wiederholte auch der bereits erwähnte *Klee* die Lebenswertbestimmung zugunsten der Gemeinschaft erneut.⁸⁷²

Hellmuth Mayer plädierte 1936 in begrenzten Maße für Toleranz gegenüber geistig Behinderten, die ihm als Dienstboten oder Arbeiter brauchbar erschienen, gleichwohl behielt er die Ansicht bei, dass sie ein „minderwertvoller Teil der Bevölkerung“ seien und stellte die biologische Wertigkeit eines Menschen für die Gesellschaft gegenüber dem Einzelinteresse in den Vordergrund.⁸⁷³

Neben dem Kostenargument beschäftigte die Autoren, die sich mit der Euthanasie auseinandersetzten, auch nach 1933 das Argument des angeblich mangelnden Lebenswillens bei Geisteskranken. So verfolgten *Hilschenz*⁸⁷⁴, wenngleich in zwiespältiger Weise, ebenso wie *Matthi*⁸⁷⁵ und *Neukamp*⁸⁷⁶ die Ansicht, dass sich die Ungeheuerlichkeit der Tötung gerade in dem Umstand zeige, dass der Lebenswille des Getöteten gebrochen werde. Ebenso war die Frage nach Sicherungsmaßnahmen gegen einen möglichen Missbrauch der Sterbehilfe noch immer virulent, wie den Ausführungen von *Bötel*⁸⁷⁷, *Gemeinder*⁸⁷⁸ und *Georg Thierack*⁸⁷⁹ zu entnehmen ist.

⁸⁷⁰ *Hilschenz*, Die Sterbehilfe (Euthanasie), S. 65 f. Zögerlich noch auf S. 15, wo es heißt: „Zweckmäßigkeitserwägungen können vielleicht eine gewisse Rolle spielen [gemeint ist die Sterbehilfe]. Ausschlaggebend bleibt aber in jedem Falle das uneigennütziges Mitleid mit der qualvollen Lage des Lebensträgers“.

⁸⁷¹ *Gemeinder*, Die Euthanasie (Sterbehilfe), S. 3.

⁸⁷² *Klee*, K., Deutsches Strafrecht, Neue Folgen 1941, S. 71 (74).

⁸⁷³ *Mayer*, *Hellmuth*, Das Strafrecht des Deutschen Volkes, S. 135, 145, 157; vgl. dazu auch: *Merkel*, Tod den Idioten, S. 114.

⁸⁷⁴ *Hilschenz*, Die Sterbehilfe (Euthanasie), S. 15. Das Postulat, dass der Lebenswille des Betroffenen in jedem Fall zu beachten sei, schränkt sie sogleich durch nachstehende Äußerung, wieder ein: „Damit soll keineswegs die Bedeutung der Vernichtung Schwachsinniger für die Hebung der Volksgesundheit geleugnet, die Berechtigung der Forderung verkannt oder gar den Moralisten das Wort geredet werden. Nur liegt m. E. das Problem der Lebensabkürzung unheilbar Geisteskranker auf einer ganz anderen Ebene [...]“.

⁸⁷⁵ *Matthi*, Gibt es ein Recht auf den Tod und damit ein Recht auf Abkürzung angeblich lebensunwerten Lebens?, S. 108.

⁸⁷⁶ *Neukamp*, GS 1937, S. 403 (405, 408).

⁸⁷⁷ *Bötel*, Die Rechtmäßigkeit der Euthanasie, ihr Umfang und ihre Grenzen, S. 7, 34 f.

⁸⁷⁸ *Gemeinder*, Die Euthanasie (Sterbehilfe), S. 35.

⁸⁷⁹ *Thierack*, in: *Freisler* (Hrsg.), Denkschrift, S. 85 (88).

Innerhalb der Zeitschriften, Lehrbuch- und Kommentarliteratur zeigt sich, dass sich verstärkt Artikel zur Rassenbiologie finden⁸⁸⁰, die Thematik der Euthanasie ebenso diskutabel erschien⁸⁸¹, vielfach jedoch darauf hingewiesen wurde, dass eine „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ im Sinne von *Binding* und *Hoche* nur aufgrund einer Gesetzesänderung statthaft sein könne⁸⁸².

3. Die Freigabeschrift in der Strafrechtskommission 1933-1936

Die gesetzliche Regelung der Tötungsdelikte blieben, abgesehen von einigen unmaßgeblichen Änderungen, nach 1933 unverändert bestehen, mit der Folge, dass die „ärztliche Sterbehilfe auf Verlangen“ und die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ auch während der NS-Zeit strafbare Handlungen darstellten.⁸⁸³

Im Rahmen der 1933 unter Reichsjustizminister *Franz Gürtner* errichteten Kommission zur Reformierung des Strafrechts wurde der Themenbereich der Euthanasie in Anwesenheit von *Gürtner*, *Roland Freisler*, *Hanns Kerrl*, *Leopold Schäfer* und den Juristen *Graf Wenzeslaus Gleispach*, *Klee*, *Mezger*, *Georg Dahm*, *Johann von Dohnanyi*, *Nagler*, *Fritz Grau*, *Gerhard Lorenz* und *Eduard Kohlrausch* sowie dem Mediziner *Erich Möbius* im April 1934⁸⁸⁴ in erster Lesung erörtert.

Unter Bezugnahme auf die preußische Denkschrift führte zunächst *Gleispach* an, dass er für eine kleine Erweiterung des geltenden § 216 RStGB eintrete:

„Es soll nämlich nicht nur der durch das Verlangen eines anderen zum Töten Bestimmte besonders milde behandelt werden, sondern auch, wer einen

⁸⁸⁰ Beispielsweise: *Freisler*, GA 1936, S. 385 ff.; *Ristow*, GA 1936, S. 381 f.; *Rothenberger*, GA 1936, S. 446; *Klee, K.*, GA 1937, S. 14 ff.; *Lenz*, ZStW 1933, S. 51 ff.; *Seitz*, ZStW 1933, S. 177 ff.; *Lange*, ZStW 1933, S. 699 ff.

⁸⁸¹ Siehe u.a.: *Meltzer*, Ethik Bd. 10, 1933/34, S. 34 ff., 82 ff.; *Hasper*, Ethik Bd. 10, 1933/34, S. 90 ff.; *Bonne*, Ethik Bd. 12, 1935, S. 127 ff.; *Fundinger*, Ethik Bd. 11, 1934/35, S. 60 ff.; *Kwier*, Ethik Bd. 7, 1930/31, S. 535 f.; *Rose*, Ethik Bd. 11, 1934/35, S. 51 ff.; *Schmidt, F. W.*, Ethik Bd. 11, 1933/34, S. 57 ff.; *Abderhalten*, Ethik Bd. 13, 1936/37, S. 104 ff.

⁸⁸² *Schönke*, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Kommentar, 1. Auflage 1942, S. 435; anders 4. Auflage 1949, S. 449 („Ein Recht auf Vernichtung lebensunwerten Lebens besteht nicht [...]. Auch bei den strafrechtlichen Reformarbeiten hat sich die insbesondere von *Binding-Hoche* aaO. erhobene Forderung nach ihrer bestimmten Kautelen auszustattenden Zulassung nicht durchgesetzt [...].“); *von Olshausen*, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, S. 977.

⁸⁸³ *Benzenhöfer*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 114 (127).

⁸⁸⁴ 20. Sitzung der Kommission am 16.04.1934 und 21. Sitzung der Kommission am 17.04.1934. Siehe dazu: *Schubert/Regge/Rieß*, Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, II. Abteilung, S. 501 ff.

der Euthanasie gleichkommenden Fall setzt und einen anderen, der vor dem Tode steht, tötet, auch wenn der das nicht verlangt, wenn aber der Beweggrund für diese Handlungen das Mitleid mit dem Todgeweihten ist“.⁸⁸⁵

In die ähnliche Richtung tendierte *Klee*, der überdies explizit auf *Bindings* Ansicht zur Sterbehilfe in den Fällen, in der der unheilbar Kranke aus Mitleid getötet werde, hinwies. Dabei nannte *Klee* die Freigabeschrift nicht beim Namen, übernahm den entsprechenden Passus⁸⁸⁶ jedoch sinngleich unter Verwendung einer ähnlichen Wortwahl⁸⁸⁷. *Freisler* hingegen erachtete lediglich für die Sterbehilfe durch einen Arzt eine gesetzliche Regelung im Rahmen der Tötungsdelikte für notwendig, die es dem Arzt, unter Hinzuziehung eines der Allgemeinheit verpflichteten Amtsarztes, erlaube, unheilbar Kranke auf deren Verlangen zu töten.⁸⁸⁸ Eine Stereotypik der Gruppen im Sinne *Bindings*, wer unheilbar krank sei, nahm *Freisler* in seinen Erörterungen nicht vor. Der hinzugezogene Mediziner *Möbius* differenzierte innerhalb seiner Ausführungen zwischen der Euthanasie im Sinne einer Erleichterung des Sterbens und der Abkürzung des Lebens bei einem unheilbar Kranken. Unentschieden bezüglich der Aufnahme eines entsprechenden Passus im Gesetz, gab er überdies zu bedenken, dass für den Fall, dass „die Aufnahme in das Strafrecht wünschenswert wäre, die Kautelen ganz außerordentlich scharf gefaßt werden müßten“.⁸⁸⁹ Diesbezüglich äußerte *Gürtner* abschließend: „Die Abkürzung des gefährdeten Lebens oder des lebensunwerten Lebens wollen wir in das Strafgesetzbuch nicht aufnehmen. [...]“ und beendete damit die Diskussion zur Euthanasie im Rahmen der 20. Sitzung der Kommission.⁸⁹⁰

Auch hier zeigt sich wiederholt der Rückbezug auf die Wortwahl der Freigabeschrift. *Gürtner* bekräftigte damit inhaltlich seine Äußerungen, die er bereits im Rahmen der 17. Sitzung der Kommission getätigt hatte.⁸⁹¹ In diesem Sinne stellte auch *Gleispach* das Ergebnis der ersten Sitzung im veröffentlichten Bericht der amtlichen Strafrechtskommission bezüglich der Euthanasie prägnant dar: „Eine Freigabe der Vernichtung

⁸⁸⁵ Zitiert nach: *Benzenhöfer*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 114 (122).

⁸⁸⁶ *Binding/Hoche*, Freigabe, S. 18.

⁸⁸⁷ *Schubert/Regge/Rieß*, Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, II. Abteilung, S. 511.

⁸⁸⁸ *Schubert/Regge/Rieß*, Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, II. Abteilung, S. 507.

⁸⁸⁹ *Schubert/Regge/Rieß*, Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, II. Abteilung, S. 519.

⁸⁹⁰ *Schubert/Regge/Rieß*, Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, II. Abteilung, S. 520.

⁸⁹¹ *Benzenhöfer*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 114 (124, dort Fn. 14).

sogenannten lebensunwerten Lebens kommt nicht in Frage“.⁸⁹² Dieses Ergebnis blieb auch im Rahmen der zweiten Lesung im Jahr 1935 bestehen.⁸⁹³ Anders hingegen wurde bezüglich der Tötung auf Verlangen, wenngleich nicht unumstritten, beschlossen, einen modifizierten Paragraphen ins kommende Strafgesetzbuch aufzunehmen. Als § 408 wurde in den „Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs“ der Gesetzestext aufgenommen: „Wer einen Menschen auf dessen ausdrückliches oder ernstliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft“.⁸⁹⁴ *Bindings* und *Hoches* Forderung nach einer Freigabe der Tötung sogenannter „Minderwertiger“ fand hingegen keine Erwähnung. Zu einer Umsetzung des Entwurfes kam es jedoch nicht. Ebenso wurde im Rahmen der Strafrechtsnovelle 1941 das Ergebnis, dass eine „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ nicht in Frage komme, aufrechterhalten; § 216 RStGB blieb bestehen.⁸⁹⁵

4. Rezeptionsspuren in den Jahren 1939-1945

Detaillierte Untersuchungen von *Vera Große-Vehne*⁸⁹⁶, *Lothar Gruchmann*⁸⁹⁷ und *Benzenhöfer*⁸⁹⁸ geben darüber hinaus Aufschluss über eine Rezeption der *Binding/Hoche*-Schrift im Rahmen der Planung der Kinder- und Erwachsenen-euthanasie⁸⁹⁹. Die Rezeptionsspuren sind hier, wie *Benzenhöfer* zu Recht betont, aufgrund gezielter Einwirkung oder durch Kriegereignisse auf wenige Einzeldokumente und Nachkriegsaussagen beschränkt.⁹⁰⁰ So ist belegbar, dass sich die Kanzlei des Füh-

⁸⁹² *Gleispach*, in: *Gürtner*, Das kommende deutsche Strafrecht, S. 375.

⁸⁹³ Zu den Einzelheiten der Zweiten Lesung siehe: *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich, S. 753 (768 ff.); *Benzenhöfer*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 114 (126 f.).

⁸⁹⁴ *Benzenhöfer*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 114 (127).

⁸⁹⁵ *Schumann*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 35 (62).

⁸⁹⁶ *Große-Vehne*, Juristische Zeitgeschichte 2006, S. 135 ff.

⁸⁹⁷ *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich, S. 497 ff.

⁸⁹⁸ *Benzenhöfer*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 114 (127 ff.).

⁸⁹⁹ Zu den Details der verschiedenen Euthanasieaktionen siehe u.a.: *Schmuhl*, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie, 2. Auflage, Göttingen 1992; *Klee*, Euthanasie im NS-Staat, Frankfurt a.M. 2004; *Mitscherlich/Mielke*, Medizin ohne Menschlichkeit, Frankfurt a.M. 1995; *Kaminsky*, in: Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation (Hrsg.), Tödliches Mitleid, S. 15 (21 ff.). Zu den Ungenauigkeiten des Werkes von *Roth/Aly*, Erfassung zur Vernichtung - Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“, Berlin 1984, vgl. die Auseinandersetzung bei: *Benzenhöfer*, in: *Forsbach* (Hrsg.), Medizin im Dritten Reich, S. 135 (141, dort Fn. 16).

⁹⁰⁰ *Benzenhöfer*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 114 (131).

1939 die Protokolle der 20., 91. und 106. Sitzung⁹⁰¹ der amtlichen Strafrechtskommission zusenden ließ und in diesem Zusammenhang auch die Erörterungen der Beteiligten zur Thematik der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ zur Kenntnis genommen haben musste. Das *Binding/Hoche*-Werk musste bei den Initiatoren der Euthanasieaktionen bekannt gewesen sein. Die um ca. 1940 gefertigten Aufzeichnungen *Morells*, der in ausdrücklicher Auseinandersetzung mit dem Freigabetraktat im Auftrag *Hitlers* der Frage nachging, ob für die Tötung eine gesetzliche Grundlage zu schaffen sei oder ob diese „amtsgeheim“ durchgeführt werden solle⁹⁰², zeigen ebenso wie eine undatierte Notiz für den 1937 gegründeten „Reichsausschuss zur wissenschaftlichen Erfassung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden“⁹⁰³, die ausdrücklich die Freigabeschrift als juristische Literatur zur Euthanasie erwähnte, dass der Traktat bis in die Führungsebenen des NS-Regimes gelangt ist. Dies ist insoweit nicht überraschend, als der Reichsausschuss umfangreich Schriften zur Euthanasie sammelte, wobei die frühesten Dokumente bis in die ersten Jahre des 20. Jahrhundert zurückreichten und die, wie *Große-Vehne* detailliert ausführt, auch *Morell* zur Vorbereitung seines „Euthanasie“-Gutachtens dienten.⁹⁰⁴ Darüber hinaus geben einige Nachkriegsaussagen einen Hinweis auf eine ausdrückliche Rezeption der Freigabeschrift. So berief sich u.a. *Hans Hefelmann*, Leiter des Hauptamtes II b der Kanzlei des Führers und einer der

⁹⁰¹ *Benzenhöfer*, *Recht und Psychiatrie* 2000, S. 112 (119). In ihrer Untersuchung zur Entstehung, Durchführung und Organisation der Euthanasieaktionen weisen darüber hinaus *Roth/Aly*, *Erfassung zur Vernichtung - Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“*, S. 108 auf den vermeintlichen Entwurf eines zweiteiligen Gesetzes zur „Vernichtung hospitalisierten Anstaltsinsassen“ hin, der in den Protokollen zur 106. Sitzung der Strafrechtskommission festgehalten sein sollte. Fragwürdig erscheint hierbei, dass *Roth* und *Aly* die 106. Sitzung auf den 11.08.1939 datieren, die den Protokollen zufolge tatsächlich am 30.10.1936 stattgefunden hatte. Zum anderen weisen die gedruckten Protokolle inhaltlich keinen entsprechenden Gesetzesentwurf auf. Belegbar ist, dass die Kanzlei des Führers die Protokolle mit dem Vermerk, dass die Niederschriften bisher nicht veröffentlicht und zur vertraulichen Kenntnisnahme versandt worden sind, erhielt, vgl. *Benzenhöfer*, in: *Riha*, *Die Freigabe*, S. 114 (129). Nachweisbar ist zudem, dass die gedruckten Protokolle gegenüber den geführten Sitzungs-Stenogrammen bearbeitet worden sind. Ob und wieweit alle Protokolle eine inhaltliche oder rein stilistische Änderung erfahren haben, ist jedoch nicht mehr nachvollziehbar. Siehe hierzu die Erwägungen von *Schubert/Regge/Rieß*, *Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts*, II. Abteilung, S. XVII. Wenn *Benzenhöfer*, in: *Riha*, *Die Freigabe*, S. 121, Fn. 10, konstatiert, dass „am 11.8.1939 kein Entwurf eines zweiteiligen Gesetzes diskutiert“ wurde, muss dies unter den Vorbehalt der Erklärung gestellt werden, warum sich die Kanzlei des Führers neben dem Protokoll der 20. Sitzung auch die der 91. und 106. Sitzung zusenden ließ, dies, obwohl letzteres Protokoll zumindest augenscheinlich keinen wesentlichen Beitrag zur Euthanasie enthielt. Es ist jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen, dass das Protokoll der 106. Sitzung nachträglich durch die Kanzlei des Führers inhaltlich redigiert worden ist.

⁹⁰² *Große-Vehne*, *Juristische Zeitgeschichte* 2006, S. 135 (137 ff.); *Roth/Aly*, *Erfassung zur Vernichtung - Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“*, S. 123.

⁹⁰³ Der Wortlaut der Nachricht ist abgedruckt bei: *Roth/Aly*, *Erfassung zur Vernichtung - Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“*, S. 122.

⁹⁰⁴ *Große-Vehne*, *Juristische Zeitgeschichte* 2006, S. 135 (139).

Verantwortlichen für die Organisation und Durchführung der Kinder- und Erwachseneuthanasie im Jahr 1961 exemplarisch auf *Binding* und *Hoche*, um die durchgeführten Tötungen als auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhend auszugeben.⁹⁰⁵ In dem vor seinem Selbstmord verfassten undatierten Abschiedsbrief schrieb *Werner Heyde*⁹⁰⁶, der einst bei *Hoche* im Auditorium saß und bis Ende 1941 Leiter der medizinischen Abteilung der Zentraldienststelle T 4 sowie Gutachter der gleichnamigen Euthanasieaktion war:

„[...] Ich habe mich zur Euthanasie nicht gedrängt. Den in den Anfangsbesprechungen versammelten Professoren, Anstaltsdirektoren und sonstigen Psychiatern wurde klar, daß die Euth. so oder so durchgeführt werden würde. Niemals, das versichere ich feierlich angesichts des Todes, handelte es sich für uns beteiligte Ärzte um die Beseitigung unnützer Esser, wie man es darzustellen beliebt; niemals auch nur um lebensunwertes Leben, wie *Binding-Hoche* es nannten, sondern um sinnloses Dasein von Wesen, die wie bei der von mir nicht zu vertretenden Kindereuthanasie entweder nie Menschen werden konnten oder denen wie bei den Erwachsenen das spezifisch Menschliche unwiderbringlich verloren gegangen war und die - mag man Gegenteiliges behaupten soviel man will - oft genug unter unwürdigen Bedingungen ihr Dasein fristeten [...]“⁹⁰⁷

Darüber hinaus finden sich wiederholt Dokumente, die die Sprache der Freigabeschrift übernehmen, ohne *Binding* und *Hoche* ausdrücklich zu erwähnen. In den Erinnerungen *Wilhelm Hinsens* - bis 1938 Direktor der Anstalt Eichberg - heißt es: „Der Landhauptmann Traupel hat im Jahre 1936 oder 1937 mindestens zweimal, vielleicht auch dreimal, zu mir gesagt, in Wendungen, die nicht ganz präzise greifbar waren, daß man die Geisteskranken abtötete, denn es seien doch nur Ballastexistenzen [...]“⁹⁰⁸

Der „terminus technicus“ des „lebensunwerten Lebens“ findet dabei wiederholt ohne Reflexion auch in Berichten und Briefen Verwendung. So sind beispielsweise einzelnen Krankenakten entsprechende Hinweise auf die Wortcouleur des Traktates zu ent-

⁹⁰⁵ *Benzenhöfer*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 114 (131).

⁹⁰⁶ Eine Kurzvita *Heydes* findet sich u.a. bei: *Klee*, Euthanasie im NS-Staat, S. 59 f.

⁹⁰⁷ *Godau-Schüttke*, Die Heyde/Sawade-Affäre, S. 236.

⁹⁰⁸ *Klee*, Dokumente zur „Euthanasie“, S. 62.

nehmen.⁹⁰⁹ Ebenso äußerte Generalstaatsanwalt *Franz Hagemann* 1941 in seinem sogenannten „Lagebericht“: „Ich darf vortragen, daß die Vernichtung lebensunwerten Lebens [...] m. E. notwendig ist.“⁹¹⁰ Vergleichbar findet sich der Terminus bereits in der Betreffzeile eines Briefes vom 4. April 1941 des Staatssekretärs *Franz Schlegelberger* über die juristischen „Unzulänglichkeiten“ der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ wieder.⁹¹¹

Darüber hinaus zeigt sich eine mittelbare Rezeption der Freigabeschrift auch im Rahmen der Bestrebungen der an der Euthanasieaktion T 4 aktiv Beteiligten, die schon in Gang befindlichen Tötungen über das Schreiben *Hitlers* vom 1. September 1939 hinaus nunmehr doch noch durch ein entsprechendes Gesetz zu legitimieren - entgegen dem Ergebnis der amtlichen Strafrechtskommission. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde *Hitler* im Herbst 1940 vorgelegt und durch diesen abermals abgelehnt, auch wenn von verschiedenen Stellen auf die „Vorzüge“ einer gesetzlichen Regelung zur Euthanasie hingewiesen worden war. So führte *Irmfried Eberl*, Leiter der Tötungsanstalten Brandenburg und Bernburg, aus: „Anders wird die Wirkung des zweiten Teils des Gesetzes sein, der von der Ausscheidung lebensunwerten Lebens handelt [...]. Ich glaube [...], daß bei entsprechender Aufklärung, die gleichzeitig oder besser noch vor der Verkündung erfolgen müßte, das Gesetz entsprechenden Anklang finden wird.“⁹¹² Die bei *Roth* und *Aly* veröffentlichten Auszüge aus den Diskussionsbeiträgen zum Entwurf eines „Euthanasiegesetzes“ geben hingegen keinen Hinweis auf eine direkte Rezeption der Freigabeschrift, jedoch wiederholen sich die bekannten Argumentationsmuster, so z.B. das Voranstellen der Wertigkeit des Individuums für die Gemeinschaft.⁹¹³

Entgegen der Auffassung *Burkhardts*⁹¹⁴ fand darüber hinaus auch in den unmittelbaren Kriegsjahren eine Auseinandersetzung mit der Thematik der Euthanasie wie auch eine Rezeption der Freigabeschrift statt. Über die von *Benzenhöfer* genannten Rezeptions-

⁹⁰⁹ *Hohendorf*, in: Jüdisches Museum Berlin (Hrsg.), *Tödliche Medizin - Rassenwahn im Nationalsozialismus*, S. 24 (27). Unter dem 08. August 1938 ist in der Krankenakte von Adelheid B. der Vermerk: „Lebensunwertes Leben“ zu lesen.

⁹¹⁰ *Klee*, *Dokumente zur „Euthanasie“*, S. 214.

⁹¹¹ *Klee*, *Dokumente zur „Euthanasie“*, S. 213.

⁹¹² *Gruchmann*, *Justiz im Dritten Reich*, S. 509 f.

⁹¹³ *Roth/Aly*, *Erfassung zur Vernichtung - Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“*, S. 140 ff.

⁹¹⁴ *Burkhardt*, *Euthanasie*, S. 184.

nachweise des Traktates in einem Schreiben des Amtsrichters *Kreyssig*, in dem er im Juli 1941 auf die Notwendigkeit einer verfahrensmäßigen Absicherung der durchgeführten Tötungen und deren derzeitige Rechtlosigkeit hinwies sowie einer frühen Drehbuchfassung des Propagandafilms „Ich klage an“, welche ein nahezu wörtliches Zitat von *Hoche* aus der Freigabeschrift aufweist⁹¹⁵, enthalten auch zwischen 1939 und 1941 veröffentlichte Beiträge von *Becker*⁹¹⁶, *Freisler*⁹¹⁷ und *K. Klee*⁹¹⁸ eine Auseinandersetzung mit der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Während *Becker* die Termini der Freigabeschrift beibehielt, wurden diese von *Freisler* und *Klee* nicht aufgegriffen. Gleichwohl blieben sie in der allgemeinen Tendenz verhaftet, die tragenden Argumentationslinien des *Binding/Hoche* Werkes der Sache nach fortzuführen, wenn sie der Frage nachgegangen sind, wann „eine menschliche Existenz einen Gemeinschaftswert“ hat.⁹¹⁹ Über die bereits angeführten Briefe und Berichte hinaus sind auch den Notizen des Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten *Alexander Bergmann*, die er sich auf der Juristentagung im April 1941 im Zusammenhang mit den Referaten von *Viktor Brack* und *Heyde* anfertigte, unreflektiert Inhalte und Wortwahl der Freigabeschrift zu entnehmen.⁹²⁰

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch innerhalb der NS-Zeit eine Rezeption der Freigabeschrift stattgefunden hat und das von *Binding* und *Hoche* diskutierte Problem der Tötung Geisteskranker auch nach 1933 in der Öffentlichkeit präsent geblieben ist.⁹²¹ Dass infolge der Rassegesetzgebung der Nationalsozialisten die Argumente aus der Diskussion der Sozialdarwinisten und Rassenhygiene im Vordergrund gestanden haben, überrascht wenig. Eine gesicherte, nachprüfbare Aussage über die Qualität der Rezeption der Freigabeschrift wird zusätzlich dadurch erschwert, dass wiederholt Gesprächsprotokolle zu Debatten der Kinder- und Erwachsenen euthanasie überhaupt

⁹¹⁵ *Benzenhöfer*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 114 (114, Fn. 2; 133, Fn. 36).

⁹¹⁶ *Becker*, Deutschlands Erneuerung 1939, S. 41 ff.

⁹¹⁷ *Freisler*, Deutsches Strafrecht, Neue Folgen 1941, S. 65 ff.

⁹¹⁸ *Klee, K.*, Deutsches Strafrecht, Neue Folgen 1941, S. 71 ff.

⁹¹⁹ *Klee, K.*, Deutsches Strafrecht, Neue Folgen 1941, S. 71 (74).

⁹²⁰ *Klee*, Dokumente zur „Euthanasie“, S. 219.

⁹²¹ Ähnlich: *Nowak*, Euthanasie und Sterilisation im Dritten Reich, S. 64.

nicht angefertigt oder in den Kriegsjahren gezielt und ungezielt vernichtet worden sind, um eine Mitwirkung an den Tötungsaktionen zu verschleiern. *Binding* und *Hoche* wird, soweit überschaubar, wiederholt janusköpfig verwendet: Nicht *Bindings* vertretene Tötung Geisteskranker *de lege lata* steht im Vordergrund der Rezeption bis 1945, sondern wiederholt die im Freibewerk enthaltene Stereotypik der Gruppen sowie das enthaltene Wortgefüge. Andererseits benutzten die Verantwortlichen in den Nachkriegsaussagen *Binding* und *Hoche* methodisch dazu, um ihre Handlungen mit der Aura der Gesetzlichkeit zu versehen und die vorgenommenen Tötungen als Tötungen *de lege lata* zu legitimieren.

III. Das Freibewerk in Euthanasie-Prozessen nach 1945

Im Rahmen der juristischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen nach 1945 wird die Freibeschrift instrumentalisiert: von den Angeklagten als Versuch, die Tötungen im Rahmen der Erwachsenen- und Kindereuthanasie als Ergebnis einer bereits vor der NS-Zeit bestehenden und unabhängig von nationalsozialistischen Gedankengängen entstandenen Bestrebung dazustellen⁹²², von den Anklägern als Beweismittel für den Ursprung des Euthanasiegedankens⁹²³ sowie den Gerichten, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede der nationalsozialistischen Tötungsprogramme und den Ideen von *Binding* und *Hoche* aufzuzeigen.

⁹²² Vgl. u.a.: *Loewy/Winter* (Hrsg.), NS-„Euthanasie“ vor Gericht, S. 47 (Der Fall Borm), S. 51 (Der Fall Bunke/Endruweit); *Mitscherlich/Mielke*, *Medizin ohne Menschlichkeit*, S. 297: „Die Ärzte sahen sich einer widersprüchlichen Auffassung der Euthanasie im eigenen Lager gegenüber. Die Auswirkungen der Schrift von *Binding* und *Hoche* aus dem Jahre 1920 [...] machten sich jetzt unter einer Ideologie, die sie systematisch zur Anwendung zu bringen trachtete, verhängnisvoll bemerkbar. Ob aus opportunistischen, ob aus Gründen einer „Überzeugung“, die allerdings mit der Ethik des ärztlichen Berufes in einem unauflöselichen Widerspruch steht, die Befürworter und Organisatoren der Euthanasieaktion konnten sicher sein, für jeden zurücktretenden Arzt einen euthanasiefreundlichen zu finden [...]“.

⁹²³ Eine mittelbare Rezeption der *Binding/Hoche*-Schrift findet sich u.a. in der Anklageschrift von *Fritz Bauer* vom 22. April 1965, abgedruckt in: *Loewy/Winter* (Hrsg.), NS-„Euthanasie“ vor Gericht, S. 145, hier S. 148, 162 sowie im Antrag der Generalstaatsanwaltschaft auf Außerverfolgungssatzung der Angeschuldigten, abgedruckt in *Loewy/Winter* (Hrsg.), NS-„Euthanasie“ vor Gericht, S. 173, 178; eine unmittelbare Rezeption des Freibetraktates ist in der Anklageschrift des Generalstaatsanwalts beim OLG Frankfurt gegen Dr. Werner Heyde enthalten, vollständig abgedruckt bei: *Vormbaum* (Hrsg.), „Euthanasie“ vor Gericht. Die Freibeschrift wird hier u.a. als Beweismittel angeführt, S. LXVII, in den wesentlichen Ermittlungsergebnissen, S. 22, 281 sowie in der rechtlichen Würdigung, S. 401, 429 ff. diskutiert.

Bereits in den am 20. November 1945 eröffneten Nürnberger Prozessen⁹²⁴ wurden diverse Dokumente als Beweismittel in die Prozesse eingeführt, die eine Rezeption der *Binding/Hoche*-Schrift aufweisen. Insbesondere die Terminologie der Freigabeschrift - „Lebensvernichtung“, „Vernichtung gemeinschaftsunfähigen Lebens“, „Erlösung der Menschen von ihren unheilbaren Leiden“ werden ebenso wie die Lebenswertbestimmung anhand eines Nützlichkeitskalküls für die Gemeinschaft in den Schriftstücken wieder aufgeführt.⁹²⁵ Die Freigabeschrift, wie auch weitere Euthanasieschriften sind von der Verteidigung hierbei zweckgerichtet eingesetzt worden, um dem Gerichtshof den historischen Hintergrund der Krankentötungen aufzuzeigen und den Angeklagten gleichsam ein fragwürdiges „Alibi“ zu verschaffen.⁹²⁶

Unter dem Stichwort „Euthanasie“ finden sich darüber hinaus für die Jahre ab 1945 in den derzeit veröffentlichten 53 Bänden der Amsterdamer Urteilssammlungen „Justiz und NS-Verbrechen“ und „DDR-Justiz und NS-Verbrechen“ 57 Einträge für Verfahren (ca. 85 Urteile) vor Landes-, Oberlandesgerichten und dem BGH, die den Patiententötungen in der deutschen Psychiatrie seit 1940 nachgehen.⁹²⁷ Von den derzeit aufgenommenen 959 Verfahren im Sammlungsband „Justiz und NS-Verbrechen“ sowie den 927 Verfahren im Sammlungsband „DDR-Justiz und NS-Verbrechen“, beschäftigten sich damit lediglich ca. 3% mit Euthanasie-Verbrechen. In den durchgesehenen 85

⁹²⁴ Einführende Literatur zu den Nürnberger Prozessen: *Weinke*, Die Nürnberger Prozesse, München 2006; *Friedrich*, Das Urteil von Nürnberg, München 2005.

⁹²⁵ *International Military Tribunal*, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Bd. 1/2, Dokument PS-615; Bd. 11/12, Dokument D-906; Bd. 13/14, Dokument M-152.

⁹²⁶ *Mitscherlich/Mielke*, Medizin ohne Menschlichkeit, S. 332 ff., 337.

⁹²⁷ Weiterführende Hinweise siehe: <http://www1.jur.uva.nl/junsv/Inhvzbrdddr.htm>. Unter dem Stichwort „Tatkomplex“ beinhalten im Sammlungsband „Justiz und NS-Verbrechen“ die laufenden Nummern 003, 011, 014, 017, 042, 075, 088, 102, 117, 155, 162, 191, 211, 225, 226, 271, 282, 339, 380, 381, 383, 480, 501, 552, 587, 601, 609, 658, 676, 696, 697, 733, 774, 901 und im Sammlungsband „DDR-Justiz und NS-Verbrechen“ die Nummern 1044, 1061, 1176, 1184, 1200, 1275, 1316, 1345, 1351, 1551, 1591, 1616, 1629, 1664, 1684, 1760, 1832, 2004, 2039, 2043, 2046, 2057, 2078 Verfahren zur Euthanasie.

Urteilen in den genannten 57 Verfahren wiesen ca. 50 Urteile einen direkten⁹²⁸, zumindest jedoch einen indirekten⁹²⁹ Bezug zur *Binding/Hoche*-Schrift auf. Dabei wird die Schrift sowohl in den Sachverhaltsdarstellungen wie auch in den Erwägungen bezüglich Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen sowie innerhalb der Strafzumessung erwähnt. Den Urteilen sind dabei zwei gegenläufige Tendenzen der Rezeption der Freibeschrift inhärent, die die u.a. von *Hinrich Rüping* in ausführlichen Untersuchungen ermittelte These unterstützt, dass die deutschen Richter nicht die stringente und notwendige Konsequenz aufgebracht haben, die die Angeklagten einer straf-

⁹²⁸ *Rüter/Bracher*, Justiz und NS-Verbrechen: LG Frankfurt a.M., Urteil vom 09.02.1949, 4 KLS 18/46, Lfd. Nr. 117, hier 117a-18; LG Koblenz, Urteil vom 29.07.1948, 5 KLS 41/48, Lfd. Nr. 609, hier 609-5; LG Freiburg i.Br., Urteil vom 02.05.1950, 1 Ks 5/48 und LG Freiburg i.Br. vom 16.11.1948, 1 Ks 5/48, Lfd. Nr. 211, hier 211a-4, 211b-2, 211b-20, 211b-33; LG Köln, Urteil vom 04.12.1953, 24 Ks 1/51, Lfd. Nr. 383, hier 383a-46; LG Düsseldorf, Urteil vom 07.02.1953, 8 Ks 2/48, Lfd. Nr. 339, hier 339-2; LG Dortmund, Urteil vom 02.12.1953, 12 Ks 2/53, Lfd. Nr. 380, hier 380a-4; KG Berlin, Urteil vom 24.08.1946, 1 Ss 48/46, Lfd. Nr. 003, hier 003b-2; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 30.01.1947, 4 Ks 1/48, Lfd. Nr. 014, hier 14a-5; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 28.01.1948, PKs 1/47, Lfd. Nr. 042, hier 042-19; LG Göttingen, Urteil vom 02.12.1953, 6 KS 1/53, Lfd. Nr. 381, hier 381-24 ff.; LG Düsseldorf, Urteil vom 27.01.1950, 8 KLS 8/48, Lfd. Nr. 191, hier 191-4; LG Düsseldorf, Urteil vom 24.11.1948, 8 KLS 8/48, Lfd. Nr. 102, hier 102a-6; LG Tübingen, Urteil vom 05.07.1949, Ks 6/49, abgedruckt in: Lfd. Nr. 155, hier 155a-1; LG Hannover, Urteil vom 29.07.1950, 2 Ks 9/49, Lfd. Nr. 226, hier 226-1; LG Koblenz, Urteil vom 28.07.1950, 9/5 KLS 41/48, Lfd. Nr. 225, hier 225a-5; LG Koblenz, Urteil vom 04.10.1948, 3 KLS 36/48, Lfd. Nr. 088, hier 088a-1; *de Mildt*, Tatkomplex: NS-Euthanasie, Bd. I: OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 12.08.1947, Ss 92/47, Lfd. Nr. 3, S. 75 (81); LG Frankfurt a.M., Urteil vom 30.01.1947, 4 KLS 18/48, Lfd. Nr. 4, S. 103 (108); LG Magdeburg, Urteil vom 14.02.1948, 2 Ks 11/47, Lfd. Nr. 8, S. 311 (312); LG Düsseldorf, Urteil vom 24.11.1949, 8 KLS 8/48, Lfd. Nr. 16, S. 473 (479 f.); LG Düsseldorf, Urteil vom 27.01.1950, 8 KLS 8/48, Lfd. Nr. 21, S. 687 (691); LG Freiburg i. B., Urteil vom 16.11.1948, 1 Ks 5/48, Lfd. Nr. 23, S. 778 (779); OLG Freiburg i. B., Urteil vom 13.10.1949, Ss 19/49, S. 830 (830); Bd. II: LG Schwerin, Urteil vom 23.10.1950, StKs 72/50, Lfd. Nr. 26, S. 155 (156) *Binding* wird hier fälschlich als Facharzt bezeichnet; LG Düsseldorf, Urteil vom 07.02.1953, 8 Ks 2/48, Lfd. Nr. 31, S. 221 (222); LG Frankfurt a. M., Urteil vom 20.12.1968, Ks 2/66 (GStA), Lfd. Nr. 39, S. 543 (549, 605); LG Frankfurt a. M., Urteil vom 06.06.1972, Ks 1/66 (GStA), Lfd. Nr. 41, S. 743 (745); LG Frankfurt a. M., Urteil vom 18.05.1987, 5 Ks 1/72, Lfd. Nr. 42, S. 795 (796); LG Frankfurt a. M., Urteil vom 23.05.1967, Ks 1/66 (GStA), Lfd. Nr. 42, S. 839 (847, 862 f., 870).

⁹²⁹ *Rüter/Bracher*, Justiz und NS-Verbrechen: OLG München I, Urteil vom 21.07.1948, 1 KLS 87-89/48, Lfd. Nr. 075, hier 075b-2; LG München I, Urteil vom 12.03.1965, 112 Ks 2/64, Lfd. Nr. 587, hier 587-16; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 27.05.1970, Ks 1/69, Lfd. Nr. 733, hier 733-3; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 20.12.1968, Ks 2/66, Lfd. Nr. 697, hier 697a-5; LG München I, Urteil vom 10.05.1968, 2 Ks 1/68, Lfd. Nr. 676, hier S. 689 (696, 715); LG München I, Urteil vom 15.03.1951, 1 Ks 10/49, Lfd. Nr. 271, hier 271a-3; LG Koblenz, Urteil vom 21.05.1963, 9 Ks 2/62, Lfd. Nr. 552, hier 552-141; OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 12.08.1947, Ss92/47, Lfd. Nr. 011, hier 011b-11; LG Frankfurt a.M., Urteil vom 21.03.1947, 4 KLS 7/47, Lfd. Nr. 017, hier 017a-8; OGHMZ, Urteil vom 05.03.1949, StS 19/49, Lfd. Nr. 380, hier 380b-3; *de Mildt*, Tatkomplex: NS-Euthanasie, Bd. I: LG Schwerin, Urteil vom 16.08.1946, 1 KLS 3/46, Lfd. Nr. 2, S. 17 (19); LG Dresden, Urteil vom 07.07.1947, 1 Ks 58/47, Lfd. Nr. 6, S. 261 (262); LG Magdeburg, Urteil vom 11.03.1948, 11 StKs 66/48, Lfd. Nr. 9, S. 327 (329); LG Weimar in Jena, Urteil vom 29.06.1948, StKs 17/47, Lfd. Nr. 11, S. 353 (353); LG Weimar in Jena, Urteil vom 19.12.1947, StKs 17/47, Lfd. Nr. 11, S. 356 (356); OLG Gera, Urteil vom 05.03.1948, 1 ERKs 29/48, Lfd. Nr. 9, S. 359 (359); OLG Gera, Urteil vom 16.04.1948, 1 ERKs 89/48 Ka, Lfd. Nr. 9, S. 361 (361); LG Köln, Urteil vom 04.12.1953, 24 Ks 1/51, Lfd. Nr. 34, S. 359 (397); BG Cottbus, Urteil vom 12.07.1965, 1 Bs 13/65, Lfd. Nr. 37, S. 481 (496); BGH, Beschluss vom 14.12.1988, 2 StR 275/88, Lfd. Nr. 42, S. 899 (899).

rechtlichen Verantwortlichkeit unterzog.⁹³⁰ Zum einen wird die *Binding/Hoche*-Schrift dazu verwendet, die Historie des Euthanasiegedankens darzustellen und die Freigabeschrift im Vergleich zu den Tötungen während der NS-Zeit als „maßvoll“⁹³¹ zu bewerten und die Angeklagten mit der Begründung, dass die Tötungen deutlich vom eigentlichen Sinn der Euthanasie im Sinne von Sterbehilfe zu unterscheiden sind, wegen Mordes zu verurteilen. Zum anderen dient die Freigabeschrift wiederholt im Ansatz dazu, ein rudimentäres Verständnis für die (Mit)Täterschaft der Angeklagten aufzubringen.⁹³² Eine der ausführlichsten Darstellungen und Auseinandersetzungen mit dem Freigabetraktat gibt ein Urteil des LG Göttingen aus dem Jahr 1953 im Rahmen der rechtlichen Würdigung wieder. „Ob die Vernichtung lebensunwerten Lebens absolut und a priori als unsittlich und gegen eine höhere Rechtsordnung verstossend anzusehen ist, kann schon zweifelhaft sein“⁹³³, beginnt das Gericht seine Ausführungen über die Entstehung des Euthanasiegedankens in der Historie. Mit der Ethik *Senecas* und *Platons*, der Utopie *Morus* sowie den Tischgesprächen *Martin Luthers* beginnend, werden die zentralen Inhalte der *Binding/Hoche*-Schrift dargestellt. Letztlich kommt das Gericht zu dem Schluss, dass es sich nicht verkennen lasse, dass

„die Vorschläge Bindings eine gewisse Erklärung in der Depression der Zeit nach dem ersten Weltkrieg finden können. [...] Trotz aller möglichen Einwände lässt sich nicht ableugnen, dass diese Erörterungen von sittlichem Verantwortungsbewusstsein getragen sind. [...] Bindings Ruf hat zwar ernste und nachdrückliche Kritik hervorgerufen. Aber es fehlte auch nicht an mannigfacher Zustimmung und an neuen, zum Teil sogar weitergehenden Vorschlägen. [...] Diese Aufzählung lässt erkennen, dass die Frage der Verkürzung lebensunwerten Lebens zwar ein höchst umstrittenes Problem ist, dass ihre Durchführung aber keineswegs ohne weiteres eine Massnahme genannt werden kann, welche dem allgemeinen Sittengesetz, den Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit im Sinne der oben angeführten BGH-Entscheidungen widerstreite. [...] Das allein genügt freilich

⁹³⁰ Rüping, in: *Reginbogin/Safferling* (Hrsg.), *Die Nürnberger Prozesse*, S. 199 (203).

⁹³¹ LG Köln, Urteil vom 04.12.1953, 24 Ks 1/51, abgedruckt in: *Rüter/Bracher*, *Justiz und NS-Verbrechen*, Lfd. Nr. 383, hier 383a-46.

⁹³² Im Allgemeinen zu den Euthanasie-Prozessen siehe: *Reiter*, *30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen - Die Aktualität einer Urteilsammlung*, S. 24 ff.

⁹³³ LG Göttingen, Urteil vom 02.12.1953, 6 KS 1/53, abgedruckt in: *Rüter/Bracher*, *Justiz und NS-Verbrechen*, Lfd. Nr. 381, hier 381-24 ff.

noch nicht, um das Fehlen des Unrechtsbewusstseins bei beiden Angeklagten als unverschuldet ansehen zu können. [...]“.⁹³⁴

Auffällig ist, dass sich diese Erwägungen beinahe wörtlich in der Anklageschrift gegen *Heyde* im Jahr 1962 wiederfinden lassen.⁹³⁵ Diese Tendenz inhaltsgleicher Ausführungen zeigt sich auch in den Urteilen des LG Koblenz vom 4. Oktober 1948⁹³⁶ und vom 28. Juli 1950⁹³⁷, des LG Hannover vom 29. Juli 1950⁹³⁸, des LG Tübingen vom 5. Juli 1949⁹³⁹ sowie des LG Düsseldorf vom 24. November 1948⁹⁴⁰ und 27. Januar 1950⁹⁴¹. Zum Teil in identischer Formulierung führen die gerichtlichen Entscheidungen die *Binding/Hoche*-Schrift in den Entscheidungsgründen an, um einen „allgemeinen Überblick über die nationalsozialistischen Massnahmen zur Tötung von Geisteskranken“ zu geben: „Die Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens ist schon vor der Machtübernahme durch Hitler wiederholt in juristischen, medizinischen und theologischen Kreisen erörtert worden [...]. Es sei hier nur auf die 1920 erschienene Schrift von Binding und Hoche „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, ihr Mass und ihre Form“ verwiesen. [...]“.⁹⁴² Selten wird über die Freibeschrift hinaus andere Literatur angeführt, die für die Darstellung der Entwicklung des Euthanasiegedankens hätte herangezogen werden können.⁹⁴³ Es zeigt sich dabei auch, dass die urteilenden Richter sehr differenziert zwischen den Vorschlägen von *Binding*

⁹³⁴ LG Göttingen, Urteil vom 02.12.1953, 6 KS 1/53, abgedruckt in: *Rüter/Bracher*, Justiz und NS-Verbrechen, Lfd. Nr. 381, hier 381-24 ff., 26.

⁹³⁵ *Vormbaum* (Hrsg.), „Euthanasie“ vor Gericht, S. 429 ff.

⁹³⁶ LG Koblenz, Urteil vom 04.10.1948, 3 KLS 36/48, abgedruckt in: *Rüter/Bracher*, Justiz und NS-Verbrechen, Lfd. Nr. 088, hier 088a-1.

⁹³⁷ LG Koblenz, Urteil vom 28.07.1950, 9/5 KLS 41/48, abgedruckt in: *Rüter/Bracher*, Justiz und NS-Verbrechen, Lfd. Nr. 225, hier 225a-5.

⁹³⁸ LG Hannover, Urteil vom 29.07.1950, 2 Ks 9/49, abgedruckt in: *Rüter/Bracher*, Justiz und NS-Verbrechen, Lfd. Nr. 226, hier 226-1.

⁹³⁹ LG Tübingen, Urteil vom 05.07.1949, Ks 6/49, abgedruckt in: *Rüter/Bracher*, Justiz und NS-Verbrechen, Lfd. Nr. 155, hier 155a-1.

⁹⁴⁰ LG Düsseldorf, Urteil vom 24.11.1948, 8 KLS 8/48, abgedruckt in: *Rüter/Bracher*, Justiz und NS-Verbrechen, Lfd. Nr. 102, hier 102a-6.

⁹⁴¹ LG Düsseldorf, Urteil vom 27.01.1950, 8 KLS 8/48, abgedruckt in: *Rüter/Bracher*, Justiz und NS-Verbrechen, Lfd. Nr. 191, hier 191-4.

⁹⁴² LG Tübingen, Urteil vom 05.07.1949, Ks 6/49, abgedruckt in: *Rüter/Bracher*, Justiz und NS-Verbrechen, Lfd. Nr. 155, hier 155a-1.

⁹⁴³ Wie beispielsweise im Urteil des LG Frankfurt a.M., Urteil vom 09.02.1949, 4 KLS 18/46, abgedruckt in: *Rüter/Bracher*, Justiz und NS-Verbrechen, Lfd. Nr. 117, hier 117a-18.

und *Hoche* und den Tötungsaktionen des NS-Regimes unterschieden haben, wenn es u.a. im Urteil des LG Koblenz vom 29. Juli 1948 heißt: „Der Nationalsozialismus machte sich die Argumente der Befürworter der Vernichtung lebensunwerten Lebens zu eigen, vergrößerte sie in seiner auf die Massen berechneten Propaganda [...]“. ⁹⁴⁴ In der Gesamtschau legen die vorliegenden Urteile den Schluss nahe, dass nach der überwiegenden Auffassung der Gerichte die Freigabeschrift erst innerhalb der NS-Zeit zu einem „Schrittmacher“ einer Vernichtungspolitik künstlich und bewusst stilisiert worden ist, die in dem durchgeführten Ausmaß von beiden Autoren selbst nie beabsichtigt war.

IV. Die *Binding*/*Hoche*-Schrift in der Gegenwart

Rezeptionsspuren der *Binding*/*Hoche*-Schrift finden sich bis in die Gegenwart. Gleichwohl ist ein Vergleich der Thesen von *Binding* und *Hoche* mit der heutigen Sterbehilfedebatte schwerlich zu leisten. Nicht nur, dass in der Dogmatik *Bindings* das heute zentrale Abgrenzungsmerkmal und Spannungsfeld - die Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe fehlt, rekuriert *Binding* auf den aktuellen Willen der Moribunden. ⁹⁴⁵ Eines der aktuellsten Elemente der Gegenwartsdiskussionen - antizipierte Einwilligung im Rahmen von Patientenverfügungen behandelt *Binding* daher nicht.

Nach *Claus Roxin* und *Burkhard Jähnke* ist das Problem der „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ im Rahmen der aktuellen Sterbehilfedebatte nicht mehr virulent, da es sich außerhalb jeder erwägenswerter Form von Sterbehilfe bewegt. ⁹⁴⁶

⁹⁴⁴ LG Koblenz, Urteil vom 29.07.1948, 5 KLs 41/48, abgedruckt in: *Rüter/Bracher*, Justiz und NS-Verbrechen, Lfd. Nr. 609, hier 609-5.

⁹⁴⁵ *Kern*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 145 (145 f.).

⁹⁴⁶ *Roxin*, in: *ders./Schroth*, Handbuch des Medizinstrafrechts, S. 314 (355); *Jähnke*, in: LK-StGB, Vor § 211, Rn. 6; wie hier auch: *Naucke*, in: *Czeguhn/Hilgendorf/Weitzel* (Hrsg.), Eugenik und Euthanasie 1850-1945, S. 71 (81).

Sieht man einmal von dem Moralphilosophen *Peter Singer*⁹⁴⁷ in den 80iger Jahren ab, gibt es keine Ansätze, die in die Richtung der Tötung von Geistesbehinderten zielen. Ebenso gehen *Bindings* Ausführungen zu § 216 RStGB und die Eingruppierung Kranker in Gruppen wie die der „unheilbar Blödsinnigen“ an der aktuellen Rechtslage - bei aller Diskussion um den Geltungsumfang des § 216 StGB - vorbei.⁹⁴⁸

Die aktive Sterbehilfe ist strafbar und wird im wissenschaftlichen Diskurs einhellig abgelehnt, „um den Schutz des hohen Rechtsguts Leben zu gewährleisten“⁹⁴⁹. In der öffentlichen Meinung hingegen bestehen Tendenzen, dennoch aktive Sterbehilfe zu leisten. Die im Jahr 2010 durchgeführte Befragung von 527 Ärzten durch das Allensbacher Institut für Demoskopie im Auftrag der Bundesärztekammer kam zu dem Ergebnis, dass 25% der Befragten sich vorstellen können, einem unheilbar Kranken ein tödliches Medikament zu verabreichen, wenn der Patient sie darum bittet.⁹⁵⁰ „[...] Wenn sich das ausbreitet, fürchte ich, dass es angesichts einer immer älteren und chronisch kränkeren Bevölkerung einen fatalen Stimmungsumschwung geben könnte und

⁹⁴⁷ Die von dem australischen Moralphilosophen *Peter Singer* in den 80er Jahren ausgelöste Debatte, die unter anderem durch dessen Überzeugung bedingt ist, dass er nach seiner am Utilitarismus orientierten „praktischen Ethik“ (*Singer*, *Praktische Ethik*, Stuttgart 1993) die Verwerflichkeit der Tötung eines anderen Lebewesens nicht von seiner Spezies, sondern von dem Bewusstseinszustand abhängig macht und manchen Angehörigen der Spezies Mensch die Fähigkeit abspricht, über menschliche Eigenschaften zu verfügen, wenn er schreibt, dass „etwa die Tötung eines Schimpansen schlimmer ist, als die Tötung eines schwer geistesgestörten Menschen, der keine Person ist“, erinnert an *Bindings* Werterelativismus. (zitiert nach: *Burleigh*, *Tod und Erlösung*, S. 338) *Singer*, der sich für eine freiwillige Euthanasie einsetzt und provokant der Frage nachgeht, ob ein schwerbehindertes Kind ein Recht auf Leben hat, dessen Leben niemals auch nur eine minimale Befriedigung erfahren wird, gelangt darüber hinaus in einem weiteren Punkt in die argumentative Nähe zu *Binding*, wenn er ausführt: „Wenn Akte der Euthanasie nur von einem Mitglied der ärztlichen Zunft und unter Mitwirkung eines zweiten Arztes durchgeführt werden dürften, ist es unwahrscheinlich, daß sich die Neigung zur Tötung in der Allgemeinheit unkontrolliert verbreiten würde“. (zitiert nach: *Burleigh*, *Tod und Erlösung*, S. 339) Eine Abgrenzung seiner Bioethik zu dem Entstehungshorizont und der Philosophie der nationalsozialistischen Euthanasieprogramme, wie *Michael Burleigh* zu Recht zu bedenken gibt, bleibt *Singer* hingegen seinen Kritikern schuldig. Vgl. zum Ganzen: *Singer/Kuhse*, *Muß dieses Kind am Leben bleiben? Das Problem schwerstgeschädigter Neugeborener*, Erlangen 1993; eine weiterführende Auseinandersetzung findet sich bei: *Burleigh*, *Tod und Erlösung*, S. 335 ff. m. w. N.; *Bastian* (Hrsg.), *Denken-Schreiben-Töten. Zur neuen Euthanasie Diskussion*, Stuttgart 1990; *Anstötz* (Hrsg.), *Peter Singer in Deutschland. Zur Gefährdung der Diskussionsfreiheit in der Wissenschaft*, Frankfurt a.M. 1995.

⁹⁴⁸ *Kern*, in: *Riha*, *Die Freigabe*, S. 145 (150 f.).

⁹⁴⁹ *Kern*, in: *Riha*, *Die Freigabe*, S. 145 (151).

⁹⁵⁰ *Hoppe*, *Der Spiegel* 29/2010, S. 104 (105); Interessant ist auch Folgendes: Bereits Mitte der 70er Jahre nahm das Allensbacher Institut für Demoskopie schon einmal eine Umfrage zum Thema Euthanasie vor, die in ihrem Ergebnis an die bereits 1925 durchgeführte Befragung Meltzers erinnert. Die Frage - „Es gibt ja immer wieder Menschen mit schweren geistigen Schäden, die praktisch dazu verurteilt sind, das ganze Leben dahinzudämmern. Deshalb hört man ja manchmal, es wäre das Beste, solchen Kranken ein Medikament zu geben, daß sie nicht mehr aufwachen. Wären Sie dafür oder dagegen, daß die Ärzte in solchem Fall das Leben der Kranken beenden können“ - bejahten knapp 2/5, ca. 38% der Befragten. Vgl. zum Ganzen: *Koch, G.*, *Euthanasie, Sterbehilfe - Eine dokumentierte Bibliographie*, S. 273 ff.

wir eine Diskussion über lebensunwertes Leben bekommen [...]“⁹⁵¹, äußerte sich hierzu der Präsident der Bundesärztekammer *Jörg-Dietrich Hoppe*. Die aktuelle Debatte rezipiert nicht nur den Terminus „lebensunwert“. Sie offenbart dieselben Argumentationsfelder, die bereits die Diskussion am Ende des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts mitbestimmt haben: Mitleid, selbstbestimmtes Sterben, finanzielle Kostenlast für Sozialträger und das unmittelbare Umfeld Betroffener. Das Ergebnis der Umfrage verdeutlicht wiederholt, dass die Deutung der Freigabeschrift im Hinblick auf das historische Umfeld des Ersten Weltkrieges für das Verständnis des Werkes lediglich untergeordnete Erklärungskraft besitzt, sondern sie vielmehr Ausdruck eines grundsätzlichen Problems der Moderne ist. In dieser Hinsicht ist die Freigabeschrift noch immer virulent.

Bewusst oder unbewusst wird der Terminus „lebensunwert“ über die Sterbehilfe hinaus in eine andere Debatte übertragen, die der Präimplantationsdiagnostik (PID). Die Präimplantationsdiagnostik zur „Entdeckung schwerer genetischer Schäden des extrakorporal erzeugten Embryos“ ist nicht strafbar, so der BGH in einer Entscheidung aus dem Juli 2010.⁹⁵² Eine „unbegrenzte Selektion“ habe dies nicht zur Folge, da die Entscheidung nur auf die Untersuchung von Zellen auf schwerwiegende genetische Schäden begrenzt ist.⁹⁵³ Der BGH versucht Klarheit zu schaffen für eine Selektion weit vor dem strafrechtlichen Lebensanfang, in deren Fahrwasser der bestimmende Terminus der Freigabeschrift für das Lebensende - „lebenswert-lebensunwert“ - mit aufgenommen wird.⁹⁵⁴ Am 07. Juli 2011 wurde in diesem Zusammenhang in namentlicher Abstimmung und frei von Fraktionszwang im Deutschen Bundestag ein umstrittener Gesetzesentwurf zur Präimplantationsdiagnostik in dritter Lesung angenommen, wonach die PID in engen Grenzen zugelassen wird.⁹⁵⁵ In dem Gesetzesentwurf heißt es: „Zur Vermeidung von Missbräuchen soll die PID nach verpflichtender Aufklärung und Beratung sowie einem positiven Votum einer interdisziplinär zusammengesetzten Ethik-Kommission in den Fällen zulässig sein, in denen ein oder beide Elternteile die Veranlagung für eine schwerwiegende Erbkrankheit in sich tragen oder mit einer Tot- oder

⁹⁵¹ *Hoppe*, Der Spiegel 29/2010, S. 104 (105).

⁹⁵² BGH, Urteil vom 06.07.2010, Az.: 5 StR 386/09.

⁹⁵³ BGH, aaO.

⁹⁵⁴ *Geyer*, FAZ vom 08.07.2010, Feuilleton; *ders.*, FAznet vom 08.07.2010, <http://www.faz.net/s/RubCF3AEB154CE64960822FA5429A182360/Doc~E2A471D897C1945A59E70C2FBCE879B2A~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (letzter Abruf: 07.08.2011).

⁹⁵⁵ http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/35021821_kw27_angenommen_abgelehnt/index.html (letzter Abruf: 07.08.2011)

Fehlgeburt zu rechnen ist. Im Vorfeld der PID soll eine sorgfältige Diagnostik bei beiden Partnern nach strengen Kriterien erfolgen.“⁹⁵⁶ Das Missbrauchselement ist damit weit vor dem Lebensbeginn in gleicher Weise neuralgischer Punkt wie für das Lebensende in der Diskussion im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert.

An dieser Stelle sei auf einen weiteren Aspekt hingewiesen, dem sich auch die aktuelle Sterbehilfedebatte nicht verschließen kann: Die Dynamik, die aus unüberlegter Wortwahl resultieren kann. Greift der BGH beispielweise Elemente der Argumentation von *Binding* und *Hoche* wieder auf, wenn er für unheilbar erkrankte und nicht mehr entscheidungsfähige Patienten statuiert:

„Lassen sich auch bei der gebotenen sorgfältigen Prüfung konkrete Umstände für die Feststellung des individuellen mutmaßlichen Willens des Kranken nicht finden, so kann und muss auf Kriterien zurückgegriffen werden, die allgemeinen Wertvorstellungen entsprechen. [...]“⁹⁵⁷

„Dabei ist jedoch Zurückhaltung geboten; im Zweifel hat der Schutz menschlichen Lebens Vorrang vor persönlichen Überlegungen des Arztes, des Angehörigen oder einer anderen beteiligten Person. Im Einzelfall wird die Entscheidung naturgemäß auch davon abhängen, wie aussichtslos die ärztliche Prognose und wie nahe der Patient dem Tode ist: je weniger die Wiederherstellung eines nach allgemeinen Vorstellungen menschenwürdigen Lebens zu erwarten ist und je kürzer der Tod bevorsteht, um so eher wird ein Behandlungsabbruch vertretbar erscheinen [...]“⁹⁵⁸, führt der BGH weiter aus. Menschliches Leben genießt absoluten Schutz. Die Todesnähe wird verbunden mit „allgemeinen Wertvorstellungen“. Letzteres aber ist zumindest (miss)interpretierbar.⁹⁵⁹

Der Lebenswille des Kranken, die Verhinderung von Missbrauch sowie die Autonomie und Integrität der Moribunden standen darüber hinaus auch in der in den Jahren 2003 bis 2009 geführten Debatte über Patientenverfügungen im Deutschen Bundes-

⁹⁵⁶ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/054/1705451.pdf> (letzter Abruf: 07.08.2011).

⁹⁵⁷ BGHSt 40, 257 (263) mit Besprechung *Bernsmann*, ZRP 1996, S. 87 ff.; *Dörner*, ZRP 1996, S. 93 (95).

⁹⁵⁸ BGH, aaO.

⁹⁵⁹ So auch die Darstellung bei *Dörner*, ZRP 1996, S. 93 (95).

tag⁹⁶⁰ wiederholt im Mittelpunkt. (Un)bewusst wird hierbei auch die Terminologie der *Binding/Hoche*-Schrift verwandt.⁹⁶¹

So knüpfen sowohl die aktuelle BGH Rechtsprechung zur Reichweite von Patientenverfügungen⁹⁶² als auch die durch das Bundesjustizministerium 2004 eingesetzte Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“⁹⁶³ an die Sterbehilfedebatte des ausgehenden 19. Jahrhunderts an. In Annäherung an die Vorstellungen zur Euthanasie im engeren Sinne, so wie sie auch *Binding* verstand, schlugen letztere einen klarstellenden Absatz 3 zu § 216 StGB vor, in dem es heißen soll: „Nicht strafbar ist, 1. die Anwendung einer medizinisch angezeigten leidmindernden Maßnahme, die das Leben als nicht beabsichtigte Nebenwirkung verkürzt, 2. das Unterlassen oder Beenden einer lebenserhaltenden medizinischen Maßnahme, wenn diese dem Willen des Patienten entspricht.“⁹⁶⁴ *Bindings* Vorstellungen über die aktive Tötung Geisteskranker werden durch die Arbeitsgruppe ausdrücklich abgelehnt. Die Kompliziertheit der Gesetzesdiskussion ist dabei der Verquickung von Betreuungsrecht und Patientenverfügung mit Fragen der aktiven und passiven Sterbehilfe geschuldet.⁹⁶⁵ So wird in der aktuellen Sterbehilfedebatte vor allem der Normzweck des § 216 StGB diskutiert. „Standhalten wird der Tatbestand dem Druck [...] nur dann, wenn ihm ein Normzweck zugewiesen werden kann, der für die heutige Gesellschaft mit ihren spezifischen Wertüberzeugungen und Plausibilitätsstandards anschlussfähig ist“⁹⁶⁶, äußert sich *Michael Kubiciel* und zeigt, dass soziale Bedürfnisse auch die heutige gesetzliche Regelung der Tötungsdelikte beeinflusst. Dass die Denkformen von *Binding* und *Hoche* partiell aktuell sind, zeigt die Untersuchung *Bernd-Rüdiger Kerns*, der richtig darauf hinweist, dass *Bindings* Ansicht, die Euthanasie mittels lebensverkürzender Medikation als tat-

⁹⁶⁰ *Borasio*, FAZnet vom 26.05.2009, Feuilleton, o. S.

<http://www.faz.net/s/Rub117C535CDF414415BB243B181B8B60AE/Doc~E8A083A001A1A4132BD5660388B58BEB0~ATpl~Ecommon~Scontent.html>. (letzter Abruf: 07.08.2011)

⁹⁶¹ *Hefly*, FAZ vom 24.02.2009, S. 10. *Hefly* führt hier u.a. aus „[...] Sollten die Patientenverfügungen auf Demente Anwendung finden, muss der Gesetzgeber zur Klärung der Verantwortlichkeit und der Verbindlichkeit der Willensbekundung Stufen der Demenz und damit der abnehmenden Eigenverantwortlichkeit festlegen - und käme sehr schnell in die Kategorie von „lebensunwerten Lebens“ [...]“.

⁹⁶² BGH, Beschluss vom 17.03.2003, XII ZB 2/03.

⁹⁶³ Abschlussbericht der Arbeitsgruppe siehe unter: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/695.pdf>. (letzter Abruf: 07.08.2011)

⁹⁶⁴ <http://www.bmj.bund.de/media/archive/695.pdf>, S. 50. (letzter Abruf: 07.08.2011)

⁹⁶⁵ *Jachertz*, Deutsches Ärzteblatt 2005, S. 1193 (1196).

⁹⁶⁶ *Kubiciel*, JZ 2009, S. 600 (601 m. w. N.).

bestandslose Tötungshandlung aufzufassen, u.a. durch *Roxin* im Rahmen seiner Erwägungen zu § 216 StGB ansatzweise übernommen worden ist⁹⁶⁷ und die Diskussion gerade nicht abgeschlossen ist. Das Problem bleibt daher, wie *Naucke* es pointiert bezeichnet, „schwierig“.⁹⁶⁸

In § 214 a des „Alternativ Entwurfs Sterbebegleitung“, der im Jahr 2005 durch Mitglieder eines Arbeitskreises Strafrechtslehrer vorgelegt worden ist, wird bestimmt, dass „wer als Arzt oder mit ärztlicher Einwilligung bei einem tödlich Kranken mit dessen ausdrücklicher Einwilligung oder aufgrund des in einer wirksamen schriftlichen Patientenverfügung geäußerten Willen oder gemäß mutmaßlicher Einwilligung nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft Maßnahmen zur Linderung schwerer, anders nicht zu behebender Leidenszustände trifft, handelt nicht rechtswidrig, wenn dadurch als nicht vermeidbare und nicht beabsichtigte Nebenwirkung der Eintritt des Todes beschleunigt wird.“⁹⁶⁹ Die damit verbundene Forderung nach einer Legalisierung der passiven und indirekten Sterbehilfe sind in vergleichbarer Weise durch den Nationalen Ethikrat und den Referenten *Torsten Verrel* des 66. Deutschen Juristentages im Jahr 2006 befürwortet worden.⁹⁷⁰ Auf das Recht auf selbstbestimmtes Sterben rekurrieren auch die seit dem Jahr 2007 existierenden Gesetzesentwürfe zur Regelung der Patientenverfügung, die sogenannten *Zöller-*, *Bosbach-* und *Stünker-*Entwürfe.⁹⁷¹ Der *Stünker-*Entwurf wurde am 18.07.2009 mit 317 von 555 Stimmen im Deutschen Bundestag angenommen⁹⁷² und damit die langjährige Diskussion über die Art und Weise der medizinischen Behandlung Kranker, die ihre Entscheidungsfähigkeit verloren haben, zumindest vorläufig beendet.

In diese Richtung weist auch die Entscheidung des BGH aus dem Juni 2010.⁹⁷³ Bei der Frage, ob lebensverkürzende Maßnahmen beendet werden dürfen, obwohl der Sterbeprozess noch nicht eingesetzt hat, sei allein der Wille des Patienten entscheidend. Hierbei zählten nicht nur schriftliche Patientenverfügungen, sondern auch mündlich

⁹⁶⁷ *Kern*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 145 (148, dort Fn. 16).

⁹⁶⁸ *Naucke*, in: *Czeguhn/Hilgendorf/Weitzel* (Hrsg.), Eugenik und Euthanasie 1850-1945, S. 71 (81).

⁹⁶⁹ Zitat nach: *Uehling*, Die Regelung der Patientenverfügung, Anhang S. 10.

⁹⁷⁰ *Kubiciel*, aaO.; *Nationaler Ethikrat*, Selbstbestimmung und Fürsorge am Lebensende, Berlin 2006; *Verrel*, Patientenautonomie, München 2006.

⁹⁷¹ *Uehling*, Die Regelung der Patientenverfügung, S. 175 ff.

⁹⁷² Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts, siehe <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/084/1608442.pdf>. (letzter Abruf: 07.08.2011)

⁹⁷³ BGH, Urteil vom 25.06.2010, Az.: 2 StR 454/09.

geäußerte Wünsche. Patientenwille ist der Leitfaden der Entscheidung.⁹⁷⁴ Die Missbrauchsmöglichkeiten liegen indes auch auf der Hand. Beides sind keine unbekanntenen Komponenten.

Es zeigt sich daher, dass grundsätzliche Fragestellungen von *Binding* und *Hoche*, die Sterbehilfeproblematik betreffend, auch der aktuellen Diskussion innewohnen und zudem selbst dogmatische Erwägungen *Bindings* in Gegenwartspublikationen zur Sterbehilfe Wiederhall finden.

⁹⁷⁴ BGH, aaO.

Viertes Kapitel Schlussbetrachtung

Die im Jahr 1920 von *Binding* und *Hoche* herausgegebene 62 Seiten umfassende Freigabeschrift kann nicht in den Kontext der affirmierenden Vorläufer der Vernichtungspolitik der NS-Zeit eingeordnet werden.⁹⁷⁵ Wenngleich Titel, Diktion und Inhalt der Schrift es vordergründig einfach erscheinen lassen, die Autoren zu „Schrittmachern der NS-Politik“ zu erheben, greift eine solche Erklärung zu kurz. Sie ist vielmehr ein fortwährendes Problem der Moderne und eingebettet in eine breite sozialdarwinistische Strömung.

Am Ende des 19. Jahrhunderts entwickelte sich auf der Grundlage von Sozialdarwinismus, Utilitarismus, Monismus und Rassenhygiene ein Paradigma, mittels dessen die gesellschaftliche Entwicklung auf Naturgesetzmäßigkeiten zurückgeführt und das „Gesunde“ als das „Gute“ und „Schöne“ klassifiziert werden sollte. Zugleich setzte in diesen Jahren eine Debatte über die Tötung auf Verlangen und Sterbehilfe ein, deren vordergründige Überlegung in der Abwägung der Nützlichkeit des Individuums für die Gesellschaft bestand und die bereits 1895 mit *Jost* in ihrer weitest denkbaren Möglichkeit - der „Tötung lebensunwerten Lebens“ vorgedacht war.⁹⁷⁶

Ungeachtet ihrer mannigfaltigen inhaltlichen Differenzen verbindet die Euthanasiediskussion sowie die Rassenhygiene ein Grundgedanke: die Entwertung menschlichen Lebens. Eine direkte Verbindungslinie zwischen der Eugenik und der Euthanasie bestand nicht, dennoch bedingte eugenisches Gedankengut mittelbar auch die Euthanasiedebatte.⁹⁷⁷ Nicht nur die kollektiven Erfahrungen von 1918 und 1933, verbunden mit den Radikalisierungsbestrebungen in der deutschen Psychiatrie, sondern auch die Akzeptanz eugenischer Zwangsmaßnahmen, wie sie sich in den Erbgesundheitsgesetzen der Nationalsozialisten widerspiegeln, führte zu einer zunehmenden Überschreitung der Grenze zwischen der Vorstellung der Verhütung und der Vernichtung menschlichen, vermeintlich „defizitären“ Lebens.

Als *Binding* am 18. Dezember 1919 *Hoche* seinen Teil der Freigabeschrift übersandte, war die Euthanasie für *Binding* ein strafrechtsdogmatisches Thema wie jedes andere, wobei die Freigabeschrift in nur drei Wochen, gleichsam mit „schneller Feder“ ge-

⁹⁷⁵ *Kern*, in: *Riha*, Die Freigabe, S. 145 (154).

⁹⁷⁶ *Kaminsky*, in: Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation (Hrsg.): Tödliches Mitleid, S. 15 (17 ff.).

⁹⁷⁷ *Kaminsky*, in: Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation (Hrsg.): Tödliches Mitleid, S. 15 (18 ff.); *Henke*, Tödliche Medizin im Nationalsozialismus, S. 9 (17 f.).

schrieben ist und hinter *Bindings* gewohnheitsmäßige Gründlichkeit zurückbleibt. Ebenso wie bei *Binding* ist bei *Hoche* wiederholt eine durch das Umfeld des Ersten Weltkrieges ihm vermittelte und gespürte Bedeutungslosigkeit des Einzelnen Argumentationsgrundlage zur Tötung der „Defektmenschen“, die als solche die Entstehung der Freigabeschrift zumindest begünstigt hat.

Die Freigabeschrift wurde von ihrem Entstehungszeitpunkt über die justizielle Verwertung in den Euthanasie-Prozessen nach 1945 hinaus bis in die Gegenwart rezipiert. Sie fand Gegner wie Befürworter. Vor allem die von *Binding* und *Hoche* vorgeschlagene Euthanasie im Sinne der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ wurde kontrovers behandelt, mehrheitlich, oft allein aus rein pragmatischen Erwägungen, jedoch abgelehnt. Der dogmatischen Ansatz *Bindings*, die Tötung der unheilbar Kranken als unverbotene Handlung *de lege lata* zu verstehen, fand ebenso überwiegend keine Zustimmung.

Thomas Vormbaum regte in diesem Zusammenhang die interessante Frage an, ob *Binding* ein beliebiger Wissenschaftler war, der zur Feder griff, um einer verbreiteten Vorstellung den prägnanten Terminus des „lebensunwerten Lebens“ zu verleihen.⁹⁷⁸

Befürworter und Gegner der Forderung nach einer Tötung geistig Behinderter argumentierten seit der Sterbehilfedebatte im ausgehenden 19. Jahrhundert in stereotypischen Mustern - der vermeintlich fehlende Lebenswille geistig Kranker, deren Lebenswert und Pflegebedarf sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse und die Ressourcenknappheit standen wiederholt im Mittelpunkt der Argumentation. In diesen Argumentationsmustern verblieb auch die Freigabeschrift, insoweit ist ihr nichts Grundsätzliches, Ideengebendes zu entnehmen. In dieser Hinsicht scheint *Binding* als ein beliebiger Wissenschaftler, der dieser verbreiteten Vorstellung Vorschub leistete. Allein aufgrund ihrer medialen Wirkung kann die Freigabeschrift nicht als beliebige Schrift zur Euthanasie und *Binding* nicht als beliebiger Wissenschaftler angesehen werden. Mit der *Binding/Hoche*-Schrift begann nicht die Euthanasiediskussion in Deutschland, sondern sie bewirkte eine breite fachöffentliche Aufmerksamkeit.⁹⁷⁹ Sie blieb aber keine Schrift singulärer Art.

Differenzierend von der alleinigen Befürwortung einer engen Krankeneuthanasie, wie sie die beispielhaft genannten *Beling*, *Spinner*, *Köhler*, *von Lilienthal* noch vor der Freigabeschrift und *Allfeld*, *Bötel*, *Leß*, *Mehrmann*, *Sauer*, *Mezger*, *Seiger*, *Lorenz* infolge des Traktates vertraten, fanden sich auch Gelehrte wie *Sauer*, *Nathan*,

⁹⁷⁸ *Vormbaum*, „Euthanasie“ vor Gericht, S. XVII f.

⁹⁷⁹ In diesem Sinne auch: *Merkel*, Tod den Idioten, S. 354.

Pelckmann, Gemeinder, Lammers, Kerrl, Freisler, Seelig und *Elster*, die zu einer Strafflosigkeit der extensiven Form der Euthanasie im Sinne der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ neigten.⁹⁸⁰

Bindings wissenschaftliche Leistung lässt sich damit - entgegen *Naucke*⁹⁸¹ - gleichwohl in ein „Binding-Schema“ einfügen, ohne die Ambivalenz seiner verdienstlichen rechtstheoretischen Ausführungen und den Inhalt der Freigabeschrift unberücksichtigt lassen zu müssen: Die Freigabeschrift ist ein Anwendungsfall von *Bindings* Normentheorie und zeigt die Grenzenlosigkeit seiner wertabhängigen Rechtsgutslehre. Die ärztlichen Bemerkungen *Hoches* sind dabei Ausdruck einer Reflexwirkung der juristischen Argumentation *Bindings* und zugleich Spiegelbild von Kontinuität und Zäsur in der Psychiatriegeschichte des frühen 20. Jahrhunderts. So verstanden, eröffnet sich auch der Weg, die Diskussion der Normentheorie als „gewichtigen Beitrag zur Rechtstheorie“⁹⁸² fortzusetzen. Die Anfälligkeit der Normentheorie für die Wertabhängigkeit gesellschaftlicher Normen ist ein Faktum. Dennoch bleibt sie eine Rechtstheorie des späten 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, die die Straftheorie maßgeblich mit beeinflusst hat.

Als *communis opinio* zeigt sich in der Rezeption der Freigabeschrift, dass Lebenswert, soziale Tüchtigkeit und Brauchbarkeit in einer zwiespältigen Stellung verblieben sind, da auch Autoren, die die Euthanasiehaltung von *Binding* und *Hoche* nicht teilten, in ihrer Argumentation überwiegend auf dem Standpunkt verblieben sind, dass das Leben der Kranken „lebensunwert“ sei. Die Stigmatisierung *Bindings* und *Hoches* zu „Schrittmachern“ einer Vernichtungspolitik erfolgte jedoch erst durch die Krankensterbenmorde in der NS-Zeit, da die Ansichten beider Autoren bereits vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten ausdiskutiert und überholt gewesen sind.

Im Ergebnis gehört die *Binding/Hoche*-Schrift daher nicht ausschließlich der Vergangenheit, sondern einem relativistischen und säkularen Rechtsdenken an, wie es auch der gegenwärtigen Sterbehilfedebatte inhärent ist.

⁹⁸⁰ Für eine detaillierte Aufzählung der differenzierten Ansichten zur Euthanasie siehe: *Merkel*, Tod den Idioten, S. 358.

⁹⁸¹ *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. LXIII, Fn. 107.

⁹⁸² *Naucke*, in: *Binding/Hoche*, Freigabe, S. LXIV, Fn. 107 a. E.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Abderhalten, Emil, Grenzfälle der Ethik. Euthanasie, Sterbehilfe, Gnadentod, Ethik Bd. 13, 1936/37, S. 104 ff.

Albers, Karl, Das Problem der Einwilligung des Verletzten, Köln 1935

Albrecht-Birkner, Veronika, Pfarrbuch der Kirchenprovinz Sachsen, Bd. 4, Leipzig 2006

Allfeld, Philipp, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 9. Auflage, Leipzig 1934

Anstötz, Christoph (Hrsg.), Peter Singer in Deutschland. Zur Gefährdung der Diskussionsfreiheit in der Wissenschaft, Frankfurt a.M. 1995

Aschoff, Ludwig, Alfred Hoche zum 70. Geburtstage, Forschungen und Fortschritte 1935, S. 294

Bacon, Francis, Über die Würde und den Fortgang der Wissenschaft, Bd. 1, 1. übersetzt von *Pfingsten, Johann Hermann*, Nachdruck Darmstadt 1966

ders., Opera Omnia, De dignitate et augmentis scientiarum, Liber IV, Lipsiae (Leipzig) 1694

Baader, Gerhard, Rassenhygiene und Eugenik - Vorbedingungen für die Vernichtungsstrategien gegen sogenannte „Minderwertige“ im Nationalsozialismus, in: *Bleker, Johanna/Jachertz, Norbert* (Hrsg.), Medizin im Dritten Reich, 2. Auflage, Köln 1993, S. 36 ff.

Barth, Fritz, Euthanasie - Das Problem der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Heidelberg 1924, 2. Auflage 1926

Bastian, Till, Von der Eugenik zur Euthanasie, Bad Wörishofen 1981

ders. (Hrsg.), Denken - Schreiben - Töten. Zur neuen Euthanasie Diskussion, Stuttgart 1990

Baumgarten, Arthur, Karl Binding, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1920, S. 187 f.

Beck, Christoph, Sozialdarwinismus, Rassenhygiene, Zwangssterilisation und Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens, 2. Auflage, Bonn 1995

Becker, E. W., Das Problem der Euthanasie, Deutschlands Erneuerung 1939, S. 41 ff.

Becker, Peter Emil, Zur Geschichte der Rassenhygiene. Wege ins Dritte Reich, Stuttgart und New York 1988

Beer, Max, Ein schöner Tod. Ein Wort zur Euthanasiefrage, Barmen 1914

Behren, Dirk von, Die Geschichte des § 218 StGB, Tübingen 2004

Beling, Ernst, Unschuld, Schuld und Schuldstufen im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Leipzig 1910

ders., Grundzüge des Strafrechts, 2. Auflage Jena 1902, 6./7. Auflage Tübingen 1920, 8./9. Auflage Tübingen 1925

Benzenhöfer, Udo, Der „gute“ Tod. Euthanasie und Sterbehilfe in Geschichte und Gegenwart, München 1999

ders., Bemerkungen zur Binding-Hoche-Rezeption in der NS-Zeit, in: *Riha, Ortrun*: „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ - Beiträge des Symposiums über Karl Binding und Alfred Hoche am 2. Dezember 2004 in Leipzig, Aachen 2005, S. 114 ff.

ders., Bemerkungen zur Planung der NS-Euthanasie, in: *Forsbach, Ralf* (Hrsg.), Medizin im Dritten Reich, Hamburg 2006, S. 135 ff.

ders., Zur juristischen Debatte um die „Euthanasie“ in der NS-Zeit, Recht und Psychiatrie 2000, S. 112 ff.

Beringer, Kurt, Alfred Erich Hoche (Nachruf), Deutsche Medizinische Wochenschrift (DMW) 1943, S. 705

Bernsmann, Klaus, Der Umgang mit irreversibel bewußtlosen Personen und das Strafrecht, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1996, S. 87 ff.

Biehler, E., Die Vernichtung lebensunwerten Lebens, Erlangen 1926

Binding, Karl, Zum Werden und Leben der Staaten, Leipzig 1920

ders., Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund in seinen Grundsätzen beurteilt, Leipzig 1869

ders., Handbuch des Strafrechts, Leipzig 1885

ders., Die Normen und ihre Übertretung, Bd. 1, 2. Auflage, Leipzig 1890; Neudruck der 4. Auflage Leipzig 1922, Aalen 1991

ders., Grundriß des Deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil, Leipzig 1907

ders., Strafrechtliche und Strafprozessuale Abhandlungen, Bd. 1, München 1915

ders./Hoche, Alfred Erich, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form, Leipzig 1920

Binding, Rudolf G., Gesammeltes Werk, Bd. 4: Gelebtes Leben, Potsdam 1940

ders., Die Briefe, Hamburg 1957

Binswanger, Ludwig, Alfred Erich Hoche (1865-1943), Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 1943, S. 138 ff.

Binswanger, Otto /Siemerling, Ernst, Lehrbuch der Psychiatrie, Jena 1904, 2. Auflage 1907, 3. Auflage 1911, 4. Auflage 1915, 5. Auflage 1920

Birnbaum, Karl, Von der Geistigkeit der Geisteskranken und ihrer psychiatrischen Erfassung, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie (Originalien) 1922, S. 509 ff.

Blasius, Dirk, Einfache Seelenstörung: Geschichte der deutschen Psychiatrie 1800-1945, Frankfurt a.M. 1994

Bock, Gisela, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassen- und Frauenpolitik, Opladen 1986

Boenigk, Otto von, Auf dem Weg zur Euthanasie, Deutsche Revue 1921, S. 78 ff.

Boeters, Gustav, Die Unfruchtbarmachung der geistig Minderwertigen, Sächsische Staatszeitung 1923 Nr. 157, S. 7; Nr. 158, S. 7; Nr. 159, S. 6; Nr. 202, S. 3; Nr. 203, S. 3

Bohnert, Cornelia, Zu Straftheorie und Staatsverständnis im Schulenstreit der Jahrhundertwende, Pfaffenweiler 1992

Bonhoeffer, Karl, Eröffnungsrede vor dem Deutschen Verein für Psychiatrie, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin (AZP) 1920/21, S. 600

Bonne, Georg, Über Eugenik und Euthanasie im Licht der nationalsozialistischen Ethik, Ethik Bd. 12, 1935, S. 127 ff.

Borasio, Gian Domenico, Die Politik versagt vor dem Sterben, FAZnet vom 26.05.2009, Feuilleton, ohne Seite (o. S.)

<http://www.faz.net/s/Rub117C535CDF414415BB243B181B8B60AE/Doc~E8A083A001A1A4132BD5660388B58BEB0~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (letzter Abruf: 07.08.2011)

Borchardt, (ohne Vornamen), Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Deutsche Strafrechtszeitung (DStZ) 1922, S. 206

Börner, Wilhelm, Euthanasie, Das monistische Jahrhundert 1913, Heft 2, S. 251 ff.

Bötzel, Erich, Die Rechtmäßigkeit der Euthanasie - Ihr Umfang und ihre Grenzen, Braunschweig 1934

Bozi, Alfred, Euthanasie und Recht, Das monistische Jahrhundert 1913, Heft 21, S. 576 ff.

Brennecke, H., Kritische Bemerkungen zu der Forderung Bindings und Hoche „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1921/22, S. 4 ff.

Bresler, Johannes, Karl Bindings „letzte Tat für die leidende Menschheit“, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1920/21, S. 289 f.

ders., Zur Hundertjahrfeier der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1922/23, S. 144 ff.

ders., Betrachtungen über geistige Prophylaxe, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1926, S. 271 ff., 285 ff.

ders., Buchbesprechung zu Meltzer, E.: Das Problem der Abkürzung „lebensunwerten Lebens“ 1925, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1926, S. 241 ff.

Breuer, Stefan, Die Völkischen in Deutschland. Kaiserreich und Weimarer Republik, Darmstadt 2008

Bumke, Oswald, Alfred Erich Hoche (Nachruf), Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten 1943, S. 23 ff.

Bundesvorstand des Monistenbundes, Eingabe, Monistische Monatshefte 1921, S. 314

Burkhardt, Claudia, Euthanasie - „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ im Spiegel der Diskussionen zwischen Juristen und Medizinern, Mainz 1981

Burleigh, Michael, Tod und Erlösung, Zürich 2002

Bussche, Hendrik van den/ Mai, Christoph/ Pfäfflin, Friedemann, Kontinuität, Anpassung und Opposition: Die medizinische Fakultät im Dritten Reich, in: *Weisser, Ursula* (Hrsg.), 100 Jahre (1889-1989) Universitätskrankenhaus Eppendorf, Tübingen 1989, S. 221 ff.

Calker, Fritz van, Strafrecht: Grundriss zu Vorlesungen und Leitfaden zum Studium, 2. Auflage München 1924, 4. Auflage 1933

Chun, Bok-Hee, Die Funktion des Sozialdarwinismus in Korea in der Zeit vom Ende des 19. Jahrhunderts bis Anfang des 20. Jahrhunderts, Seoul 1992

Conrad-Martius, Hedwig, Utopien der Menschenzüchtung, München 1955

Dahm, (ohne Vornamen), Die Schwangerschaftsunterbrechung auf Grund eugenischer Indikation, Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA) 1934, S. 209 ff.

Dannenberg, Herbert, Liberalismus und Strafrecht im 19. Jahrhundert, Berlin und Leipzig 1925

Darwin, Charles, Die Abstammung des Menschen, Deutsche Übersetzung von *Schmidt, H.*, 5. Auflage, Stuttgart 2002

Degener, Herrmann A. L., Unsere Zeitgenossen - Wer ist's ?, Berlin/Leipzig 1905-1935

Dehnow, Fritz, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Archiv für Kriminologie 1923, S. 315 f.

Dietl, Hans-Martin, Eugenik. Entstehung und gesellschaftliche Bedingtheit, Jena 1984

Dörner, Klaus, Tödliches Mitleid, Neumünster 2002

ders., Nationalsozialismus und Lebensvernichtung, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZ) 1967, S. 121 ff.

ders., Hält der BGH die „Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ wieder für diskutabel, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1996, S. 93 ff.

Dosenheimer, Emil, Die Frage der Euthanasie in rechtlicher Beleuchtung, Das monistische Jahrhundert 1915, Heft 5/6, S. 66 ff.

Ebermeyer, Ludwig, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1920, S. 599

ders., Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Deutsche Medizinische Wochenschrift (DMW) 1920, S. 1031 ff.

ders., Rechtsfragen aus der ärztlichen Praxis, Deutsche Medizinische Wochenschrift (DMW) 1925, S. 1537 ff.

ders., Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes, Sächsisches ärztliches Korrespondenzblatt 1925, S. 79 ff.

ders., Euthanasie, Schmerz 1928, S. 124 ff.

ders., Euthanasie, Deutsche Medizinische Wochenschrift (DMW) 1929, S. 1597

ders., Die juristischen Gesichtspunkte für die psychiatrische Eugenik im geltenden und kommenden Recht, Zentralblatt für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 1932, S. 264 f.

ders./ Lobe, Alfred/ Rosenberg, Werner (Hrsg.), Reichs-Strafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 2. Auflage Berlin 1922, 3. Auflage 1925, 4. Auflage 1929

Elster, Alexander, Euthanasie (Sterbehilfe), Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft (ZStW) 1915, 595 ff.

ders., Freigabe lebensunwerten Lebens, Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft (ZStW) 1923/24, S. 130 ff.

ders., Eugenetische Lebensbeseitigung, Archiv für Frauenkunde und Eugenetik, Sexualbiologie und Vererbungslehre 1923, S. 39 ff.

Engelhardt, Dietrich v., Euthanasie zwischen Lebensverkürzung und Sterbebeistand, Schleswig-Holsteinisches Ärzteblatt 9/2007, S. 55 ff.

Faulstich, Heinz, Von der Irrenfürsorge zur „Euthanasie“, Freiburg i.Br. 1993

Feldkeller, Paul, Leipziger Populäre Zeitschrift für Homöopathie 1932, S. 205 ff.

Fetscher, R., Die Sterilisation aus eugenischen Gründen, Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft (ZStW) 1932, S. 404 ff.

Fick, F., Karl Binding, NZZ vom 19. und 20.05.1920 (Nr. 828, 834, 837), Feuilleton, ohne Seite (o. S.)

Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 15. Auflage Tübingen 1924, 17. Auflage 1926, 18. Auflage 1931

Freisler, Roland, Blutschutzrechtsprechung in Deutschland, Goltdammer's Archiv für Strafrecht (GA) 1936, S. 385 ff.

ders., Mut zu lebenswahrem Strafrecht. Behandelt an Hand eines Beispiels verständlicher Tötung, Deutsches Strafrecht, Neue Folgen 1941, S. 65 ff.

Frewer, Andreas, Geschichte und Ethik der Euthanasie - Der gute Tod als Aufgaben der Medizin, Schleswig-Holsteinisches Ärzteblatt 2002, Heft 7, S. 58 ff.

Friedrich, Jörg, Das Urteil von Nürnberg, 6. Auflage, München 2005

Frommel, Monika, Präventionsmodelle in der deutschen Strafzweck-Diskussion, Berlin 1987

dies., Daniela Westphalen, Karl Binding (1841-1920) (Buchbesprechung), Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte (ZNR) 1991, S. 106

Fuchs, Richard, Life Science. Eine Chronologie von den Anfängen der Eugenik bis zur Humangenetik der Gegenwart, Berlin 2008

Fundinger, Gertrud, Tagebuchnotizen von einer Fahrt durch Asyle für Unheilbare (Auch ein Beitrag zur Frage der Euthanasie?), Ethik Bd. 11, 1934/35, S. 60 ff.

Funke, Andreas, Der Psychiater Alfred Erich Hoche und „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“, in: *Grün, Bernd* u.a. (Hrsg.), Medizin und Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2002, S. 76 ff.

Gäbhard, Erich, Tötung und Körperverletzung mit der Einwilligung des Verletzten, München 1926

Galton, Francis Sir, Inquiries into Human Faculty and its Development, London 1883

Gasman, Daniel, Haeckel's Monism and the Birth of Fascist Ideology, New York 1998

Gaupp, Robert, Alfred Erich Hoche (Nachruf), Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 1943, S. 1 ff.

ders., Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Deutsche Strafrechtszeitung (DStZ) 1920, S. 332 ff.

ders., Die Unfruchtbarmachung geistig und sittlich Minderwertiger, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 1926, S. 139 ff.

Gemeinder, Artur, Die Euthanasie (Sterbehilfe), Urach 1938

Gerber, Arthur, Traditionen - Brüche - Wandlungen. Die Universität Jena 1850-1995, Köln 2009

Gerkan, Roland, Euthanasie, Das monistische Jahrhundert 1913, Heft 7, S. 169 ff.

Gerland, Heinrich Balthasar, Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin 1922, 2. Auflage 1932

Geyer, Christian, Normalisierung der Selektion, FAZ, 08.07.2010, Feuilleton

Gleispach, Wenzeslaus Graf, Tötung, in: *Gürtner, Franz*: Das kommende deutsche Strafrecht - Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1936

Godau-Schüttke, Klaus-Detlev, Die Heyde/Sawade-Affäre, Baden-Baden 2001

Gosney, E. S., Operative Sterilisierung von Minderwertigen in Amerika bis 1928, Archiv für Kriminologie 1929, S. 238

Grau, Fritz/ Krug, Karl/ Rietzsch, Otto, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, 2. Auflage, Berlin 1943

Große-Vehne, Vera, Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB), „Euthanasie“ und Sterbehilfe, Berlin 2005

dies., „NARA, T-253, roll 44, file 81“ - „Euthanasie“- Quellen bei T. Morell, Juristische Zeitgeschichte 2006, S. 135 ff.

Großmann, Rudolf, Gesicht der deutschen Ärzte, BZ am Mittag, 10. April 1935, ohne Seite (o. S.)

Gruber, Max von/ Rüdin, Ernst, Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene. Katalog der Gruppe Rassenhygiene auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung 1911 in Dresden, 2. Auflage, München 1911

Grübler, Gerd, Quellen zur deutschen Euthanasie-Diskussion 1895-1941, Berlin 2007

Gruchmann, Lothar, Justiz im Dritten Reich 1933-1940: Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 2. Auflage, München 1990

Gruhle, Hans W., Vererbungsgesetze und Verbrechensbekämpfung, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrecht 1932, S. 559 ff.

ders., Schwachsinn, Verbrechen und Sterilisation, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 1932, S. 442 ff.

Guderian, Curt, Die Beihilfe zum Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden, Berlin 1899

Günther, Hans, Rassenkunde des deutschen Volkes, München 1923

Gütt, Arthur u.a. (Hrsg.), Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, München 1936

ders., Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, München 1934

Haeckel, Ernst, Natürliche Schöpfungsgeschichte 1. Teil, Gesamtverständliche Werke, hrsg. von *Schmidt, Heinrich*, Bd. 1, Leipzig/Berlin 1924

ders., Die Lebenswunder, Stuttgart 1904

Hafner, Hans, Die Tötung auf Verlangen, Andelfingen 1925

Hafner, Karl Heinz/ Winau, Rolf, „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ - eine Untersuchung zu der Schrift von Karl Binding und Alfred Hoche, Medizinhistorisches Journal 1974, S. 227 ff.

Hanauer, W., Euthanasie, Therapeutische Monatshefte 1917, S. 107 ff.

Hänel, Hans, Darf der Arzt töten?, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin (AZP) 1923, S. 438 ff.

Harmsen, H., Ewald Meltzer, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1936, S. 613 ff.

Hasiba, Gernot D., „Euthanasie im Dritten Reich“, in: *Bernat, Erwin* (Hrsg.), Ethik und Recht an der Grenze zwischen Leben und Tod, Graz 1993

Hasper, Fritz, Jurist und Leben. Antwort zum Aufsatz von Ober-Med.-Rat Meltzer: „Zur Frage der Euthanasie“, Ethik Bd. 10, 1933/34, S. 90 ff.

Hattenhauer, Hans, Europäische Rechtsgeschichte, 4. Auflage, Heidelberg 2004

Haumann, Heiko/ Merz, Hans Goerg/ Schnabel, Thomas, Kartoffelbrot, Soldatenräte und Arbeitskämpfe - Erster Weltkrieg, Revolution, Stabilisierung (1914-1929), in: *Haumann, Heiko/Schadek, Hans*: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 3, Stuttgart 1992, S. 255 ff.

Hawkins, Mike, Social Darwinism in European and American Thought 1860-1945, Cambridge 1997

Heesch, Eckhard, Nationalsozialistische Zwangssterilisierungen psychiatrischer Patienten in Schleswig-Holstein, in: Demokratische Geschichte, Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig Holstein 1995, S. 55 ff.

Hefty, Georg Paul, Die Selbstbestimmung Demenzkranker, FAZ vom 24.02.2009, S. 10

Hegar, Alfred, Die Wiederkehr des Gleichen und die Vervollkommnung des Menschengeschlechts, Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie (AfRG) 1911, S. 72 ff.

Hehl, Ulrich von, Vordenker der Vernichtung? Euthanasie-Debatten im Kaiserreich und in der frühen Weimarer Republik, in: *Riha, Ortrun*: „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ - Beiträge des Symposiums über Karl Binding und Alfred Hoche am 2. Dezember 2004 in Leipzig, Aachen 2005, S. 5 ff.

Heimberger, Joseph, Arzt und Strafrecht, in: Festgabe für Reinhard von Frank, Bd. 1, Tübingen 1930, S. 389 ff.

ders. Arzt und Strafrecht, in *Hegler, August*: Beiträge zur Strafrechtswissenschaft, Bd. 1, Tübingen 1930, S. 390 ff.

Henke, Klaus Dietmar, Wissenschaftliche Entmenschlichung und politische Massentötung, in: *ders.* (Hrsg.), Tödliche Medizin im Nationalsozialismus - Von der Rassenhygiene zum Massenmord, Köln 2008, S. 9 ff.

Hentig, Hans von, Schutz der Republik gegen Geisteskranke, Deutsche Strafrechtszeitung (DStZ) 1922, S. 291 f.

ders., Sterilisation als Strafmittel, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrecht, 1930, S. 553 f.

Hertwig, Oscar, Zur Abwehr des ethischen, des sozialen, des politischen Darwinismus, Jena 1918

Heyn, (ohne Vornamen), Über Sterbehilfe (Euthanasie), Zeitschrift für Medizinalbeamte 1921, S. 253 ff.

Heyse, P., Euthanasie (Brief), Münchener Medizinische Wochenschrift (MMW) 1930, S. 498

Hiller, Kurt, Das Recht über sich selbst, Heidelberg 1908

Hilschenz, Eva, Die Sterbehilfe (Euthanasie), Marburg 1936

Hippel, Robert von, Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1932

Hirschfeld, Siegbert, Die Bedeutung der Eugenik vom psychiatrisch-neurologischen Standpunkt für Eheschließung und Schwangerschaft, Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 1926, S. 257 ff.

Hoche, Alfred Erich, Die Bedeutung der Symptomenkomplexe in der Psychiatrie, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 1912, S. 540 ff.

ders., Krieg und Seelenleben, Freiburg 1915

ders., Vom Sterben, Kriegsvortrag gehalten am 6. November 1918, Jena 1919

ders., Alfred Erich Hoche (Selbstdarstellung), in: *Grote, L. R.:* Die Medizin der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Leipzig 1923, S. 1 ff.

ders., Die Todesstrafe ist keine Strafe, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1923, S. 553 ff.

ders., Die Idiotie, in: *Binswanger Otto/Siemerling, Ernst,* Lehrbuch der Psychiatrie, 6. Auflage, Jena 1923, S. 241 ff.

ders., Die psychoanalytische Bewegung im Rahmen der Geistesgeschichte, Süddeutsche Monatshefte 1930/31, S. 762 ff.

ders., Das Rechtsgefühl in Justiz und Politik, Berlin 1932

ders., Aus der Werkstatt, München 1935

ders., Der Entwicklungsgang psychiatrischer Erkenntnis, Deutsche Medizinische Wochenschrift (DMW) 1935, S. 1240 ff.

ders., Tagebuch des Gefangenen, Dresden 1938

ders., Straßburg und seine Universität, München/Berlin 1939

ders., Jahresringe. Innenansichten eines Menschenlebens, 1. Auflage München 1934, 56.-61. Tsd. Ausgabe, München 1940

Hoff, Ernst, Die Tötung auf Verlangen des Getöteten - § 216 StGB, Leipzig 1928

Hoffmann, Christoph, Der Inhalt des Begriffs Euthanasie im 19. Jahrhundert und seine Wandlung in der Zeit bis 1920, Berlin 1969

Hohendorf, Gerrit, Adelheid B. „...wiederholt fast beständig eine eigentümliche Folge von Tönen“, in: Jüdisches Museum Berlin (Hrsg.), Tödliche Medizin - Rassenwahn im Nationalsozialismus“, Berlin 2009, S. 24 ff.

Hohmeier, Jürgen, Zur Soziologie Ludwig Gumplowicz, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1970, S. 24 ff.

Holdheim, Gerhard, Die Tötung auf Verlangen nach § 216 StGB, Greifswald 1918

Horch, (ohne Vornamen), Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Archiv für Frauenkunde und Eugenik, Sexualbiologie und Vererbungslehre 1921, S. 150 ff.

Horn, O., Zur Lehre von der Tötung auf Verlangen, Münster 1910

Huber, Rudolf Ernst, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, 2. Auflage, Stuttgart 1969

Huerkamp, Claudia, Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert. Vom gelehrten Stand zum professionellem Experten, Göttingen 1985

Ibrügger, Florian, Stadtrat stimmt über die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft von Karl Binding ab, LVZ-Online, 14.04.2010,
<http://nachrichten.lvz-online.de/leipzig/citynews/stadtrat-stimmt-ueber-die-aberkennung-der-ehrenbuergerschaft-von-karl-binding-ab/r-citynews-a-26001.html> (letzter Abruf: 07.08.2011)

International Military Tribunal, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946, Teil 2, Urkunden und anderes Beweismaterial, Nachdruck München 1989

Jachertz, Norbert u.a., Mutmaßlicher Wille, weitreichende Folgen, Deutsches Ärzteblatt 2005, S. 1193 ff.

Jenrich, Karl, Album der Zöglinge der Klosterschule Roßleben von 1854 bis 1904, Roßleben 1904

Jerouschek, Günter, Carolus Binding: De natura inquisitionis processus criminalis Romanorum praesertim ex eo tempore quo ordo iudiciorum publicorum in usu esse desiit, Juristenzeitung (JZ) 2005, S. 514

ders., Lebensschutz und Lebensbeginn: die Geschichte des Abtreibungsverbots, 2. Auflage Tübingen 2002

Jost, Adolf, Das Recht auf den Tod, Göttingen 1895

Kaiser, Jochen-Christoph/ Nowak, Kurt/ Schwartz, Michael, Eugenik - Sterilisation - „Euthanasie“. Politische Biologie in Deutschland 1895-1945, Berlin 1992

Kaminsky, Uwe, Die NS-„Euthanasie“, in: Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation (Hrsg.), Tödliches Mitleid. NS-„Euthanasie“ und Gegenwart, Münster 2007, S. 15 ff.

Kästner, Ingrid, Das Weltkriegserlebnis in der expressionistischen Dichtung von Ärzten, in: *Eckart, Wolfgang* (Hrsg.), Die Medizin und der Erste Weltkrieg, Pfaffenweiler 1996, S. 57 ff.

Kaufmann, Armin, Lebendiges und Totes in Bindings Normentheorie, Göttingen 1954

Kauschansky, D. M., Die Tötung auf Verlangen aus Mitleid in vergleichender Strafgesetzgebung, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrecht 1929, S. 286 ff.

Kehrer, F., Zum 70. Geburtstag von A. Hoche, Deutsche Medizinische Wochenschrift (DMW) 1935, S. 1252

Kellermann, Paul, Herbert Spencer, in: *Käsler, Dirk* (Hrsg.), Klassiker des soziologischen Denkens, Bd. 1, München 1976, S. 159 ff.

Kern, Bernd-Rüdiger, Karl Binding und Alfred Hoche: „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ - Juristische Perspektiven, in: *Riha, Ortrun*: „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ - Beiträge des Symposiums über Karl Binding und Alfred Hoche am 2. Dezember 2004 in Leipzig, Aachen 2005, S. 145 ff.

Kerrl, Hans, Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933

Kevles, Daniel J., International eugenics, in: *Kuntz, Dieter* (Hrsg.), *Deadly Medicine - creating the master race*, Washington D.C., 2. Auflage 2004, S. 41 ff.

Kihn, Berthold, Die Ausschaltung der Minderwertigen aus der Gesellschaft, *Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin (AZP)* 1932, S. 387 ff.

Kircher, Bettine, Alfred Erich Hoche (1865-1943). Versuch einer Analyse seiner psychiatrischen Krankheitslehre, Freiburg 1986

Kirchhoff, Arthur, Deutsche Universitätslehrer über die Flottenvorlage: Gutachten hervorragender deutscher Universitätslehrer über die Bedeutung der Flottenvorlage, Berlin ca. 1900

Kirstein, Ruth Priscilla, Alfred Erich Hoche (1865-1943) in Straßburg, Freiburg 1997

Klee, Ernst, Euthanasie im NS-Staat, 11. Auflage, Frankfurt a.M. 2004

ders., Dokumente zur „Euthanasie“, Frankfurt a.M. 1997

Klee, Karl, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, *Ärztliche Sachverständigen-Zeitung* 1921, S. 1 ff.

ders., Das Volksempfinden als Rechtfertigungsgrund an sich strafbaren Verhaltens (Umkehrschluß aus § 2 StGB), *Deutsches Strafrecht, Neue Folgen* 1941, S. 71 ff.

ders., Rassenschande und Rechtsirrtum, *Goltdammer's Archiv für Strafrecht (GA)* 1937, S. 14 ff.

Kleinheyer, Gerd/ Schröder, Jan (Hrsg.), *Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, 4. Auflage, Heidelberg 1996

Klenner, U. Die Tötung auf Verlangen im deutschen und ausländischen Strafrecht sowie de lege ferenda, *Der Gerichtssaal (GS)* 1926, S. 435 ff.

Koch, Arnd, Binding, Karl, in: *Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter* u.a. (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Auflage, Berlin 2008, S. 594

ders., Binding vs. v. Liszt – Klassische und moderne Strafrechtsschule, in: *Hilgendorf, Eric/Weitzel, Jürgen*, *Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung*, Berlin 2007, S. 127 ff.

Koch, Gerhard, Euthanasie, Sterbehilfe - Eine dokumentierte Bibliographie, 2. Auflage, Erlangen 1990

Köhler, August, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Leipzig 1917

Kohlrausch, Eduard, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 26. Auflage Berlin 1922, 27. Auflage 1927, 29. Auflage 1930, 31. Auflage 1934, 32. Auflage 1936, 36. Auflage 1941; 39. und 40. Auflage 1950

Kössler, Maximilian, Selbstmord und Tötung auf Verlangen, Wien/Leipzig 1925

Kraemer, R., Die Austilgung der Minderwertigen, Der Blindenfreund 1927, S. 168 ff.

Kraepelin, Emil, Compendium der Psychiatrie, Leipzig 1883

ders., Psychiatrische Randbemerkungen zur Zeitgeschichte, München 1919

ders., Psychiatrische Randbemerkungen zur Zeitgeschichte, Süddeutsche Monatshefte 1919, S. 171 ff.

Kretschmer, Ernst, Konstitution und Rasse, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie (Originalien) 1923, S. 139 ff.

Kröner, Hans-Peter, Von der Rassenhygiene zur Humangenetik, Stuttgart 1998

Kruck, Alfred, Geschichte des Alldeutschen Verbandes 1890-1939, Wiesbaden 1954

Kubiciel, Michael, Tötung auf Verlangen und assistierter Suizid als selbstbestimmtes Sterben?, Juristenzeitung (JZ) 2009, S. 600 ff.

Kühl, Stefan, Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1997

Kurjo, P., Die Tötung der Lebensunwerten, Leipzig 1925

Kwier, Bernhard, Unwertes Leben?, Ethik Bd. 7, 1930/31, S. 535 f.

Lagner, P., Psychiatrische Splitter, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1925, S. 279 ff.

Lampe, Dirk, Die Beiträge des Arztes Ewald Meltzer zur Debatte um Sterilisierung und Euthanasie (ca. 1914 bis 1939), Hannover 1998

Lange, Johannes, Psychiatrische Bemerkungen zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 1933, S. 699 ff.

Lehmann, Melanie, Verleger J. F. Lehmann. Ein Leben im Kampf um Deutschland, München 1953

Leibbrand, Werner, Voraussetzungen und Folgen der sogenannten Euthanasie, in: *ders.* (Hrsg.), Um die Menschenrechte der Geisteskranken, Nürnberg 1946, S. 10 ff.

Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Hrsg. *Laufhütte, Heinrich Wilhelm* u. a., 11. Auflage, Berlin 2006

Lenz, F., Ist eugenische Sterilisation strafbar?, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 1933, S. 51 ff.

Leß, Erwin, Die Sterbehilfe im neuen Strafrecht, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1934, S. 522 ff.

Lifton, Robert Jay, Ärzte im Dritten Reich, 2. Auflage, Stuttgart 1996

Lilienthal, Georg, Rassenhygiene im Dritten Reich. Krise und Wende, Medizinhistorisches Journal 14/1979, S. 114 ff.

Lilienthal, Karl von, Verbrechen und Vergehen gegen das Leben, Zweikampf, Körperverletzung, in: *Aschrott, Paul Felix/Liszt, Franz von* (Hrsg.), Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, Bd. 2, Berlin 1910, S. 265 ff.

Linder, Joachim/ Ort, Claus-Michael, „Recht auf den Tod“ – „Pflicht zum Sterben“. Diskurse über Tötung auf Verlangen, Sterbehilfe und „Euthanasie“ in Literatur, Recht und Medizin des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, in: *Barsch, Achim/Hejl, Peter M.* (Hrsg.), Menschenbilder - Zur Pluralisierung der Vorstellung von der menschlichen Natur (1850-1914), Frankfurt a.M. 2000, S. 260 ff.

Liszt, Eduard von, Die vorsätzlichen Tötungen. Eine kriminalpolitische Studie, Wien 1919

Liszt, Franz von, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 21./22. Auflage, Berlin 1919; unter Bearbeitung von *Schmidt, Eberhard*: 23. Auflage 1921, 25. Auflage 1927, 26. Auflage (Bd. 1) 1932

ders., Tötung auf Verlangen und Teilnahme am Selbstmorde, in: *Birkmeyer, Karl/Calker, Fritz van/Frank, Reinhard* (Hrsg.), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts: Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, Besonderer Teil, Band 5, Berlin 1905, S. 126 ff.

Loewy, Hanno/Winter, Bettina (Hrsg.), NS-„Euthanasie“ vor Gericht, Frankfurt a.M. 1996

Löffler, (ohne Vorname), Karl Binding (Nachruf), Österreichische Zeitschrift fuer Strafrecht (1918-1920), S. 423 f.

Lüdtke, Gerhard (Hrsg.), Kürschners Deutscher Gelehrtenkalender, Berlin/Leipzig 1925-2009

Luxenburger, H., Möglichkeiten und Notwendigkeiten für die psychiatrisch-eugenische Praxis, Münchener Medizinische Wochenschrift (MMW) 1931, S. 753 ff.

ders., Über die Zunahme der Fruchtabtreibung vom Standpunkt der Volksgesundheit und Rassenhygiene, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrecht 1927, S. 326 ff.

Maas, Luise, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Bonn 1925

Malbin, Israel, Historische Betrachtungen zur Frage der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Königsberg 1922

Malina, Peter, Grundsätzliches zu den Lebensrechten behinderter Menschen, in: Tiroler Arbeitskreis für integrative Erziehung (Hrsg.), Pädagogik und Therapie ohne Aussonderung, Innsbruck 1990, S. 131 ff.

Mann, Ernst, Die Moral der Kraft, Weimar 1920

ders., Die Erlösung der Menschheit vom Elend, Weimar 1922

Mann, Gunter, Biologismus - Vorstufe und Elemente einer Medizin im Nationalsozialismus, Deutsches Ärzteblatt 17/1988, S. 16 ff.

Marchionini-Soetbeer, Tilde, Hoche, Alfred: Jahresringe. Innenansicht eines Menschenlebens mit einem Nachwort von Tilde Marchionini-Soetbeer, München 1958, S. 255 ff.

Marienfeld, Wolfgang, Wissenschaft und Schlachtflottenbau in Deutschland 1897-1906, Frankfurt a. M. 1957

Marxen, Klaus, Der Kampf gegen das liberale Strafrecht, Berlin 1975

Matthiß, Alfred, Gibt es ein Recht auf den Tod und damit ein Recht auf Abkürzung angeblich lebensunwerten Lebens?, Würzburg 1938

Mayer, Bernhard, Die Vernichtung lebensunwerten Lebens, Bonn/Euchskirchen 1925

Mayer, Helmut, Jedem Hirn ein Weltbild, FAZ vom 04.08.2008, Nr. 180, S. 33

Mayer, Hellmuth, Das Strafrecht des deutschen Volkes, Stuttgart 1936

Mehrmann, Johann, Anstiftung zum Selbstmord und Vernichtung lebensunwerten Lebens, Heidelberg 1933

Meltzer, Ewald, Das Binding'sche Problem, Klinische Wochenschrift 1923, S. 1911

ders., Eröffnungsansprache der Hauptversammlung der 17. Konferenz des Vereins für Erziehung, Unterricht und Pflege Geistesschwacher vom 12. bis 17. September 1921 in Würzburg, Zeitschrift für die Behandlung Schwachsinniger 1922, S. 6 ff.

ders., Das Problem der Abkürzung lebensunwerten Lebens, Halle 1925

ders., Arzt und Rassenhygiene, Die Medizinische Welt 1931, S. 1761 ff.

ders., Die Frage des lebensunwerten Lebens (Vita non iam vitalis) und die Jetztzeit, Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift 1932, S. 584 ff.

ders., Die Stellung des praktischen Arztes zur Euthanasie, Fortschritte der Medizin 1933, S. 475 ff.

ders., Zur Frage der Euthanasie beim normalen Menschen, Ethik, Bd. 10, 1933/34, S. 34 ff.

ders., Euthanasie auch bei Geisteskranken, Ethik Bd. 10, 1933/34, S. 82 ff.

Merkel, Christian, „Tod den Idioten“ - Eugenik und Euthanasie in juristischer Rezeption vom Kaiserreich zur Hitlerzeit, Berlin 2006

Meyer, J. E., „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ von Binding und Hoche im Spiegel der deutschen Psychiatrie vor 1933, Der Nervenarzt 1988, S. 85 ff.

Mezger, Edmund, Strafrecht II, Besonderer Teil, 1. Auflage, München 1949; 3. Auflage, München 1952

ders., Strafrecht - ein Lehrbuch, 2. Auflage München 1933, 3. Auflage Berlin 1949

ders., Deutsches Strafrecht - ein Leitfaden, Berlin 1936

ders., Deutsches Strafrecht - ein Grundriss, Berlin 1938

Mildt, Dick de, Tatkomplex: NS-Euthanasie. Die ost- und westdeutschen Strafurteile seit 1945, Amsterdam 2009

Millard, (ohne Vorname), Entwurf eines Gesetzes, das dem Arzt die Tötung von hoffnungslosen Kranken auf deren Wunsche gestatten soll, Münchener Medizinische Wochenschrift (MMW) 1931, S. 2026

Mitscherlich, Alexander/Mielke, Fred, Medizin ohne Menschlichkeit. Dokumente des Nürnberger Ärzteprozesses, 125.-130. Tsd. Ausgabe, Frankfurt a.M. 1995

Mittelbach, Hans, Deutsches Strafrecht, Berlin 1944

Morus, Thomas, Utopia, übersetzt von *Ritter, Gerhard*, mit einem Nachwort von *Jäckel, Eberhard*, Stuttgart 1995

Müller, Christian, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat, Göttingen 2004

Müller-Seidel, Walter, Alfred Erich Hoche. Lebensgeschichte im Spannungsfeld von Psychiatrie, Strafrecht und Literatur, München 1999

Nagler, Johannes, Karl Binding zum Gedächtnis, Der Gerichtssaal (GS) 1925, S. 1 ff.

Nassauer, M., Euthanasie (Brief), Münchener Medizinische Wochenschrift (MMW) 1930, S. 770

Nathan, Ernst, Ueber den Ausschluss der Rechtswidrigkeit im Strafrecht, Breslau 1923

Nationaler Ethikrat, Selbstbestimmung und Fürsorge am Lebensende, Berlin 2006

Naucke, Wolfgang, Rechtstheorie und Staatsverbrechen, in: *Binding, Karl/Hoche, Alfred*, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und Ihre Form (1920), Berlin 2006.

ders., Ein fortwirkender juristischer Einbruch in das Tötungsverbot: „Binding/Hoche. Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form“, 1920, in: *Czeguhn, Ignacio/Hilgendorf, Eric/Weitzel, Jürgen* (Hrsg.), Eugenik und Euthanasie 1850-1945, Baden-Baden 2009, S. 71 ff.

Neffe, Jürgen, Darwin. Das Abenteuer des Lebens, 5. Auflage, München 2008

Nemitz, Kurt, Antisemitismus in der Wissenschaftspolitik der Weimarer Republik. Der „Fall Ludwig Schemann“, in: Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte 1983, S. 377 ff.

Neukamp, Franz, Zum Problem der Euthanasie, Der Gerichtssaal (GS) 1937, S. 403 ff.

Niedermeyer, Albert, Zum Problem der Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens, Ärztliches Vereinsblatt für Deutschland 1928, S. 459 ff.

ders., Betrachtungen über die Frage der Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens, Allgemeine deutsche Hebammenzeitung 1928, Beilage, S. 73 f.

ders., Die Euthanasie und die Heiligkeit des Lebens. Betrachtungen zum gleichnamigen Buch Franz Walters, Der Seelsorger 1935, Beilage, S. 41 ff.

Nonne, Max, Alfred Erich Hoche (Nachruf), Deutsche Zeitschrift für Nervenheilkunde 1943, S. 189 ff.

Nowak, Kurt, Euthanasie und Sterilisation im Dritten Reich, Halle 1977, 3. Auflage, Weimar 1984

O.N., Prof. Alfred Hoche (Nachruf), Journal of Nervous and Mental Disease 1943, S. 111

O.N., Nachruf auf Karl Binding, Deutsche Strafrechtszeitung (DStZ) 1920, S. 124

O.N., Sterilisierung der geistig Minderwertigen, Beiträge zum Blindenbildungswesen 4/1924, S. 41 ff. (in Brailleschrift)

Olshausen, Justus von, Das Recht auf den Tod, Medizinische Klinik 1913, S. 1918

ders., Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1 und Bd. 2, 11. Auflage, Berlin 1927, 12. Auflage 1942

Oppler, (ohne Vornamen), Dem Hunde einen Gnadenstoss, dem Menschen keinen, Das Recht 1901, S. 510

Ostwald, Wilhelm, Lebenslinien - Eine Selbstbiographie, Nachdruck Leipzig 2003

Paasch, R., Euthanasie, Zeitschrift für Ärztliche Fortbildung 1928, S. 495 ff.

Pauleikhoff, Bernhard, Ideologie und Mord. Euthanasie bei „lebensunwerten“ Menschen, Stuttgart 1991

Peicher, Carl-Theodor, Die Sterbehilfe im Strafrecht, Königsberg 1929

Pelckmann, Fritz, Euthanasie. Das Recht des Arztes zur Tötung, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1923, S. 178 ff.

ders., Euthanasie (Das Recht des Arztes zur Tötung), Greifswald 1923

ders., Euthanasie (Das Recht des Arztes zur Tötung), Archiv für Bevölkerungspolitik, Sexual-ethik und Familienkunde 1932, S. 19 ff.

Peters, Michael, Der Alldeutsche Verband am Vorabend des Ersten Weltkrieges (1908-1914), 2. Auflage, Frankfurt a. M. 1996

Platzek, Reinhard, „Giebt es ein Recht auf den Tod? - Eine Skizze der gedanklichen Auseinandersetzung des jungen Adolf Jost und dessen Wirkung auf Binding und Hoche, Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 2000, S. 451 ff.

Ploetz, Alfred, Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen, Berlin 1895

Plotke, Georg Jakob (Hrsg.), Der Briefwechsel zwischen Paul Heyse und Theodor Storm, Bd. 2, München 1918

Pothoff, Heinz, Zur Vernichtung unwerten Lebens, Evangelisch-Sozial 1926, S. 140 f.

Prüll, Cay-Rüdiger, City and country in German psychiatry in the 19th and 20th centuries - the example of Freiburg, History of Psychiatry 1999, S. 439 ff.

Raatz, Johannes Wilhelm Hermann, Die Tötung auf Verlangen nach dem heutigen Strafrecht und nach neueren außerdeutschen Gesetzgebungen, Erlangen 1933

Radbruch, Gustav, Abschnitt 17 bis 20, in: *Aschrott, Paul Felix/Kohlrausch, Eduard*: Reform des Strafrechts, Berlin 1926, S. 304 ff.

Rauch, Herbert, Die klassische Strafrechtslehre in der politischen Bedeutung, Leipzig 1936

Rehse, Helga, Euthanasie, Vernichtung unwerten Lebens und Rassenhygiene in Programmschriften vor dem Ersten Weltkrieg, Heidelberg 1969

Reiter, Raimond, 30 Jahre Justiz und NS-Verbrechen - Die Aktualität einer Urteilsammlung, Frankfurt a.M. 1998

Reumschüssel, Peter, Euthanasiepublikationen in Deutschland - Eine kritische Analyse als Beitrag zur Geschichte der Euthanasieverbrechen, Greifswald 1968

Reusch, Tanja, Die Ethik des Sozialdarwinismus, Frankfurt a.M. 2000

Reuther, Anke/Heyn, Wolfgang, „Hochverehrter Herr Professor!“ - Zu den Briefen Ida Altmanns an Ernst Haeckel, in: *Lenz, Arnher E./Mueller, Volker* (Hrsg.), Darwin, Haeckel und die Folgen, Neustadt 2006, S. 297 ff.

Richards, Robert J., The tragic sense of life, Chicago 2008

Riedesser, Peter/ Verderber, Axel, Maschinengewehre hinter der Front. Zur Geschichte der deutschen Militärpsychiatrie, Frankfurt a.M. 1996

Rimpau, W., Thomas Morus als Gesundheitslehrer, Münchener Medizinische Wochenschrift (MMW) 1932, S. 1002 f.

Ristow, Erich, Erbgesundheitsrecht, Goltdammer`s Archiv für Strafrecht (GA) 1936, S. 381 f.

Roelcke, Volker, „Lebensunwertes Leben“ und Rechtfertigung zum Töten - Zu Entstehungskontexten und Rezeption der Publikation von Binding und Hoche aus dem Jahr 1920, in: *Riha, Ortrun*: „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ - Beiträge des Symposiums über Karl Binding und Alfred Hoche am 2. Dezember 2004 in Leipzig, Aachen 2005, S. 14 ff.

Röhrich, Heinz, Hoche, Alfred, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Bd. 9, Berlin 1972

Rose, Eugen, Zur Frage der Euthanasie, Ethik Bd. 11, 1934/35, S. 51 ff.

Rössler, Hellmuth/ Franz, Günther, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1958

Roth, Karl Heinz/Aly, Götz, Erfassung zur Vernichtung - Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“, Berlin 1984

Rothenberger, (ohne Vorname), Rassenbiologie und Rechtspflege - „Lebensgesetze des Volkstums“, Goltdammer`s Archiv für Strafrecht (GA) 1936, S. 446 ff.

Roxin, Claus, Zur strafrechtlichen Beurteilung der Sterbehilfe, in: *ders./Schroth, Ulrich*, Handbuch des Medizinstrafrechts, 3. Auflage, Stuttgart 2007, S. 313 ff.

Rüping, Hinrich, Zwischen Recht und Politik: Die Ahndung von NS-Taten in beiden deutschen Staaten bis 1945, in: *Reginbogin, Herbert R./Safferling, Christoph, J. M.* (Hrsg.), Die Nürnberger Prozesse - Völkerstrafrecht seit 1945, München 2006, S. 199 ff.

Rüter, Christian F./ Bracher, Karl Dietrich, Justiz und NS-Verbrechen, Amsterdam 1969-2009

ders., DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Amsterdam 2002
<http://www1.jur.uva.nl/junsv/Inhvzbrdddr.htm> (letzter Abruf: 07.08.2011)

Sack, Wilhelm, Die Tötung auf Verlangen des Getöteten in ihrer strafrechtlichen und zivilrechtlichen Bedeutung, Leipzig 1914

Sauer, Wilhelm, Grundlagen des Strafrechts nebst Umrissen einer Rechts- und Sozialphilosophie, Berlin-Leipzig 1921

ders., Kriminalsoziologie, Bd. 2, Berlin 1933

ders., Allgemeine Strafrechtslehre, 2. Auflage, Berlin 1949

Schallmayer, Wilhelm, Einführung in die Rassenhygiene, Ergebnisse der Hygiene, Bakteriologie, Immunitätsforschung und experimentellen Therapie 1917, S. 433 ff.

Schimmelpenning, Gustav W., Alfred Erich Hoche: Das wissenschaftliche Werk: „Mittelmäßigkeit?“, Hamburg 1990

Schipperges, H., Zur psychischen und sozialen Situation des Sterbenden in historischer Sicht, in: *Eser, Albin* (Hrsg.), Suizid und Euthanasie, Stuttgart 1976, S. 14 ff.

Schleiermacher, Sabine, Die Diskussion über Eugenik in der Diakonie am Ende der Weimarer Republik, in: *Riha, Ortrun*: „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ - Beiträge des Symposiums über Karl Binding und Alfred Hoche am 2. Dezember 2004 in Leipzig, Aachen 2005, S. 103 ff.

Schmidt, Eberhard, Einführung in die Geschichte der Deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen 1995

Schmidt, Friedrich Wilhelm, Zur Frage der Euthanasie, Ethik Bd. 11, 1934/35, S. 57 ff.

Schmidt, Jürgen, Darstellung, Analyse und Wertung der Euthanasiedebatte in der deutschen Psychiatrie von 1920-1933, Leipzig 1983

Schmidt, Martin, Hephaistos lebt - Untersuchungen zur Frage der Behandlung behinderter Kinder in der Antike, Hephaistos Bd. 5/6, 1983/4, S. 133 ff.

Schmuhl, Elisabeth, Richard Loening (1848-1913) – Ein Strafrechtsgelehrter der „Historischen Schule“. Leben und Werk, Jena 2011

Schmuhl, Hans-Walter, Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung lebensunwerten Lebens 1890-1945, 2. Auflage, Göttingen 1992

Schönke, Adolf, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Kommentar, 1. Auflage, München 1942, 2. Auflage 1944, 4. Auflage 1949

Schubert, Werner/Regge, Jürgen/Rieß, Peter (Hrsg.), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, II. Abteilung, NS-Zeit (1933-1939), Bd. 2, Protokolle der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums, 1. Teil, 1. Lesung: Allgemeiner Teil, Besonderer Teil (Tötung, Abtreibung, Körperverletzung, Beleidigung, Staatsschutzdelikte), Berlin 1994

Schumann, Eva, Dignitas - Voluntas - Vita. Überlegungen zur Sterbehilfe aus rechtshistorischer, interdisziplinärer und rechtsvergleichender Sicht, Göttingen 2006

dies., Karl Bindings Schrift „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ - Vorläufer, Reaktionen und Fortwirkung in rechtshistorischer Perspektive, in: *Riha, Ortrun*: „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ - Beiträge des Symposiums über Karl Binding und Alfred Hoche am 2. Dezember 2004 in Leipzig, Aachen 2005, S. 35 ff.

Schwartz, Michael, „Euthanasie-Debatten in Deutschland (1895-1945)“, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1998, S. 617 ff.

dies., Sozialismus und Eugenik. Zur fälligen Revision eines Menschenbildes, Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung (IWK) 1989, S. 465 ff.

dies., Bernhard Bavink: Völkische Weltanschauung - Rassenhygiene - Vernichtung lebensunwerten Lebens, Bielefeld 1993

dies., Die Erlösung der Gesunden, Gesellschaftliche Vorbedingungen der "Vernichtung lebensunwerten Lebens" in Deutschland, FAZ vom 24.07.2000, Nr. 169, S. 13

Schwarz, Otto, Strafgesetzbuch, Berlin 1933, 11. Auflage München 1942, 16. Auflage München 1953

Seelig, Franz, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Archiv für Kriminologie 1923, S. 304 ff.

Seibert, Michael, Rechtliche Würdigung der aktiven indirekten Sterbehilfe, Konstanz 2003

Seidenstücker, Herbert, Strafzweck und Norm bei Binding und im Nationalsozialistischen Recht, Göttingen 1938

Seidler, Eduard, Alfred Erich Hoche (1865-1943) - Versuch einer Standortbestimmung, Freiburger Universitätsblätter 1986, S. 65 ff.

ders., Die Medizinische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, 1991

Seiger, Siegmund, Die Teilnahme am Selbstmord und die Tötung des Einwilligenden (Euthanasie) in den Entwürfen, Juristische Blätter 1931, S. 455 ff.

Seitz, L., Eugenische Sterilisation und Schwangerschaftsunterbrechung, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 1933, S. 177 ff.

Sieferle, Rolf Peter, Sozialdarwinismus, in: *Baumunk Bodo-Michael/Rieß, Jürgen* (Hrsg.), Darwin und Darwinismus, Berlin 1994, S. 134 ff.

Siemen, Hans Ludwig, Menschen blieben auf der Strecke. Psychiatrie zwischen Reform und Nationalsozialismus, Gütersloh 1987

Sina, Peter, Die Dogmengeschichte des strafrechtlichen Begriffs „Rechtsgut“, Basel 1962

Singer, Peter, Praktische Ethik, 2. Auflage, Stuttgart 1993

ders./Kuhse, Helga, Muß dieses Kind am Leben bleiben? Das Problem schwerstgeschädigter Neugeborener, Erlangen 1993

Spinner, J. R., Ärztliches Recht - unter besonderer Berücksichtigung deutschen, schweizerischen, österreichischen und französischen Rechts, Berlin 1914

ders., Barmherzigkeit und Euthanasie, Biologische Heilkunst 1926, S. 636

Steinberg, Holger, Alfred Erich Hoche in der Psychiatrie seiner Zeit vor dem Hintergrund der Schrift „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“, in: *Riha, Ortrun*: „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ - Beiträge des Symposiums über Karl Binding und Alfred Hoche am 2. Dezember 2004 in Leipzig, Aachen 2005, S. 68 ff.

Steinberg, W., Wie sollen wir uns zu dem Schriftsteller Ernst Mann stellen?, Beiträge zum Blindenbildungswesen 8/1927, S. 386 ff. (in Brailleschrift)

Stelzner, H. F., Ein Beitrag zur Materie der Verhütung unwerten Lebens, Münchener Medizinische Wochenschrift (MMW) 1925, S. 1165 ff.

Stiftung Klosterschule Roßleben (Hrsg.), Klosterschule Roßleben - Zeitreise durch eine Traditionsschule, Jena/Quedlinburg 2004

Stolberg, Michael, Aktive Sterbehilfe und Eugenik vor 1850, in: *Czeguhn, Ignacio/Hilgendorf, Eric/Weitzel, Jürgen* (Hrsg.), Eugenik und Euthanasie 1850-1945, Baden-Baden 2009, S. 9 ff.

Strassmann, Friedrich, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens, Koreferat zu Karl Klee, Ärztliche Sachverständigen-Zeitung 1921, S. 7 ff.

ders., Erhaltung oder Vernichtung lebensunwerten Lebens, Die Medizinische Welt 1929, S. 500 ff.

Suetonius Tranquillus, Cäsarenleben, übersetzt und erläutert von *Heinemann, Max*, Stuttgart 1957

Thalheim, Daniel, Karl Binding: Die aberkannte Ehrenbürgerwürde für einen herzlosen Juristen, Leipziger Internetzeitung, 19.05.2010,
<http://www.l-iz.de/Leben/Gesellschaft/2010/05/Der-Stadtrat-tag-Ehrenb%C3%BCrgerw%C3%BCrde-des-Euthanasiebef%C3%BCrworters.html> (letzter Abruf: 07.08.2011)

Thierack, Georg, Notwehr, Notstand - Rechtfertigungsgründe im neuen Strafrecht, in: *Freisler, Roland* u.a. (Hrsg.), Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht über die Grundzüge eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts, Berlin 1934, S. 85 ff.

Thomann, Klaus-Dieter, Dienst am Deutschtum - der medizinische Verlag J. F. Lehmanns und der Nationalsozialismus, in: *Bleker, Johanna/Jachertz, Norbert* (Hrsg.), Medizin im Dritten Reich, 2. Auflage, Köln 1993, S. 54 ff.

Thorald, Niels Hendrik, Tod dem Tode! aus den Erinnerungen Ahasvars, Magdeburg 1919

Triepel, Heinrich, Binding, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Bd. 2, Berlin 1955

Tuchmann, Martin, Die Tötung auf Verlangen in ihrer materiell-rechtlichen und prozessualen Bedeutung, Erlangen 1911

Uehling, Diana, Die Regelung der Patientenverfügung, Diss. jur. Jena 2008

Ulbrich, Martin, Erlaubte Lebensvernichtung? Ein Wort wider die Forderung Binding-Hoche, Die Innere Mission im evangelischen Deutschland 1920, S. 170 ff.

ders., Dürfen wir minderwertiges Lebens vernichten?, Monatsschrift für Körper- und Geistespflege 1923, S. 61 ff.

ders., Zur Ausrottung minderwertigen Lebens, Zeitschrift für Krüppelfürsorge 1924, S. 62 ff.

ders., Der Christ und die Euthanasiebewegung, Ethik Bd. 6, 1929/30, S. 142 ff.

ders., Nochmals die Frage der Euthanasie bei unheilbar kranken Menschen, Ethik Bd. 10, 1933/34, S. 176 ff.

Ullrich, Alexander, Medizin und Nationalsozialismus unter besonderer Berücksichtigung der Psychiatrie, Hessisches Ärzteblatt 2005, S. 232 ff.

Verrel, Torsten, Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung: Gutachten C für den 66. Deutschen Juristentag, München 2006

Vormbaum, Thomas, Juristen-Leben, in: *Küper, Wilfried/Welp, Jürgen* (Hrsg.), Beiträge zur Rechtswissenschaft, Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1993, S. 1247 ff.

ders., Johannes Nagler, in: Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Bd. 18, Berlin 1997, S. 715 f.

ders., Strafrechtsdenker der Neuzeit, Baden-Baden 1998

ders., „Euthanasie“ vor Gericht. Die Anklageschrift des Generalstaatsanwalts beim OLG Frankfurt/M. gegen Dr. Werner Heyde u. a. vom 22. Mai 1962, Berlin 2005

Voswinkel, Peter (Hrsg.), Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte der letzten 50 Jahre, Bd. 3/4, Berlin 2002

Wachenfeld, Friedrich, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, München 1914

ders., Die Tötungsdelikte, Bd. 8, Berlin 1909

Wald, Roderich, Deutsche Ärzte, wie sie denken und dichten, Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 1938, S. 150

Walter, Franz, Die Vernichtung lebensunwerten Lebens (Euthanasie), Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 1922/23, S. 88 ff.

ders., Vernichtung lebensunwerten Lebens und Verhütung minderwertiger Nachkommenschaft, *Schönere Zukunft* 1929, S. 415 f., 438 f., 458 f.

ders., Die Euthanasie und die Heiligkeit des Lebens, München 1935

Walter, F. K., Über die physiologischen Grundlagen natürlicher Euthanasie, *Münchener Medizinische Wochenschrift (MMW)* 1925, S. 844 ff.

Walther, Martina, Ärzte und Zahnärzte im Alldeutschen Verband und in dessen Tochterorganisationen (1890-1939), Mainz 1988

Wauschkuhn, Eugen, „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“, *Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift* 1922/23, S. 215 f.

ders./Brennecke, H., Kritische Bemerkungen zur Forderung Bindings und Hoches „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“, *Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift* 1921/22, S. 4 ff.

Weber, Andreas, Hat Charles Darwin recht behalten? Ja. Aber!, *Zeit online*, 42/2008, S. 16
<http://www.zeit.de/2008/42/ST-Darwin>, (letzter Abruf: 07.08.2011)

Weber, Heiko/ Breidbach, Olaf, Der Deutsche Monistenbund 1906 bis 1933, in: *Lenz, Arnher E./Mueller, Volker* (Hrsg.), *Darwin, Haeckel und die Folgen*, Neustadt 2006, S. 157 ff.

Weber, Matthias M., Lebensstil und ätiologisches Konzept: Rassenhygienische Tendenzen bei Emil Kraepelin, in: *Brüne, Martin/Payk, Theo*, *Sozialdarwinismus, Genetik und Euthanasie*, Stuttgart 2004, S. 71 ff.

Weikert, Richard, *From Darwin to Hitler*, New York 2004

Weingart, Peter/ Kroll, Jürgen/ Bayretz, Kurt, *Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland*, Frankfurt a.M. 1992

Weinke, Annette, *Die Nürnberger Prozesse*, München 2006

Weisgerber, Josef, *Die Verschaffung der Euthanasie und das geltende Strafrecht*, Würzburg 1923

Welzel, Hans, *Das deutsche Strafrecht*, Berlin 1947, 2. Auflage 1949, 4. Auflage 1954

Westphalen, Daniela, *Karl Binding (1841-1920). Materialien zur Biographie eines Strafrechtsgelehrten*, Frankfurt a.M. 1989

Weygandt, W., Das Für und Wider der Ausmerzung wertlosen Lebens, Hamburger Fremdenblatt v. 27.06.1924, ohne Seite (o. S.)

ders., Zur Frage der Vernichtung unwerten Lebens, Deutsches Polizeiarchiv 1924, S. 3 ff.

Wilutzky, (ohne Vorname), Dem Hunde einen Gnadenstoss, dem Menschen keinen, Das Recht 1901, S. 458 f.

Winau, Rolf, Die Freigabe der Vernichtung „lebensunwerten Lebens“, in: *Bleker, Johanna/Jachertz, Norbert* (Hrsg.), Medizin im Dritten Reich, 2. Auflage, Köln 1993

ders., Euthanasie - Wandlungen eines Begriffs, in: *Falck, Ingeborg* (Hrsg.), Sterbebegleitung älterer Menschen, Berlin 1980, S. 7 ff.

Wischer, G., Das Problem der Vernichtung lebensunwerten Lebens im Schrifttum. Heidelberg 1933

Wirsching, Andreas, „Entfernt von simplen Antworten“, in: Der Spiegel 3/2008, S. 44 f.

Wolfensberger, Wolf, A reflection on Alfred Hoche, the ideological godfather of the german euthanasia program, Disability, Handicap & Society, Vol. 8, no. 3, 1993, S. 311 ff.

Wuketits, Franz M., Darwin und der Darwinismus, München 2005

ders., Evolutionstheorie kontra Sozialdarwinismus, in: *Brüne, Martin/Payk, Theo*: Sozialdarwinismus, Genetik und Euthanasie, Stuttgart 2004, S. 25 ff.

ders., „Mein lieber Haeckel!“ - Ernst Haeckel, Charles Darwin und der Darwinismus“, in: *Lenz, Arnher E./Mueller, Volker* (Hrsg.), Darwin, Haeckel und die Folgen, Neustadt 2006, S. 11 ff.

Zankl, Heinrich, Von der Vererbungslehre zur Rassenhygiene, in: *Henke, Klaus-Dietmar* (Hrsg.), Tödliche Medizin im Nationalsozialismus, Köln 2008, S. 46 ff.

Zmarlik, Hans-Günter, Der Sozialdarwinismus in Deutschland als geschichtliches Problem, Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZ) 1963, S. 247 ff.

Quellen:

- Alldeutscher Verband* Bundesarchiv Berlin, Bestand R 8048
- Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg, Bestand Ce 27
- Stadtarchiv Freiburg i. Br., Einwohneradressbuch 1914
- Binding, Karl* Kleineres und Größeres aus meinem Leben, Freiburg i.Br. 1917-1920 (Tagebuch), Deutsches Literaturarchiv Marbach am Neckar
- Boeters, Gustav Emil* Reichsarztregister, Bundesarchiv Berlin R 9347
- ders.* Hauptstaatsarchiv Dresden, Akten des Sächsischen Landtags 1919-1933: Akte 1054: Schreiben des Bezirkslehrervereins Kirchberg, Auszugsweise Abschrift der 15. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05.06.1923; Akte 948: Schreiben vom 15.01.1925 Nr. L 13 B St.K.I.; Akte 1233: Schreiben *Boeters* an den Sächsischen Landtag vom 20.06.1926 322 ./ 26, Ärztliches Gutachten Prof. Dr. *Ilberg* vom 11.08.1925
- Ebert, Udo* Brief vom 11. Januar 2010 an *Prof. Dr. Thomas Fabian*, persönliche Überlassung durch Herrn *Prof. Ebert*
- Hoche, Alfred Erich* Brief vom 15. Februar 1919 an *Schemann, Karl Ludwig*, Universitätsbibliothek Freiburg i.Br., Nachlass K. L. Schemann
- Brief vom 3. Oktober 1927 (Antwort an *Schemann, Karl Ludwig*), Universitätsbibliothek Freiburg i.Br., Nachlass K. L. Schemann
- Brief *Karl Ludwig Schemann* an *Hoche* vom 18.12.1934, Universitätsbibliothek Freiburg i. Br., Nachlass K. L. Schemann
- Brief *Hoche* an *Karl Ludwig Schemann* wohl vom 17.03.1937, Universitätsbibliothek Freiburg i.Br., Nachlass K. L. Schemann
- Fragebogen (der NSDAP), Universitätsarchiv Freiburg i.Br., Bestand B 24/1425

Sonstiges/Internetquellen

- Bericht der Arbeitsgruppe
„Patientenautonomie am
Lebensende“
vom 10. Juni 2004* <http://www.bmj.bund.de/media/archive/695.pdf> (letzter Abruf:
07.08.2011)
- Drittes Gesetz zur Ände-
rung des Betreuungsrechts* <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/084/1608442.pdf> (letz-
ter Abruf: 07.08.2011)
- Entwurf eines Gesetzes zur
Regelung der
Präimplantationsdiagnostik
(PräimpG)* <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/054/1705451.pdf> (letz-
ter Abruf: 07.08.2011)

